

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 36

Wolfram Höfling

Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

© 2003 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL-9494 Schaan, Postfach 829
ISBN 3-7211-1055-2
Satz: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Druck: Hilty Buch- und Offsetdruckerei Anstalt, Schaan

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Die hiermit präsentierte Studie ist das Resultat eines Forschungsprojekts, das ich für das Liechtenstein-Institut bearbeitet habe. Im Anschluss an meine Untersuchung zur liechtensteinischen Grundrechtsordnung (LPS Bd. 20) soll nunmehr eine systematische Darstellung zum verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz vorgelegt werden. Gerade in der Ausgestaltung des Instituts der Verfassungsbeschwerde manifestiert sich der wichtige liechtensteinische Beitrag zur Entwicklung der internationalen Verfassungsgerichtsbarkeit.

Für vertrauensvolle Zusammenarbeit habe ich zu danken den Verantwortlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Liechtenstein-Instituts, dessen Bedeutung für die politische Kultur des Fürstentums nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Dank gebührt ferner Frau Marianne Becker für die Betreuung des Manuskripts sowie meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am Kölner Institut für Staatsrecht für mancherlei Unterstützung.

Wie schon meine erste Monographie zur liechtensteinischen Grundrechtsordnung, die überaus freundlich aufgenommen worden ist, lege ich auch dieses Buch vor in der Hoffnung, den Staatsgerichtshof bei seiner Rechtsprechungstätigkeit ein wenig unterstützen zu können. In der derzeitigen Situation kommt dem Hüter der Verfassung als der institutionellen Klammer des liechtensteinischen Gemeinwesens eine herausragende Bedeutung zu.

Köln/Bendern, im Februar 2003

P.S.: Der im Sommer 2003 vorgelegte Neuentwurf eines Staatsgerichtshofgesetzes konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Er bringt indes – abgesehen von der unmittelbaren Rechtssatzverfassungsbeschwerde in Art. 15, Abs. 3 – keine gravierenden Neuerungen.

Inhalt

A.	<i>Grundlagenteil: Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz</i>	17
I.	Problemaufriss	17
II.	Das Institut der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum – eine dogmengeschichtliche und systematische Skizze	18
1.	Dogmengeschichtliche Entwicklungslinien	18
a)	Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation» – Verfassungsbeschwerde als «Krone des Grundrechtsschutzes»	18
aa)	Der Grundsatzstreit um die Institutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit	18
bb)	Von den Individualständebeschwerden zur echten Grundrechtsbeschwerde	20
b)	Das «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit: umfassender Grundrechtsschutz als Kernstück	24
2.	Verfassungsgerichtlicher Schutz der Grundrechte: Systematische und typologische Aspekte	25
a)	Konzentrierte und diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit	25
b)	Typologische Differenzierung nach dem Stellenwert des individuellen Verfassungsschutzes	26
c)	Reichweite des prozessualen Grundrechtsschutzes	27

III.	Zum «Eigengeartetsein» der Verfassungsrechtsprechung und des Verfassungsprozessrechts	30
1.	Verfassungsrechtsprechung als judikative Tätigkeit und staatsintegrative Funktion	31
a)	Verfassungsgerichte als Gerichte	31
b)	Mehr als Gerichte: Verfassungsgerichte als Verfassungsorgane	32
2.	Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsprozessrecht	34
a)	Der Staatsgerichtshof als «Herr des Verfahrens»?	34
b)	Funktionen des Verfassungsprozessrechts	36
B.	<i>Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof: Recht und Dogmatik</i>	38
I.	Grundstrukturen und Zentralelemente des normativen Ordnungs-Rahmens	38
1.	Terminologische Vorbemerkungen	38
2.	Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht	40
a)	Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht: Fragmentarischer Charakter und kompliziert-unklare Verweisungstechnik	40
aa)	Verfassungsunmittelbares Verfassungsprozessrecht	41
bb)	Einfachrechtliches Verfassungsprozessrecht	42
cc)	Weitere Rechtsgrundlagen?	44
b)	Verfassungsbeschwerdeverfahrensrecht	45
3.	Prozessrechtsgrundsätze im verfassungsprozessualen Verfahren im Allgemeinen und im Verfassungsbeschwerdeverfahren im Besonderen	46
a)	Zur Orientierungsfunktion der Prozessmaximentypologie	46
b)	Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime	47
c)	Dispositions- und Offizialmaxime	50

4.	Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde	54
a)	Ausgangspunkt: Die Verfassungsbeschwerde als spezifischer Rechtsbehelf des Individuums	54
b)	Dimensionen der Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde	55
aa)	Grundsätzliche Überlegungen	55
bb)	Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde: Präzisierungen	56
cc)	Mobilisierungsfunktion	58
c)	Verfahrensrechtliche Vorgaben zu den Funktionen der Verfassungsbeschwerde im (liechtensteinischen) Verfassungsprozessrecht?	59
d)	Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde	62
e)	Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs	64
5.	Verfahrensbeteiligte im Verfassungsbeschwerdeverfahren	69
a)	Allgemeines	69
aa)	Unklarheiten des geschriebenen Verfassungsprozessrechts	69
bb)	Das Verfassungsbeschwerdeverfahren als kontradiktorisches Verfahren	71
b)	Der Beschwerdeführer als Partei	73
c)	Parteistellung der «belangten Behörde»	73
d)	Der Beschwerdegegner	74
e)	Weitere Beteiligte	74
II.	Die Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. Prozessvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren	75
1.	Funktion und Systematik	75
a)	Grundfragen	75
b)	Ein Vorschlag zur Systematisierung und zur Terminologie der Sachentscheidungsvoraussetzungen	76

2.	Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer/Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne	78
a)	Die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren	78
aa)	Natürliche Personen	79
	(1) Inländer	80
	(2) Ausländer	80
bb)	Juristische Personen	81
	(1) Juristische Personen des Privatrechts	82
	(a) Grundsätzliche Anerkennung	82
	(b) Zur Organisationsform und Organisationsstruktur	84
	(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts	85
	(a) Zur grundsätzlichen Problematik	85
	(b) Die Parteifähigkeit der Gemeinden im Verfassungsbeschwerdeverfahren: ein Sonderfall	88
	(c) Die Antragsberechtigung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Verfassungsbeschwerdeverfahren – zugleich zur neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs	91
	(d) Juristische Personen und Verfahrensgrundrechte	93
b)	Prozessfähigkeit	94
c)	Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis	96
aa)	Der (prozessuale) Sinn der Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne	96
bb)	Normative Herleitung der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne	97
cc)	Zum Bedeutungsgehalt der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne	98
	(1) Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung beim Beschwerdeführer	99
	(2) Unmittelbare Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers	102

(3) Die gegenwärtige Betroffenheit des Beschwerdeführers – zum Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses	103
dd) Exkurs: Rechtsmissbräuchliche Verfassungsbeschwerden – zum Erfordernis eines allgemeinen Rechtsschutzinteresses	106
d) Prozessstandschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren?	107
3. Beschwerdegrund – Zum Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde	111
a) Allgemeines	111
b) Die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte	113
aa) Begriff und Begriffsgeschichte	113
bb) Der Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte	114
cc) Ungeschriebene Grundrechte als tauglicher Beschwerdegrund?	117
c) Die EMRK-Grundrechte	118
aa) Zum innerstaatlichen Geltungsrang der EMRK-Grundrechte	119
bb) Zur Divergenz von verfassungsrechtlicher und einfachrechtlicher Kompetenzzuweisung zur EMRK-Grundrechtskontrolle	120
d) Die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966	121
e) EWR-Rechte als tauglicher Beschwerdegrund?	122
aa) Das Problem	123
bb) Kontrolle von EWR-Recht am Massstab «höher-rangigen» Verfassungsrechts?	123
4. Beschwerdegegenstand/Anfechtungsobjekt	126
a) Grundsätzliche und rechtsvergleichende Aspekte	126
b) Die verfassungsprozessrechtliche Bestimmung des Beschwerdegegenstandes – Problemdimension	127
c) Letztinstanzliche Akte der Judikative als taugliches Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde	129

aa)	Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit – Der liechtensteinische Beitrag zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit	129
bb)	Das Kriterium der Letztinstanzlichkeit – zugleich zum Vorrang der Fachgerichtsbarkeit	130
cc)	Zu den Anforderungen an letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen	132
dd)	Beispiele	134
d)	Letztinstanzliche Exekutivakte	140
e)	Hoheitsakte des Landtages	141
aa)	Die normative Ausgangssituation	141
bb)	Nichtlegislative Akte des Landtages als taugliches Anfechtungsobjekt?	143
cc)	Der Landtag als «Verwaltungsbehörde» – ein Vorschlag zur funktionellen Deutung der nicht-legislativen Tätigkeit des Landtages	145
f)	Akte des Fürsten	146
aa)	Das Grundsatzproblem: Verfassungsgerichtsexemte Staatsakte in der verfassungsgerichtskonstituierten Verfassungsordnung?	146
bb)	Die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention	149
cc)	Ein verfassungssystematisch-teleologischer Interpretationsvorschlag	150
g)	Sonderkonstellationen: «Auslandsbeteiligung» und ausländische Hoheitsgewalt	152
aa)	Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Staatsverträge	152
bb)	Begrenzung auf inländische öffentliche Gewalt?	153
III. Form und Inhalt der Beschwerdebegründung sowie Frist		156
1.	Form und Inhalt der Beschwerdebegründung	156
a)	Form der Verfassungsbeschwerde	156
b)	Die rechtsgenügeliche Begründung der Verfassungsbeschwerde	157

aa)	Normative Verankerung und Funktion der Begründungspflicht	157
bb)	Anforderungen an eine rechtsgenüßliche Begründung	159
cc)	Exkurs: Beschränkung der Prüfung auf die explizit gerügten Grundrechte?	162
2.	Frist	163
IV.	Zum Prüfungsumfang und zur Kontrolldichte im verfassungsgerichtlichen Verfahren	166
1.	Problemaufriss und Problemabschichtung	166
a)	Funktionsadäquate Kontrollteilung zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Grundrechtsschutz	166
b)	Entwicklungslinien der Judikatur des Staatsgerichtshofs – eine erste Bestandsaufnahme der Rechtsprechung bis Mitte der 90er Jahre	167
2.	Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs	171
a)	Nochmals: Zum Verhältnis von sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit – zugleich zum «Widerstand» des OGH	171
b)	Die «Antwort» des Staatsgerichtshofs	173
3.	Zusammenfassende Überlegungen zum Kontrollprogramm des Staatsgerichtshofs und zu den Prüfkriterien	174
a)	Spannungsfelder verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes	174
b)	«Emanzipation» der Willkür-Judikatur vom schweizerischen Leitbild?	176
c)	Kontrollprogramm und Prüfkriterien – ein Vorschlag	177
V.	Einstweiliger Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren/Vorsorgliche Massnahmen	181

1.	Allgemeines	181
2.	Sicherung bzw. Wiederherstellung des status quo ante als Ziel des Antrages gemäss Art. 35 Abs. 1 StGHG	183
VI.	Verfahrensvereinigung	185
VII.	Entscheidungsinhalt und Entscheidungswirkungen	186
1.	Normative Grundlagen und Grundsatzaspekte	186
a)	Normative Grundlagen	186
b)	Grundlegende Unterscheidungen dogmatischer Grund- linien	187
aa)	Die Entscheidungsbefugnis	187
bb)	Nichteintretensentscheidung und Sach- entscheidung	187
	(1) Die Nichteintretensentscheidung als Prozess- entscheidung	187
	(2) Sachentscheidung	188
cc)	Urteil oder Entscheidung	188
2.	Die Sachentscheidung	189
a)	Kassation	189
b)	Wirkungen	191
aa)	Personelle Reichweite der Bindung	191
bb)	Die Entscheidungswirkungen in zeitlicher Hinsicht	192
3.	So genannte Appellentscheidungen	194
a)	Problemaufriss	194
b)	Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs	196
c)	Das Dilemma: Freiheit oder Bindung des Staatsgerichts- hofs beim Entscheidungsausspruch	197

VIII. Kosten und Verfahrenshilfe	199
1. Kosten	199
2. Verfahrenshilfe	203
<i>C. Schlussbemerkungen</i>	205
<i>D. Zusammenfassung</i>	207
Sachverzeichnis	215
Abkürzungsverzeichnis	217
Literaturverzeichnis	219

A. Grundlagenteil: Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz

I. Problemaufriss

Eine Untersuchung über die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof¹ berührt, auch wenn sie sich im Wesentlichen als systematische Einzeldarstellung zum liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht versteht,² fundamentale Probleme verfassungstheoretischer, dogmengeschichtlicher, staatsorganisatorischer und grundrechtsdogmatischer Natur. Diese und weitere hiermit zusammenhängende Fragestellungen kann die vorliegende Studie nicht annähernd angemessen thematisieren. Gleichwohl sollen im Folgenden in einem Grundlagenteil einige Aspekte skizziert werden, die für die Einordnung und Deutung des geltenden liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts von besonderer Bedeutung sind:

- Zunächst ist in dogmengeschichtlicher Perspektive dem Institut der Verfassungsbeschwerde und dabei dem «liechtensteinischen Modell» (*G. Batliner*) als einer (nicht nur) für den deutschsprachigen Raum wegweisenden Konzeption Aufmerksamkeit zu widmen.³
- Hieran schliessen sich systematisierende und typologisierende Überlegungen zum verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz an,⁴
- bevor schliesslich – schon in Überleitung zum Hauptteil – die Eigenart von Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsprozessrecht in den Blick genommen wird.⁵

¹ Zum Begriff der Verfassungsbeschwerde s. noch unten B.I.1., S. 38 ff.

² Einzeldarstellung zum liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht soll bedeuten: Eine Darstellung des verfassungsbeschwerdespezifischen Verfassungsprozessrechts.

³ Dazu im Folgenden II.1., S. 18 ff.

⁴ Sub II.2., S. 25 ff.

⁵ Dazu III., S. 30 ff.

II. Das Institut der Verfassungsbeschwerde im deutsch-sprachigen Raum – eine dogmengeschichtliche und systematische Skizze

Die Idee der Grundrechtsbeschwerde wurzelt im deutschsprachigen Rechtsraum.⁶ Hier ist sie – dies gilt jedenfalls für die Schweiz, Deutschland und auch das Fürstentum Liechtenstein – das «Rückgrat der ... Verfassungsgerichtsbarkeit».⁷ Ihr Siegeszug durch die Rechtsordnungen vor allem Europas scheint unaufhaltsam;⁸ ihre Anfänge und die Etablierung in den einzelnen Rechtssystemen dagegen waren – wie das für die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit insgesamt gilt – aber durchaus umstritten.

1. Dogmengeschichtliche Entwicklungslinien

- a) *Verfassungsgerichtsbarkeit als «Krönung der Justizorganisation» – Verfassungsbeschwerde als «Krone des Grundrechtsschutzes»*
- aa) Der Grundsatzstreit um die Institutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit

1928 bewegte die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer eine grosse Debatte um «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit».⁹ Die Tagung wurde beherrscht durch einen deutsch-österreichischen

⁶ So zu Recht Georg Brunner, Grundrechtsschutz durch Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, in: FS für Klaus Stern, 1997, S. 1041 (1042).

⁷ So für die Schweiz Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, 1984, S. 164.

⁸ Zur Etablierung der Verfassungsgerichtsbarkeit namentlich in den mittel- und osteuropäischen Staaten s. vor allem Georg Brunner, Die neue Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, ZaöRV 1993, 819 ff.; Alexander von Brünneck, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, 1992; Jochen A. Frowein/Thilo Marauhn (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, 1998; Georg Brunner/Leszek Garlicki, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, 1999; Georg Brunner/L. Solyom, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn, 1995; s. jüngst auch Georg Brunner, Der Zugang des einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Raum, JöR NF 50 (2002), 191 ff.

⁹ Siehe die gleichlautenden Referate von Heinrich Triepel und Hans Kelsen, VVDStRL 5 (1929), 2 ff. und 30 ff.

Fundamentaldissens,¹⁰ dessen Exponenten *Heinrich Triepel* auf der einen und *Hans Kelsen* auf der anderen Seite waren.¹¹ In diese Auseinandersetzung, die in den Folgejahren mit dem Streit zwischen *Kelsen* und *Carl Schmitt* um den «Hüter der Verfassung» seine Fortsetzung fand,¹² wurde dem Konstrukteur der Reinen Rechtslehre Unterstützung zuteil unter anderem von *Adolf Merkel*. *Merkel* forderte einen gerichtlichen Schutz der höchsten Stufe der Rechtsordnung und eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die gewährleiste, dass die niederrangigen Staatsakte verfassungskonform seien. Auf diese Weise erst würde das Verfassungsrecht zu einem *jus cogens*. Die Verfassungsgerichtsbarkeit erschien ihm als «die Krönung der Justizorganisation, ebenso wie die Verfassung die Krone des Rechtsgebäudes» sei.¹³

Dieses flammende Plädoyer von *Merkel* konnte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit auf verbreitete Skepsis stieß, ja sie fand «herbe Kritik, gerade im deutschsprachigen Raum».¹⁴ *Adolf Merkel* sprach gar im Blick auf *Heinrich Triepel* von einer «Kriegführung gegen die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit»¹⁵.

Zum Zeitpunkt dieser grossen Kontroverse gab es indes schon drei Verfassungsgerichte in Europa: Die Republik Österreich und die Tschechoslowakische Republik hatten sich Verfassungen gegeben und Verfassungsgerichtshöfe geschaffen. Und auch das – in diesem Zusam-

¹⁰ So die Wertung bei Josef Isensee, Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Symposium aus Anlass des 60. Geburtstags von Richard Nowack, 2000, S. 15 ff. (15).

¹¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Wolfram Höfling, Das Institut der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum, in: Mahulena Hofmann/Herbert Küpper (Hrsg.), Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner, 2001, S. 77 ff. (77).

¹² Vgl. dazu Carl Schmitt, Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung (1929), in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, 2. Aufl. 1973, S. 63 ff.; ders., Der Hüter der Verfassung, 1931 einerseits und Hans Kelsen, Wer soll Hüter der Verfassung sein? 1931, andererseits.

¹³ Adolf Merkel, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 5 (1928), 97 (100, 102); siehe auch Josef Isensee, Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 15 (15 ff.).

¹⁴ So Ludwig K. Adamovich, Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Bernd Wieser/Armin Stolz, Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 7 ff. (7).

¹⁵ Diskussionsbeitrag, VVDStL 5 (1929), 97 (98).

menhang oft zu Unrecht vergessene¹⁶ – Fürstentum Liechtenstein hatte in seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof institutionalisiert, der mit Inkrafttreten des Staatsgerichtshofgesetzes Ende 1925 seine Arbeit aufnahm.¹⁷ Gerade in der liechtensteinischen Konstruktion der Verfassungsgerichtsbarkeit nahm und nimmt das Institut der Verfassungsbeschwerde bzw. Individualbeschwerde eine wegweisende, zentrale Funktion ein. Darauf ist zurückzukommen.¹⁸

bb) Von den Individualständebewerben zur echten Grundrechtsbeschwerde

Sieht man einmal von den so genannten Immediatssuppliken¹⁹, das heisst Beschwerden von Untertanen gegen Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheidungen unmittelbar an den Monarchen als den eigentlich höchsten Richter, ab,²⁰ so können die Individualständebewerben des süddeutschen Konstitutionalismus²¹ als Vorläufer der heutigen Individualverfassungsbeschwerde aufgefasst werden. Diese Landesverfassungen begründeten das Recht des Staatsbürgers, sich an die Stände zu wen-

¹⁶ Siehe schon den Hinweis bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, 1994, S. 33 mit FN 74; vgl. aber auch Ludwig K. Adamovich, Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 7 ff. (7): «Versetzen Sie sich bitte mit mir in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Die Republik Österreich und die neu geschaffene Tschechoslowakische Republik haben sich neue Verfassungen gegeben; da wie dort wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen. Das kleine Fürstentum Liechtenstein erhält mit seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof».

¹⁷ Zur Entstehungsgeschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein siehe vor allem Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, 1999, S. 30 ff.; ders., Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof [im Folgenden zitiert: Festgabe Staatsgerichtshof], LPS 32, 2001, S. 9 ff.

¹⁸ Dazu siehe unten sub b), S. 24 ff.

¹⁹ Der berühmteste Fall betraf den des Müllers Arnold; hierzu s. etwa Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1948, S. 85 ff.

²⁰ Zur «Ähnlichkeit mit der Verfassungsbeschwerde ... noch in ihren Gebrechen und Schwierigkeiten» jüngst Gerd Roellecke, Zum Problem einer Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit, JZ 2001, 114 (118).

²¹ Hierzu etwa Karl Kreuzer, Vorläufer der Verfassungsgerichtsbarkeit im süddeutschen Konstitutionalismus, EuGRZ 1986, 94 ff.

den und die Verletzung der verfassungsmässigen Rechte zu rügen. Die Ständeversammlung ihrerseits konnte nach Überprüfung der Beschwerde den Landesherrn anrufen. Wegweisend war insoweit vor allem die bayerische Verfassung von 1818 und die dort in Titel VII § 21 gewährleisteten «Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte».²² Das Recht des Einzelnen war damit zwar nur als mittelbare Verfassungsbeschwerde konzipiert; gleichwohl war hiermit bereits ein Grundstein für die weitere Entwicklung individueller verfassungsmässiger Rechte gelegt.

Die Verfassungsbeschwerde fand dann Aufnahme in den Zuständigkeitskatalog, den die Reichsverfassung von 1849 dem Reichsgericht zuwies. § 126 lit. g eröffnete jedem deutschen Staatsbürger den Rechtsweg bei Verletzung seiner reichsverfassungsmässig gewährleisteten Rechte, während § 126 lit. f und h Individualklagen wegen Verfassungsverletzungen und verweigerter Rechtspflege innerhalb eines Landes zulassen.²³ Die nähere Ausgestaltung, vor allem der Umfang des Klagerechts, blieb allerdings einem Reichsgesetz überlassen, das infolge des Scheiterns der Verfassungsbewegung nicht erlassen wurde. Auch die Erfurter Unionsverfassung vom 29. April 1850, in der die Bestimmungen der Paulskirchenverfassung über das Reichsgericht im Wesentlichen übernommen worden waren, trat nie in Kraft.²⁴ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat die Idee der (verfassungs)gerichtlichen Lösung verfassungsrechtlicher Fragen zurück hinter die politische Streitentscheidung. Folgerichtig fehlten sowohl in der Verfassung des Norddeutschen Bundes als auch in der Reichsverfassung von 1871 Regelungen zum Institut der Verfassungsbeschwerde. In die Weimarer Reichsverfassung wurde dann zwar im Unterschied zur Bismarckschen Verfassung ein ausführlicher Grundrechtskatalog aufgenommen, dennoch fehlte

²² Dazu eingehend Oda Müller, Die Verfassungsbeschwerde nach der bayerischen Verfassung von 1818 (1818–1848), 2000; s. auch Josef Wintrich/Hans Lechner, Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Karl August Bettermann/Hans Carl Nipperdey/Ulrich Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III/2, S. 643 (670 ff.).

²³ Näher hierzu Jörg-Detlef Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2. Aufl. 1998, S. 197 ff.; ferner Pirmin Spiess, Die Verfassungsbeschwerde – Von der Paulskirche zum Grundgesetz?, in: Jürgen Wolter/Eibe Riedel/Jochen Taupitz (Hrsg.), Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht, 1999, S. 55 ff.

²⁴ Dazu etwa Ulrich Scheuner, Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: Christian Starck, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band 1, 1976, S. 1 (30).

noch immer ein individueller Rechtsbehelf zu ihrer Durchsetzung. Auf einzelstaatlicher Ebene setzte Bayern dagegen die Idee der Verfassungsbeschwerde unter Bezugnahme auf den Gewaltenteilungsgrundsatz um.²⁵ Allerdings machte der Staatsgerichtshof von der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, die Verfassungsbeschwerde auch gegen gerichtliche Entscheidungen zuzulassen, keinen Gebrauch. Der Staatsgerichtshof verneinte vielmehr insoweit bereits die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, wenn über das als verletzt gerügte Recht bereits rechtskräftig entschieden worden war.²⁶

In Österreich hatte die Dezemberverfassung von 1867, das Staatsgrundgesetz vom 31.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, einen noch heute weitgehend in Geltung stehenden Grundrechtskatalog geschaffen. Dabei war bereits von Anfang an der Verfassungsgerichtsschutz einbezogen: Dem Reichsgericht war auch die Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten politischen Rechte zugewiesen. Dabei wurde der Begriff der politischen Rechte durch das Reichsgericht extensiv ausgelegt, so dass nahezu alle Grundrechte, mit Ausnahme des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums, verfassungsgerichtlich überprüfbar waren.²⁷ Allerdings wurde der Rechtsschutz in zweifacher Hinsicht beschränkt: Gegenstand der Prüfung konnten ausschliesslich Akte der Verwaltung sein, die inhaltliche Prüfung von Gesetzen oder gerichtlichen Entscheidungen war dem Reichsgericht dagegen verwehrt. Schliesslich durfte das Gericht sich nur im Wege von Feststellungsurteilen äussern.²⁸

Die schweizerische staatsrechtliche Beschwerde war zunächst wie im süddeutschen Konstitutionalismus als ständischer Rechtsbehelf aus-

²⁵ S. dazu etwa Karl Kreuzer, EuGRZ 1986, 94 (98).

²⁶ S. dazu etwa Ekkehard Schuhmann, Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsklage) zu den Landesverfassungsgerichten, in: Christian Starck/Klaus Stern, Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilband 2, 1983, S. 149 (174 ff.).

²⁷ S. dazu etwa Karl Korinek/Brigitte Gutknecht, Der Grundrechtsschutz, in: Herbert Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, 1980, S. 291 (295); Michael Potacs/Doris Hattenberger, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 2001 ff., Art. 144 B-VG Rn. 2 (Stand: 2001).

²⁸ S. Karl Korinek/Brigitte Gutknecht, aaO; Ekkehard Schuhmann, aaO, S. 179.

gestaltet, der sich an die Volksvertretung richtete.²⁹ Der Bürger hatte die Möglichkeit, sich wegen der Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte durch kantonale Behörden an die politischen Instanzen zu wenden, die diese Beschwerde an das Bundesgericht weiterverweisen konnten. Doch geschah dies tatsächlich bis zur Verfassungsrevision von 1874 nur in einem einzigen Fall.³⁰ Erst Art. 113 der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 wies dem Bundesgericht grundsätzlich die Kompetenz für Verfassungsstreitigkeiten zu, während die politischen Bundesbehörden für politische und administrative Streitigkeiten zuständig waren. Indes galten nach Massgabe des Organisationsgesetzes von 1874, das die nähere Kompetenzverteilung regelte, Streitigkeiten auf dem Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit, der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, der Niederlassungsfreiheit sowie wahlrechtliche Streitigkeiten noch als politische Fragen.³¹ Erst mit der Revision des Organisationsgesetzes in den Jahren 1893 und 1911 wurden dann die den politischen Bundesbehörden bis dahin vorbehaltenen Verfassungsverletzungen dem Bundesgericht übertragen.

Einen ganz wesentlichen Entwicklungsschub erfuhr das Institut der Verfassungsbeschwerde dann mit der Errichtung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in dessen Judikatur die Verfassungsbeschwerde nicht nur für das Selbstverständnis des Gerichts, sondern auch für seine Akzeptanz in der Bevölkerung eine hervorragende Rolle spielt.³² Die Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG stellt in einem bis dahin unbekannten Masse – sieht man noch einmal vom sogleich zu betrachtenden liechtensteinischen Modell ab – umfassend sicher, dass die Grundrechte als Kernstück der Verfassung gegen jede Beeinträchtigung durch Akte staatlicher Gewalt geschützt werden.³³

²⁹ Vgl. Art. 105 der Bundesverfassung von 1848.

³⁰ Vgl. dazu Andrea Hans Schuler, *Die Verfassungsbeschwerde in der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich*, 1968, S. 47f.

³¹ Dazu Andrea Hans Schuler, aaO, S. 49.

³² Zur Entstehungsgeschichte vgl. aus jüngster Zeit Sabine Hain, *Die Individualverfassungsbeschwerde nach Bundesrecht. Von den Vorarbeiten zu einer deutschen Verfassung bis zur Aufnahme der Verfassungsbeschwerde ins Grundgesetz*, 2002.

³³ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, *Verfassungsprozessrecht*, 2. Aufl. 2001, Rn. 359.

*b) Das «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit:
umfassender Grundrechtsschutz als Kernstück*

Besondere Hervorhebung verdient in einer Grobskizze der dogmengeschichtlichen Entwicklung wie der vorstehenden das «liechtensteinische Modell»³⁴ mit seinem Kernstück eines umfassenden Individualrechtsschutzes. Die liechtensteinische Verfassung von 1921 hat praktisch alle damals vorhandenen Hauptströme und Zentralkompetenzen von Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen: aus dem deutschen Konstitutionalismus die oberste Erledigung von Organstreitigkeiten, die in den USA entwickelte und von Österreich ausgeweitete Normenkontrolle am Massstab der Verfassung und die in der Schweiz entfaltete Individualgrundrechtsbeschwerde.³⁵ Als wesentliche liechtensteinische Weiterentwicklung muss in diesem Zusammenhang das Institut der Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide angesehen werden, da es – der Sache nach – dann erst wesentlich später Eingang ins deutsche Grundgesetz und noch einmal drei Jahrzehnte später in die neue spanische Verfassung gefunden hat.³⁶ Und in der Tat: Die durch Art. 104 Abs. 1 LV eröffnete Möglichkeit, auch letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen im Wege der Verfassungsbeschwerde der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zu unterziehen, erwies sich als eminent bedeutsame und zugleich wegweisende Neukonzeption.³⁷ Die besondere Betonung und Stärkung des individuellen Rechtsschutzes ist wesentlich das Verdienst von *Wilhelm Beck*, der in seinem Verfassungsentwurf deutlich gemacht hatte, dass der «Geist des Rechtsstaates» die Respektierung des Einzelnen als eines Rechtssubjekts mit subjektiven Rechten gegenüber dem Staat erforderte. Deshalb bedürfe der Einzelne auch des individuellen Rechtsschutzes in Form der «staatsrechtlichen Beschwerde». Diese

³⁴ Formulierung bei Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinstaat und Interdependenz, LPS 14, 1990, S. 91 (113).

³⁵ Siehe dazu Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, 1993, S. 281 (297) unter Bezugnahme auf eine Typologie von Ernst Friesenhahn, Wesen und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, ZSR NF 73 (1954), 130 ff.

³⁶ Darauf verweist zu Recht Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, aaO, S. 297; ders., Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, aaO, S. 113.

³⁷ Dazu noch unten, S. 129 ff.

fand schliesslich über den Verfassungsentwurf *Wilhelm Becks* und die Schlossabmachungen Eingang in Art. 104 der Verfassung von 1921, und erhielt in der Form der Verfassungsbeschwerde in Art. 23 Abs. 1 StGHG 1925 ihre Ausprägung.³⁸

Damit war in Liechtenstein der zentrale Wert der Verfassungsbeschwerde in einer für die damalige Zeit wirklich singulären Weise anerkannt: nämlich den Grundrechten eine ihrem subjektiven Charakter entsprechende, d.h. dem Einzelnen verfügbare und zugleich verfassungsspezifische, also verfassungsgerichtliche Sanktion zu verleihen.³⁹

2. *Verfassungsgerichtlicher Schutz der Grundrechte: Systematische und typologische Aspekte*

Trotz etlicher gegenseitiger Verschränkungen und Beeinflussungen der dogmengeschichtlichen Entwicklungen lässt sich doch nicht übersehen, dass das Institut der Verfassungsbeschwerde als wichtiges Instrument verfassungsgerichtlicher Kontrolle und Intervention zum Schutze individueller verfassungsmässig garantierter Rechte eingeordnet ist in unterschiedliche *Typen von Verfassungsgerichtsbarkeit*.⁴⁰

a) *Konzentrierte und diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit*

Einer geläufigen, auf eine Unterscheidung von *Cappelletti* und *Ritterspach* zurückgehenden Grobgliederung⁴¹ zufolge, ist zwischen dem sogenannten österreichischen Modell einer bei einem speziellen Gericht konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit und dem so genannten amerikanischen Modell einer diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit zu differenzie-

³⁸ Vgl. dazu nur mit weiteren Nachweisen Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (20 ff.).

³⁹ Zu diesem «Wert» der Verfassungsbeschwerde: Hans F. Zacher, Die Selektion der Verfassungsbeschwerden, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. I, 1976, S. 396 (397).

⁴⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden Wolfram Höfling, in: FS für Georg Brunner, S. 77 (80 ff.).

⁴¹ S. Mauro Cappelletti/Theodor Ritterspach, Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung, JÖR NF 20 (1971), 65 ff.

ren.⁴² In dieser Sicht stünden sich also im deutschen Rechtskreis Österreich, Deutschland und das Fürstentum Liechtenstein einerseits und die Schweiz andererseits gegenüber. Allerdings ist der liechtensteinische Staatsgerichtshof nicht ausschliesslich Verfassungsgericht, sondern zugleich auch als Verwaltungsgerichtshof tätig.

Indes ist eine solche Typologie gerade dann wenig aufschlussreich, wenn es im Erkenntnisinteresse um den Individualrechtsschutz gerade durch ein spezifisches prozessuales Instrument geht.

b) Typologische Differenzierung nach dem Stellenwert des individuellen Verfassungsschutzes

Sinnvoller erscheint es demgegenüber danach zu differenzieren, ob und inwieweit die Verfassungsgerichtsbarkeit den subjektiven Grundrechtsschutz institutionalisiert hat. Der Entscheidung für das Modell der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit liegt explizit oder implizit eine bestimmte Vorstellung vom (primären) Zweck der Verfassungsgerichtsbarkeit zugrunde. Dieser kann sich wesentlich auf den objektiven Schutz der verfassungsmässigen Ordnung richten oder aber einen Schritt weitergehen und dem individuellen Grundrechtssubjekt besondere Aufmerksamkeit schenken. In dieser Perspektive liegt in der Regelung des Individualzugangs zum Verfassungsgericht eine grundlegende konzeptionelle Weichenstellung für die Ausgestaltung des Typs der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit.⁴³ Diese Grobeinteilung lässt sich nun weiter ausdifferenzieren, wobei auch hier durch die Art der konkreten

⁴² Mauro Cappelletti/Theodor Ritterspach, JöR NF 20 (1971), 65 (81ff.); Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (193 ff.) unterscheidet Formen der konzentrierten und der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit. Er weist auch darauf hin, dass gelegentlich noch ein «französisches Modell» hinzugefügt wird. Dazu, dass die französische Konzeption der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tat nicht umstandslos einem Typus zugeordnet werden kann, siehe nur aus jüngster Zeit Constanze Grewe, Die Grundrechte und ihre rechtliche Kontrolle in Frankreich, EuGRZ 2002, 209 (212).

⁴³ Dazu vgl. Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (202 ff.); Georg Brunner weist darauf hin, dass von den 42 OSZE-Staaten, die eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt haben, 11 Länder der Auffassung waren, dass die Verfassungsgerichte ihren objektiven Auftrag des Verfassungsschutzes auch ohne die Einbeziehung der Bürger erfüllen können und deshalb dem Einzelnen Zugang zum Verfassungsgericht verwehren (aaO, S. 202), und zwar sind dies Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Frankreich, Kasachstan, Litauen, Moldau, Türkei, Usbekistan und Weissrussland.

prozessrechtlichen Ausgestaltung Überschneidungen möglich sind. Immerhin aber lassen sich die Möglichkeiten des Individualzugangs zum Verfassungsgericht in eine systematisierende Stufenfolge bringen:

- (1) An erster Stelle stehen die echten Grundrechtsbeschwerden. Bei ihnen steht die subjektive Rechtsschutzfunktion ganz im Mittelpunkt.
- (2) Auf der zweiten Stufe folgen konkrete Normenkontrollen auf Antrag. Hier kommt es zu einer Kombination von subjektivem und objektivem Integritätsschutz.⁴⁴
- (3) Auf der letzten Stufe folgen abstrakte Normenkontrollen auf Antrag.⁴⁵

Auf einer solchen Skala wären alle Länder des deutschsprachigen Rechtsraumes «an der Spitze» zu verorten. Auch die Schweiz mit ihrer staatsrechtlichen Beschwerde ist hierzu zu zählen, obwohl sie nicht dem Typus der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit zugeordnet werden kann. Die Idee der Grundrechtsklage wurzelt – wie eingangs bereits vermerkt – hier.

c) Reichweite des prozessualen Grundrechtsschutzes

In einem weiteren Schritt lassen sich schliesslich kompetenztypologisch innerhalb eines verfassungsgerichtlichen Systems mit Grundrechtsklagen nach dem Kreis der tauglichen Anfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde noch weitere Unterscheidungen treffen.⁴⁶ Die «Königin der Wege» zum Verfassungsgericht⁴⁷ kann nämlich auf unterschiedlich grosse Hindernisse stossen. Betrachtet man den prozessualen Grundrechtsschutz unter dem Aspekt dieses Differenzierungskriteriums, so lassen sich unterscheiden:

⁴⁴ Zum Begriff Verfassungsintegritätsschutz siehe Wolfgang Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1987, § 56 Rn. 142 (S. 828).

⁴⁵ Vgl. hierzu instruktiv mit weiteren Differenzierungen Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (203 ff.).

⁴⁶ Siehe dazu auch schon Wolfram Höfling, in: FS für Georg Brunner, S. 77 (80 ff.).

⁴⁷ Formulierung bei Peter Häberle, Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR NF 45 (1997), 89 (112).

- (1) Systeme, in denen der Schutz der Grundrechte umfassend, das heisst gegenüber jedem Akt der Ausübung von Staatsgewalt durch ein spezifisches Kontrollinstrument gewährleistet werden soll,
- (2) und Systeme, in denen relevante Einschränkungen dieses Grundrechtsschutzes normativ vorgegeben sind.

Zur ersten Gruppe zählt danach das deutsche Bundesverfassungsgericht. Der umfassenden Bindung aller Staatsgewalten an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 III GG) entspricht die umfassende Deutung des Beschwerdegegenstandes der Verfassungsbeschwerde.⁴⁸

Der zweiten Gruppe gehören der österreichische Verfassungsgerichtshof und das schweizerische Bundesgericht an. In der Schweiz begrenzt Art. 191 der neuen Bundesverfassung die bundesgesetzliche Zuständigkeit auf kantonale Akte. Bei der Beurteilung von Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 189 I lit a BV) sind «Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend». Die Bundesverfassung verbietet somit dem Bundesgericht, bei der Behandlung von Verfassungsbeschwerden Bundesgesetzen die Anwendung mit dem Argument zu versagen, sie seien verfassungswidrig.⁴⁹ Somit schliesst Art. 191 BV «die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Erlassen des Bundes aus».⁵⁰ Allerdings hat das Bundesgericht seine frühere Auffassung, Art. 191 BV enthalte auch ein verfassungsgerichtliches Prüfungsverbot, aufgegeben. Heute anerkennt das Bundesgericht in Übereinstimmung auch mit der neueren Lehre⁵¹ ausdrücklich, ihm sei durch die Verfassungsvorschrift nicht verwehrt, «eine Norm daraufhin zu überprüfen, ob sie der Verfassung ... widerspricht, wie es auch den Gesetzgeber einladen» könne, ein verfassungswidriges Bundesgesetz zu ändern.⁵²

⁴⁸ Siehe hierzu nur Theodor Maunz/Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein/Gerhard Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetzkommentar, § 90 BVerfGG, Rn. 104; siehe auch noch unten, S. 126.

⁴⁹ Zur diesbezüglichen Reformdiskussion siehe schon Werner Schreiber, Die Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, 1976, S. 83 ff.

⁵⁰ So Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. 1994, S. 9, zur Rechtslage nach der Parallelvorschrift des Art. 113 III BV a.F.

⁵¹ Siehe beispielsweise Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 71.

⁵² Siehe beispielsweise BGE 117 I b 373 E f.; ferner 118 I a 353 E zur vergleichbaren Rechtslage nach Art. 113 III BV a. F.

In Österreich ergeben sich Beschränkungen des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes aus dem Umstand, dass nach Art. 144 B-VG Beschwerden nur gegen letztinstanzliche Bescheide der Verwaltungsbehörden einschliesslich der unabhängigen Verwaltungssenate erhoben werden können.⁵³ Bis zum 31.12.1990 konnte auch gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – sog. faktische Amtshandlungen – Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Seit 1991 muss gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zunächst Beschwerde an den je zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat in den Ländern⁵⁴ erhoben und erst dessen Bescheid kann sodann beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.⁵⁵ Über Art. 140 I B-VG ist darüber hinaus aber die Möglichkeit der Gesetzesverfassungsbeschwerde eröffnet.⁵⁶

Versucht man, die Ausgestaltung des verfassungsprozessualen Grundrechtsschutzes in Liechtenstein in dieses System einzuordnen, so erscheint eine Zuordnung in der Nähe des durch das Bundesverfassungsgericht markierten Endpunkts der Skala angemessen. Zwar kennt – wie noch näher zu erörtern ist⁵⁷ – das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht keine unmittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerde, ist im Blick auf die anderen Immanationen der Staatsgewalt aber umfassend angelegt.⁵⁸ Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch die indirekten bzw. inzidenten Möglichkeiten, die Verfassungsbeschwerde auf die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen bzw. der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu stützen,⁵⁹ so ist eine solche Verortung nahe liegend. Dass eine derart umfassend ange-

⁵³ Siehe auch noch unten B. II. 4. a, S. 126.

⁵⁴ Zu den unabhängigen Verwaltungssenaten siehe etwa Alfred Grof, in: Rudolf Machacek (Hrsg.), *Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof*, 3. Aufl. 1997, S. 131 ff.

⁵⁵ Näher hierzu Rudolf Machacek, in: ders. (Hrsg.), *Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof*, aaO, S. 67.

⁵⁶ Dazu etwa Walter Berka, *Die Grundrechte*, 1999, S. 176 ff.

⁵⁷ Dazu unten B. II. 4 e), S. 141.

⁵⁸ Auch dazu noch unten, S. 126 ff. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überzeugend, wenn Petra Margon, *Staatsgerichtshof Liechtenstein, Verfassungsgerichtshof Österreich: eine vergleichende Darstellung*, 1990, S. 245 zusammenfassend formuliert, «den optimaleren Rechtsschutz» biete die österreichische Rechtslage.

⁵⁹ Siehe Art. 23 Satz 1 lit. a StGHG; eingehender noch unten, S. 142 f.

legte Einweisung des Staatsgerichtshofs in die Rolle eines «Hüters der Grundrechte»⁶⁰ Auswirkungen auf das Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs und zugleich Implikationen für die Auslegung und Handhabung des Verfassungsprozessrechts zeitigt, liegt auf der Hand.

III. Zum «Eigengeartetsein» der Verfassungsrechtsprechung und des Verfassungsprozessrechts

Dieses Selbstverständnis der jeweiligen Verfassungsgerichte von ihrer Rolle und Funktion als «Hüter der Verfassung»⁶¹ ist durchaus von mitprägender Bedeutung für die Frage, mit welcher Intensität die Verfassungsgerichtsbarkeit vom Vorrang der Verfassung und speziell der Grundrechte her organisiert und mit Leben erfüllt wird.⁶² Art und Weise des Rollenverständnisses haben wiederum kompetenzkonkretisierende – gelegentlich gar: kompetenzbegründende – Implikationen für die Auslegung des Verfassungsprozessrechts. Derartige Auswirkungen lassen sich mehr als erahnen, wenn der Staatsgerichtshof die Substanz der Verfassung auch in Form positiver Vorgaben für den Gesetzgeber zur Geltung bringt⁶³ und ganz allgemein für sich eine «verfassungsrechtliche Leitfunktion» reklamiert.⁶⁴

Auf diesem Problemhintergrund erscheint es deshalb angebracht, die «Eigengeartetheit» der Verfassungsrechtsprechung und des Verfassungsprozessrechts explizit zu thematisieren, bevor das Recht des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in seinen Einzelheiten⁶⁵ analysiert wird.

⁶⁰ Dazu siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 32 ff.

⁶¹ Zu dieser Selbstcharakterisierung des Staatsgerichtshofs siehe StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 ff. (3); für die Schweiz s. etwa Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 39 f.

⁶² Vgl. hierzu aus neuerer Zeit Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, NJW 1999, 9 (14).

⁶³ Dazu Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 65 unter Bezugnahme auf eine Formulierung von Alexander von Brünneck, die Folgewirkungen seiner Rechtsprechung mit reflektiert; siehe etwa StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (76).

⁶⁴ So ausdrücklich in StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89) unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

⁶⁵ Dazu unten der Hauptteil B, S. 38 ff.

1. *Verfassungsrechtsprechung als judikative Tätigkeit und staatsintegrative Funktion*

a) *Verfassungsgerichte als Gerichte*

Verfassungsgerichtsbarkeit⁶⁶ ist «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungssachen».⁶⁷ Verfassungsgerichte sind dementsprechend zunächst Organe der Rechtspflege. Auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof ist ein Gericht. Er übt seine judikative Funktion zusammen mit den «anderen Gerichten» – wie es die Überschrift in Art. 28 Staatsgerichtshofsgesetz (StGHG) formuliert – aus. Dementsprechend sieht sich der Staatsgerichtshof eingebunden «in die im positiven Recht verankerten Aufgaben der Rechtsprechung».⁶⁸

Und in der Tat: Verfassungsgerichte – das gilt für den österreichischen Verfassungsgerichtshof, das schweizerische Bundesgericht⁶⁹ und das deutsche Bundesverfassungsgericht in gleicher Weise wie für den liechtensteinischen Staatsgerichtshof – teilen die konstitutiven und prägenden Merkmale mit allen anderen Jurisdiktionsorganen. In ihrem Grundtypus sind sie charakterisiert durch die Aufgabe autorisierter und damit verbindlicher verselbständigter Entscheidungen in Fällen bestrittenen oder verletzten Rechts in einem besonderen Verfahren,⁷⁰ das strikt

⁶⁶ Geläufig wurde der Ausdruck «Verfassungsgerichtsbarkeit» erst im Anschluss an das grundlegende Referat von Heinrich Triepel über «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit» vor der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Jahre 1928 (VVDStRL 5 [1929], 4ff.), wobei Heinrich Triepel sich auf den österreichischen Sprachgebrauch bezog; siehe auch Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 5. Aufl. 2001, S. 8 (Rn. 10).

⁶⁷ So die häufig aufgegriffene Formulierung bei Hermann Mosler, Das Heidelberger Kolloquium über Verfassungsgerichtsbarkeit. Ziele – Methoden – Ergebnis, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart: Länderberichte und Rechtsvergleichung, 1962, S. IX (XII); Peter Häberle, Grundprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976, S. 1 (6); Kurt Eichenberger, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Gliedstaaten der Schweiz, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit Teilband 1, 1983, S. 435 (437).

⁶⁸ StGH 1982/65/V – Urteil vom 15.9.1983, LES 1984, 3 (3 f.); siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 36 f.

⁶⁹ In seiner Funktion als Verfassungsgericht.

⁷⁰ So Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 548; vgl. ferner etwa Karl August Bettermann, Die rechtssprechende Gewalt, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 1988, § 73 Rn. 17 ff. (S. 783 ff.).

antragsgebunden ist.⁷¹ Dementsprechend finden sich auch immer wieder Selbstcharakterisierungen des Staatsgerichtshofs als Gericht, so beispielsweise, wo er im Blick auf seine (frühere) Gutachtentätigkeit seine Funktion als Rechtsprechungsorgan hervorhebt und dabei die judikative Tätigkeit umschreibt als «die in einem bestimmten Verfahren erfolgende, gerechtigkeitsorientierte Zusprechung von Rechten und Pflichten im Einzelfall».⁷²

b) Mehr als Gerichte: Verfassungsgerichte als Verfassungsorgane

Doch vielfach wird darüber hinaus angenommen, Verfassungsgerichte seien nicht bloss Gerichte, sondern auch noch etwas anderes.⁷³ Der Staatsgerichtshof deutet dieses «Mehr» etwa in der Selbstbeschreibung an, er sei «auch Gericht im weiteren Sinne».⁷⁴

Dieser «weitere Sinn» referiert auf die Stellung des Staatsgerichtshofs im Gefüge des Staatsganzen, wie es in der Verfassung Liechtensteins entfaltet ist. Der Staatsgerichtshof ist zwar ein «Gerichtshof» (Art. 104 Abs. 1 LV), aber ein «Gericht sui generis»⁷⁵. Das zeigt schon die Anordnung der relevanten Bestimmungen in der Verfassung. Zunächst sind die Bestimmungen über die «Rechtspflege» (Art. 99 ff. LV) normiert, so dann jene über den «Staatsgerichtshof» (Art. 104 ff. LV). Ersichtlich

⁷¹ Für Liechtenstein siehe die Art. 24, 25, 26 und 28 StGHG bzw. Art. 17, 19 und 21 des noch nicht sanktionierten StGHG; siehe hierzu näher Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 121 f. mit zahlreichen Nachweisen; ders., in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (47 f.), der insoweit auch kritisch der Selbstcharakterisierung als «Hüter der Verfassung» gegenübersteht. – Der Staatsgerichtshof selbst spricht von der «grundsätzlich strikte(n) Antragsbindung der Entscheidungszuständigkeit des StGH»; so StGH 1995/25 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 141 (147).

⁷² So StGH 1976/6 – Entscheidung vom 10. Januar 1977, ELG 1973–1978, 407 (409).

⁷³ Deziert anderer Auffassung Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 34 im Blick auf das Bundesverfassungsgericht: «Es ist zusätzlich nicht noch etwas anderes»; siehe auch Josef Isensee, Bundesverfassungsgericht – Quo vadis?, JZ 1996, 1085 (1091): «Juristen, die von Berufs wegen nicht zur Utopie neigen, richten auf das Bundesverfassungsgericht eine bescheidene Hoffnung: dass es Gericht sei, richtiges Gericht und ganz Gericht».

⁷⁴ So StGH 1982/37 – Urteil vom 1.12.1982, LES 1983, 112 (113). – Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 51 spricht im Blick auf die «Letztentscheidungskompetenz» des StGH davon, dass dies «seine besondere (einzigartige) statusrechtliche Stellung im Verfassungsgefüge» ausmache.

⁷⁵ So Bericht des Berichterstatters, JöR NF 6 (1957), S. 120.

weiss die Verfassung zwischen beidem zu unterscheiden. So sehr der Staatsgerichtshof auch, wie sein Name schon sagt, gerichtlich tätig ist, so handelt es sich doch nicht nur um «Rechtspflege» im herkömmlichen Sinne. Der Akzentuierung dieser «Eigenart» dient schon die eigenständige Normierung im Hauptstück VII. Abschnitt E. («Der Staatsgerichtshof») der FL-Verfassung.⁷⁶

In Anlehnung an die deutsche Debatte über den verfassungsrechtlichen Status des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lässt sich der «weitere» Sinnhorizont, in den der Staatsgerichtshof gestellt ist, mit dem Begriff des «Verfassungsorgans» markieren. Verfassungsorgane sind diejenigen obersten Staatsorgane, die «eigenständige Inhaber eines nicht unwesentlichen Ausschnitts aus der verfassungsrechtlich konstituierten Staatsgewalt» sind.⁷⁷ Es geht also um oberste Staatsorgane, die in der Verfassung mit besonderer Autorität ausgestattet sind, «deren Entstehen, Bestehen und verfassungsmässige Tätigkeit erst recht eigentlich den Staat konstituieren und seine Einheit sichern.»⁷⁸ Der Terminus «Verfassungsorgan» ist insoweit die auf den Begriff gebrachte Beschreibung der Funktionen eines Verfassungsgerichts.⁷⁹ Wie sehr dies auf den liechtensteinischen Staatsgerichtshof zutrifft, machen Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung der Verfassung von 1921 eindrucksvoll deutlich.⁸⁰

In Deutschland hat der Gesetzgeber diese Konzeption rezipiert, indem er sie an den Anfang des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) gestellt hat.⁸¹ Auch die Verfassungsrechtslehre ist ihr mehrheitlich – jedenfalls dem Grunde nach – gefolgt.⁸²

⁷⁶ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 36: «Der Staatsgerichtshof ist durch die systematische Verortung in einem separaten Abschnitt E. des VII. Hauptstücks der Verfassung klar von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ..., die ihren Platz in Abschnitt D. einnimmt, geschieden und abgegrenzt. Diese verfassungsrechtlich eigenständige Regelung unterstreicht ihre Besonderheit und Bedeutung, die nach einer Sonderstellung verlangen».

⁷⁷ Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 42.

⁷⁸ Gerhard Leibholz: Das Bundesverfassungsgericht 1951-1971, 1971, S. 45.

⁷⁹ S. auch Hans-Hugo Klein, Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit, in: FS für Klaus Stern, 1997, S. 1135ff. (1135).

⁸⁰ Siehe dazu die Ausführungen oben A. II., S. 24, mit weiteren Nachweisen.

⁸¹ § 1 Abs. 1 BVerfGG: «Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.» – Hervorhebung nur hier. S. auch § 19 Geschäftsordnung des BVerfG, wo von der Stellung des BVerfG als «eines obersten kollegialen Verfassungsorgans» die Rede ist.

⁸² Eingehend Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 25 ff. (auch zu krit. Gegenstimmen); Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 99 ff., Rn. 106 ff. mit umfangr. Nachw.

Der Begriff «Verfassungsorgan» dient der funktionellrechtlichen Relationierung des dem Staatsgerichtshof von der FL-Verfassung zugewiesenen Auftrags. Als richterlich arbeitendes Verfassungsorgan verfügt der Staatsgerichtshof über eine beachtliche Fülle von Prüfungskompetenzen, die ihm einen besonders nachhaltigen Einfluss auf das Handeln der anderen Staatsorgane,⁸³ namentlich unter dem Aspekt des «Schutz(es) der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger» (Art. 104 Abs. 1 LV, Art. 11 Nr. 1 StGHG), einräumt. Diese Einflussmöglichkeit geht über die einzelfallgebundene Entscheidung einer privat-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeit hinaus. Der Staatsgerichtshof, der als «Gerichtshof des öffentlichen Rechts» (Art. 104 Abs. 1 LV) dem «Schutze des öffentlichen Rechts» (Art. 1 Abs. 1 StGHG) dient, sichert die Unverbrüchlichkeit der Verfassung, er ist «Hüter der Verfassung»⁸⁴. Er ist die sprichwörtlich «letzte Instanz»⁸⁵, die konfliktlösende, institutionelle «Klammer ... , die den liechtensteinischen Staat zusammenhält»⁸⁶.

2. Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsprozessrecht

a) Der Staatsgerichtshof als «Herr des Verfahrens»?

Die «überschiessende» Bedeutung, die der Rechtsprechung in Verfassungssachen damit durchaus zukommt, ist indes eine ihrerseits normativ eingegrenzte. Die (Selbst-)Qualifikation als Verfassungsorgan liefert keinen eigenständigen Titel zur Erweiterung von Kompetenzen.⁸⁷ In diesem Zusammenhang kommt vor allem dem Verfassungsprozessrecht

⁸³ Grds. dazu: Arno Waschkuhn, Das Spannungsverhältnis von Recht und Politik im Hinblick auf den Kleinstaat, in: Gedenkschrift für Erich Seeger, o.J., S. 1999 ff.

⁸⁴ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (132).

⁸⁵ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (129) – mit Blick auf Art. 112 LV.

⁸⁶ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (129) – mit Blick auf Art. 112 LV.

⁸⁷ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 296 f.

eine wichtige Rolle zu.⁸⁸ Das damit angesprochene Problem wird deutlich, wenn man Entscheidungen von Verfassungsgerichten in den Blick nimmt, in denen diese unter legitimatorischer Berufung auf ihren spezifischen Status «Verfahrensautonomie» für sich reklamieren.⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat sich gelegentlich gar als «Herr des Verfahrens» charakterisiert⁹⁰ und damit eine deutliche Akzentsetzung vorgenommen.⁹¹ Indes ist nachdrücklich an die kompetentielle Einbindung auch der Verfassungsgerichte zu erinnern.

Auch der Staatsgerichtshof kann den Plan der Zuständigkeiten nicht aus eigenem Antrieb korrigieren. Allerdings lassen ihm die einschlägigen Verfassungs- und Prozessrechtsbestimmungen einigen Raum bei der Konkretisierung des *Procedere*. Das Verfahren wird durch die Verfassung gar nicht und durch das StGHG nur schwach programmiert.⁹² Der ergänzende Verweis auf das Landesverwaltungsplegesgesetz und von dort auf die Zivilprozessordnung lässt viel Raum für eine problemadäquate Abstimmung auf die Besonderheiten der Aufgaben des Staatsgerichtshofs. In den Konkretisierungsprozess spielt nicht zuletzt als interpretationsdirigierendes Leitbild das Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs hinein, der nur dann seine Aufgabe als Hüter der liechtensteinischen Verfassung effektiv ausüben kann, wenn die Verfahrensregeln eine problemadäquate Handhabung erlauben. Das bedeutet, dass die analoge Heranziehung von Bestimmungen etwa des LVG oder der ZPO der Eigenart des verfassungsgerichtlichen Auftrags

⁸⁸ Dazu siehe sogleich unter b), S. 36.

⁸⁹ Vgl. etwa für das Bundesverfassungsgericht die Nachweise bei Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 33; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, RdNr. 114 ff., 168 ff.; Peter Oberndörfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, 193 (205) spricht im Blick auf den österreichischen Verfassungsgerichtshof ebenfalls (überraschend) davon, der VerFGH besitze in Verfahrensfragen «echte richterliche Autonomie»; dezidiert anders Michael Holoubek, Grundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 1998, S. 13 (21): «Der Gerichtshof ist nicht ›Herr des Verfahrens‹, sondern ebenso wie jedes andere Gericht strikt an das einschlägige Verfahrensrecht gebunden.»

⁹⁰ BVerfGE 13, 54 (94); 36, 342 (357); 60, 175 (213).

⁹¹ Kritisch etwa Bonk, in: Michael Sachs, GG-Komm., 2. Aufl. 1999, Art. 93 Rn. 27 mit weit. Nachw.; siehe auch Bernd Sangmeister, «Der Krieg der Richter» – Bundesverfassungsgericht, NJW 1998, 519, in: JuS 1999, 21 (27) zum gelegentlich ausgesprochen «freien» Umgang des Gerichts mit dem Verfahrensrecht.

⁹² Dazu noch eingehend unten B. I. 2, S. 40 ff.

und damit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragen muss.⁹³

Kritischer Betrachtung aber bedarf es, wenn das – lückenhafte – Verfassungsprozessrecht durch den Staatsgerichtshof selbst gleichsam kompetentiell ergänzt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn das Verfassungsgericht seit einigen Jahren sog. Appellentscheidungen⁹⁴ als Entscheidungsvarianten praktiziert,⁹⁵ ohne sich hierfür auf eine gesetzliche Grundlage berufen zu können. Darauf wird zurückzukommen sein.⁹⁶

b) Funktionen des Verfassungsprozessrechts

Ebenso wie andere Prozessrechtsordnungen steht das Verfassungsprozessrecht in einem *Akzessorietätsverhältnis* zum materiellen Recht, über das im Prozess zu entscheiden ist. Somit dient Verfassungsprozessrecht der Realisierung des Verfassungsrechts.⁹⁷ Schon von daher ergibt sich die Forderung nach einem gewissenhaften und sorgfältigen Umgang mit der Rechtsmaterie von selbst.⁹⁸

Neben dieser dienenden Funktion – und unmittelbar hierauf bezogen – steht eine weitere Dimension des verfassungsspezifischen Prozessrechts: Es ist auch bzw. sollte auch *Funktionssicherungsrecht* sein.⁹⁹

Schliesslich aber verlangt die gleichsam überschüssende Bedeutung und Wirkung von Verfassungsrechtsprechung¹⁰⁰ nach einem Verfassungsprozessrecht, dass das jeweilige Verfassungsgericht einzubinden vermag in das Kompetenzgefüge der (Verfassungs-)Rechtsordnung. Insoweit ist Verfassungsprozessrecht auch *Kompetenz- und Status-*

⁹³ Dazu aus deutscher Sicht Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 54.

⁹⁴ Zu den Arten vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 314 ff.

⁹⁵ Siehe vorerst als Beispiele: StGH 1995/20 – Urteil vom 24. März 1996, LES 1997, 30 (38); StGH 1995/6 – Urteil vom 2. Februar 1999, LES 2001, 63 (69).

⁹⁶ Siehe unten sub B. VII, S. 194 ff.

⁹⁷ Dazu etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 36.

⁹⁸ Vgl. auch Rainer Wahl, in: Bernd Guggenberger/Thomas Würtemberger (Hrsg.), Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik, 1998, S. 104.

⁹⁹ Siehe Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rdnrn. 39 f. – Ob und inwieweit das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht diese Funktion zu erfüllen vermag, sollen die nachfolgenden Ausführungen erweisen.

¹⁰⁰ Dazu vorstehend, S. 34 f.

recht.¹⁰¹ Dem verfassungsbezogenen Verfahrensrecht kommt m.a.W. eine «kompetenzrechtliche Grenzfunktion» zu.¹⁰² Diese Aufgabe wird gefährdet, versteht man das Verfassungsprozessrecht einseitig als ein «emanzipiertes» Prozessrecht, dessen Struktur sich – mit Hilfe der Interpretationsarbeit des Verfassungsgerichts – «der Offenheit der Verfassung zu öffnen» habe.¹⁰³

¹⁰¹ Dazu schon Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht – Versuch einer Systematik anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 108 (1983), 410 (415).

¹⁰² Formulierung bei Rinken, in: AKGG, Bd. 2, 2. Aufl. 1989, vor Art. 93 Rn. 125; zur verfahrensrechtlichen Bindung der Verfassungsrechtsprechung vgl. ferner Paul Kirchhof, Verfassungsverständnis, Rechtsprechungsaufgabe und Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, 1999, S. 71 (76). – Für Österreich Michael Holoubek, in: Michael Holoubek/Michael Lang, S. 13 (20): Die verfahrensrechtliche Bindung des VerFGH wirke «kompetenzbegrenzend» und sichere so die «Einhaltung des Gewaltenteilungsgefüges» mit.

¹⁰³ So aber Peter Häberle, JöR NF 45 (1997), 89 (103).

B. Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof: Recht und Dogmatik

I. Grundstrukturen und Zentralelemente des normativen Ordnungsrahmens

1. Terminologische Vorbemerkungen

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das *Institut der Verfassungsbeschwerde*. Diesen Begriff aber sucht man in liechtensteinischen Rechtstexten vergeblich. Art. 11 StGHG spricht davon, der Staatsgerichtshof sei als erste und einzige Instanz «zuständig zur Beurteilung von Beschwerden:

1. Zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger (Art. 28 ff. der Verfassung)».

Allerdings sind die Umschreibungen und Bezeichnungen dieses spezifischen Rechtsinstruments zum Schutze der Grundrechte¹⁰⁴ in Judikatur und Literatur vielfältig und uneinheitlich: Von staatsrechtlicher Beschwerde¹⁰⁵ bzw. Staatsgerichtshofbeschwerde¹⁰⁶ ist ebenso die

¹⁰⁴ Hier in einem umfassenden Sinne verstanden; zur Einbeziehung der EMRK-Rechte und der Rechte des Internationalen Aktes über bürgerliche und politische Rechte siehe auch unten.

¹⁰⁵ So die schweizerische Rechtsterminologie aufgreifend etwa StGH 1996/21 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 18 (21); StGH 1996/25 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. Februar 1997, S. 7.

¹⁰⁶ So StGH 1989/8 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 60 (63); StGH 1996/29 – Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, 13 (16); StGH 1996/21 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 18 (22); kritisch zur Bezeichnung als staatsrechtliche Beschwerde bzw. Staatsgerichtshofsbeschwerde Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 109, FN 149. Und in der Tat kann eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof auch eine «Verwaltungsgerichtsbeschwerde» sein. Die staatsrechtliche Beschwerde in der Schweiz ist ein weit über die Verfassungsbeschwerde hinausgreifendes Rechtsinstitut, dem auch eine föderalismuspezifische Funktion zukommt (dazu weiter Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, S. 179).

Rede wie von Individualbeschwerde.¹⁰⁷ Namentlich in neuerer Zeit¹⁰⁸ aber spricht der Staatsgerichtshof auch – wie es der deutschen Rechtsterminologie entspricht¹⁰⁹ – von *Verfassungsbeschwerde*,¹¹⁰ was auch in der Literatur aufgegriffen worden ist.¹¹¹

Während etwa Termini wie «Beschwerde» oder «Staatsgerichtshofsbeschwerde» zu unspezifisch sind,¹¹² schwingen im Begriff der staatsrechtlichen Beschwerde deutliche Anklänge an die schweizerische Rechtsterminologie an, in der aber über den Schutz individueller Rechte hinaus auch föderalismuspezifische Dimensionen erfasst werden.¹¹³

Demgegenüber weist der Begriff der Verfassungsbeschwerde deutliche Vorzüge auf:

- Er steht in der internationalen Rechtsterminologie eindeutig für ein spezifisches Instrument zum Schutze verfassungskräftiger Individualpositionen,¹¹⁴
- wird seit längerem auch für eine im deutschsprachigen Verfassungs-(prozess)raum einheitlich erfassende Begrifflichkeit verwendet¹¹⁵

¹⁰⁷ So G. Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinstaat und Interdependenz, LPS 14, 1990, S. 91 ff. (154).

¹⁰⁸ So aber schon StGH – Entscheidung vom 15. Dezember 1948, ELG 1947–1954, 207 (210).

¹⁰⁹ Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

¹¹⁰ Beispielsweise StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (8); vgl. ferner etwa StGH 1994/19 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 6 (7): «Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof»; StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (77): «Vorliegendes Verfassungsbeschwerdeverfahren»; vgl. auch etwa die Bezeichnung als «Verfassungsgerichtsbeschwerde» in StGH 1996/36 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 211 (214); StGH 1995/21 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 18 (28); StGH 1998/17 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 271 (273).

¹¹¹ Siehe namentlich Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 109 ff. (Kapitelüberschrift: Verfassungsbeschwerde); ders., in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (38); ferner Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9 ff.

¹¹² Siehe bereits vorstehend FN 106.

¹¹³ Siehe zuletzt Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, S. 179; deshalb gegenüber diesem Begriff zu Recht kritisch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 109 mit FN 149.

¹¹⁴ Siehe auch Karl Korinek, Zur Konzeption und Bewährung des österreichischen Weges der Zulassung von Verfassungsbeschwerden, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, 1999, S. 81 ff. (81 FN 1): «Der Ausdruck der «Verfassungsbeschwerde» wird in diesem Beitrag der internationalen Terminologie entsprechend ...».

¹¹⁵ Siehe etwa Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde in der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, 1968.

- und kann in ausgreifender rechtsvergleichender Perspektive als ein «Erfolgsmodell» verfassungsstaatlicher Ausprägung der letzten Jahrzehnte bezeichnet werden.¹¹⁶

Schliesslich hat er gegenüber der liechtensteinischen Bezeichnung «Beschwerde zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger» den Vorzug der Kürze.

2. Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht

a) Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht: Fragmentarischer Charakter und kompliziert-unklare Verweisungstechnik

Jede Befassung mit dem liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht sieht sich mit einer elementaren Schwierigkeit konfrontiert, dem Umstand nämlich, dass das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht nicht mehr ist als ein (höchst) lückenhaftes «Konglomerat von Bestimmungen».¹¹⁷ Die einschlägigen Rechtsquellen weisen insgesamt einen fragmentarischen Charakter auf, sind jedenfalls zum Teil nicht funktionsgerecht miteinander verknüpft und darüber hinaus durch den Staatsgerichtshof bislang auch nicht auf ein konsistentes System hin interpretatorisch entfaltet worden.¹¹⁸

Damit unterscheidet sich das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht – trotz der nicht zu unterschätzenden Vorbildfunktion der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit – deutlich von der Konzeption des Prozessrechts der verfassungsgerichtlichen Verfahren im Nachbarland. Das VerfGG geht davon aus, dass in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Subsidiaritätsregel der sinngemässen Anwendung der ZPO (s. § 35 VerfGG) das Verfahren des Verfas-

¹¹⁶ Siehe etwa den jüngsten Überblick von Georg Brunner, JÖR NF 50 (2002), 191 ff.

¹¹⁷ So zu Recht Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 119.

¹¹⁸ So scheint die Befassung mit prozessrechtlichen Fragen in Teilbereichen zuzunehmen (so etwa die Einschätzung bei Wolfram Höfling, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 138 [141 f.]); im Ganzen aber trifft die Feststellung Willes weitgehend zu: «Verfahrensrechtliche bzw. prozessuelle Fragen werden ... in der Judikatur des StGH kaum diskutiert und beantwortet».

sungsgerichts grundsätzlich abschliessend geregelt ist, womit der österreichische Verfassungsgerichtshof strikt in eine Verfahrensrechtsordnung eingebunden ist.¹¹⁹

Auch die – naturgemäss quantitativ beschränkte – Literatur zum liechtensteinischen Recht enthält – von der monographischen Studie *Herbert Willes* zur Normenkontrolle abgesehen – kaum nähere Überlegungen zum Verfassungsprozessrecht.¹²⁰ Die allenthalben konstatierte Reformbedürftigkeit der Materie hat zwar auch beim Gesetzgeber die Einsicht wachsen lassen, das Verfassungsprozessrecht neu zu regeln.¹²¹ Doch obwohl in den Beratungen zum neuen Staatsgerichtshof-Gesetz das Ziel formuliert worden war, die neue Verfahrensordnung solle «etwas in sich Ganzes sein»,¹²² hat doch das mangels Sanktionierung durch den Fürsten immer noch nicht in Kraft getretene neue Staatsgerichtshofgesetz nur partielle Verbesserungen gebracht.¹²³ Gleichwohl kann man konstatieren, dass der Staatsgerichtshof gelegentlich von einer Art «Vorwirkung» der Neuregelungen ausgeht.¹²⁴

aa) Verfassungsunmittelbares Verfassungsprozessrecht

Verfassungsprozessrecht von Verfassungsrang, d.h. verfassungsunmittelbares Verfassungsprozessrecht, existiert im Fürstentum Liechtenstein lediglich in relativ bescheidenem Umfang. Nur in einem ganz prinzipiellen Sinne konstituiert die Landesverfassung das Verfassungsprozessrecht, indem sie Regelungen über die Einrichtung, die Zusammen-

¹¹⁹ S. dazu Michael Holoubek, Grundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), *Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen*, 1998, S. 13 (19 f.).

¹²⁰ Ähnliches gilt allerdings auch für Österreich, wo das verfassungsgerichtliche Verfahren «nur selten Gegenstand systematischer verfahrensrechtlicher Untersuchung» geworden ist; so die Einschätzung von Michael Holoubek, Grundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), *Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen*, 1998, S. 13 (15).

¹²¹ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, Nr. 71/1991.

¹²² Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, aaO, S. 6.

¹²³ Zur Kritik näher Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 120 f.

¹²⁴ Siehe StGH 1996/28 und 32 und 43 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 57 (59): «Diese Regelung des neuen Staatsgerichtshof-Gesetzes erweist sich auch als die sachgerechte Lösung zur Füllung der erwähnten Gesetzeslücke im geltenden Gesetz».

setzung und die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs trifft.¹²⁵ Art. 104 Abs. 1 LV spricht zwar von einem besonderen Gesetz, durch das ein Staatsgerichtshof mit näher benannten Kompetenzen zu errichten ist, weist diesem Gesetz aber darüber hinaus nicht ausdrücklich weitere Regelungsbefugnisse zu, wie dies etwa Art. 148 des österreichischen B-VG¹²⁶ und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 des deutschen Grundgesetzes¹²⁷ sowie Art. 188 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung¹²⁸ tun.

bb) Einfachrechtliches Verfassungsprozessrecht

Das besondere Gesetz, von dem die Verfassung von 1921 in Art. 104 Abs. 1 LV spricht, kam erst vier Jahre später.¹²⁹ Nach *Otto Ludwig Marxer* erschwerte u.a. der «fragmentarische» Charakter der Verfassungsbestimmungen die Ausarbeitung des Gesetzes.¹³⁰ Der (vorgeblich) fragmentarische Charakter des Verfassungsprozessrechts von Verfassungsrang hinderte den Gesetzgeber indes nicht, mit dem «Gesetz vom 5.11.1925 über den Staatsgerichtshof»¹³¹ einen eher redseligen und dennoch zugleich lückenhaften,¹³² darüber hinaus wenig konsistenten und gar widersprüchlichen¹³³ Text über das verfassungsgerichtliche Verfahren vorzulegen. Der Gesetzgeber missverstand dabei den «Gesetzesver-

¹²⁵ Vgl. Art. 104–106 sowie Art. 112 Landesverfassung.

¹²⁶ Art. 148 B-VG lautet: «Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und aufgrund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschliessende Geschäftsordnung geregelt».

¹²⁷ Die Vorschrift lautet: «Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben».

¹²⁸ Die Vorschrift lautet: «Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.»

¹²⁹ Zu den Gründen: Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 45 ff.

¹³⁰ Siehe näher Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1994, S. 79 f.; dort auch die Einschätzung, dass über das zu erlassende Gesetz «in massgebenden Kreisen noch völlige Unklarheit» herrsche. Dieses Urteil ist nach Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 47 «überzeichnet und nicht haltbar», zumal die liechtensteinische Entscheidung für das österreichische System der Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. hierzu schon oben) es nahegelegt hätte, das österreichische Bundesgesetz Nr. 364 vom 13. Juli 1921 über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs «als Rezeptionsgrundlage» heranzuziehen.

¹³¹ LGBl. 1925 Nr. 8, ausgegeben am 19.12.1925.

¹³² Siehe auch StGH 1996/28 sowie 1996/32 und 37 und 43 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 57 (59).

¹³³ StGH 1985/11/V – Urteil vom 10.11.1987, LES 1988, 88 (89) spricht vom «inneren Widerspruch», der an einigen Stellen des StGHG festzustellen sei.

weis» des Art. 104 Abs. 1 LV¹³⁴ als Auftrag zu einer mehr als «extensiven» Zuständigkeitsbestimmung für den Staatsgerichtshof.¹³⁵ Der Staatsgerichtshof hat in seiner wichtigen Entscheidung zur Aufhebung der Vorschriften über den Rechtsbehelf der Vorstellung von einer «gegenüber dem Verfassungsrahmen von Art. 104–106 und Art. 12 LV exzessiven Ausgestaltung von Rechtsbehelfen und Sonderzuständigkeiten» gesprochen.¹³⁶

Hinzu tritt jene sachunangemessene, den Funktionen von Verfassungsprozessrecht¹³⁷ zuwiderlaufende Besonderheit des Staatsgerichtshofgesetzes, dass über seine Verweisung in Art. 1 Abs. 4 das einfache Verwaltungsverfahren des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Kern jene Rechtsnormen enthält, die das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regeln.¹³⁸ Die hochkomplizierte Verweisungstechnik,¹³⁹ die über das Landesverwaltungsverfahrensgesetz hinaus auch beispielsweise die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung einbezieht, führt zu etlichen Reibungen, Inkonsistenzen¹⁴⁰ und Widersprüchen.¹⁴¹ Die Massstabsfunktion des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bedeutet dabei, worauf *Andreas Kley* zu Recht hingewiesen hat, dass wesentliche Vorschriften über das verfassungsprozessuale Verfahren dem Muster eines österreichischen Entwurfs zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz aus der Zeit von 1911 bis 1914 folgen! Anders nämlich, als «Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine

¹³⁴ So die Formulierung in StGH 1985/11/V – Urteil vom 10.11.1987, LES 1988, 88 (90); Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (34) spricht von einem «Gesetzgebungsauftrag» mit einem «weiten Gestaltungsspielraum».

¹³⁵ Der StGH, aaO, S. 90, spricht davon, das StGHG habe in seiner Stammfassung Art. 104 Abs. 1 LV «in so extensivem Umfang ausgeführt, dass im Einzelfall Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit geboten ... oder Begrenzung und Klärung durch Gesetzesnovellierung oder im Wege der Rechtsprechung ... angezeigt war».

¹³⁶ StGH, ebenda.

¹³⁷ Dazu bereits oben, S. 36 f.

¹³⁸ Siehe etwa StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 (50); näher hierzu und den Schwierigkeiten Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 117 ff.

¹³⁹ Dem entspricht die dunkel-undeutliche Formulierung des Staatsgerichtshofs, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sei für ihn «als Erfahrungsvorschrift subsidiär anwendbar»; so StGH 1974/12 – Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, 372 (373).

¹⁴⁰ Siehe als Beispiel auch die Regelung über die Verfahrensbeteiligten im Verfassungsbeschwerdeverfahren; im Folgenden sub 5, S. 69 ff.

¹⁴¹ Auf Widersprüche weist hin: StGH 1985/11/V – Urteil v. 19. November 1987, LES 1988, 88 (89).

Landesverwaltungspflege» von 1922 es glauben machen wollen, orientierte sich Liechtenstein nur sehr bedingt an der zeitgenössischen Rechtslehre und Verwaltungspraxis in den deutschen Einzelstaaten bzw. der Schweiz und Österreich. Vielmehr vermittelt das Landesverwaltungspflegegesetz den Charakter eines Anleitungsbuches für nicht juristisch ausgebildete Beamte.¹⁴²

Vor diesem Hintergrund kommt der (lückenfüllenden) verfahrensbezogenen Judikatur des Staatsgerichtshofs grundsätzlich besondere Relevanz zu. Dies bedeutet indes keine «Verfahrensautonomie» des Verfassungsgerichts.¹⁴³

cc) Weitere Rechtsgrundlagen?

Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof,¹⁴⁴ das deutsche Bundesverfassungsgericht¹⁴⁵ und das schweizerische Bundesgericht¹⁴⁶ besitzt der Staatsgerichtshof bislang keine Geschäftsordnung, die verfahrensleitende Vorgaben für den Verfassungsprozess enthalten könnte.¹⁴⁷ Art. 13 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes enthält eine Ermächtigung an den Staatsgerichtshof, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die im Landesgesetzblatt zu publizieren ist.

Auch wenn angesichts des fragmentarischen verfassungsprozessualen Normen«systems» der prozessualen Judikatur des Staatsgerichtshofs

¹⁴² Zur Kritik näher Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 20 ff. – Zur «Revision des Verwaltungsverfahrenrechts im Fürstentum Liechtenstein» siehe die gleichlautende Studie von Herbert Wille, MS., o. J.

¹⁴³ Dazu bereits oben, S. 34 ff.

¹⁴⁴ Bundesgesetzblatt 1946/202, ergangen auf der Grundlage des Art. 148 letzter Satzteil B-VG; siehe hierzu auch Robert Walter/ Heinz Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Aufl. 1996, S. 392 (Rn. 1050).

¹⁴⁵ Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2.9.1975 (BGBl. S. 2515) mit Änderungen. – Das Bundesverfassungsgericht hat aus seiner Stellung als Verfassungsorgan seinen Anspruch auf Geschäftsordnungsautonomie abgeleitet, vgl. Theodor Ritterspach, Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1976, 57 ff. Das Grundgesetz selbst ermächtigt das Bundesverfassungsgericht hierzu nicht ausdrücklich; allerdings ermächtigt § 1 Abs. 4 BVerfGG das Bundesverfassungsgericht dazu, sich eine vom Plenum zu beschliessende Geschäftsordnung zu geben.

¹⁴⁶ Reglement für das Schweizerische Bundesgericht.

¹⁴⁷ Eine Geschäftsordnung hält auch für erforderlich: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, S. 8; vgl. ferner Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 118.

zweifelsohne eine herausgehobene Bedeutung zukommt, scheint es in rechtsquellentheoretischer Perspektive nicht hilfreich, «zum Verfahrensrecht ... auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu zählen, soweit sie sich mit Verfahrensfragen befasst».¹⁴⁸

b) Verfassungsbeschwerdeverfahrensrecht

Der vorstehend generalisierend skizzierte Befund verliert seine Gültigkeit auch nicht bei einem spezifizierten Blick auf die verfassungsbeschwerdebezogenen Regelungen des Verfassungsprozessrechts. Insoweit gilt ebenfalls, dass die liechtensteinische Rechtsordnung sich auf einige ganz wenige Vorgaben beschränkt, dabei aber auch noch einige normhierarchische Inkonsistenzen aufweist:

Zunächst enthält sowohl die Verfassung in Art. 104 Abs. 1 LV als auch das Staatsgerichtshof-Gesetz in Art. 11 Nr. 1 eine Zuständigkeitsnorm, die dem Staatsgerichtshof die Entscheidungskompetenz zur Beurteilung von Beschwerden zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte¹⁴⁹ zuweist. Nur die einfachrechtliche Norm aber charakterisiert diese verfassungsmässig gewährleisteten Rechte als diejenigen «der Bürger (Art. 28 ff. der Verfassung) ». Dieser im ersten Titel unter dem mit Buchstaben C überschriebenen, der «Zuständigkeit» gewidmeten Teil der Landesverfassung statuierten Regelung fügt nun Art. 23 Staatsgerichtshof-Gesetz – verankert im zweiten Titel (Verfahren vor dem Staatsgerichtshof), 2. Abschnitt (der Staatsgerichtshof als Verfassungs-, Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshof) – die zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde hinzu,¹⁵⁰ erweitert aber zugleich den Kreis der rügefähigen Rechte ganz erheblich. Die Beschwerde kann danach auch «erhoben werden ...

b) wegen Verletzung der Rechte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,¹⁵¹

¹⁴⁸ So aber Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 119.

¹⁴⁹ Art. 23 S. 1 lit. a StGHG verwendet den Begriff «garantierte» Rechte. Diese Formulierung enthielt seinerseits auch Art. 79 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck; s. Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (38 m. FN 117).

¹⁵⁰ Dazu noch eingehend im Folgenden.

¹⁵¹ Eingefügt durch LGBL 1982, Nr. 57.

c) wegen Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966».¹⁵²

Diese Unstimmigkeiten im normenhierarchischen Vergleich zwischen Landesverfassung und Staatsgerichtshof-Gesetz werfen erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, wenn man die Kompetenzzuweisung an den Staatsgerichtshof durch die Landesverfassung als abschliessend auffasst.¹⁵³ Hierfür spricht nicht nur der Wortlaut des Art. 104 LV, auch der Staatsgerichtshof hat selbst mehrfach betont, «dass allein die Landesverfassung die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs bestimmt».¹⁵⁴ Trotz dieser Judikatur, die zum Teil auch zur Aufhebung von einfachrechtlichen Kompetenzzuweisungen als verfassungswidrig geführt hat,¹⁵⁵ nimmt der Staatsgerichtshof seine Funktion als Hüter der Grundrechte bislang wie selbstverständlich – ohne jede Andeutung eines Kompetenzzweifels¹⁵⁶ – im Blick auf die EMRK-Rechte in Anspruch.¹⁵⁷

3. Prozessrechtsgrundsätze im verfassungsprozessualen Verfahren im Allgemeinen und im Verfassungsschwerdeverfahren im Besonderen

a) Zur Orientierungsfunktion der Prozessmaximentypologie

Versucht man, die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens kategorial zu strukturieren, so bedient man sich in der prozessrechtlichen Literatur durchweg eines Rückgriffs auf

¹⁵² Eingefügt durch LGBL 1999, Nr. 46.

¹⁵³ So etwa Heinz Josef Stotter, Verfassungsrechtliche Probleme zum Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, LJZ 1986, 167 (168).

¹⁵⁴ Siehe etwa StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 (89); StGH 1982/27 – Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 112 (113); StGH 1968/2 – Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–1972, 236 (238); StGH 1964/4 – Entscheidung vom 22. Oktober 1964, ELG 1962–1966, 215 (217).

¹⁵⁵ Siehe namentlich StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 ff.

¹⁵⁶ Beispielhaft StGH 1989/16 und 1990/3 (verbundene Rechtssachen) – nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. November 1990, S. 22: Die Zuständigkeit des StGH zur Behandlung von EMRK-Beschwerden ergebe sich «unmittelbar aus Art. 23 lit. b StGHG».

¹⁵⁷ Zur Kritik Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 35 f. Auf diese verfassungsrechtliche Problematik, die nunmehr durch die 1999 erfolgte Ergänzung des Art. 23 StGHG um den Buchstaben c, der die verfassungsbeschwer-

Prozessmaximen. Die Bedeutung einer solchen Maximen-Typologie liegt in ihrer analytisch-systematisierenden Orientierungsfunktion. Dabei bleibt zu beachten, dass die Verfahrensgrundsätze – sei es das Begriffspaar «Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime», sei es die Gegenüberstellung von Dispositions- und Officialmaxime – keine unmittelbaren Rechtsregeln in dem Sinne darstellen, dass sie als ausnahmslos zu befolgenden Direktiven bestimmte Prozessordnungen in Reinkultur prägen.¹⁵⁸ Macht man sich diese heuristische und analytische Funktion einer Prozessmaximentypologie klar, so rückt die ausschlaggebende Bedeutung der jeweiligen prozessordnungsspezifischen Ausformungen des Untersuchungsgrundsatzes, des Verhandlungsgrundsatzes usw. automatisch ins Zentrum der rechtspraktischen Bemühungen.¹⁵⁹ Dem ist im Folgenden nachzugehen.

b) Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime

Verhandlungs- wie Untersuchungsgrundsatz thematisieren den Problembereich der Sammlung des Prozessstoffes.¹⁶⁰ Ganz allgemein befasst sich zunächst Art. 58 LVG mit der «Beschaffung des Prozessstoffes»¹⁶¹ und enthält Umschreibungen beider Prozessmaximen:

- Nach Art. 58 Abs. 1 LVG sind «die Behörde und der prozessleitende Beamte im Verfahren auf Parteiantrag» an «Verfügungen, wie insbesondere Geständnisse, Anerkenntnisse, Verzichte handlungsfähiger Parteien ... insoweit gebunden, als sie innerhalb der Grenzen des öffentlichen Rechts zulässig sind (Verhandlungsgrundsatz)».

deverfahrensfähigen Rechte um diejenigen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 ergänzte, verschärft worden ist, ist später zurückzukommen, S. 121 f.

¹⁵⁸ S. hierzu näher Wolfram Höfling/Volker Breustedt, in: Helge Sodan/Jan Ziekow (Hrsg.), Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Bd. II, Stand: Dez. 2001, § 86 Rn. 7; s. auch Michael Nierhaus, Beweismass und Beweislast, 1989, S. 272.

¹⁵⁹ S. auch Wolfram Höfling/Volker Breustedt, aaO, § 86 Rn. 8.

¹⁶⁰ Siehe Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht Rn. 252; Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 267 ff.

¹⁶¹ So die Überschrift.

- Art. 58 Abs. 2 Satz 1 lautet sodann: «Soweit die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durch Amtspflicht zur Wahrung von Gesetzes wegen zu schützender Interessen und zur zweck- und gesetzmässigen Art ihrer Befriedigung gefordert werden, sind sie von Amts wegen und unabhängig von Anträgen, Geständnissen, Anerkenntnissen oder Verzichten der Partei zu pflegen (Untersuchungsgrundsatz)».

Art. 3 der Bestimmung verpflichtet den die Verhandlung leitenden Beamten, «unter Beobachtung dieser beiden Grundsätze darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt vollständig geklärt wird und von den Parteien hierauf gerichtete zweckdienliche Anträge gestellt werden».

Vor diesem Hintergrund ist zu Recht hervorgehoben worden, das verfassungsgerichtliche Verfahren in Liechtenstein werde vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht.¹⁶² Der Staatsgerichtshof hat hierzu schlicht konstatiert: «Für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gilt das Untersuchungsprinzip...».¹⁶³ Das Gericht hat diese Feststellung um folgende Konkretisierungen ergänzt: «Die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen und unabhängig von Anträgen zu pflegen (Art. 58 Abs. 2 LVG). Das Ermittlungsverfahren ist nicht nur von Amts wegen einzuleiten, sondern auch weiter zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 LVG). Nach Art. 36 Abs. 1 StGHG ist, soweit die Sache nicht spruchreif ist, ein Ermittlungsverfahren durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Präsident die nach seinem Ermessen allfällig erforderlichen vorläufigen Anordnungen für die Verhandlung und Entscheidung zu erlassen (Art. 95 Abs. 2 LVG). Er hat die Erhebung von neuen Tatsachen und Beweismitteln unter Teilnahme der Parteien durchzuführen, wenn sie zur Unterstützung der Anfechtungsgründe dienen oder wenn sie ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (Art. 99 Abs. 2 und 3 LVG). Es ist in sein Ermessen gestellt, im Ermittlungsverfahren die Spruchreife der Sache festzustellen (Art. 76 Abs. 1 LVG). Schliesslich kann der Staatsgerichtshof alle von seinem Präsidenten im Ermittlungsverfahren getroffe-

¹⁶² So Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 122.

¹⁶³ So in der Vorstellungsentscheidung zum Kunsthaus-Fall: StGH 1984/2/V – Urteil vom 15.2.1985, LES 1985, 72 (74); vgl. ferner StGH 1986/4 – Urteil vom 28. Oktober 1986, 137 (139).

nen Anforderungen und Verfügungen aufheben oder abändern, ergänzen oder bestätigen (Art. 78 Abs. 4 LVG)».¹⁶⁴

In der Tat ist der Untersuchungsgrundsatz immer dort die problemadäquate Prozessmaxime, wo die Sachaufklärung sinnvollerweise nicht (überwiegend) in die Hände der Prozessbeteiligten selbst gelegt werden kann, sei es im Hinblick auf den Schutz von Prozessbeteiligten, sei es wegen des auch objektive Interessen einbeziehenden Verfahrenszwecks.¹⁶⁵ Beide Aspekte kommen im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof zur Geltung: der Beschwerdeführer, der die Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte durch die Staatsgewalt geltend macht, bedarf des Schutzes, da ihm gerechterweise nicht die gesamte Aufklärungslast aufgebürdet werden kann.¹⁶⁶ Darüber hinaus macht die Doppelfunktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens¹⁶⁷ deutlich, dass der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung bzw. der Grundrechte ggf. selbst zur Aufklärung aufgefordert ist.¹⁶⁸

Allerdings bedeutet die fehlende Bindung an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten nicht, dass diese ohne Einfluss auf die Beweisaufnahme wären. Ihnen ist es freigestellt, entsprechende Anregungen zu geben, bzw. Anträge zu stellen. Dem kann der Staatsgerichtshof folgen, muss er aber nicht.¹⁶⁹

Die Geltung des Prinzips der Amtswegigkeit gibt jedoch noch keine erschöpfende Antwort auf die Abgrenzungsfrage, inwieweit der Staatsgerichtshof sich auf die tatsächlichen Feststellungen der fachgerichtlichen Entscheidungen beziehen kann.

¹⁶⁴ So StGH 1984/2/V – Urteil vom 15. Februar 1985, LES 1985, 72 (74).

¹⁶⁵ Allgemein hierzu Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 253.

¹⁶⁶ Ebenda.

¹⁶⁷ S. bereits oben, S. 36 f.

¹⁶⁸ Auch insoweit ist der StGH eben nicht eine Art Superrevisionsinstanz, die auf die Nachprüfung blosser Rechtsfragen beschränkt wäre; so im Blick auf das Bundesverfassungsgericht zutreffend auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 253.

¹⁶⁹ S. auch StGH 1984/2 – Urteil vom 30.4.1984, LES 1985, 65 (67), wo das Gericht in einem etwas anderen Problemkontext hervorhebt, es könne «nicht ... jene erste Instanz sein, welche ausführlich zu allen Vorbringen der Beschwerdeführer Stellung nehmen wird».

c) *Dispositions- und Officialmaxime*

Mit der Feststellung, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof massgeblich durch den Untersuchungsgrundsatz bzw. das Prinzip der Amtswegigkeit geprägt ist, ist allerdings noch kein Aufschluss darüber gewonnen, ob es der Antragsteller bzw. die Verfahrensbeteiligten in der Hand haben, über den Verfahrensgegenstand zu verfügen, mit anderen Worten: ob und inwieweit eher der Dispositionsgrundsatz oder die Officialmaxime gilt.¹⁷⁰

Gelegentliche Äusserungen des Gerichts lassen überdies in diesem Problemkontext eine gewisse Unsicherheit erkennen bzw. laden zu Missverständnissen geradezu ein. In einer älteren Entscheidung des Staatsgerichtshofs heisst es beispielsweise, von den «erschiedenen Parteien (werde) ausser Streit gestellt, dass auch einer juristischen Person die verfassungsmässigen Rechte zustehen».¹⁷¹ Die materielle verfassungsrechtliche Frage der Grundrechtssubjektivität und der dem korrespondierende Aspekt der Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren¹⁷² stehen selbstverständlich nicht zur Disposition der Parteien.

Auch mit dem Hinweis darauf, dass der Staatsgerichtshof kein Verfahren von sich aus eröffnen darf, sondern es stets eines verfahrenseinleitenden Antrags bedarf, ist nur ein Teilaspekt beantwortet, die Frage nach der Geltung des Dispositionsgrundsatzes bzw. der Officialmaxime aber noch keineswegs abschliessend geklärt.¹⁷³

Dispositions- und Officialmaxime wirken sich nämlich in dreifacher Hinsicht aus:

- (1) Bei der Inangasetzung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens,
- (2) bei der Bestimmung des Verfahrensgegenstandes,
- (3) bei der Beendigung des Verfahrens.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 122; die genannten Maximen für das Verfassungsprozessrecht gänzlich ablehnend: Klaus Engelmann, Prozessgrundsätze im Verfassungsprozessrecht, Zugleich ein Beitrag zum materiellen Verständnis des Verfassungsprozessrechts, 1977, S. 37 f.

¹⁷¹ StGH 1972/1 – Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–1978, 336 (339).

¹⁷² Hierzu unten B. II. 2. a), S. 78 ff.

¹⁷³ S. auch Heinrich Lang, Wo kein Kläger, da acht Richter, DÖV 1999, 624 (629).

¹⁷⁴ S. Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 281.

Die je wechselseitige Verdrängung bzw. Überlagerung der beiden Prozessmaximen ist in den unterschiedlichen Prozessordnungen – Zivilprozess, Verwaltungsprozess, Strafprozess, Verfassungsprozess – unterschiedlich ausgestaltet. Die Bestimmung von Reichweite und Umfang des jeweiligen Geltungsanspruchs hat dabei den spezifischen Besonderheiten des jeweiligen gerichtlichen Verfahrens¹⁷⁵ gleichermassen wie seinen Verfahrensarten funktionsadäquat Rechnung zu tragen.¹⁷⁶ Insoweit wird man – in ergänzender Fortführung der recht spärlichen Judikatur des Staatsgerichtshofs – unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens¹⁷⁷ Folgendes feststellen können:

- Die *Ingangsetzung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens* folgt, wie bereits erörtert¹⁷⁸, ausschliesslich der Dispositionsmaxime. Ein Fall- und Problemzugriffsrecht des Staatsgerichtshofs existiert nicht. Dementsprechend betont das Gericht auch seine «grundsätzlich strikte Antragsbindung».¹⁷⁹
- Weniger eindeutig stellt sich die Situation im Blick auf den weiteren Fortgang des Verfahrens bzw. die *Bestimmung des Verfahrensgegenstandes* dar. Grundsätzlich bestimmt der Beschwerdeführer mit seinem Antrag den Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.¹⁸⁰ Doch erfährt der Grundsatz «ne eat iudex ultra petita partium» im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof gewisse Einschränkungen nach Massgabe der Offizialmaxime. Auch hier gilt, dass diese immer dann Berücksichtigung erfordert, wenn und soweit dem jeweiligen Verfahren über den subjektiven Rechtsschutz die Funktion zukommt, auch das objektive Verfassungsrecht zu wahren und weiterzuentwickeln.¹⁸¹

¹⁷⁵ Zum Verfassungsprozess als eigengeartetem gerichtlichen Verfahren s.o., S. 30 ff.

¹⁷⁶ Funktionsadäquanz hat insoweit einen doppelten Bezugspunkt: (1) das verfassungsgerichtliche Verfahren als Ganzes (in Abgrenzung etwa zum Zivilprozess); (2) die jeweilige Verfahrensart im Verfassungsprozess im Besonderen.

¹⁷⁷ Zur Bedeutung einer funktionspezifischen Betrachtung des jeweiligen Rechtsbegriffs s. auch Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 (627 ff.).

¹⁷⁸ Dazu oben, S. 31 f.

¹⁷⁹ StGH 1995/25 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (147).

¹⁸⁰ Zum Normenkontrollverfahren s. etwa Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 122 u. S. 278 ff.

¹⁸¹ S. allgemein Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 (626).

Aufgrund der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens¹⁸² kommt dieser Gesichtspunkt auch im Rahmen der Beschwerde zum Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte zum Tragen. Deutlich wird dies beispielsweise dort, wo der Staatsgerichtshof seine Prüfung über die ausdrücklich als verletzt gerügten Grundrechte hinaus auch auf andere Verfassungsbestimmungen erstreckt.

Für das Stadium der *Beendigung des Verfahrens* liegt nur ganz spärliche einschlägige Judikatur des Staatsgerichtshofs vor.¹⁸³ Eine gesetzliche Regelung fehlt – wie auch in Deutschland – ebenfalls (noch).¹⁸⁴ In Österreich dagegen bestimmt § 19 Abs. 3 Nr. 3 VfGG, dass ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung «die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages» beschlossen werden kann. In der Literatur wird diese Ermessensnorm so gedeutet, dass das Verfahren dann einzustellen sei.¹⁸⁵ In der Tat liegt auf den ersten Blick die Annahme nahe, dass der Beschwerdeführer durch die Rücknahme seines Antrages bis zum Ergehen einer Entscheidung das Verfahren beenden kann. Dies galt für das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht lange auch als weitestgehend unstrittige These.¹⁸⁶

¹⁸² Dazu sogleich sub 4, S. 54 ff. Für Österreich, wo der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen die Verletzung aller in Betracht kommenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zu überprüfen hat (s. etwa Rudolf Machacek in: ders., Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, S. 68), s. etwa Verfassungsgerichtshof, VfSlg 7370/1974.

¹⁸³ Siehe StGH 1996/16 und 17 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 30. Januar 1998; StGH 1997/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 2. April 1998; siehe noch sogleich, S. 53.

¹⁸⁴ Art. 43 I 2 des noch nicht sanktionierten StGHG enthält jetzt schon eine Regelung.
¹⁸⁵ S. Rudolf Machacek, aaO, S. 64.

¹⁸⁶ S. z.B. noch BVerfGE 85, 109 (113): «Die Verfassungsbeschwerde dient zwar nicht ausschliesslich dem Individualrechtsschutz des Beschwerdeführers, sondern hat darüber hinaus die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Fortbildung zu dienen... Das Gesetz macht sie aber in §§ 90 ff. BVerfGG von einem (überdies an strenge formelle Voraussetzungen geknüpften) Rechtsschutzbegehren des Betroffenen abhängig, so dass – anders als etwa im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (vgl. BVerfGE 1, 396 [414 f.]) – der Wegfall des Begehrens auch die Grundlage für eine Entscheidung entfallen lässt»; aus der Literatur vgl. beispielsweise Michael Hund, Zur Rücknahme von Verfassungsbeschwerden, in: Wolfgang Zeidler/Theodor Maunz/Gerd Roellecke (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, 1984, S.68 ff.; Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 ff.

Und auch der Staatsgerichtshof hat bei einem «Beschwerderückzug»¹⁸⁷ die Beschwerde kostenpflichtig¹⁸⁸ verworfen.¹⁸⁹ Der Staatsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang formuliert, die Verfassungsbeschwerde sei wegen der Rücknahme zu verwerfen.¹⁹⁰ Dies dürfte auch für den Regelfall die sachangemessene prozessuale Konsequenz sein.¹⁹¹ Für besondere Konstellationen aber ist eine stärkere Gewichtung des Officialgrundsatzes denkbar. Vor einigen Jahren hat etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde durch den Beschwerdeführer «jedenfalls dann» für unwirksam gehalten, wenn es die Verfassungsbeschwerde trotz fehlender Ausschöpfung des Rechtsweges wegen ihrer allgemeinen Bedeutung angenommen hat¹⁹² und darüber hinaus bereits mündlich verhandelt hat und schliesslich die allgemeine Bedeutung auch danach nicht entfallen ist. In einer solchen Konstellation stehe die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde im Vordergrund und überwiege den Individualrechtsschutzgedanken.¹⁹³ Auf diese Weise hat es das Gericht in der Hand, die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde als flexibles Instrument zur Steuerung des Verfahrens einzusetzen. Auch wenn man insoweit im Blick auf die primär subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde¹⁹⁴ Zweifel anmelden mag,¹⁹⁵ so wird man die Möglichkeit einer Unbeachtlichkeit einer Antragsrücknahme nicht prinzipiell verwerfen können: Sie ist vor allen Dingen dort zu erwägen, wo Anzeichen dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer zur Rücknahme gedrängt wurde. In einem solchen Fall verlangt der Rechtsschutzgedanke die Weiterführung der Prüfung – ein Aspekt, der im Kern auch dem internationalen Menschen-

¹⁸⁷ Formulierung in StGH 1997/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 2. April 1998, S. 2.

¹⁸⁸ S. aber noch unten sub VII. 1, S. 186.

¹⁸⁹ Siehe StGH 1997/15, aaO; ferner StGH 1996/16 und 17 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 30. Januar 1998.

¹⁹⁰ So in StGH 1996/16 und 17, aaO (FN 189).

¹⁹¹ Grundsätzlich: Margot Fröhlinger, Die Erledigung der Verfassungsbeschwerde, 1982.

¹⁹² Diese Besonderheit des deutschen Verfassungsbeschwerdeverfahrens, nämlich die gesonderte Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde gemäss § 93a BVerfGG bedarf allerdings der Hervorhebung.

¹⁹³ S. BVerfGE 98, 218 (241 f.) – die sog. Rechtschreibereform betreffend.

¹⁹⁴ S. S. 54 f.

¹⁹⁵ Kritisch etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 286.

rechtsschutz entspricht.¹⁹⁶ Andererseits kann die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde sich auch als rechtsmissbräuchliche Prozesshandlung darstellen, wenn sie etwa gezielt dazu eingesetzt wird, bereits umfassend geleistete Rechtsprechungsarbeit des Verfassungsgerichts – also die Inanspruchnahme einer überaus knappen Ressource¹⁹⁷ – zu unterlaufen.¹⁹⁸ Diese Überlegungen können durchaus auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof übertragen werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist plurifunktionelles Rechtsschutzinstitut. Das Prozessmaximenrecht des Verfassungsbeschwerdeverfahrens spiegelt bereits den Umstand wider, dass das Institut der Verfassungsbeschwerde nicht nur und ausschliesslich das individuelle Interesse des Beschwerdeführers im Auge hat. Deutlich wird die Mehrdimensionalität und Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs. Dem ist im Folgenden nachzugehen.¹⁹⁹

4. Zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde

a) Ausgangspunkt: Die Verfassungsbeschwerde als spezifischer Rechtsbehelf des Individuums

Mit der Beschwerde gemäss Art. 104 Abs. 1 Alt. 1 LV zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger²⁰⁰ – vom Staatsgerichtshof immer wieder auch als «Verfassungsbeschwerde» gekennzeichnet –²⁰¹ macht der Bürger (Abwehr-)Rechte besonderer Art geltend: seine Grundrechte nämlich. Grundrechte unterscheiden sich von der gros-

¹⁹⁶ S. Art. 37 Abs. 1 EMRK; zugleich auch Kersten Rogge, *Offizialmaxime bei Grundrechtsbeschwerden*, EuGRZ 1998, 705 ff.

¹⁹⁷ Vgl. zum Problem Rainer Wahl/Joachim Wieland, *Verfassungsrechtsprechung als knappes Gut*, JZ 1996, 1137 ff.

¹⁹⁸ Zum Ganzen aus deutscher Sicht Ernst Benda/Eckart Klein, *Verfassungsprozessrecht*, Rn. 286; zur Entscheidung des BVerfG in Sachen *Rechtschreibereform* s. auch Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 ff; Hartmut Bauer/Christoph Möllers, *Die Rechtschreibreform vor dem Bundesverfassungsgericht*, JZ 1999, 697 ff.

¹⁹⁹ Siehe hierzu schon Wolfram Höfling, in: FS für Georg Brunner, S. 77 ff.

²⁰⁰ Vgl. auch Art. 11 Ziff. 1 StGHG.

²⁰¹ Siehe z.B. StGH 1994/14 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 7 (8); StGH 1994/17 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 6 (7); StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (77).

sen Vielzahl sonstiger Rechte insbesondere dadurch, dass sie Integrität, Autonomie und Kommunikation des Einzelnen in ihren grundlegenden Beziehungen schützen. Gerade wegen dieser fundamentalen Bedeutung werden sie aus der Menge der Rechte hervorgehoben und verfassungsrechtlich mit erhöhten Garantien gegenüber der öffentlichen Gewalt, namentlich auch mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber ausgestattet.²⁰² Zu ihrem besonderen Schutz existiert als besonderer Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde. Insofern gibt es durchaus ein Entsprechungsverhältnis zwischen dem prozessualen Institut der Verfassungsbeschwerde einerseits und dem Verständnis der materiellen Grundrechte als subjektiv-öffentlichen Rechten par excellence²⁰³ andererseits.²⁰⁴ Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

b) Dimensionen der Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde

aa) Grundsätzliche Überlegungen

Doch in dieser «klassischen» subjektiven Zielrichtung erschöpft sich die Verfassungsbeschwerde nicht.²⁰⁵ In der Judikatur des Staatsgerichtshofs wird das im Ausgangspunkt individuelle Rechtsschutzinstrument immer wieder um eine objektive Dimension ergänzt.²⁰⁶ Dies ist indes keine spezifisch liechtensteinische Entwicklung, sondern gilt auch für die Schweiz, in besonderem Masse für die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesverfassungsgericht – begrenzt auch für Österreich.²⁰⁷

²⁰² Siehe hierzu nur Dieter Grimm, Abweichende Meinung, in: BVerfGE 80, 137 (164).

²⁰³ Dazu nur Hans Heinrich Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, 1965, S. 176.

²⁰⁴ Hierzu auch Eckart Klein, Zur objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde, DÖV 1982, 797 ff. (797).

²⁰⁵ Siehe auch Georg Ress, Die Verfassungsbeschwerde als Verteilungsmassstab bei Grundrechtsverstößen, in: Hanns Prütting/Helmut Rüssmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts, FS für Gerhard Lüke, 1997, S. 633 ff.

²⁰⁶ Dazu noch näher unten, S. 56 ff.

²⁰⁷ Ganz grundsätzlich gilt nämlich für die österreichische Verfassungsgerichtsjudikatur, dass sie sehr stark einzelfallbezogen ist. Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1981), 7 (34), sieht gerade hierin einen deutlichen Unterschied zwischen dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem deutschen Bundesverfassungsgericht, das bestrebt sei, Entscheidungen mit allgemeiner Leitlinienfunktion für das Rechtsleben anlässlich eines willkommenen Ausgangsfalles zu treffen.

Walter Kälin hat die Multifunktionalität der staatsrechtlichen Beschwerde zum Schweizerischen Bundesgericht eingehend dargelegt. Analytisch unterscheidet er dabei mehrere Ebenen: So kann man einmal auf die Wirkung von Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren abstellen. Diese können Rechtspositionen des Einzelnen stärken oder nicht stärken, demokratische Teilhabe fördern oder nicht fördern, Gemeinwohlbelange absichern oder schwächen. Von den Effekten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu unterscheiden sind sodann die Ziele, die das Verfassungsgericht mit seinen Entscheidungen anstrebt. Schliesslich können auch differente Argumentationsstrukturen unterschieden werden.²⁰⁸

Solchen Unterscheidungen kommt indes keine unmittelbar normative bzw. verfassungsprozessuale Bedeutung zu. Namentlich auf der Wirkungsebene sind nämlich zahlreiche faktische Implikationen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens denkbar, ohne dass ein entsprechender Befund näheren Aufschluss über den verfassungsprozessualen oder materiellrechtlichen Kontext liefert. Entsprechend vielgestaltig und zum Teil vage sind auch die Beschreibungsversuche: von Aus-, Ein- oder Folgewirkungen ist die Rede, aber auch von Nach-, Fort- oder Vorwirkungen. Hinzugefügt werden Attribute wie prophylaktisch, antizipatorisch, ausstrahlend, reflektierend usw.²⁰⁹

bb) Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde:
Präzisierungen

Eine solch allgemeine Umschreibung der nicht (nur) subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bedarf deshalb der Präzisierung. Terminologisch empfiehlt sich insoweit, von der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde zu sprechen, wenn jene Zielrichtung des Rechtsbehelfs gemeint ist, die über den Schutz der Grundrechte in ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension²¹⁰ hinausgeht. Mit dieser begrifflichen

²⁰⁸ Siehe hierzu weiter Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, S. 27 ff.

²⁰⁹ Dazu siehe etwa Eberhard Luetjohann, Nicht-normative Wirkungen des Bundesverfassungsgerichts, 1991, S. 4 ff.

²¹⁰ Zur Unterscheidung der Grundrechtsdimensionen s. etwa Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 47 ff.

Festlegung ist allerdings noch keine sachliche Konkretisierung verbunden, und auch die in der deutschsprachigen verfassungsprozessualen Literatur (und Judikatur) vielfältig anzutreffenden Charakterisierungen der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde führen hier nicht immer weiter. So ist es ohne näheren rechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, dem «kasuistischen Kassationseffekt», der im Erfolgsfall mit der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde verbunden ist, einen «generellen Edukationseffekt» entgegenzusetzen.²¹¹ Eine derartige Wirkung auf das allgemeine Verhalten der Träger öffentlicher Gewalt dem Bürger gegenüber ist grundsätzlich mit jeder gerichtlichen Entscheidung, zumindest jeder obergerichtlichen Entscheidung, wenn möglicherweise auch in geringerem Masse als beim Verfassungsgericht verbunden.²¹²

Auch der Hinweis darauf, die Entscheidung über eine Beschwerde, mit der die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten, subjektiven Rechts gerügt wird, diene zugleich der Klärung der objektiven Rechtslage, führt nicht viel weiter. Grundrechte sind als Bestimmungen des Verfassungsrechts Rechtsnormen und erheben als solche Anspruch auf Beachtung durch ihre Bindungsadressaten. Wie bei allen anderen subjektiven Rechten auch ergeben sich die subjektiven Grundrechtsberechtigungen notwendig aus objektiven normativen Anordnungen, den Grundrechtsnormen eben.²¹³ Insofern findet bei jeder Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch eine Klärung der objektiven Rechtslage statt.²¹⁴ Doch ist diese keine Besonderheit der Verfassungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, sondern sie gilt auch für alle anderen gerichtlichen Verfahren.²¹⁵ Will man dem Terminus

²¹¹ Siehe dazu schon Konrad Zweigert, *Die Verfassungsbeschwerde*, JZ 1952, 321 ff.; diese Formulierungen aufgreifend BVerfGE 33, 247 (258 f.); 51, 130 (139).

²¹² Siehe auch Eckart Klein, DÖV 1982, 797 (798).

²¹³ Dazu etwa Michael Sachs, in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*, vor Art. 1 Rn. 27 f., 39.

²¹⁴ Insoweit besteht, worauf Andrea Hans Schuler, *Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht*, JöR NF 19 (1970), 129 (134) zu Recht hingewiesen hat, eine notwendige Wechselbeziehung zwischen subjektiven und objektiven Funktionen der Verfassungsbeschwerde: Je mehr die Beschwerdemöglichkeiten in personeller oder gegenständlicher Hinsicht durch die Prozessordnungen begrenzt werden, um so beschränkter fällt auch die prinzipielle Verfassungskontrolle aus.

²¹⁵ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, *Verfassungsprozessrecht*, Rn. 333 f.

«objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde» aber einen spezifisch verfassungsprozessualen Gehalt beimessen, so muss er mehr bezeichnen als den soeben skizzierten Umstand. Insofern erscheint es sinnvoll, diesen überschüssenden Aspekt an jenen (intendierten) Wirkungen festzumachen, die mit der subjektiv-individuellen Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde (tendenziell) konfligieren.²¹⁶ Solche Interessenkonflikte sind namentlich in drei Konstellationen möglich:

- (1) Zum einen kann das Interesse eines Verfassungsbeschwerdeführers auf Zugang zu einer Sachentscheidung auf eine Frage konzentriert sein, an der ein objektives Interesse der Allgemeinheit nicht besteht oder ein solches nur gering ist.
- (2) Der Beschwerdeführer kann ferner eine Überprüfung nach bestimmten – entweder weiter oder enger gefassten – Prüfungsmassstäben wünschen, deren Zugrundelegung aber nach objektiven Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.
- (3) Schliesslich können Konflikte auch im Blick auf die Zeitdimension auftreten: Der Beschwerdeführer hat kein andauerndes Interesse mehr an einer Sachentscheidung, die aber der Klärung einer aus objektiver Sicht wesentlichen Frage dienen würde. Und umgekehrt: Aus der Perspektive der Allgemeinheit besteht kein weiteres Interesse mehr an einer Klärung, die aber aus der individuellen Sicht des Beschwerdeführers noch von Bedeutung ist.²¹⁷

cc) Mobilisierungsfunktion

Als eine Funktion der Verfassungsbeschwerde, in der sich subjektive und objektive Zielsetzungen gleichsam verbinden, ist die Mobilisierung der Grundrechtsträger für die Durchsetzung des Verfassungsrechts zu nennen.²¹⁸ Die Verfassungsbeschwerde öffnet das demokratische Verfahren der Teilhabe der Bürger am Verfassungsleben in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Beim höchsten Gericht, das zur Wahrung und Durchset-

²¹⁶ Von einer «Überlagerung» spricht Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 (629).

²¹⁷ Vgl. hierzu auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 338.

²¹⁸ Dazu Christoph Gusy, Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Bd., 2001, S. 641 (654 ff.); allgemein hierzu Johannes Masing, Die Mobilisierung der Bürger für die Durchsetzung des Rechts, S. 97.

zung des Verfassungsrechts berufen ist, sollen die obersten Staatsorgane nicht als Verfahrensbeteiligte unter sich bleiben.²¹⁹ Vielmehr sollen die Grundrechtsträger Zugang zum Prozess justitieller Verfassungsverwirklichung erhalten. Auf diese Weise verbindet die Mobilisierungsfunktion der Verfassungsbeschwerde rechtsstaatliche und demokratische Gedanken miteinander.²²⁰ Der Staatsgerichtshof hat die Bedeutung dieser Mobilisierungsfunktion der Verfassungsbeschwerde zwar nur implizit, der Sache nach aber nachdrücklich anerkannt, wenn er in grundsätzlichen Erwägungen zur Kostenerstattung bei Appellentscheidungen²²¹ ausführt, es sei «wichtig, dass potentielle Beschwerdeführer durch das Kostenrisiko nicht abgeschreckt werden, ihnen verfassungswidrig erscheinende Rechtsnormen dem StGH zur Beurteilung vorzulegen».²²²

c) *Verfahrensrechtliche Vorgaben zu den Funktionen der Verfassungsbeschwerde im (liechtensteinischen) Verfassungsprozessrecht?*

Nun ist denkbar, dass ein Gesetzgeber die z.T. gegenläufigen Funktionen der Verfassungsbeschwerde in einer Verfassungsprozessordnung anspricht und bestimmte Präferenzregeln aufstellt. Er kann sich allerdings auch eindeutig zugunsten allein der – gleichsam systemimmanent vorhandenen – subjektiven Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde aussprechen und damit die Möglichkeit der Berücksichtigung gegenläufiger objektiver Zielrichtungen durch das Verfassungsgericht verwehren.

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht ist insoweit wenig ergiebig. Indes beinhaltet das relative Schweigen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts jedenfalls eine implizite Aussage zur oben skizzierten ersten Konfliktkonstellation, in der es um im objektiven Interesse der Allgemeinheit errichtete Zugangshürden zum Verfassungsgericht geht. Dies ist eine gerade in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Problematik, wo es ein besonderes Annahmeverfahren für die Ver-

²¹⁹ Siehe auch Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 3, Art. 93 Rn. 164.

²²⁰ So Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, S. 641 (655 f.).

²²¹ Zu diesen unten B. VII. 3., S. 194 ff.; zur Kostenproblematik sub B. VIII. 1, S. 199 ff.

²²² So StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (39).

fassungsbeschwerde gibt. Nach § 93 a Abs. 1 BVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde «der Annahme zur Entscheidung». Sie ist nach Abs. 2 der Vorschrift anzunehmen,

- soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, was auch der Fall sein kann, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.²²³

Auch das österreichische Verfassungsrecht kennt mit Art. 144 Abs. 2b B-VG eine Regelung, die auf den ersten Blick auf eine (auch) objektivrechtliche Prägung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hindeuten scheint. Danach kann nämlich der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluss ablehnen, wenn sie entweder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder aber von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Nach der letzteren Variante ist es an sich durchaus möglich, dass die Beschwerde im Falle einer inhaltlichen Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof zwar zum Erfolg führen könnte, aber abgelehnt wird, weil von ihrer Entscheidung keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Ablehnungstatbestände des Art. 144 Abs. 2b B-VG voraussetzen, dass eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt. Bei entsprechenden Ablehnungen handelt es sich deshalb durchweg um Fälle, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte jedenfalls auch eine Verletzung einfachgesetzlicher Rechte zur

²²³ Sehr kritisch zum Annahmeverfahren noch nach altem Recht Bernhard Schlink, Zugangshürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1984, 89 (92 f.). Noch wesentlich einschneidender ist das sogenannte certiorari-Verfahren beim Supreme Court der USA, wo die Verfassungsbeschwerdeanträge von dem clerk des Gerichts in eine «deadlist» eingetragen werden. Die Liste wird sodann bei allen Richtern in Umlauf gesetzt. Nur wenn sich wenigstens vier der neun Richter für eine Annahme aussprechen, wird das Verfahren aufgenommen. Die in der Liste verbleibenden Verfahren werden ohne jede Begründung für erledigt erklärt; vgl. zur Darstellung des certiorari-Verfahrens etwa Bruno Schmidt-Bleibtreu, in: Theodor Maunz/Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein/Gerhard Ulsamer (Hrsg.), BVerfGG-Kommentar, § 93 a Rn. 7.

Folge hat. Dies trifft etwa zu, wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt würde, wodurch auch eine einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bewirkt wird. Der Sinn der Verfassungsbestimmung, den Verfassungsgerichtshof zur Ablehnung in solchen Fällen zu ermächtigen, ist darin zu sehen, dass nicht beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine im Wesentlichen übereinstimmende Prüfung vornehmen sollen, mit anderen Worten darin, dass die Prüfung solcher Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof konzentriert wird.²²⁴

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt nun – muss man sagen: noch? – ²²⁵ keine etwa der deutschen Konzeption, die ja aus der notorischen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts erklärbar ist, vergleichbare Regelung. Im Gegenteil: Das einschlägige Verfassungsprozessrecht auf Verfassungsebene, nämlich Art. 104 Abs. 1, 1. Alt. LV, das die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger garantiert, stellt im Blick auf den Zugang zum Verfassungsgericht eindeutig auf die subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde ab. Wie selbstverständlich spricht *Gerard Batliner* deshalb auch von der «verfassungsrechtlichen Individualbeschwerde».²²⁶ Im Übrigen aber eröffnet die fragmentarische Normenkonzeption des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts erhebliche Spielräume für den Staatsgerichtshof, dessen Rechtsprechung damit jedenfalls partiell inhaltliche Ausfüllung des Verfassungsprozessrechts ²²⁷ bedeutet. Die Art und Weise der verfassungsrichterlichen Reaktion auf die Lückenhaftigkeit der normativen Ordnung hängt nun ab von dem Vorverständnis des Gerichts von der Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit im Grundsätzlichen und der Auffassung von der spezifischen Verfahrensart im Einzelnen.²²⁸ Dem ist

²²⁴ Vgl. hierzu Rudolf Machacek, in: Rudolf Machacek (Hrsg.), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, S. 73, mit Beispielen aus der Rechtsprechung S. 74 f.

²²⁵ Auch für den StGH könnte sich angesichts seiner Struktur und Arbeitsweise einerseits und der offenkundig zunehmenden Zahl der Verfassungsbeschwerdeverfahren in nicht allzu ferner Zukunft die Kapazitätsfrage stellen. Vgl. dazu noch unten im Schlussteil, S. 205 f.

²²⁶ Siehe etwa Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (111 ff.).

²²⁷ So Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 21 f.

²²⁸ Vgl. dazu auch schon oben, S. 31 ff.

in einer knappen Bestandsaufnahme einschlägiger Judikate des Staatsgerichtshofs nachzugehen. Zuvor aber erscheint es reizvoll, einen rechtsvergleichenden Blick auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu werfen, bei dem die Vorstellung von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wohl – vergleicht man die verfassungsgerichtliche Judikatur im deutschsprachigen Raum – am stärksten ausgeprägt ist.

d) Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde

Das deutsche Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von einer Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde aus. Explizit hat es dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1972 ausgeführt: «Die Verfassungsbeschwerde hat eine doppelte Funktion. Sie ist zunächst ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, der dem Staatsbürger zur Verteidigung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte eingeräumt ist. Die Verfassungsbeschwerde erschöpft sich jedoch nicht im individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers. Neben dem «kasuistischen Kassationseffekt» hat sie einen «generellen Edukationseffekt».²²⁹ Darüber hinaus hat sie die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen ... Insoweit kann die Verfassungsbeschwerde zugleich als spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts bezeichnet werden ... ».²³⁰ Diese Grundauffassung ist dann in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden.²³¹ Dabei wird zwar betont, die Verfassungsbeschwerde sei nur gegeben, wenn die als verletzt bezeichnete Norm des objektiven Verfassungsrechts zugleich ein subjektives Recht verbürge. Die Rüge, ein subjektives Verfassungsrecht sei verletzt, wird damit zur Voraussetzung jeder Verfassungsbeschwerde.²³² Doch sei beispielsweise bei der Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungs-

²²⁹ Unter Hinweis auf Konrad Zweigert, JZ 1952, 321.

²³⁰ BVerfGE 33, 247 (248 f.).

²³¹ Siehe BVerfGE 45, 63 (74); 51, 130 (139); 79, 365 (367 ff.); 81, 278 (290); 85, 109 (113); 98, 218 (242 f.); vgl. auch Klaus Stern, Staatsrecht III/2, S. 1290 f.

²³² Siehe auch BVerfGE 45, 63 (74).

beschwerdeverfahren über die notwendige Selbstbetroffenheit hinaus auch die objektiv-rechtliche Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens im Auge zu behalten. Sie verweise auf die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, «das objektive Verfassungsrecht zu wahren sowie seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen». Weise die objektive Seite des Falles im Verhältnis zum subjektiven Interesse eigenständiges Gewicht auf, führe dies regelmässig zu einer Erhöhung des Ausgangswertes, und zwar – je nach Wichtigkeit – bis zu einer Vervielfachung. Dabei kommt – so das Bundesverfassungsgericht – «einer über den Fall hinausreichenden, allgemeinen Bedeutung (z.B. für die Auslegung von Normen) grösseres Gewicht zu als einer sich nur auf Parallelsachverhalte erstreckenden (Musterverfahren). Je stärker die Flächenwirkung der angestrebten Entscheidung ist und je grösser die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die sie relevant sein kann, desto höher wird ihr Wert zu veranschlagen sein».²³³ Zur näheren Begründung stellt das Bundesverfassungsgericht dabei auf «die Eigenarten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens» ab, die es deutlich vom fachgerichtlichen Rechtsschutz abheben und ihren Ausdruck im Status des Gerichts sowie in den Wirkungen seiner Entscheidungen fänden. «Obwohl die Verfassungsbeschwerde dem individuellen Rechtsschutz dient und ein echter Rechtsbehelf ist, gehört sie nicht zum Rechtsweg. Sie eröffnet eine eigenständige Kontrolle, die sich auch auf die dritte Gewalt erstreckt. Obwohl es – anders als in Liechtenstein²³⁴ – im formellen Sinne keine Verfahrensgegner wie im kontradiktorischen Verfahren vor den Fachgerichten gibt, ist «eigentlicher» Passivbeteiligter immer der Staat, der Bund oder das Land, dessen Behörden, Gerichte oder Gesetzgebungsorgane die angegriffene Massnahme oder Regelung zu verantworten haben. Jede dieser drei Gewalten wird der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die über den jeweiligen Fall hinausgehende umfassende Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend sind (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Darüber hinaus entfalten sie nach § 31 Abs. 2

²³³ BVerfGE 79, 365 (368 f.).

²³⁴ Siehe dazu im Folgenden sub 5. a) bb), S. 71 f.

BVerfGG Gesetzeskraft, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. » Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts geht diese weitreichende, «von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängige objektive Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens» über die übliche Rechtsschutzfunktion der dritten Gewalt deutlich hinaus.²³⁵

Changierend ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Bestimmung des Verhältnisses von subjektiver Rechtsschutzfunktion und objektiver Verfassungssicherungsfunktion. Dies wird besonders deutlich in jenen Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hatte. In solchen Konstellationen betont das Gericht zum Teil die subjektive Funktion,²³⁶ zum anderen aber wird die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers wieder zugunsten der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt.²³⁷

Hieran wird deutlich, dass dem Begriff der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bzw. der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein gewisses Mass an Flexibilität innewohnt.²³⁸ Mit den entsprechenden Formeln steht dem Verfassungsgericht damit ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument zur Verfügung.²³⁹

e) *Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs*

Mustert man die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs im Blick auf mögliche Anhaltspunkte für eine doppelfunktionelle Ausgestaltung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch, so findet sich doch eine stattliche Anzahl von Entscheidungen, in denen das Gericht das im Aus-

²³⁵ BVerfGE 79, 365 (367 f.).

²³⁶ So in BVerfGE 82, 109 (113).

²³⁷ So besonders deutlich in BVerfGE 98, 218 (242 f.); hierzu siehe vor allem Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 ff.

²³⁸ Siehe auch Eckart Klein, DÖV 1982, 797 (801).

²³⁹ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 339.

gangspunkt subjektive Rechtsschutzinstrument gewissen «Objektivierungstechniken»²⁴⁰ unterworfen hat.

Obwohl der Staatsgerichtshof gelegentlich seine «grundsätzlich strikte Antragsbindung»²⁴¹ hervorhebt und insoweit eine gewisse Parallelität zur Entscheidungspraxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs²⁴² herstellt, finden sich nicht selten Judikate, in denen der Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen – zum Teil weit – über den Einzelfall und den konkreten Antragsgegenstand bzw. Beschwerdegrund hinausgreift:

- Eine Variante besteht darin, nach Feststellung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde noch über den Einzelfall hinausweisende Überlegungen (grundsätzlicher Art) anzustellen und dabei gegebenenfalls auch Ratschläge an den Gesetzgeber zu formulieren. Ein Beispiel hierfür²⁴³ ist die Entscheidung zur baugesetzlich vorgeschriebenen passiven Nutzung der Sonnenenergie zur Beheizung und Belüftung neuer privater Hallenbäder vom 24. April 1996.²⁴⁴ Nachdem der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde als begründet bezeichnet hat, sieht er sich veranlasst, grundsätzliche Ausführungen zur «Institution des Privateigentums» zu machen. In diesem Zusammenhang «warnt» er den Gesetzgeber auch vor einer etwaigen Neuregelung, in der ein explizites Verbot des Baus neuer Hallenbäder enthalten wäre. Er habe zu bedenken, dass die das Eigentum einschränkenden Massnahmen nicht unverhältnismässig sein dürften. Unter Einbeziehung auch des Gleichheitssatzes diskutiert er sodann mögliche Kompensationsregelungen und Ansätze für eine differenzierende Regelung, die der Eigentumsgarantie Rechnung tragen könnten.²⁴⁵

²⁴⁰ Begriff bei Peter Häberle, Verfassungsprozessrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, JZ 1976, 377 (381).

²⁴¹ So StGH 1995/25 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (147).

²⁴² Siehe dazu etwa Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Christian Starck/Albrecht Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Bd. 1, 1986, S. 149 (158 f.); ferner Rudolf Machacek, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, S. 64.

²⁴³ Siehe ferner etwa StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (62).

²⁴⁴ Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 ff.

²⁴⁵ Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 (17).

Vergleichbar verläuft der Argumentationsduktus im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16.12.1993 betreffend das Rechtshilfegesetz und seine Beziehung zum europäischen Rechtshilfeübereinkommen.²⁴⁶ Auch hier sieht sich der Staatsgerichtshof nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses des OGH veranlasst, den «Fall wegen seiner grundlegenden Bedeutung und Folgewirkungen umfassend zu beurteilen».²⁴⁷ Dies geschieht, obwohl der Staatsgerichtshof im Ergebnis von einer amtswegigen Prüfung einer Verfassungs- bzw. Konventionswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des RHG Abstand nimmt. Dennoch «fand es (der Staatsgerichtshof) notwendig, im Interesse einer Klärung der mit der Anwendung des RHG aufgetretenen Rechtsunsicherheit im Rechtshilfeverfahren ... seine Rechtsansicht ... darzulegen».²⁴⁸

In einem anderen Fall vermerkt das Gericht zum Ende seiner Entscheidungsgründe zunächst zwar, auf weitere Grundrechtsrügen brauche nicht mehr eingegangen zu werden, aber «immerhin sei angemerkt», dass im vorliegenden Fall von der Gemeindebehörde «zweifelloos auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen» worden sei.²⁴⁹

- In der umgekehrten Variante gelangt der Staatsgerichtshof zwar zur Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde, trifft indes weitere Feststellungen grundsätzlicher Natur.²⁵⁰ Dies gilt etwa für eine Entscheidung zur Problematik der Geschlechtergleichheit aus dem Jahre 1991,²⁵¹ in der sich das Gericht die Möglichkeit zu allgemeinen Ausführungen zudem erst über den Weg einer äusserst grosszügigen Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer rechtsgenügenden Begründung der Verfassungsbeschwerde eröffnet.²⁵²

²⁴⁶ Siehe StGH 1993/18 und 19 – Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 54 ff.

²⁴⁷ StGH, aaO, S. 57.

²⁴⁸ StGH, aaO, S. 59.

²⁴⁹ StGH 1997/8 – Urteil vom 4.9.1997, LES 1998, 253 (258). – Diese lapidare Feststellung, die wohl durch den Sachvortrag des Beschwerdeführers veranlasst war (s. aaO, S. 255), lässt den prekären Grundrechtscharakter des Prinzips von Treu und Glauben unerörtert; dazu, auch mit Nachweisen aus der Judikatur des StGH und des schweizerischen Bundesgerichts, Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 225 ff.

²⁵⁰ Siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 36.

²⁵¹ StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 ff.

²⁵² Siehe StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

In diesem Zusammenhang ist ferner etwa auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Strafregistergesetz und dessen Auslegung durch den OGH zu verweisen.²⁵³ Auch hier hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keinen Erfolg, was den Staatsgerichtshof indes nicht daran hindert, allgemeine Überlegungen zu den Regelungen über beschränkte Strafregisterteilnahmen – auch rechtsvergleichend – anzustellen und insbesondere die einschlägige Judikatur des OGH zu kritisieren. Diese führe «zu einer bedenklichen Aushöhlung der Transparenz des Strafregisters sowie zu einer unhaltbaren Benachteiligung von Straftätern, gegen die eine relativ hohe unbedingte Geldstrafe verhängt wurde». Auch könne entgegen der Auffassung des OGH «nicht ernstlich angenommen werden», dass dessen Gesetzesinterpretation dem Willen des Gesetzgebers entspreche.²⁵⁴

- Eine weitere Variante der «Objektivierungstechnik» im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die Konstellationen, in denen der Staatsgerichtshof das Vorliegen einer Sachentscheidungsvoraussetzung entweder im Wege grosszügiger Deutung bejaht²⁵⁵ oder gar auf das Vorliegen eines bestimmten Zulässigkeitskriteriums verzichtet. Letzteres hat der Staatsgerichtshof beispielsweise in einer neueren Entscheidung im Blick auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses getan.²⁵⁶ Zwar betont das Gericht «das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Legitimationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde».²⁵⁷ Andernfalls würde – bei objektiv fehlender Beschwerde – der Staatsgerichtshof in der aufgeworfenen Rechtsfrage «faktisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen».²⁵⁸ Auch für den Fall, dass der dem Beschwerdeführer zugefügte Nachteil irreparabel sei, bestehe kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, und es fehle «in aller Regel die Beschwerdelegitimation

²⁵³ StGH 1996/46 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 191 ff.

²⁵⁴ StGH, aaO, S. 194 f. – Als weiteres Beispiel siehe, erneut das RHG betreffend, StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (201 f.).

²⁵⁵ Siehe dazu StGH 1990/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

²⁵⁶ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 ff.

²⁵⁷ StGH, aaO, S. 88.

²⁵⁸ StGH, aaO, S. 89, Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 305 f.

für eine Verfassungsbeschwerde».²⁵⁹ Eine Ausnahme bestehe aber dann, wenn bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich sei, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen sei. Das sei etwa denkbar im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen. «Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion»²⁶⁰ auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung».²⁶¹ Mit dieser Formulierung hebt der Staatsgerichtshof explizit die objektive Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hervor. Er weiss sich damit in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Praxis des schweizerischen Bundesgerichts.²⁶²

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof durchaus von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ausgeht. Zugleich aber wird erkennbar, dass das Gericht die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde nicht zu Lasten der subjektiven Rechtsschutzfunktion überspielt – eine Konstellation, wie sie etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht durchaus gelegentlich praktiziert.²⁶³ Eindringlich hat der Staatsgerichtshof dies verdeutlicht bei seinen Überlegungen, ob zugunsten des Beschwerdegegners vom Beschwerdeführer eine aktorische Kautio zu stellen sei. In diesem Zusammenhang hebt der Staatsgerichtshof zu-

²⁵⁹ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89), wiederum mit Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 305f., der auf VBI 1994/1 LES 1994, 118 (119) verweist.

²⁶⁰ Unter Bezugnahme auf StGH 1995/20, LES 1997, 30 (38).

²⁶¹ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).

²⁶² Siehe dazu die Nachweise bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 262 f.

²⁶³ Vgl. bereits oben, S. 64. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof steht damit gleichsam «zwischen» dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht.

nächst die Doppelfunktion der Verfassungsbeschwerde hervor, wenn er formuliert: «Die Sicherstellung des Zugangs zu diesem Verfahren liegt dabei nicht nur im direkten Interesse der Grundrechtsträger selbst, sondern es besteht auch ein eminentes öffentliches Interesse daran, dass die Grundrechte gewahrt werden und deren Einhaltung durch eine unabhängige gerichtliche Instanz auch Nachachtung verschafft wird».²⁶⁴ Obwohl also hier die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde explizit anerkannt wird, wirkt sich auch dies letztlich zugunsten des Beschwerdeführers – und damit seines subjektiven Rechtsschutzinteresses – aus. Der Staatsgerichtshof stellt nämlich klar, dass die zulässige Höhe der vom Beschwerdegegner im Staatsgerichtshofverfahren geltend zu machenden Prozesskosten nicht so hoch ausfallen dürfen, dass für einen potentiellen Beschwerdeführer der Zugang zur Verfassungsbeschwerde faktisch verbaut oder doch wesentlich erschwert werde.²⁶⁵

5. Verfahrensbeteiligte im Verfassungsbeschwerdeverfahren

a) Allgemeines

aa) Unklarheiten des geschriebenen Verfassungsprozessrechts

Die Inkonsistenzen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts, die vorstehend skizziert worden sind,²⁶⁶ sind greifbar auch bei der Frage nach der Verfahrensbeteiligung im Verfassungsbeschwerdeverfahren.²⁶⁷ Immerhin lässt das StGHG in Art. 37 Abs. 2 erkennen, dass in den vor dem Staatsgerichtshof geführten Verfahren Parteien und Beteiligte unterschieden werden.²⁶⁸ Allerdings definiert das Gesetz nicht bzw. nur vereinzelt, wer als Partei bzw. als Beteiligter anzusehen ist.

²⁶⁴ So StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (213).

²⁶⁵ S. ebenda unter Bezugnahme auf StGH 1997/2, Erw. 6.

²⁶⁶ Dazu vorstehend, S. 40 ff., 42 ff.

²⁶⁷ Zu den Verfahrensbeteiligten als «personelles Kriterium» des Verfahrensgegenstands s. Steffen Detterbeck, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht, 1995, S. 315 ff.

²⁶⁸ Die Vorschrift lautet: Wenn eine mündliche Schlussverhandlung abgehalten wird, so sind die Parteien und Beteiligten zu laden.

In Bezug auf diese Frage hilft auch kein Rückgriff auf das LVG. Zwar werden die Verfahrensvorschriften des LVG über Art. 17 StGHG in Bezug genommen und enthält das LVG in Art. 31 eine Definition des Parteienbegriffs, doch sperrt sich die dort verwandte Begriffsklärung bei näherem Zusehen gegen eine sinngemässe Übertragung auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren. Denn während das StGHG in Art. 37 Abs. 2 gerade zwischen Parteien und Beteiligten differenziert, werden in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LVG als Partei sowohl die mitbeteiligte Partei, die Beteiligten, die Interessenten als auch die Gegenbeteiligten bezeichnet²⁶⁹ und damit die sprachliche Unterscheidung des StGHG wieder eingeblendet.

Art. 18 StGHG kann ebenfalls keine hinreichende Klarheit schaffen. Dort ist in Absatz 1 zwar von den Parteien der Verfahren vor dem Staatsgerichtshof die Rede, doch erscheint die Regelung in den Absätzen 1 und 2 in ihrem systematischen Bezug entweder verfehlt oder als – insoweit unschädliche – sprachliche Wiederholung. Art. 18 Abs. 1 StGHG lautet:

«Parteien vor dem Staatsgerichtshof sind, wenn es sich aus dem Gesetz nicht anders ergibt auch die Behörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Staatsgerichtshof angegangen wird, und es sind ihnen in allen Fällen die Akten zur Vernehmlassung zuzustellen».

Daraus kann geschlossen werden, dass auch die in der Vorschrift genannten Behörden als Parteien anzusehen sind. Art. 18 Abs. 2 StGHG steht dazu freilich in gewissem Kontrast, weil nach dieser Vorschrift die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs den Parteien und auch der Behörde, deren Entscheidung oder Verfügung angefochten worden ist, zuzustellen ist. Die Vorschrift trägt deshalb zur Verwirrung bei, weil die bezeichneten Behörden durch Absatz 1 als Parteien definiert wurden, so dass sich ihre Erwähnung in Absatz 2 neben den Parteien zumindest als überflüssig darstellt.

²⁶⁹ Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LVG lautet auszugsweise: «Als Partei (mitbeteiligte Partei, Beteiligter, Interessent, Gegenbeteiligter) in diesem Verfahren ist zu betrachten, wer an die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) mit dem Begehren herantritt, dass diese einen hoheitlichen Verwaltungsakt vornehme ...».

bb) Das Verfassungsbeschwerdeverfahren als kontradiktorisches Verfahren

Anders als das deutsche Verfassungsprozessrecht, in deutlicher Anlehnung aber an das schweizerische Recht, kennt das liechtensteinische Verfassungsbeschwerdeverfahren gleich mehrere Verfahrensbeteiligte. In Deutschland wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht als kontradiktorisches Streitverfahren verstanden.²⁷⁰ Demzufolge gibt es im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG auch keinen förmlichen Beschwerdegegner.²⁷¹ Auch der Staat, der durch eines seiner Organe repräsentiert wird, ist nicht Beschwerdegegner.²⁷² Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Staat oder eines seiner Organe fälschlicherweise im Verfassungsbeschwerdeantrag als Beschwerdegegner bezeichnet werden.²⁷³ Beteiligt am Verfassungsbeschwerdeverfahren sind in erster Linie der oder die Beschwerdeführer. Zwar kann der Kreis der Beteiligten durch den Beitritt der dazu Berechtigten (vgl. für das Verfassungsbeschwerdeverfahren namentlich § 94 Abs. 5 BVerfGG) erweitert werden und verschafft dieser Beitritt den dort genannten Verfassungsorganen auch die Stellung eines Beteiligten.²⁷⁴ Doch ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ausserordentlich gering.²⁷⁵ Daneben kennt das deutsche Recht die sog. Äusserungsberechtigten. Bei der Verfassungsbeschwerde hat das «verletzende» Organ Gelegenheit zur Äusserung (§ 94 Abs. 1, 2 u. 4 BVerfGG). Bei der Urteilsverfassungsbeschwerde gibt das Gericht auch dem durch die Entscheidung des Ausgangsverfahrens Begünstigten Gelegenheit zur Äusserung (§ 94 Abs. 3 BVerfGG).²⁷⁶

²⁷⁰ BVerfGE 79, 365 (367); Gerd Sturm, in: Michael Sachs (Hrsg.); GG, Art. 93 Rn. 69.

²⁷¹ Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991, § 12 Rn. 16.

²⁷² Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 468.

²⁷³ Nach Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 196 mit FN 3, lässt es die kompetenzrechtliche Ausgestaltung des Verfassungsprozesses nicht zu, den zivilprozessualen Grundsatz zu übernehmen, wonach die Klage die Parteien definiert. ²⁷⁴ Beteiligten stehen nach der Konzeption des BVerfGG die folgenden Rechte zu: § 20 (Akteneinsicht), § 23 Abs. 2 u. 3 (Äusserung, Abschriften), § 22 (Vertretung), § 29 (Rechte im Beweistermin), § 30 Abs. 3 (Zustellung der Entscheidungen) sowie unausgesprochen das Recht der Richterablehnung nach § 19 BVerfGG, vgl. dazu Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, § 12 Rn. 17.

²⁷⁵ Erik Goetze, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, 1992, § 94 Rn. 11.

²⁷⁶ Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 60.

Die Äusserungsberechtigten werden allerdings auch bei erfolgter Äusserung nicht zu Verfahrensbeteiligten;²⁷⁷ das wird namentlich bei der Urteilsverfassungsbeschwerde bisweilen als unbefriedigend empfunden.²⁷⁸

Demgegenüber kennt das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde in der Schweiz gleich mehrere Verfahrensbeteiligte. Das schweizerische Recht unterscheidet zunächst mit dem Beschwerdeführer und dem Gemeinwesen, dessen Behörde den angefochtenen Hoheitsakt erlassen hat, zwei notwendige Parteien.²⁷⁹ Hinzu treten im Rahmen von Urteilsbeschwerden Beschwerdegegner, womit die Prozessgegner des vorangegangenen kantonalen Verfahrens bezeichnet werden.²⁸⁰ Allerdings kommt dem Beschwerdegegner anders als im Zivilprozess keinerlei Herrschaft über den Streitgegenstand zu. Auch wenn er den Beschwerdeanträgen zustimmt, muss das Bundesgericht über die staatsrechtliche Beschwerde entscheiden. Der Beschwerdegegner kann lediglich Nichteintreten und/oder Abweisung der Beschwerde beantragen. Allerdings kann ihm nicht versagt sein, sich in dem von anderer Seite eingeleiteten Beschwerdeverfahren gegen die seiner Auffassung nach unrichtigen Feststellungen und Folgerungen der kantonalen Instanz zu wenden.²⁸¹ Schliesslich kommen gewisse Verfahrensrechte den sog. weiteren Beteiligten zu; damit sind Personen und Körperschaften gemeint, die nicht zu den genannten drei Parteien gehören, durch die Aufhebung des angefochtenen Hoheitsaktes aber in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden können.²⁸²

Weitgehend parallel ist das Verfassungsbeschwerdeverfahren²⁸³ in Liechtenstein ausgestaltet. Danach lassen sich – kurz skizziert – unter

²⁷⁷ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 195.

²⁷⁸ Erik Goetze, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, § 94 Rn. 19, der dafür plädiert, dass die Beteiligten des Ausgangsverfahrens de lege ferenda in den Kreis der förmlich Beteiligten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens einbezogen werden sollten.

²⁷⁹ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 208.

²⁸⁰ Wie in Deutschland wird also auch in der Schweiz nicht etwa der «verletzende» Staat zum Beschwerdegegner.

²⁸¹ S. hierzu Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 43 f. unter Bezugnahme auf BGE 115 Ia 30.

²⁸² Zum Ganzen Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 208 ff.

²⁸³ Auch das Normenkontrollverfahren wird nach Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 125, vom StGH als ein kontradiktorisches Verfahren verstanden.

Verfahrensbeteiligte im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Vernachlässigung der vorstehend²⁸⁴ angesprochenen terminologischen Ungereimtheiten folgende Verfahrensbeteiligte (im weiteren Sinne) unterscheiden:

b) Der Beschwerdeführer als Partei

Das Verfahren zum Schutze der Grundrechte wird durch den Beschwerdeführer in Gang gesetzt. Ihm als der auch im kontradiktorisch ausgestalteten Verfassungsbeschwerdeverfahren zentralen Partei ist in einem gesonderten Kapitel Aufmerksamkeit zu schenken.²⁸⁵

c) Parteistellung der «belangten Behörde»

Wie im schweizerischen Recht können als belangte Behörden diejenigen staatlichen Stellen angesehen werden, deren Hoheitsakt mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird.²⁸⁶ Deshalb wird Art. 18 Abs. 1 StGHG so verstanden, dass die Vorschrift derjenigen Behörde die Parteistellung vor dem Staatsgerichtshof gibt, gegen deren Entscheidung der Staatsgerichtshof angerufen wird.²⁸⁷ Belangte Behörde in diesem Sinne ist ein Gericht, dessen Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren angegriffen wird.²⁸⁸ Der Staatsgerichtshof gibt den belangten Behörden die Gelegenheit zur Gegenäusserung,²⁸⁹ die sich nicht selten mit derjenigen des Beschwerdegegners deckt.²⁹⁰

²⁸⁴ Sub aa), S. 69 f.

²⁸⁵ Vgl. unten sub. II. 2.

²⁸⁶ Vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 220 f.

²⁸⁷ Vgl. Heinz Josef Stotter, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, hier StGHG, 1986, Art. 18 Erl. 1. Nach Art. 39 Satz 2 des Entwurfs zum StGHG sollten den belangten Behörden die den Parteien im Verfahren zustehenden Rechte zukommen.

²⁸⁸ So z.B. StGH 1988/15 – Urteil vom 28. April 1988, LES 1988, 108 (111); StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (59); StGH 1993/13+14 – Urteil vom 23.11.1993, LES 1994, 49 (50); StGH 1994/9+11 – Urteil vom 23.6.1994, LES 1994, 106 (113).

²⁸⁹ Vgl. etwa StGH 1988/15 – Urteil vom 28. April 1989, LES 1988, 108 (111 f.); StGH 1998/44 – Urteil vom 8.4.1999, LES 2001, 163 (176).

²⁹⁰ S. z.B. StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82); StGH 1993/13 und 14 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 49 (51).

d) Der Beschwerdegegner

Wie in Deutschland²⁹¹ und der Schweiz²⁹² ist auch in Liechtenstein nicht etwa der Staat oder eines seiner handelnden Organe als Beschwerdegegner anzusehen. Als solcher fungiert vielmehr der Prozessgegner des vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahrens.²⁹³ Beschwerdegegnern wird ebenfalls Gelegenheit zur Gegenäusserung gegeben.²⁹⁴

e) Weitere Beteiligte

Als weitere Beteiligte (vgl. Art. 37 Abs. 2 StGHG) kommen Personen und Körperschaften in Betracht, die nicht Partei des Verfahrens sind, durch seinen Ausgang aber in ihren Rechten berührt sein können.²⁹⁵ So hat der Staatsgerichtshof beispielsweise – im Übrigen auf entsprechende Forderungen des OGH – der Staatsanwaltschaft das Recht auf Gegenäusserung zugestanden, da sie im vorausgegangenen gerichtlichen Teil des Rechtshilfverfahrens gemäss Art. 12 RHG in Verbindung mit §§ 19 ff. StPO tatsächlich eine Parteistellung innegehabt habe; deshalb sei die Staatsanwaltschaft auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren als Beteiligte im Sinne von Art. 31 LVG zu behandeln.²⁹⁶

²⁹¹ Das freilich wie o.a. überhaupt keinen Beschwerdegegner kennt.

²⁹² In der Schweiz wird die Gegenpartei des kantonalen Ausgangsverfahrens Beschwerdegegner im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, vgl. Karl Spühler, *Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde*, Rn. 74.

²⁹³ Vgl. etwa StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (293): Bürger als Beschwerdegegner und Gemeinde als Beschwerdeführerin.

²⁹⁴ Als Rechtsprechungsbeispiel s. StGH 1989/7 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 55 (58); weitere Verfahrensrechte des Beschwerdegegners sind etwa das Recht den Antrag auf Beschwerdeabweisung oder Kostenantrag zu stellen, vgl. dazu StGH 1998/43 – Urteil vom 4. Mai 1999, LES 2002, 1 (4). – Zum Antrag einer Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten aufzuerlegen, s. StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (211, 213), und noch unten VIII. 2.

²⁹⁵ Siehe etwa StGH 1985/11/W – Urteil vom 11. November 1987, LES 1988, 3 (4). – Vgl. für die Schweiz, Walter Kälin, *Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde*, S. 222.

²⁹⁶ S. StGH 1996/31 – Urteil vom 26. Juli 1997, LES 1998, 125 (130); aaO, S. 129, weist der Staatsgerichtshof aber zugleich darauf hin, dass dies keineswegs bedeute, dass die Staatsanwaltschaft selbst zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde berechtigt sei; vgl. dazu noch näher unten II. 2. a) bb) (2), S. 85.

II. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. Prozessvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. *Funktion und Systematik*

a) *Grundfragen*

Der Staatsgerichtshof ist nicht berufen und gehalten, jeder Behauptung eines Beschwerdeführers, ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht sei verletzt, «auf den Grund» zu gehen. Ehe er die «Begründetheit» einer Verfassungsbeschwerde näher erörtert, muss die Beschwerde eine Reihe von Zulässigkeitshürden genommen haben. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen filtern die Verfassungsbeschwerden im Blick auf deren spezifische Funktion. Sie trennen gleichsam die Spreu vom Weizen, sie ermöglichen die Konzentration der knappen Ressource «Verfassungsrechtsprechung» auf die «relevanten» Fälle. Die Einteilung des Prozesses in ein Zulässigkeits- und ein Begründetheitsstadium, die auch für den Verfassungsprozess Gültigkeit beansprucht, folgt allerdings nicht nur einem prozessökonomischen Kalkül, sondern ist zentral auch eine Kompetenzfrage. Der Filter der Zulässigkeit entscheidet – anders formuliert – darüber, ob die Tür geöffnet werden darf, durch die sich das Gericht der Streitsache nähern darf.²⁹⁷

Damit aber zur Sache verhandelt und auch entschieden werden darf, müssen bestimmte Umstände gegeben bzw. dürfen nicht gegeben sein. Deshalb spricht man durchaus zutreffend von Sachurteilsvoraussetzungen²⁹⁸ oder besser noch von Sachentscheidungs voraussetzungen.²⁹⁹ Liegen die Sachentscheidungs voraussetzungen nicht vor, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten und das Verfahren mit einem Prozessurteil beendet.³⁰⁰ Vor diesem Hintergrund und im Blick auf die angesprochene kompetenzabgrenzende Funktion der Sachentscheidungs voraussetzungen ist es durchaus problematisch, wenn Verfassungsgerichte –

²⁹⁷ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 101 f.

²⁹⁸ Siehe etwa Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 224.

²⁹⁹ Dazu etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 101, wo zu Recht der Begriff der Prozessvoraussetzungen als ungenau kritisiert wird. Der Prozess wird mit der Einreichung eines Antrages in Gang gesetzt.

³⁰⁰ Siehe etwa Walter Kälin, aaO, S. 224 f.

dies gilt beispielsweise für das schweizerische Bundesgericht oder das deutsche Bundesverfassungsgericht ebenso wie für den liechtensteinischen Staatsgerichtshof – das Vorliegen von Sachentscheidungs Voraussetzungen offen lässt und in die Begründetheitsprüfung einsteigt.³⁰¹

Von den Sachentscheidungs Voraussetzungen lassen sich die Prozesshandlungs Voraussetzungen unterscheiden. Sie betreffen nicht die Bedingungen der Zulässigkeit des jeweiligen Verfahrens, sondern lediglich die Zulässigkeit einzelner Verfahrenshandlungen (z.B. Beweisantrag). Zum Teil überschneiden sich beide Bereiche; manche Umstände sind sowohl Sachentscheidungs- als auch Prozesshandlungs Voraussetzungen (z.B. die Antragsberechtigung und die Prozessfähigkeit).³⁰²

b) Ein Vorschlag zur Systematisierung und zur Terminologie der Sachentscheidungs Voraussetzungen

Was jene Zulässigkeits Voraussetzungen, die der Staatsgerichtshof gelegentlich auch «Prozess Voraussetzungen»³⁰³ oder «Voraussetzungen zur Beschwerdeführung»³⁰⁴ nennt, im Einzelnen ausmacht und wie sie in eine konsistente Systematik gebracht werden können, ist normativ nur partiell bzw. fragmentarisch geregelt und ist auch durch die Judikatur des Staatsgerichtshofs noch nicht im Sinne eines geschlossenen Prüfungssystems entwickelt worden. Hinzu tritt eine zum Teil schwankende und mehrdeutige Terminologie.

Vor diesem Hintergrund versteht sich das nachfolgend präsentierte Raster der Zulässigkeitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde als ein *Vorschlag*. Dieser Vorschlag rekurriert zuallererst – selbstverständlich – auf die prozessrechtlichen Vorgaben, orientiert sich darüber hinaus an der Funktion der Verfassungsbeschwerde als einem primär subjektiven Rechtsschutzinstrument und «antwortet» in seiner Ausdifferenzierung auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der verfassungsprozessualen Praxis. In terminologischer Hinsicht lehnen sich die Überlegungen

³⁰¹ S. auch Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 125 mit FN 11; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 102.

³⁰² Siehe hierzu nur Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 103.

³⁰³ Siehe etwa StGH 1986/9 – Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, 145 (146).

³⁰⁴ StGH 1976/10 – Entscheidung vom 7. März 1977, ELG 1973–1978, 410 (412).

zwar an die schweizerische Begrifflichkeit an, ergänzen diese aber dort, wo dies sinnvoll erscheint.³⁰⁵

Systematisierend lassen sich die einzelnen Aspekte des Prüfrasters in folgende Subkategorien zusammenführen:

- (1) Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer/ Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne:³⁰⁶
Dazu zählen die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung; die Prozessfähigkeit und die Beschwerdebefugnis/Beschwerdelegitimation im engeren Sinne.
- (2) Beschwerdegrund:³⁰⁷
Die Zulässigkeitsvoraussetzung eines tauglichen Beschwerdegrundes hat vor allem die Funktion, den Kreis der rügefähigen Grundrechte näher abzuschichten.
- (3) Tauglicher Beschwerdegegenstand:³⁰⁸
Die Zulässigkeitsvoraussetzung des tauglichen Anfechtungsobjekts³⁰⁹ bzw. des tauglichen Beschwerdegegenstandes beinhaltet auch die Prüfung der Letztinstanzlichkeit, die nach dem geltenden liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht Voraussetzung für den materiellen Eintritt in die Beschwerde darstellt.³¹⁰
- (4) Inhalt und Form der Beschwerde sowie Beschwerdefrist:³¹¹

³⁰⁵ Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, Nr. 71/1991, S. 14, wo im Blick auf die beabsichtigte neue Regelung ausgeführt wird: «Bei der Neufassung des Gesetzes können die analogen Regelungen der schon 1921/1925 beachteten Bestimmungen über den österreichischen Verfassungsgerichtshof sowie die Vorschriften über das Deutsche Bundesverfassungsgericht und das Schweizerische Bundesgericht herangezogen werden. In einem Vergleich kommen in erster Linie (!) die Bestimmungen der österreichischen und bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit in Betracht». – Hervorhebung hinzugefügt.

³⁰⁶ Dazu im Folgenden, S. 78 ff.

³⁰⁷ Dazu unten, S. 111 ff.

³⁰⁹ Dazu unten, S. 126 ff.

³⁰⁹ Der Begriff «taugliches Anfechtungsobjekt» findet sich schon in der StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1954, 191 (200).

³¹⁰ Siehe auch die Terminologie und systematische Einordnung im «Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG», aaO, S. 24: «Als Gegenstand der Beschwerde nennt diese Vorschrift (sc. Art. 23 StGHG) Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde letzter Instanz».

³¹¹ Dazu siehe unten, S. 156 ff.

Die letzte Subkategorie des Prüfungsrasters widmet sich eher formellen Fragen, nämlich der Form und der rechtsgenügenden Begründung der Beschwerde sowie den zeitlichen Beschränkungen des Rechts zur Verfassungsbeschwerde.

2. Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer/ Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne

Die erste Zulässigkeitskategorie im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die zentrale Person dieses Verfassungsprozesses zum Schutze der Grundrechte: Denjenigen, der mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde seine verfassungskräftig garantierten Individualrechte schützen und bewahren will. Jene Voraussetzungen, die der Beschwerdeführer in seiner Person zu erfüllen hat, können als persönliche Voraussetzungen bezeichnet werden. Gelegentlich wird pauschalierend auch von Beschwerdelegitimation oder gar Legitimation gesprochen.³¹² Diese Zulässigkeitsvoraussetzung lässt sich – und dies erscheint durchaus sinnvoll – untergliedern in die Prüfkriterien

- Parteifähigkeit/Antragsberechtigung,
- Prozessfähigkeit
- Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis.

a) Die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren

In Gang gesetzt wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren nach der gesetzlichen Konzeption durch die vom sog. Beschwerdeführer erhobene Rüge, eine Entscheidung oder Verfügung eines Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verletze seine verfassungsmässigen Rechte. Formell ist damit derjenige als Beschwerdeführer anzusehen, der die Verfassungsbe-

³¹² Siehe etwa StGH 1990/17 – Urteil vom 29.10.1991, LES 1992, 12 (14); für die Schweiz siehe mit kritischer Bemerkung zur oftmals undifferenzierten Terminologie Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl. 1988, Rn. 1993; zur schweizerischen Konzeption vgl. aus der älteren Literatur Jakob Hinden, Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde, 1961, S. 45 ff.

schwerde einreicht. Bei der vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof von Amts wegen zu prüfenden Frage, wann jemand in materiell-inhaltlicher Hinsicht Beteiligtenfähigkeit bzw. die Parteienstellung als Beschwerdeführer zukommt,³¹³ verweist das Gesetz auf die Verfassung. Damit gilt auch in Liechtenstein der Grundsatz, dass derjenige, dem ein Grundrecht zusteht, dessen Beachtung durch die staatliche Gewalt auch mittels der Verfassungsbeschwerde durchsetzen kann.³¹⁴ Die Verfassungsbeschwerde ist eben das spezifische prozessuale Instrument zur «eigenständigen Grundrechtssicherung auf Initiative der materiell Berechtigten».³¹⁵ Der Beschwerdefähigkeit korrespondiert dabei die Grundrechtsberechtigung, nicht die hiervon zu unterscheidende sog. Grundrechtsmündigkeit³¹⁶. Es geht bei der gleichsam «abstrakten» Frage der Antragsberechtigung/Parteifähigkeit auch nicht um den Aspekt, ob der konkrete Beschwerdeführer sich tatsächlich auf das von ihm als verletzt gerügte Grundrecht berufen kann. Dieser Gesichtspunkt spielt erst bei der Beschwerdebefugnis, also der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne eine Rolle.³¹⁷

aa) Natürliche Personen

Die Verfassung geht zunächst von der Grundrechtsberechtigung natürlicher Personen aus. So lautet etwa der Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen». Allerdings verweist der textliche Bezug auf die Landesbürger, der ja immerhin gegen eine Beteiligungsfähigkeit sowohl von Ausländern als auch von juristischen Personen in Ansatz gebracht werden könnte, bereits auf etliche im Blick auf die Beteiligtenfähigkeit aufgeworfene Fragen, deren Beantwortung die folgenden Differenzierungen erfordert.

³¹³ Neben der Sache deshalb StGH 1972/1 – Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–1978, 336 (339); dazu schon oben, S. 50.

³¹⁴ Vgl. dazu nur Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 426.

³¹⁵ So zu Recht Hans F. Zacher, Die Selektion der Verfassungsbeschwerden, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. 1, 1976, S. 396 (403 f.).

³¹⁶ Dazu Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 60; siehe auch Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1986.

³¹⁷ Übereinstimmend Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1994.

Wie im deutschen und dem schweizerischen Prozessrecht sind auch im liechtensteinischen Verfassungsbeschwerdeverfahren natürliche Personen die wichtigsten Träger der Grundrechte.³¹⁸ Gleichwohl ist das Vorliegen der Beschwerdeführereigenschaft nicht in jedem Fall unproblematisch. Die Probleme rühren daher, dass die liechtensteinische Verfassung, nicht anders als das Grundgesetz und andere nationalstaatliche Verfassungen, die textliche Unterscheidung zwischen den sog. Menschen- und den Bürgerrechten kennt.³¹⁹

(1) Inländer

Ohne weiteres parteifähig sind die Bürger Liechtensteins. Hierfür spielen weder Lebensalter noch intellektuelle oder körperliche Leistungsfähigkeit eine Rolle. Parteifähig ist mithin, wer grundrechtsfähig ist.

(2) Ausländer

Schwierigkeiten bereiteten der älteren Rechtsprechung die Parteieigenschaft von Ausländern. Die neuere Rechtsprechung hat die textliche Unterscheidung der Verfassung weitgehend eingegeben. Während der Staatsgerichtshof in älteren Entscheidungen die Beschwerdelegitimation (im Sinne der Parteifähigkeit) von Ausländern noch besonders feststellte,³²⁰ finden sich in neueren Entscheidungen hierzu kaum noch Ausführungen.³²¹ Tragend zugunsten einer Erstreckung der verfassungsmässigen Rechte der LV auch auf Ausländer war für den Staatsgerichtshof die im Jahre 1982 erfolgte Ratifikation der EMRK durch das Fürstentum

³¹⁸ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 59; für die Schweiz s. etwa Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 209 f.; vgl. weiter Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschen und österreichischem Recht, JöR NF 19 (1970), 129 (160).

³¹⁹ Näher Wolfram Höfling, aaO, S. 59 ff.

³²⁰ Z.B. StGH 1991/8 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 96 (97): «Auch ist der Beschwerdeführer als Ausländer gemäss ständiger neuer Rechtsprechung (siehe StGH in LES 1987, 138; LES 1985, 108; LES 1984, 34 und insbesondere StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81) und aufgrund von Art. 6 und 13 EMRK zur Erhebung der gegenständlichen Verfassungsbeschwerde legitimiert»; ähnlich StGH 1990/17 – Urteil vom 29.10.1991, LES 1992, 12 (14): «Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger ... (und nach) ständiger Rechtsprechung ... legitimiert».

³²¹ S. z.B. StGH 1991/6 – Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, 93 (95): Beschwerdelegitimation anerkannt «gemäss der ständigen neuen Rspr.»; ähnlich StGH 1990/17 – Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1992, 12 (14).

Liechtenstein.³²² Seitdem sieht es das Gericht für die Frage, ob sich ein ausländischer Beschwerdeführer auf das innerstaatliche Verfassungsrecht berufen kann, als ausreichend an, dass der betreffende Beschwerdeführer liechtensteinischer Jurisdiktionsgewalt unterworfen ist; hierfür sei nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer einen Wohnsitz in Liechtenstein habe.³²³

Die meisten Grundrechte der Landesverfassung gelten – vor allem soweit sie zugleich Gegenstand der EMRK sind – damit also ohne weiteres auch für Ausländer³²⁴. Für die Niederlassungsfreiheit hat der Staatsgerichtshof dies aber unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 und 2 LV nur dann angenommen, sofern sich eine Geltung aus dem Völkerrecht ergibt.³²⁵

bb) Juristische Personen

Die Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen stellt einen spezifisch deutschen Beitrag in der Entwicklung der Grundrechte und der Ausdeutung ihres Geltungsgehalts dar.³²⁶ Es verwundert daher nicht, dass das deutsche Recht in Art. 19 Abs. 3 GG die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen zum Gegenstand einer eigenen Regelung gemacht hat. Eine dem vergleichbare Vorschrift kennt das liechtensteinische Recht nicht, gleichwohl ist ungeachtet bisweilen (scheinbar) unterschiedlicher dogmatischer Bezugspunkte ein weitgehender Gleichklang in der Behandlung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen zu beobachten. Dies gilt sowohl im Blick auf grundsätzliche Abgrenzungsfragen als auch – eingeschränkt – hinsichtlich der Einordnung der Beteiligungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

³²² Vgl. zu dieser erstmals in StGH LES 1984, 1 ff. verfolgten Argumentation StGH ebenda, sowie Ivo Hangartner, Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1986, 129 und G. Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 149 f.; aus der neueren Rechtsprechung StGH 1991/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 77 (78).

³²³ StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

³²⁴ So StGH 1997/19 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 269 (272).

³²⁵ StGH 1990/7 – Urteil vom 21.11.1990, LES 1992, 10 (11 f.).

³²⁶ Vgl. nur Jörg-Detlef Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 184, 566.

(1) Juristische Personen des Privatrechts

(a) Grundsätzliche Anerkennung

Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts hat der Staatsgerichtshof ungeachtet des Fehlens einer dem Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbaren Regelung und des insoweit tendenziell entgegenstehenden Wortlauts der LV³²⁷ in zahlreichen Entscheidungen anerkannt.³²⁸ Ausdrücklich hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass die Ausdrucksweise der Verfassung, die im IV. Hauptstück der Verfassung von den «allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» spreche, nicht bedeute, «dass einzig und allein natürliche Personen berechtigt wären, sich auf eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte zu berufen». Entsprechendes gelte für die Formulierung des Staatsgerichtshofgesetzes. Für beide Ebenen des Verfassungsprozessrechts sei eine «Verengung der Verfassungsbeschwerde», die etwa juristische Personen des privaten Rechts allgemein ausschliesse, «von vornherein nicht sehr sinnvoll». Hierfür bestehe kein sachlicher Grund.³²⁹

Hingewiesen sei ferner auf einen weiteren Gesichtspunkt: Die deutsche Rechtsprechung ist von der Formulierung des Art. 19 Abs. 3 GG ausgehend, wonach die Erstreckung der Grundrechte auf juristische Personen davon abhängt, dass das in Rede stehende Grundrecht seinem Wesen nach auf die juristische Person angewendet werden kann, von dem sog. Durchgriffsargument geprägt.³³⁰

Das BVerfG hat hierzu den Grundsatz aufgestellt, dass eine Einbeziehung der juristischen Person in den Schutzbereich der Grundrechte gerechtfertigt sei, wenn ihre Bildung und Betätigung als Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen zu begreifen sei, besonders wenn der Durchgriff auf die hinter den juristischen Personen stehenden

³²⁷ Vgl. den Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen».

³²⁸ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); vgl. weiter StGH 1989/3 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 45 (47); StGH 1994/7 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 4 (6); StGH 1994/16 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (54); aus neuerer Zeit siehe etwa StGH 1998/9 – Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 178 sowie StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77).

³²⁹ So StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³³⁰ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 65; Dieter Kley/Jürgen Rühmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, § 90 Rn. 12.

Menschen dies als sinnvoll und erforderlich erscheinen lasse.³³¹ Entgegen im Schrifttum gelegentlich vorzufindender Äusserungen³³² ist damit aber keine allgemeine Vermutungsregel verbunden.³³³ Vielmehr bedarf es insoweit stets einer Einzelfallbetrachtung, wobei sowohl die Art und die Struktur der juristischen Person als auch die eigene Art des einschlägigen Grundrechts hinreichend zu würdigen sind.³³⁴ Kristallisationspunkt der Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen ist damit vornehmlich das Wesen des je in Rede stehenden Grundrechts.

Der Staatsgerichtshof verwendet in seiner Rechtsprechung ebenfalls die Wesensformel, wählt hierfür aber das Wesen der juristischen Person als Bezugspunkt.³³⁵ Auf dieser Linie hat der Staatsgerichtshof jüngst etwa ausgeführt: «Der grundrechtliche Schutz des Namensrechtes kann bei juristischen Personen nicht so weit reichen wie bei natürlichen Personen, da sich diese nur insoweit auf den Grundrechtsschutz berufen können, als dies dem Wesen der juristischen Person entspricht».³³⁶ Der Staatsgerichtshof verlangt hierbei allerdings ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung,³³⁷ wobei insbesondere die Art des in Frage stehenden Grundrechts zu würdigen sei.³³⁸ Es komme entscheidend darauf an, ob die juristische Person von der behaupteten Grundrechtsverletzung wie eine natürliche Person betroffen sei, was insbesondere bei in Rede stehenden Verletzungen des Gleichheitssatzes, des Privateigentums und etwa auch bei der Handels- und Gewerbefreiheit gegeben sei.³³⁹ Damit haben sich die Ausgangspunkte der beiden Wesensformeln insoweit angenähert als entscheidend darauf abgestellt wird, ob sich die juristische Person in einer natürlichen Personen vergleichbaren Gefährdungslage befinde.³⁴⁰

³³¹ BVerfGE 21, 362 (369); 61, 82 (101); 68, 193 (205 f.); 70, 1 (20).

³³² Herbert Bethge, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, 1985, S. 36: «prinzipielle Grundrechtsfähigkeit».

³³³ Vgl. Hartmut Krüger, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, Art. 19 Rn. 54; Klaus Stern, StaatsR III/1, S. 1124 f.

³³⁴ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 65.

³³⁵ Zur älteren Rechtsprechung des StGH vgl. die Diskussion und Nachweise bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 64 ff.

³³⁶ Vgl. StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73.

³³⁷ StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77).

³³⁸ StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77); Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 64 f.

³³⁹ StGH 1989/3 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 45 (47); StGH 1989/7 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 55 (59 ff.).

³⁴⁰ Dazu BVerfGE 45, 63 (69); 61, 82 (105 f.); Hans D. Jarass, in: Hans D. Jarass/Bodo Piroth, GG, 6. Aufl. 2002, Art. 19 Rn. 13.

(b) Zur Organisationsform und Organisationsstruktur

Neben der Frage, welche Grundrechte auf juristische Personen angewendet werden können, wirft die prinzipielle Zuerkennung der Grundrechtsträgerschaft an Organisationen das Problem auf, welche Organisationseinheiten, mit welchem Grad an rechtlicher Verselbständigung als juristische Personen im Sinne des Verfassungsprozessrechts anzusehen sind.

Wie in der Schweiz und der Bundesrepublik, wo – trotz des tendenziell entgegenstehenden Wortlauts des Art. 19 Abs. 3 GG, der ja *expressis verbis* von juristischen Personen spricht – eine Beteiligtenfähigkeit auch solcher privatrechtlicher Zusammenschlüsse bejaht wird, die keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen³⁴¹, kommt auch in Liechtenstein der Rechtsform lediglich eine Indizfunktion zu. Vergleichbar dem deutschen, aber auch dem insoweit als Vorbild vom Staatsgerichtshof ausdrücklich in Bezug genommenen schweizerischen Verfassungsprozessrecht³⁴² steht deshalb auch im Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof die fehlende Rechtspersönlichkeit der Bejahung der Parteieigenschaft nicht grundsätzlich entgegen. Der Staatsgerichtshof hat im Blick auf eine von einer Stockwerkseigentümergeinschaft – die nach liechtensteinischem Recht keine juristische Person darstellt – erhobene Verfassungsbeschwerde einerseits auf die der Stockwerkeigentümergeinschaft durch das einfache Recht partiell verliehene Aktiv- und Passivlegitimation und zum anderen auf den Sinn des Verfassungsbeschwerdeverfahrens abgestellt. Neben den Regelungen in Art. 1701 Abs. 2 SR sprach nach Auffassung des Gerichts entscheidend für die Annahme der Antragsberechtigung, dass der Beschwerdeführer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens mit demjenigen des Ausgangsverfahrens identisch sein müsse, weil andernfalls das Kriterium der Erschöpfung des Rechtswegs in derartigen Konstellationen nicht erfüllt werden könne.³⁴³ Zudem bestehe keine Veranlassung, die Parteifähigkeit

³⁴¹ Für die Schweiz vgl. etwa Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 210; für die Bundesrepublik beispielsweise Hartmut Krüger, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, Art. 19 Rn. 57 ff.

³⁴² Vgl. StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229) unter Bezugnahme auf BGE 114 II 311 E 2 und BGE 103 Ia 33 E 1c); zu den Voraussetzungen, unter denen nach schweizerischem Recht die Beteiligtenfähigkeit privatrechtlicher Korporationen i.S.v. Art. 88 OG gegeben ist, vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 210 f.

³⁴³ StGH 1998/43 – Urteil vom 4.5.1999, LES 2002, S. 1 (5); StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229).

eines rechtlichen Gebildes, das nach dem Zivilrecht partiell wie eine juristische Person angesehen werde, im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anders zu beurteilen.³⁴⁴ Das entspricht der schweizerischen Rechtsauffassung. Der Begriff der «Korporationen», von denen Art. 88 OG spricht, wird interpretatorisch weit gedeutet. Über die juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, Aktiengesellschaften usw.) hinaus wird die Parteifähigkeit im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde auch verschiedenen Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt, wie etwa der Kommanditgesellschaft und der Stockwerkseigentümergeinschaft.³⁴⁵

Ganz vergleichbar judiziert das BVerfG. Nach seiner Rechtsprechung ist eine Grundrechtsfähigkeit nichtrechtsfähiger Vereinigungen jedenfalls immer dann zu bejahen, wenn den betroffenen Vereinigungen Teilrechtsfähigkeit zukommt.³⁴⁶ Aus Art. 19 Abs. 3 GG dürfe nicht geschlossen werden, dass nur Personengruppen, welche die allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen, Träger von Grundrechten sein könnten.³⁴⁷ Entscheidend sei vielmehr auch hier, ob das in Anspruch genommene Grundrecht seinem Wesen nach auf das nichtrechtsfähige Gebilde anzuwenden sei; für diese Beurteilung sei sowohl die Natur des jeweiligen Grundrechts sowie die Frage massgeblich, ob und welche Rechte der Personengruppe trotz mangelnder Rechtsfähigkeit durch die Rechtsordnung eingeräumt würden.³⁴⁸

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(a) Zur grundsätzlichen Problematik

Während die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des Privatrechts sowie die korrespondierende Berechtigung, eine Verfassungsbe-

³⁴⁴ StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229) sowie Leitsatz 1.

³⁴⁵ Siehe Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1997.

³⁴⁶ BVerfGE 4, 7 (12); 13, 318 (323); 18, 399 (403); 20, 162 (171); 42, 212 (219). Dieser Rechtsprechung wird im Schrifttum allgemein zugestimmt, Streit besteht insoweit allein im Blick auf die Begründung und dogmatische Herleitung des vom BVerfG gefundenen Ergebnisses, dazu Klaus Stern, StaatsR III/1, S. 1133 ff.

³⁴⁷ BVerfGE 3, 383 (391); 15, 256 (261).

³⁴⁸ Vgl. BVerfGE 6, 273 (277); Dieter Kley/Jürgen Rüssmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, § 90 Rn. 21.

schwerde zu erheben (Antragsberechtigung/Parteifähigkeit)³⁴⁹ im Kern keine grundsätzlichen Probleme aufwirft, verweist die Frage nach der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie nach deren Status im Verfassungsbeschwerdeverfahren auf eine prinzipielle grundrechtsdogmatische Problematik: Ist es mit der Teleologie der Grundrechte vereinbar, ihre Schutzwirkung auch dem Staat (im weiteren Sinne), etwa Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung, zugute kommen zu lassen? Oder sind öffentlich-rechtliche Korporationen nicht ausschliesslich Erscheinungsformen der Staatsgewalt, deren Übergriffe die Grundrechte gerade abwehren wollen?³⁵⁰

In dieser Perspektive, die – wie zu zeigen sein wird – auch der Judikatur des Staatsgerichtshofs zugrunde liegt, ist die Annahme unzutreffend, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts seien «grundsätzlich parteifähig. Sie können ohne weiteres als Parteien im Rahmen eines staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens auftreten».³⁵¹ Ganz im Gegenteil spricht die primäre Funktion der Grundrechte «Schutzrechte gegen den Staat» zu sein,³⁵² im Regelfall gegen die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind, wie der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur zu Recht mit Nachdruck betont hat, «nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte an den StGH zu erheben».³⁵³

Die Frage aber, ob eine solche Ausnahme vorliegt, stellt sich im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde beim Kriterium der Parteifähigkeit bzw. Antragsberechtigung.³⁵⁴ Im Regelfall

³⁴⁹ Von der Berechtigung, Verfassungsbeschwerde zu erheben, als Zulässigkeitskriterium spricht etwa StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2002, S. 15.

³⁵⁰ Siehe schon die Überlegung bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 66.

³⁵¹ So aber Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1998; dort heisst es weiter, eine andere Frage sei es, ob eine juristische Person Trägerin eines verfassungsmässigen Rechtes sei, dies sei aber eine Frage des Geltungsbereichs des fraglichen Rechtes.

³⁵² Siehe StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 15.

³⁵³ StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5.12.2000, S. 15; – Zur wenig überzeugenden Gegenposition des österreichischen VerfGH siehe Walter Berka, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht. Kommentar, StGG Vorbem. Rn. 57 ff.

³⁵⁴ Deshalb formuliert der Staatsgerichtshof z.B. in StGH 2000/10, aaO, S. 15, zu Recht, der «Beschwerdeführerin fehlt jedoch im vorliegenden Fall die Berechtigung,

werden juristische Personen des öffentlichen Rechts – anders als private Grundrechtsträger – nicht tätig aufgrund grundrechtlich gewährleisteter Freiheit, sondern in Wahrnehmung von Kompetenzen.³⁵⁵ Auch das schweizerische Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 125 I 173 ff. zur Beschwerde der Studentischen Körperschaft der Universität Basel, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des kantonalen Rechts, hervorgehoben, die staatsrechtliche Beschwerde sei «ein Rechtsmittel zum Schutze der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt. Solche Rechte stehen grundsätzlich Privaten zu, nicht dagegen dem Gemeinwesen als Inhaber hoheitlicher Gewalt».³⁵⁶ Mit diesen Grundlinien der deutschen und schweizerischen Verfassungsjudikatur übereinstimmend hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 21. Februar 1997 der Staatsanwaltschaft auch die Antragsberechtigung abgesprochen: Die Staatsanwaltschaft sei grundrechtsverpflichtet, nicht Trägerin von Grundrechten. Deshalb habe sie keinerlei Legitimation zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde.³⁵⁷

Demgegenüber war die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs noch von einem «grosszügigeren», genauer: weniger reflektierten Standpunkt geprägt: Im Blick auf die alte Fassung des Art. 11 Nr. 1 StGHG, der weit verstanden wurde, hielt er es für «in der Tat denkbar, ... dass die Verfassungsbeschwerde auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehen könnte». Der Text der Verfassung und des Staatsgerichtshofgesetzes seien «bewusst so flexibel gehalten, dass sich eine Auslegung aufdrängt, die es gestattet, allen wesentlichen Schutzbedürfnissen von Verfassungswesentlichkeit gerecht zu werden».³⁵⁸

Verfassungsbeschwerde ... zu erheben»; in StGH 2000/12 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 21 heisst es allerdings ungenau bzw. missverständlich, der Beschwerdeführerin im Verfahren StGH 2000/10 habe es an der «Beschwerdebefugnis» gemangelt.

³⁵⁵ So zu Recht BVerfGE 68, 193 (206).

³⁵⁶ BGE 125 I 173 unter Erw. 1; auf diese Entscheidung nimmt ausdrücklich Bezug auch StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 19 f.

³⁵⁷ StGH 1996/25 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. Februar 1997, S. 7; auch hier ist die prozessrechtliche Terminologie etwas ungenau, wenn lediglich von der fehlenden Legitimation die Rede ist.

³⁵⁸ So StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); wenig entschieden auch noch StGH 1989/3 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 45 (47): «Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind nicht nur natürliche Personen, son-

(b) Die Parteifähigkeit der Gemeinden im Verfassungsbeschwerdeverfahren: ein Sonderfall

Indes betraf die zuletzt genannte Entscheidung eine besondere Kategorie juristischer Personen des öffentlichen Rechts, nämlich die Gemeinden. Ihnen gesteht der Staatsgerichtshof unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine jahrzehntealte Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts³⁵⁹ die Berechtigung zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden zum Schutze ihres Autonomiestatus dort zu, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten betroffen sind.³⁶⁰ Dem liegt der zutreffende Gedanke zugrunde, dass bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts keineswegs bloss als «verlängerter Arm des Staates»³⁶¹ gelten können, sondern als eigenständige, vom Staat distanzierte bzw. unabhängige Einrichtungen bestehen.³⁶² Die Gemeinden gehören dementsprechend zu jenen Ausnahmen, für die der Staatsgerichtshof eine Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts annimmt.³⁶³

Wie im schweizerischen Verfassungsraum, an den sich der Staatsgerichtshof in dieser Frage ausdrücklich anlehnt,³⁶⁴ und in Österreich³⁶⁵ sowie Deutschland³⁶⁶ können sich liechtensteinische Gemeinden auf eine

dern grundsätzlich auch juristische Personen des privaten und teilweise auch des öffentlichen Rechts beschwerdeberechtigt»; vgl. ferner StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁵⁹ Siehe dazu etwa mit Nachweisen Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 979.

³⁶⁰ Siehe etwa StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); zu dieser Entscheidung auch Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, 1987, S. 217 f.; ferner mit weiteren Nachweisen Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 67.

³⁶¹ So die Formulierung bei Günter Dürig, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2002, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37.

³⁶² Siehe auch BVerfGE 45, 63 (79); 61, 82 (103).

³⁶³ Siehe z.B. StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); StGH 1994/7 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 4 (6).

³⁶⁴ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38): «Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht die seit Jahrzehnten feststehende Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes im gleichen Sinn.» Zur schweizerischen Sicht näher Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 270 ff.

³⁶⁵ Art. 119 a Abs. 9 Halbs. 2 B-VG. Auf die österreichische Regelung weist der StGH hin, StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (39).

³⁶⁶ Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG. In Deutschland wird die sog. Kommunalverfassungsbeschwerde als von der «normalen» Verfassungsbeschwerde unterschiedenes Rechtsinstitut eigener Art angesehen, näher Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 682 ff.

verfassungsrechtlich verankerte Autonomie berufen, wobei diese Position nach der FL-Verfassung als grundrechtlich fundiert angesehen wird.³⁶⁷ Das Bestehen der liechtensteinischen Gemeinden ist – so der Staatsgerichtshof – «verfassungswesentlich».³⁶⁸ Dies gebiete eine Auslegung des Begriffs «verfassungsmässig gewährleistete Rechte», die den gemeindebezogenen Schutzbedürfnissen, die «Schutzbedürfnisse von Verfassungswesentlichkeit»³⁶⁹ seien, gerecht werde. Deshalb, so der Staatsgerichtshof, «erscheint es als richtig, den Gemeinden (zum) Schutz ihrer Autonomie dort die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde zuzugestehen, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen» sind.³⁷⁰ Diese grundrechtliche Verankerung der Gemeindeautonomie im liechtensteinischen Recht mag der Grund für die o. a. frühe Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs gewesen sein, die eine Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts generell diskutierte.³⁷¹ Nach und nach hat sich eine differenzierte Sichtweise entwickelt, die zum einen nach den konkret in Rede stehenden grundrechtlichen Rechtspositionen und zum anderen danach unterscheidet, in welchem Aufgabenfeld die Gemeinde tätig wird.

Dennoch bleibt auch hinsichtlich von Gemeinden der Grundsatz bedeutsam, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde legitimiert sein können. Deshalb scheidet eine Berufung auf die Freiheitsrechte regelmässig aus. Freiheitsrechte gewährten ihrer Konzeption nach staatsfreie Sphären und ermöglichten privatautonome Willkür. Wo den Gemeinden dagegen gesetzliche Gestaltungsspielräume zuerkannt würden, liege – so die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs – keine verfassungs-

³⁶⁷ Art. 110 Abs. 1 lautet: «Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise bestimmen die Gesetze». Die grundrechtliche Verortung der Gemeindeautonomie entspricht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. StGH LES 1987, 36 (38); nicht zuletzt unter Berufung auf die systematische Einordnung des Art. 110 LV kritisch gegenüber einer grundrechtlichen Interpretation Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 251, «durchaus prekär»; s. a. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (123 mit FN 65).

³⁶⁸ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁶⁹ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁷⁰ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁷¹ Dazu bereits oben, S. 86 f. Der konkret zur Entscheidung stehende Fall betraf die Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde, vgl. StGH LES 1987, 36 ff.

mässige Freiheit, sondern aufgabenbezogene Autonomie vor.³⁷² Zum Schutz der verfassungsrechtlich gewährten Autonomie steht den Gemeinden die Verfassungsbeschwerde offen.³⁷³ Die Gemeinden werden aber im Anschluss an das schweizerische Rechtsverständnis³⁷⁴ ausnahmsweise auch im Bereich der Freiheitsrechte als beschwerdelegitimiert angesehen,³⁷⁵ wenn sie «wie Private» von dem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, d. h. wenn sie selbst nicht hoheitlich tätig sind.³⁷⁶ In den Worten des schweizerischen Bundesgerichts: Gemeinden sind legitimiert, «wenn sie sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonst wie (z. B. als Steuer- oder Gebührenpflichtige) als dem Bürger gleichgeordnete Rechtssubjekte auftreten und durch den angefochtenen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden.»³⁷⁷

Anerkannt hat der Staatsgerichtshof weiterhin, dass sich Gemeinden auf die sog. Verfahrensgrundrechte³⁷⁸ sowie einen Verstoss gegen das Willkürverbot berufen können. Tragend hierfür war die Überlegung, den Gemeinden die Berufung auf all jene Grundrechte zu ermöglichen, welche direkt der Durchsetzung der gemeindlichen Autonomie die-

³⁷² StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11) unter Berufung auf Ivo Hangartner, Verfassungsmässige Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Walter haller (Hrsg.), FS für Ulrich Haefelin, 1989, 111 (120).

³⁷³ StGH 1998/10 – Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 218 (223); sowie Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 66 ff. Bisweilen hat das Gericht eine Beteiligtenfähigkeit der Gemeinden allerdings ohne weitere Begründung bejaht, vgl. etwa StGH 1994/16 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (54); ähnlich StGH 1994/7 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 4 (6); später hat das Gericht alle Grundrechte, die zur Durchsetzung der Autonomie notwendig seien, als rügefähig angesehen.

³⁷⁴ Vgl. etwa Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, Rn. 37; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 270, S. 275.

³⁷⁵ Hier geht es dann – prozessrechtlich präzise gesprochen – um die Beschwerdebefugnis, als die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne. Weil die Gemeinden zu den «Ausnahme-Körperschaften» des öffentlichen Rechts zählen, ist bei ihnen – abstrakt gesehen – die Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren anzunehmen. Näher zu prüfen bleibt, ob eine Gemeinde als Beschwerdeführerin konkret die Verletzung eines Rechts rügt, dass ihr als ein verfassungsbeschwerdebewehrtes auch zustehen kann. Das aber ist eine Frage der Beschwerdebefugnis; vgl. auch StGH 1997/21 – Urteil vom 17. November 1997, LES 1998, 288 (291).

³⁷⁶ StGH 1997/21 – Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 289 (291).

³⁷⁷ BGE 107 Ia 179.

³⁷⁸ Etwa die Gehörsrüge, vgl. nur StGH 1997/21 – Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 289 (291).

nen.³⁷⁹ «Der Staatsgerichtshof kommt (...) zu dem Ergebnis, dass Gemeinden zum Schutz des in Art. 110 LV garantierten Autonomiebereichs alle diejenigen Grundrechte geltend machen können, welche direkt der Durchsetzung der Gemeindeautonomie dienen bzw. mit dieser in engem Zusammenhang stehen. »³⁸⁰

Demgegenüber scheidet eine Berufung der Gemeinden auf die Rechte der EMRK aus, denn gemäss Art. 25 EMRK erstreckt sich der Kreis der EMRK-Grundrechtsträger nicht auf den Staat oder auf öffentliche Körperschaften.³⁸¹

(c) Die Antragsberechtigung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Verfassungsbeschwerdeverfahren – zugleich zur neuen Judikatur des Staatsgerichtshofs

Zieht man ein Zwischenresümee der bisherigen Überlegungen zur Antragsberechtigung juristischer Personen (des öffentlichen Rechts) im Verfassungsbeschwerdeverfahren, so lässt sich im Blick auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs eine prinzipiell restriktive Position ausmachen. Von den Gemeinden abgesehen³⁸² hält sich der Staatsgerichtshof mit der Anerkennung der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zurück. Namentlich in den letzten Jahren hat er diese Grundsatzposition bekräftigt und näher begründet. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1997 zur Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Antragsberechtigung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer hat er unter Bezugnahme wiederum auf die schweizerische Judikatur einen weiteren Aspekt erörtert: Das Bundesgericht anerkenne die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch für die Konstellationen, in denen diese sich auf dem Boden des Privatrechts bewegten oder sonst wie als dem Bürger gleichgeordnete Rechts-

³⁷⁹ StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 2001, 9 (10 f.) = LES 1999, 291 (294) unter Berufung auf Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 68.

³⁸⁰ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11).

³⁸¹ StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11); Jochen A. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rn. 4.

³⁸² Dazu vorstehend unter (2), S. 88 f.

objekte aufträten und als solche betroffen seien.³⁸³ Für den konkreten Fall sei die Rechtsanwaltskammer allerdings in Wahrung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft gemäss Art. 40 Abs. 1 RAG aufgetreten, so dass selbst bei Übernahme der schweizerischen Judikatur eine Beschwerdeberechtigung nicht angenommen werden könne.³⁸⁴ Dies ist dann in der Entscheidung betreffend die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenen-Versicherung erneut bestätigt worden.³⁸⁵ Schliesslich hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. Dezember 2000 auch die Antragsberechtigung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer nachdrücklich verneint.³⁸⁶ In den Entscheidungsgründen wird zunächst zutreffend auf den prinzipiellen Unterschied zwischen juristischen Personen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts hingewiesen.³⁸⁷ Sodann betont das Gericht den Gesichtspunkt der gesetzlich zugewiesenen Erfüllung öffentlicher Aufgaben, was die Zubilligung des Status als Antragsberechtigter im Verfassungsbeschwerdeverfahren ausschliesse.³⁸⁸

Dieser Aspekt einer gleichsam materiellen Betrachtung des Status der jeweiligen juristischen Person scheint der Staatsgerichtshof inzwischen ganz allgemein als ein sinnvolles Abgrenzungskriterium zur Entscheidung der Frage über die Zuerkennung einer Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu betrachten. In seiner Entscheidung betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer³⁸⁹ hat das Gericht zunächst klargestellt, dass – anders als dies in der Beschwerdeschrift vorgetragen worden war – die Liechtensteinische

³⁸³ Siehe StGH 1996/24 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. Februar 1997, S. 7 unter Bezugnahme auf BGE 107 I a 179; 104 I a 387 sowie Walter Kälin, Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde – Neuere Entwicklungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBJV 1988, 169 (175); ebenso StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 16.

³⁸⁴ StGH 1996/24, aaO.

³⁸⁵ Siehe dazu die Entscheidung StGH 1999/4, auf die von StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 16 verwiesen wird.

³⁸⁶ StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000.

³⁸⁷ Dazu bereits vorstehend (1), S. 86 f.

³⁸⁸ StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5.12.2000, S. 15 f.; vgl. ferner Ivo Hangartner, in: Walter Haller (Hrsg.), FS für Ulrich Häfelin, S. 111 (121). Eine juristische Person sei gerade nicht wie ein Privater betroffen, wenn sie als «Hoheitsträger eine ihr durch die Rechtsordnung speziell zugewiesene, in der Regel rechtlich näher geregelte Aufgabe erfüllt» – eine Formulierung, auf die der Staatsgerichtshof zurückgreift.

³⁸⁹ StGH 2000/12 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000.

Industrie- und Handelskammer keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine private Vereinigung ist.³⁹⁰ Allerdings arbeitet der Staatsgerichtshof sodann heraus, dass die an sich freiwillige Mitgliedschaft in der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer die Bedingung für das Ruhen der Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer darstellt. Somit sei die Mitgliedschaft in der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer «mittelbar durch die Zwangsmitgliedschaft der Gewerbe- und Wirtschaftskammer abgesichert». Diese Komplementärfunktion der Industrie- und Handelskammer zeige sich auch in der Aufgabenerfüllung; sie habe «ähnliche Aufgaben wie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer».³⁹¹

Diese Judikatur ist durchaus vergleichbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das auch privatrechtlichen Organisationen nicht ausnahmslos die Parteieigenschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren zuerkennt. Wenn und soweit ein eingetragener Verein des Privatrechts oder eine privatrechtliche Baugenossenschaft in Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener öffentlicher Aufgaben tätig werden, steht ihnen das Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht offen.³⁹²

(d) Juristische Personen und Verfahrensgrundrechte

Unabhängig davon, ob eine juristische Person privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst ist, kann sie im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung grundrechtlicher Verfahrensgarantien, die namentlich durch Art. 6 EMRK ihre «gemeineuropäische» Ausprägung erfahren haben, geltend machen.³⁹³ Der Staatsgerichtshof hat dies im Blick auf die Gemeinden ausdrücklich anerkannt.³⁹⁴ Insofern wird man allerdings den Kreis weiterziehen müssen; denn innerprozessuale Waffengleichheit gehört zu den Zentralelementen der Rechtsstaatlichkeit, deren

³⁹⁰ StGH, aaO, S. 18.

³⁹¹ StGH, aaO, S. 20 unter Bezugnahme auf StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988. Für den Staatsgerichtshof jedenfalls ist nichts dafür ersichtlich, dass die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer von einer Verkehrsordnung des Tiefbauamtes «wie ein Privater unmittelbar betroffen sein könnte».

³⁹² Siehe bspw. BVerfG (Kammerentscheidung), NJW 1987, 2501 (2502); BVerfG (Kammerentscheidung), NJW 1996, 584.

³⁹³ Siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 68 mit weiteren Nachweisen.

³⁹⁴ StGH 1985/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (40); ebenso StGH 1998/55 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 23. November 1998, S. 9.

subjektivierende Konkretisierungen deshalb auch jeder Rechtsperson verfassungsbeschwerdebewehrte Rechtspositionen zur Verfügung stellt.

b) Prozessfähigkeit

Von der – mit dem materiellen Aspekt der Grundrechtssubjektivität korrespondierenden – Frage der Parteifähigkeit/Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu trennen ist die *Prozessfähigkeit*.

Mit Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit gemeint, «selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Prozessfähigkeit)», so § 1 S. 1 ZPO. Konkret bezogen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof geht es um die Fähigkeit, die grundrechtlichen Positionen selbst mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde durchzusetzen, insbesondere die hierfür erforderlichen Verfahrenshandlungen vor- und entgegenzunehmen.³⁹⁵

Die Prozessfähigkeit muss zum Zeitpunkt der jeweils getätigten Prozesshandlung gegeben sein, also vor allem zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde.³⁹⁶ Die Prozessfähigkeit ist nach der Verweiskette des Art. 1 Abs. 4 StGHG i.V.m. Art. 103 LVG i.V.m. § 433 ZPO i.V.m. mit den allgemeinen ZPO-Bestimmungen, konkret § 1 S. 1 ZPO gegeben, wenn eine Person «selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann». Zusammengefasst lässt sich sagen, dass danach alle volljährigen (mündigen) natürlichen Personen prozessfähig sind, denn sie können (vertragliche) Verpflichtungen eingehen. Davon wird man um der Effektivität der Grundrechtsgeltung dann eine Ausnahme machen (also die ZPO-Regeln an die Erfordernisse des Staatsgerichtshofs-Verfahrens sinngemäss korrigierend anpassen) müssen, wenn in einzelnen Bereichen die Rechtsordnung auch schon Minderjährigen nach dem Erreichen bestimmter Altersstufen eigenständige und für die Ausübung eines Grundrechtes wesentliche Entscheidungen erlaubt.³⁹⁷ Sie bringt

³⁹⁵ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 459; Michael Sachs, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2000, S. 77.

³⁹⁶ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217.

³⁹⁷ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 463; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 218; vgl. aus deutscher Sicht BVerfGE 1, 87 (88 f.); 19, 93 (100); 28, 243 (255); 60, 234 (240); aus schweizerischer

damit auch zum Ausdruck, dass der Minderjährige als eigenständiger Rechtsträger soll agieren dürfen. Die Prozessfähigkeit ist darüber hinaus bei Grundrechten anzunehmen, welche Minderjährigen (oder entmündigten Personen) «um ihrer Persönlichkeit willen zustehen»,³⁹⁸ das gilt etwa für die persönliche Freiheit, etwa bei der Überprüfung einer Entmündigung bzw. bei ihr folgenden Massnahmen wie einer Zwangsunterbringung.³⁹⁹

Fehlt es Minderjährigen oder Entmündigten an der Prozessfähigkeit, so können die jeweiligen gesetzlichen Vertreter eine Grundrechtsverletzung prozessual geltend machen, freilich *nicht* in der Weise, dass sie im eigenen Namen fremde Rechte geltend machen würden (Prozessstandschaft – dazu sogleich), sondern so, dass sie im fremden Namen fremde Rechte geltend machen.⁴⁰⁰ Deshalb ist es zumindest missverständlich, wenn man den Fall, dass urteilsfähige Unmündige eine Verfassungsbeschwerde mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt einreichen, als Fall vorhandener Prozessfähigkeit einordnet.⁴⁰¹ Der prozessunfähige Grundrechtsträger handelt vielmehr durch einen gesetzlichen Vertreter, der ihm Prozessfähigkeit verleiht und in diesem Sinne «Vertretungsbefugnis» (§ 4 Abs. 1 ZPO) hat.⁴⁰²

Diese ist von der Möglichkeit zu unterscheiden, sich durch einen Bevollmächtigten (§§ 26 ff. ZPO), namentlich durch einen Advokaten, vertreten zu lassen. Sie steht jedem Grundrechtsträger zu, auch den gesetzlichen Vertretern eines prozessunfähigen Grundrechtsträgers.

Bei juristischen Personen liegt die Prozessführung bei jenem Organ, das nach den einschlägigen Bestimmungen für die Aussenvertretung zuständig ist.⁴⁰³

Sicht BGE 112 II 102 ff., 120 I a 369; siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schäfer, Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 1992–1996, 1998, S. 221 f.

³⁹⁸ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2001.

³⁹⁹ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 462.

⁴⁰⁰ Von dieser Möglichkeit geht auch – ohne jede Thematisierung – wie selbstverständlich der StGH aus; siehe z.B. aus neuerer Zeit StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. Oktober 2000

⁴⁰¹ Vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 218.

⁴⁰² Siehe auch StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 (67): Beschwerde hat «die rechtsgültige Verletzung des minderjährigen Beschwerdeführers ausgewiesen».

⁴⁰³ Siehe Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2002.

c) *Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis*

Zentrales Element der in der Person des Beschwerdeführers liegenden Sachentscheidungsvoraussetzungen ist die sog. Beschwerdelegitimation im engeren Sinne.⁴⁰⁴ Zwar ist jeder, der Träger von Grundrechten sein kann, abstrakt betrachtet berechtigt, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. Doch der so durch das Zulässigkeitskriterium der Antragsberechtigung/Parteifähigkeit abstrakt umschriebene Kreis der als Beschwerdeführer am Verfassungsbeschwerdeverfahren Beteiligten muss einen weiteren «Filter» durchlaufen, um seine «persönliche Legitimation» (im weiteren Sinne) feststellen zu können, ob gerade der konkrete Beschwerdeführer vom Verfassungsgericht die Kontrolle der hoheitlichen Entscheidung auf ihre Grundrechtskonformität hin verlangen kann.

Trotz dieser besonderen Bedeutung dieses Zulässigkeitskriteriums ist in der diesbezüglichen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes manches unklar. Die Unklarheiten betreffen – über das Terminologische weit hinaus – sowohl die Frage der normativen Herleitung der Sachentscheidungsvoraussetzung als auch deren genauen Bedeutungsgehalt.⁴⁰⁵

aa) Der (prozessuale) Sinn der Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne

Weitest gehende Einigkeit aber besteht zunächst hinsichtlich der prinzipiellen Funktion, der die Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne dient: Es ist der *Ausschluss der Popularklage*. Ihre Nichtzulassung gehört wohl zum Gemeingut des verfassungsbeschwerdespezifischen Verfassungsprozessrechts des deutschsprachigen Raums.⁴⁰⁶ Beschwerdebefugt⁴⁰⁷ soll nur sein, wer sich «beschwert» fühlt – um hier diesen noch vagen und zu konkretisieren-

⁴⁰⁴ Siehe auch Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 224: Der Aspekt sei «die zentrale Frage der Legitimationsproblematik».

⁴⁰⁵ Dazu noch näher unten, S. 97 ff.

⁴⁰⁶ Siehe auch Andrea Hans Schuler, JöR NF 19 (1970), 129 (168). – Vom Sonderfall der bayerischen Popularklage sei hier abgesehen.

⁴⁰⁷ Dieser in der deutschen verfassungsprozessrechtlichen Judikatur und Literatur gebräuchliche Begriff (siehe beispielsweise Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, S. 140 ff.) findet sich beispielsweise auch bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 227.

den Begriff zu verwenden. Die Verfassungsbeschwerde ist kein allgemeines Instrument zur Wahrung der Verfassung schlechthin oder gar allgemeiner öffentlicher Interessen; sie ist eben gerade nicht als Popularklage ausgestaltet.⁴⁰⁸ Der Staatsgerichtshof hat gelegentlich darauf hingewiesen, dass zur «Abgrenzung gegenüber der Popularklage ... nur (der) von der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung direkt Betroffene beschwerdelegitimiert sein» soll.⁴⁰⁹

bb) Normative Herleitung der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne

Ungeachtet des weit reichenden Konsenses hinsichtlich der besonderen Funktion der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis ist doch die liechtensteinische Rechtspraxis durch ein erhebliches Mass an Unsicherheit über den genauen Bedeutungsgehalt des Kriteriums sowie seine normative Herleitung geprägt. Allerdings ist die einschlägige Judikatur auch quantitativ recht dürftig. Wenn sich der Staatsgerichtshof mit der angesprochenen Problematik befasst, dann im Wesentlichen unter dem Aspekt der «Beschwer» bzw. des (aktuellen) Rechtsschutzinteresses.⁴¹⁰ Beispielhaft sei eine Passage aus der neueren Entscheidung des Staatsgerichtshofs zitiert: «Das Staatsgerichtshofsgesetz enthält abgesehen vom Fall der Klaglosstellung durch die belangte Behörde (Art. 37 Abs. 3 StGHG) keine Bestimmung über das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Legitimationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde. Der Staatsgerichtshof hat aber diese Legitimationsvoraussetzung als selbstverständlich auch für Staatsgerichtshofverfahren anerkannt (StGH 1997/20-LES 1998, 288 [289 Erw. 1.2]; siehe auch StGH 1980/8, LES 1982, 4 [6], wo der Staatsgerichtshof – allerdings

⁴⁰⁸ So für Deutschland etwa BVerfGE 60, 360 (370); für die Schweiz vgl. nur Walter Kälin, *Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde*, S. 227.

⁴⁰⁹ So StGH 1997/36 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 76 (79) – im Zusammenhang mit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

⁴¹⁰ Siehe bspw. StGH 1985/5 – Urteil vom 9. April 1996, LES 1986, 112 (114); StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (88); StGH 1998/25 – Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, 5 (6); StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (129).

nicht spezifisch bezogen auf das Staatsgerichtshofverfahren – im Zusammenhang mit diesem Legitimationserfordernis von einem «gewöhnheitsrechtlichen Rechtsgrundsatz» spricht). Zudem ergibt sich diese Legitimationsvoraussetzung über die Verweisungsnorm von Art. 17 Abs. 1 StGHG aus Art. 92 Abs. 1 LVG, wonach der Beschwerdeberechtigte beschwert (verletzt oder benachteiligt) sein muss. Bei objektiv fehlender Beschwerde würde der Staatsgerichtshof faktisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen». ⁴¹¹

Mit dieser in sich keineswegs stimmigen Herleitung ist indes wenig Klarheit gewonnen. Immerhin aber lässt sich den Entscheidungen des Staatsgerichtshofs wohl entnehmen, dass die Problematik des aktuellen Rechtsschutzinteresses ein spezifischer Aspekt (oder gar ein zusätzliches Prüfkriterium neben) der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne sein soll. ⁴¹² Darauf wird noch zurückzukommen sein.

cc) Zum Bedeutungsgehalt der Sachentscheidungs voraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne

Ausgangspunkt eines Rekonstruktionsvorschlages hat in der Tat das geschriebene (Verfassungs-)Prozessrecht zu sein. Der Staatsgerichtshof verweist denn auch zu Recht in seinen neueren Entscheidungen auf Art. 17 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 92 LVG. ⁴¹³ Art. 92 Abs. 1 LVG, den die Verweisungsnorm des Art. 17 Abs. 1 StGHG in Bezug nimmt, lautet: «Beschwerdeberechtigt ist, abgesehen von besonderen Bestimmungen, jeder, der sich in seinen Rechten oder rechtlich anerkannten oder von der Verwaltungsbehörde zu schützenden Interessen *unmittelbar als be-*

⁴¹¹ So StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. Oktober 2000, S. 15; ähnlich auch schon StGH 1998/55 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 9 f.

⁴¹² Vgl. auch bspw. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2003: «Gemäss Art. 88 OG – der in seinem Wortlaut nicht ganz klar ist – gilt der Grundsatz, dass zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert ist, wer geltend machen kann, er habe durch einen Rechtsetzungserlass oder einen konkreten Rechtsanwendungsakt eine ihn persönlich treffende Rechtsverletzung erlitten, *und* ein aktuelles Interesse an deren Beseitigung» (Hervorhebung hinzugefügt).

⁴¹³ Siehe etwa StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (88); StGH 1998/55 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 10; StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. Oktober 2000, S. 15.

schwert (verletzt oder benachteiligt) betrachtet, er mag am Verfahren vor erster Instanz beteiligt gewesen sein oder nicht (Art. 31 und 32)». ⁴¹⁴

(1) Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung beim Beschwerdeführer

Der Normtext des Art. 92 LVG lässt in der Tat hinreichend deutlich erkennen, was der massgebliche Gehalt des Zulässigkeitsanfordernisses der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne ist: Beschwerdeberechtigt – oder anders formuliert: beschwerdebefugt – ist nur, wer «sich in seinen Rechten ... unmittelbar als beschwert betrachtet». Der Beschwerdeführer muss also – übertragen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren – im Blick auf taugliche Anfechtungsobjekte⁴¹⁵ geltend machen können, er sei in seinen Grundrechten verletzt.⁴¹⁶ Das Geltendmachenkönnen setzt allerdings nicht eine tatsächliche Grundrechtsverletzung voraus. Ob – wie Art. 92 Abs. 1 LVG formuliert – der Vortrag des Beschwerdeführers, er betrachte sich als beschwert, tatsächlich zutrifft, ist nicht im Rahmen der Zulässigkeit zu erörtern, sondern eine Frage der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde. Hierauf hinzuweisen erscheint auch deshalb sinnvoll, weil der Staatsgerichtshof in seinen neueren Entscheidungen, in denen er auf Art. 92 Abs. 1 LVG rekurriert, dies ungenau und damit missverständlich tut. In einschlägigen Entscheidungen heisst es nämlich mehrfach, die Legitimationsvoraussetzung der Beschwer ergebe sich aus Art. 17 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 92 Abs. 1 LVG, «wonach der Beschwerdeberechtigte beschwert (verletzt oder benachteiligt) *sein muss*». ⁴¹⁷ Dies aber verlangt der Normtext gerade nicht. Art. 92 Abs. 1 LVG verlangt nur, dass sich der Beschwerdeführer selbst als beschwert «betrachtet». Damit steht die Bestimmung in auffallender Parallele zu § 90 Abs. 1 BVerfGG, der ebenfalls nur die Behauptung einer Grundrechtsverletzung durch den Beschwerdeführer voraussetzt.

Dies kann indes nicht bedeuten, dass jede beliebige Behauptung einer Grundrechtsverletzung bzw. jedwedes subjektive Empfinden über eine Beschwer bereits den Anforderungen des Zulässigkeitskriteriums

⁴¹⁴ Kursivhervorhebung hinzugefügt.

⁴¹⁵ Dazu noch unten, S. 126 ff.

⁴¹⁶ S. auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 12.

⁴¹⁷ So etwa in StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. Oktober 2000, S. 15 – Hervorhebung hinzugefügt.

der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/der Beschwerdebefugnis erfüllen. Verlangt werden muss vielmehr, dass die *Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung* besteht.⁴¹⁸ Das ist immer dann anzunehmen, wenn nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass die vom Beschwerdeführer in Anspruch genommenen Grundrechte durch die angegriffenen staatlichen Massnahmen verletzt sein können.⁴¹⁹ Dabei kann diese sog. Möglichkeitstheorie zur Anwendung gelangen sowohl im Blick auf die Frage der Einschlägigkeit eines grundrechtlichen Schutzbereichs als auch hinsichtlich des Aspekts der Rechtfertigung eines Eingriffs in einen grundrechtlichen Tatbestand.⁴²⁰ Dies bedeutet indes nicht, dass bereits in der Zulässigkeitsprüfung eine eingehende Erörterung der Frage stattzufinden habe, ob tatsächlich ein Eingriff in den sachlichen Gewährleistungsbereich eines Grundrechts vorliegt.⁴²¹

Der Sache nach hat auch der Staatsgerichtshof – etwa im Interesse eines Ausschlusses querulatorischer Beschwerden – vielfach auf das Erfordernis der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung abgestellt.⁴²² So hat er etwa ausgeführt, für das Vorliegen der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne sei es ausreichend, wenn eine Gemeinde im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte geltend mache. Ob ihr in dem betroffenen Rechtsbereich tatsächlich Autonomie zukomme, stelle nicht eine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde dar.⁴²³

Gerade die Überlegungen zur Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis von Gemeinden im Verfassungsbeschwerde-

⁴¹⁸ Siehe dazu im Blick auf die deutsche Rechtslage etwa Dieter Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis, 2. Aufl., S. 81, Rn. 172.

⁴¹⁹ In Anlehnung an eine Formulierung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Buchholz 310 § 42 VwGO Nr. 11); dazu mit umfangreichen Nachweisen auch Helge Sodan, in: Helge Sodan/Jan Ziekow, VwGO, § 42 Rn. 371.

⁴²⁰ Siehe auch Helge Sodan, aaO, § 42 Rn. 370.

⁴²¹ In diesem Sinne aber wohl Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1998, S. 216; dazu zu Recht ablehnend Hilmar Hoch, Rezension, LJZ 1999, 51 (53ff.).

⁴²² Siehe bspw. StGH 1990/10 – Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, 40 (42); StGH 1991/8 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 96 (97); StGH 1998/25 – Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, 5 (6).

⁴²³ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (293 f.) unter Bezugnahme auf seine Entscheidung StGH 1996/45.

verfahren macht indes deutlich, dass stets genau zu prüfen ist, ob der jeweilige Beschwerdeführer sich auf die konkret geltend gemachten verfassungsrechtlichen Positionen auch wirklich berufen kann. Mit anderen Worten: Wenn und soweit eine bestimmte grundrechtliche Position dem Beschwerdeführer nicht zustehen kann, scheitert seine Verfassungsbeschwerde bereits mangels Beschwerdelegitimation im engeren Sinne im Zulässigkeitsstadium. Um dies an einigen Beispielen zu illustrieren:

- Wenn und soweit ein ausländischer Beschwerdeführer sich auf eine grundrechtliche Position beruft, kann die Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen werden, wenn der Beschwerdeführer eine – ausnahmsweise – nur Liechtensteinern zustehende Grundrechtsposition geltend macht.
- Bei Verfassungsbeschwerden juristischer Personen (namentlich des öffentlichen Rechts)⁴²⁴ ist im Rahmen der Prüfung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne zu klären, ob und inwieweit die juristische Person wirklich Inhaber der geltend gemachten grundrechtlichen Position sein kann. Dies gilt, wie der Staatsgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung noch einmal betont hat,⁴²⁵ für die Niederlassungsfreiheit. Sie ist kein EMRK-Grundrecht und gilt nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 1, 2 nur für Landesbürger, sofern sich aus dem Völkerrecht nichts anderes ergibt.⁴²⁶ Als Teil der vier EWR-Grundfreiheiten ist die Personenfreizügigkeit in Bezug auf Liechtenstein nach wie vor suspendiert, nachdem die Übergangsfrist für Liechtenstein bis zum Jahre 2006 verlängert worden ist.⁴²⁷

⁴²⁴ Dazu bereits oben, S. 85 ff., im Blick auf die Antragsberechtigung.

⁴²⁵ S. StGH 1997/19 – Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (272).

⁴²⁶ StGH, aaO, S. 272 unter Hinweis auf Ralph Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, 1997, S. 219 f. – vgl. auch für die Schweiz: Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 224: «Die Legitimation fehlt beispielsweise ... Ausländern, die eine Verletzung der nur Schweizern zustehenden Niederlassungsfreiheit rügen.».

⁴²⁷ Beschluss-Nr. 191/1999 des EWR-Ausschusses (LGDL. 2000/97); s. dazu auch Peter R. Steiner, Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, LJZ 2000, 1 ff; Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (83).

- Entsprechendes gilt auch im Blick auf die Gemeinde. Zwar hat der Staatsgerichtshof seine ältere Rechtsprechung ausdrücklich korrigiert⁴²⁸ und anerkannt, dass die Beschwerdelegitimation (im engeren Sinne) von Gemeinden zur Autonomiebeschwerde analog der schweizerischen Praxis immer dann anzuerkennen sei, wenn die Gemeinde in ihren hoheitlichen Befugnissen berührt sei und eine Autonomieverletzung geltend mache.⁴²⁹ Er hat darüber hinaus auch die Geltendmachung weiterer Grundrechte neben der Autonomierüge für zulässig gehalten.⁴³⁰ Andererseits aber hat er zu Recht hervorgehoben, dass die Gemeinden «von vornherein ausgeschlossen sind ... von den klassischen Freiheitsrechten».⁴³¹ Eine hierauf gestützte Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde müsste deshalb mangels Beschwerdelegitimation im engeren Sinne als unzulässig verworfen werden.

(2) Unmittelbare Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung, d.h. die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne, ist allerdings nur zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer selbst und unmittelbar betroffen ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Funktion der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis – nämlich: Ausschluss der Popularklage⁴³² – als auch aus dem Normtext des Artikel 92 Abs. 1 LVG. Allerdings wird man den Begriff der Unmittelbarkeit nicht in dem Sinne verstehen dürfen, dass nur der jeweilige direkte Adressat beispielsweise einer behördlichen Entscheidung beschwerdebefugt ist. Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, dass der Beschwerdeführer wirklich durch die angefochtene Massnahme betroffen sein kann.⁴³³

⁴²⁸ Siehe StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (293) unter Bezugnahme auf StGH 1996/45 und die aufgegebene Auffassung in StGH 1989/7.

⁴²⁹ StGH 1998/27, aaO.

⁴³⁰ Etwa im Blick auf die Verfahrensgarantie und die Willkürzüge; siehe ausführlich StGH 1998/27, aaO, S. 294; vgl. auch bereits oben, S. 90.

⁴³¹ StGH 1998/27, aaO, S. 294.

⁴³² Dazu siehe vorstehend aa).

⁴³³ Siehe auch StGH 1997/36 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 76 (79); für die Schweiz vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2009 i.V.m. Rn. 2018 f.

(3) Die gegenwärtige Betroffenheit des Beschwerdeführers – zum Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses

In der neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs findet ein weiteres Element der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/der Beschwerdebefugnis verstärkt Beachtung, nämlich das Erfordernis des sog. aktuellen Rechtsschutzinteresses – ein Aspekt, der namentlich in der schweizerischen Rechtslehre als ein gesondertes Prüfkriterium im Rahmen der Beschwerdelegitimation⁴³⁴ oder gar als völlig eigenständige Sachentscheidungsvoraussetzung behandelt wird.⁴³⁵

Wie bei der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne ganz allgemein erfüllt auch dieses Zulässigkeitskriterium prozessökonomische und kompetenzwahrende Funktionen.⁴³⁶ Im Kern geht es dabei um die Frage der gegenwärtigen Betroffenheit⁴³⁷ des Beschwerdeführers, genauer darum, welche Anforderungen an eine gegenwärtige Beschwerde zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen von dieser Sachentscheidungsvoraussetzung Ausnahmen gemacht werden müssen.

Der Staatsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang vom «selbstverständlich(en)»⁴³⁸ Kriterium des «aktuellen Rechtsschutzinteresses» gesprochen;⁴³⁹ synonym verwendet er auch den Begriff der «Beschwer».⁴⁴⁰

Fehlt die «Beschwerdelegitimationsvoraussetzung» des aktuellen Rechtsschutzinteresses, dann fehlt in aller Regel die Beschwerdelegiti-

⁴³⁴ So etwa Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2003.
⁴³⁵ In diesem Sinne etwa Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 28 f.; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 258 ff. mit Kasuistik.

⁴³⁶ Siehe auch Walter Kälin, aaO, S. 258: «Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Bundesgericht über konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (unter Hinweis auf BGE 116 I a 363 E. 2 a; 114 I a 131); es dient insofern der Prozessökonomie (sicherstellen, dass das Bundesgericht [im Falle der Gutheissung] in die Domäne der Kantone nur eingreift, wenn dies wirklich notwendig ist)».

⁴³⁷ Zu diesem Terminus in der deutschen Rechtslehre Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte, 17. Aufl. 2001, Rn. 1143; Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, Rn. 40.

⁴³⁸ StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. Oktober 2000, S. 15.

⁴³⁹ StGH 2000/45, aaO.

⁴⁴⁰ StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (88); StGH 1998/25 – Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, 5 (6); StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (129).

mation für eine Verfassungsbeschwerde.⁴⁴¹ An der Beschwer bzw. dem aktuellen Rechtsschutzinteresse kann es beispielsweise fehlen, wenn sich der angegriffene belastende Hoheitsakt durch die Gewährung des eigentlich angestrebten begünstigten Hoheitsaktes erledigt hat, also «gegenstandslos geworden ist».⁴⁴² Im Beispielsfall ging es um ein zunächst abgelehntes, später aber bewilligtes Baugesuch. Der Staatsgerichtshof führte insoweit aus: «Da mit diesem Beschluss nunmehr dem Baugesuch der Beschwerdeführer stattgegeben worden ist und die Baubewilligung nach der zusätzlich erforderlichen Genehmigung des Hochbauamtes ... rechtskräftig geworden ist, sind sowohl die abweisenden Entscheidungen des Gemeinderats betreffend das Baugesuch ... als auch die Abbruchverfügung des Hochbauamtes ... durch einen behördlichen actus contrarius gegenstandslos geworden. Damit sind die Beschwerdeführer aber ... durch diese Entscheidung und damit auch durch die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht mehr beschwert, so dass die vorliegende Beschwerde gegenstandslos ist und sich eine Beurteilung in der Sache erübrigt».⁴⁴³

Allerdings lässt ein fehlendes aktuelles Rechtsschutzinteresse nur «in aller Regel»⁴⁴⁴ die Verfassungsbeschwerde schon im Stadium der Zulässigkeit scheitern. Ausnahmen sind denkbar und in bestimmten Konstellationen angezeigt.

Eine «intakte Beschwer»⁴⁴⁵, also eine zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde noch andauernde Beschwer ist vor allem nur dann entbehrlich, wenn «bei bestimmten Grundrechtsverletzungen eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht überhaupt erst dann möglich ist, wenn das aktuelle Rechtsschutzinteresse schon weggefallen ist. Dies

⁴⁴¹ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

⁴⁴² Siehe StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (9); siehe ferner auch StGH 1985/5 – Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, 112 (114).

⁴⁴³ StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10); trotz dieser Entscheidung erging kein Kostenauspruch zu Lasten der Beschwerdeführer, «da die Beschwer für dieses Beschwerdeverfahren erst nachträglich durch den positiven Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates ... weggefallen ist. Andererseits blieb aufgrund der beschwerdegegenständlichen Entscheidung der VBI die Rechtslage hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der nunmehr erfolgten Baubewilligung unklar, weshalb ein Rückzug der vorliegenden Verfassungsbeschwerde weder sinnvoll noch den Beschwerdeführern zumutbar war».

⁴⁴⁴ So StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

⁴⁴⁵ StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

ist etwa im Zusammenhang mit der Verweigerung von Bewilligungen für Demonstrationen der Fall, deren Überprüfung durch das Verfassungsgericht in aller Regel für den Beschwerdeführer zu spät kommt. Indem hier eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht wird, kann das Verfassungsgericht seine «verfassungsrechtliche Leitfunktion» ... auch in solchen Fallkonstellationen überhaupt wahrnehmen. Insoweit besteht dann unabhängig vom weggefallenen Rechtsschutzinteresse des konkreten Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung.»⁴⁴⁶

Würde auch in solchen Fallkonstellationen das Fehlen einer gegenwärtigen Beschwer zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führen, könnte der Staatsgerichtshof in der Tat seiner «verfassungsrechtlichen Leitfunktion» in diesem Bereich nicht nachkommen⁴⁴⁷. Da das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht nur eine Inzidentkontrolle der einer behördlichen Entscheidung zugrundeliegenden Norm kennt, eine direkt gegen eine Norm gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht möglich ist, könnten bei einem Bestehen auf dem Erfordernis der gegenwärtigen Beschwer Rechtsakte der Exekutive und auch die zugrunde liegenden Normen in diesem Bereich keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. Deshalb ist dem Staatsgerichtshof zuzustimmen, wenn er in diesen Fallkonstellationen die Verfassungsbeschwerde nicht unter Hinweis auf die fehlende aktuelle Beschwer verwirft.

Generalisierend lässt sich sagen, dass der Staatsgerichtshof gegenüber erledigten staatlichen Entscheidungen u.a. dann die Verfassungsbeschwerde zulässt, wenn beim Beschwerdeführer ein entsprechendes Feststellungsinteresse besteht.⁴⁴⁸ Andernfalls, d.h. bei Prüfung einer staatlichen Massnahme auch bei objektiv fehlender Beschwer werde der Staatsgerichtshof als Gutachterinstanz in Anspruch genommen.⁴⁴⁹

Die skizzierte Rechtsprechung deckt sich weitgehend mit der Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des schweizerischen

⁴⁴⁶ StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (89).

⁴⁴⁷ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89); StGH 1995/20 – Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38).

⁴⁴⁸ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (88); s. aber bereits StGH 1984/2/V – Urteil vom 20.11.1990, LES 1992, 4 (6).

⁴⁴⁹ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89).

Bundesgerichts⁴⁵⁰. Sie entspricht zunächst der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts, das jedenfalls bei Eingriffen in ein «besonders bedeutsames Grundrecht»⁴⁵¹, womit in der Praxis vor allem die grundrechtlich garantierte persönliche Freiheit gemeint ist, trotz Fortfalls der aktuellen Beschwer «ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Massnahme auch nach deren Erledigung»⁴⁵² annimmt, also im Ergebnis bei normativierender Betrachtung eine noch andauernde Beschwer unterstellt. Das schweizerische Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis einer gegenwärtigen Beschwer, wenn *kumulativ* die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: es muss Wiederholungsgefahr bestehen, an der Klärung der durch die Beschwerde aufgeworfenen grundsätzlichen Verfassungsfrage muss ein öffentliches Interesse bestehen und es muss die Gefahr bestehen, dass die aufgeworfene Frage ansonsten kaum je rechtzeitig verfassungsgerichtlich überprüft werden könnte.⁴⁵³ Die schweizerische Rechtspraxis ist damit in der Tendenz restriktiver. Ob dies für den Staatsgerichtshof als Orientierungsgrösse dienen sollte, erscheint indes im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes fragwürdig.

dd) Exkurs: Rechtsmissbräuchliche Verfassungsbeschwerden – zum Erfordernis eines allgemeinen Rechtsschutzinteresses

Angedeutet hat der Staatsgerichtshof schliesslich, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen auch die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde als rechtsmissbräuchlich in Betracht kommen könne, wobei er konkret an einen Widerspruch zwischen der Beschwerdeführung und dem früheren Verhalten des Beschwerdeführers gedacht hat.⁴⁵⁴ Es geht hierbei um einen Aspekt, der mit dem aktuellen Rechtsschutzinteresse bzw. der Be-

⁴⁵⁰ In der Schweiz gehört das aktuelle Rechtsschutzbedürfnis zur Beschwerdelegitimation während es in Deutschland als eigenständiger Prüfungspunkt behandelt wird. Sachliche Unterschiede dürften damit freilich nicht verbunden sein, vgl. Andrea Hans Schuler, JöR NF 19 (1970), 129 (171).

⁴⁵¹ So etwa BVerfG, NJW 2002, 2456.

⁴⁵² So etwa BVerfG, NJW 2002, 2456.

⁴⁵³ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, mit Nachweisen aus der Judikatur des Bundesgerichts; siehe ausserdem z.B. BGE 116 I 279, 282 E. 1; ferner Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2016 f.

⁴⁵⁴ Offen gelassen in StGH 1995/12 – Urteil vom 31.10.1995, LES 1996, 55 (58).

schwer im vorstehend erläuterten Sinne nichts zu tun hat. Vielmehr handelt es sich um eine Zulässigkeitsvoraussetzung, die man im Anschluss an die deutsche Terminologie als «allgemeines Rechtsschutzinteresse» bzw. «Rechtsschutzbedürfnis» bezeichnen kann.⁴⁵⁵ Es handelt sich um einen groben Filter, der die evident sinnlose Inanspruchnahme des Staatsgerichtshofs verhindern helfen soll.⁴⁵⁶ Sofern sich eine solche missbräuchliche Beschwerde nicht schon auf den (spezielleren) anderen Stufen der Zulässigkeitsprüfung als unzulässig bzw. gleichsam hilfsweise als unbegründet erweist,⁴⁵⁷ kann das fehlende «allgemeine Rechtsschutzinteresse» der letzte Ausweg sein. Dieser Filter ist allerdings behutsam zu handhaben.

d) Prozessstandschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren?

Unter Prozessstandschaft ist nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen die prozessuale Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen zu verstehen.⁴⁵⁸ Da Legitimationsvoraussetzung einer Verfassungsbeschwerde die Betroffenheit in eigenen Grundrechten ist, kann niemand wegen der Verletzung von Grundrechten anderer Verfassungsbeschwerde erheben.⁴⁵⁹ Nur der selbst betroffene Grundrechtsinhaber ist demnach auch im Hinblick auf ein Verfassungsbeschwerdeverfahren prozessführungsbefugt. Fragestellungen dieser Art spielen in der Judikatur des Staatsgerichtshofs bislang nur selten eine Rolle. Der

⁴⁵⁵ Vgl. Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 452. – Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 306, sieht im Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses ein «prozessrechtlich orientiertes Rechtsmissbrauchsverbot».

⁴⁵⁶ In einem geradezu gegenläufigen Sinne wird der Gedanke des Rechtsschutzinteresses in StGH 1987/10 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 102 (104) zur Geltung gebracht: «Der Antrag erscheint in der Notfrist nach Art. 104 LVG in Berücksichtigung der Besonderheit des Falles in Wahrung des Rechtsschutzinteresses fristgerecht gestellt».

⁴⁵⁷ In dem soeben genannten Fall des StGH 1995/12 – Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, 55 (58), hat der StGH die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wegen Rechtsmissbrauchs dahinstehen lassen und ist in eine materielle Prüfung eingetreten, die zu dem Ergebnis kam, dass die von der Beschwerdeführerin gerügten Verfassungsverletzungen nicht vorlagen.

⁴⁵⁸ Matthias Cornils, Prozessstandschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren, AöR 125 (2000), 45 (46).

⁴⁵⁹ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 581.

rechtsvergleichende Blick zeigt aber, dass Ausnahmen von dem Satz denkbar sind, dass nur der in eigenen Rechten Betroffene verfassungsbeschwerdeführungsbefugt sei.

Insbesondere dann, wenn das jeweilige unterverfassungsrechtliche materielle Recht die Zuständigkeit zur Rechtswahrnehmung bzw. -ausübung von der Rechtsinhaberschaft abspaltet (man denke etwa an den Fall des Konkursverwalters), stellt sich die Frage, wer eventuelle Grundrechtsverletzungen geltend machen kann. In der – allerdings nicht ganz einheitlichen – Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzlich eine Prozesstandschaft ablehnt,⁴⁶⁰ wird z. B. ausnahmsweise die Befugnis, ggf. beschränkt auf bestimmte Grundrechte, Verfassungsbeschwerde zu erheben, dem jeweiligen, nach einfachem Recht zur Rechtsausübung Befugten zugewiesen. Der Konkursverwalter bzw. (nach neuerer Terminologie in Deutschland) der Insolvenzverwalter ist danach befugt, etwa gegen den Zuschlagsbeschluss im Zwangsversteigerungsverfahren über ein Grundstück, das zur Konkursmasse gehört, Verfassungsbeschwerde z. B. wegen Verschleuderung weit unter Wert und damit möglicherweise wegen eines Verstosses gegen das Eigentumsgrundrecht zu erheben.⁴⁶¹ Gleiches wird für andere sog. Parteien kraft Amtes, etwa den Testamentsvollstrecker, angenommen.⁴⁶² Für die Situation der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, die Rechte der Urheber geltend machen, hat das BVerfG hingegen – von einer Sonderkonstellation abgesehen –⁴⁶³ eine Prozesstandschaft abgelehnt.⁴⁶⁴

In zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2000 hat der Staatsgerichtshof Gelegenheit gehabt, näher zur Frage der Prozesstandschaft – ohne dass dieser Begriff in den Entscheidungsgründen Verwendung fände – Stellung zu nehmen. Dabei ging es um die Frage, ob und inwieweit die Gewerbe- und Wirtschaftskammer einerseits und die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer andererseits berechtigt sind, in Vertretung ihrer Mitglieder im Verfassungsbeschwerdeverfahren aufzutre-

⁴⁶⁰ BVerfGE 2, 292 (294); 10, 134 (136); 19, 323 (329); 72, 122 (131 ff.).

⁴⁶¹ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 583; vgl. BVerfGE 51, 405 (407 ff.); 65, 182 (190); s. auch BVerfGE 95, 267 (299) – Gesamtvollstreckungsverwalter, BVerfGE 27, 326 (333) – Nachlasskonkursverwalter.

⁴⁶² Testamentsvollstrecker: BVerfGE 10, 229 (230); 21, 139 (143).

⁴⁶³ BVerfGE 77, 263 (268 f.).

⁴⁶⁴ BVerfGE 31, 275 (280); 79, 1 (19).

ten.⁴⁶⁵ Der Staatsgerichtshof nimmt bei seinen Überlegungen dabei den in der schweizerischen Literatur und Judikatur anerkannten Gedanken der sog. juristischen Verbandsbeschwerde auf.⁴⁶⁶ In beiden Entscheidungen lässt das Gericht aber offen, «ob die liechtensteinische Rechtsordnung eine ähnliche Judikatur rechtfertigen könnte».⁴⁶⁷ In den jeweiligen Konstellationen ergebe sich schon aus der jeweiligen besonderen Stellung der betroffenen Organisationen und im Blick auf die ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben, dass ihnen «ein Recht, Verbandsbeschwerde zu führen, nicht zuzuerkennen» sei.⁴⁶⁸

Nach dem Tod des Beschwerdeführers ist eine Prozessführungsbefugnis nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls dann gegeben, wenn es sich um finanzielle Ansprüche handelt.⁴⁶⁹ Die Erben vertreten dann «ihnen zugewachsene eigene Interessen»⁴⁷⁰. Es geht mithin nicht um einen Fall der Prozessstandschaft, denn es werden im eigenen Namen eigene Rechte geltend gemacht. Im Ergebnis sieht dies auch der Staatsgerichtshof so. Er geht davon aus, dass der Tod des Beschwerdeführers, der sich gegen eine Gewerbeumlage gewandt hatte, die Beschwerde nicht hinfällig macht: «Auch Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, gehen im Falle des Todes auf die Rechtsnachfolger über. (...) Auch die Prozessvollmacht des Rechtsvertreters ist weiterhin anzuerkennen (vgl. § 35 ZPO).»⁴⁷¹

Handelt es sich um höchstpersönliche Interessen des Verstorbenen, etwa seine Ehre, die durch ein ihn belastendes Strafurteil bedroht erscheint, kann man nicht davon sprechen, dass es um eigene Interessen der Erben ginge, denn eine möglicherweise über den Tod des Angehöri-

⁴⁶⁵ Siehe StGH 2000/10 und StGH 2000/12 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000.

⁴⁶⁶ Dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 159 ff. mit weiteren Hinweisen.

⁴⁶⁷ Siehe StGH 2000/10, aaO, S. 9; StGH 2000/12, aaO, S. 21.

⁴⁶⁸ Siehe StGH ebda. – Die wohl weitergehende Ansicht von Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 207, im Blick auf den Verwaltungsprozess, hält der Staatsgerichtshof für nicht zutreffend: Weder aus der Bestimmung des Art. 31 Abs. 2 LVG noch aus Art. 92 Abs. 1 und Abs. 2 LVG könne abgeleitet werden, dass öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Berechtigung, Verbandsbeschwerde zu erheben, zustehe; so StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 18 f.

⁴⁶⁹ BVerfGE 3, 162 (164); 88, 366 (374); 93, 165 (170) – st. Rspr.

⁴⁷⁰ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 433.

⁴⁷¹ StGH 1985/11 – Urteil v. 2. Mai 1988, LES 1988, 94 (97).

gen hinauswirkende Ehrverletzung stellt nicht zwingend eine eigene Ehrverletzung der Erben dar, sondern dürfte als blosser Reflex einzuordnen sein.⁴⁷² Dementsprechend fehlt es hier an einer Selbstbetroffenheit der Erben, die ihnen die eigene Beschwerdebefugnis nimmt. Da es sich um höchstpersönliche Güter handelt, die ihrer Höchstpersönlichkeit wegen nicht nachfolgefähig sind, scheidet auch eine Prozessstandschafft aus. Gleichwohl hat das BVerfG ausnahmsweise angenommen, dass eine Ehefrau eines durch Strafurteil Verurteilten die Befugnis habe, die Verfassungsbeschwerde auch nach dem Tod des Verurteilten fortzuführen, weil sie als Ehefrau gem. § 361 Abs. 2 dtStPO die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Strafurteils auch nach dem Tod des Verurteilten beantragen dürfe.⁴⁷³ Darin zeigt sich erneut die Anlehnung an unterverfassungsrechtliche Ausgestaltungen prozessualer Rechtspositionen, die vergleichsweise umstandslos in das Verfassungsbeschwerdeverfahren transponiert werden. Sofern es um Verletzungen des Achtungsanspruchs geht, den Tote über ihren Tod hinaus (in gewissen zeitlichen Grenzen) geniessen, geht das BVerfG von einer Verletzung der Menschenwürde, nicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, aus (was überaus zweifelhaft ist),⁴⁷⁴ und lässt die Geltendmachung des Anspruchs durch nächste Angehörige zu.⁴⁷⁵ Ohne sich zu der prozessualen Konstruktion explizit zu verhalten, favorisiert das Gericht hier in der Sache eine Prozessstandschafft, wobei man sich die Frage stellen kann, ob dasselbe Ergebnis sich nicht schlüssiger erzielen liesse, wenn man das grundrechtlich geschützte Recht der nächsten Angehörigen am Totengedenken, also eine *eigene* Grundrechtsposition des jeweiligen Angehörigen, zum Grund für die Prozessführungsbefugnis machen würde.⁴⁷⁶

⁴⁷² Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 434; vgl. BVerfGE 6, 273 (278); 50, 290 (320 f.); 70, 1 (23).

⁴⁷³ BVerfGE 37, 201 (206); s. dazu auch schon BVerfGE 6, 389 (442 f.).

⁴⁷⁴ Umfassende Kritik bei Heinz-Joachim Pabst, Der postmortale Persönlichkeitschutz in der neueren Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2002, 999 ff.; ausserdem: Albrecht W. Bender, Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht: Dogmatik und Schutzbereich, VersR 2001, 815 ff.

⁴⁷⁵ Leading case ist: BVerfGE 30, 173; aus jüngerer Zeit: BVerfG, NJW 2001, 2957 f.; NJW 2001, 594.

⁴⁷⁶ Zu diesem Gedankengang mit weiteren Nachweisen Ingo Frommeyer, Persönlichkeitschutz nach dem Tode und Schadenersatz – BGHZ 143, 214 ff. («Marlene Dietrich») und BGH, NJW 2000, 2201 f. («Der blaue Engel»), JuS 2002, 13 (15).

Die wenig konsistente Rechtsprechung des BVerfG hat zu Recht Kritik erfahren.⁴⁷⁷ Man kann daher nur in Grenzen empfehlen, sich an ihr zu orientieren. Die Kritik bezieht sich vor allem darauf, dass Unterscheidungen des unterverfassungsrechtlichen Rechts auf die Ebene des Verfassungsbeschwerdeverfahrens übertragen werden. Die Verfassungsbeschwerde ist in Deutschland wie in Liechtenstein auf der Ebene der Verfassung garantiert. Auf dieser Stufe der Normenhierarchie ist nach angemessenen Lösungsansätzen zu suchen.⁴⁷⁸ Das bedeutet vor allem, dass der Garantiegehalt des jeweils in Rede stehenden verfassungsmässig garantierten Rechts genau zu bestimmen ist. So kann man beispielsweise in dem soeben dargestellten Beispiel des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auch ein eigenes Grundrecht der Angehörigen auf ungestörtes Totengedenken annehmen, gleiches liesse sich in dem genannten Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten eines verstorbenen Verurteilten annehmen. Die rechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers sind also durch genaue Auslegung des jeweils in Rede stehenden Grundrechts zu bestimmen. Überhaupt ist genau darauf zu achten, dass eine tatsächlich gegebene Grundrechtsbetroffenheit nicht durch den Rückgriff auf unterverfassungsrechtliche Konstruktionen des jeweiligen Sach- oder Prozessrechts kaschiert wird. So ist beispielsweise der in Konkurs geratene Vermögensträger seiner rechtsgeschäftlichen und prozessualen Verfügungsmacht enthoben, aber er ist gleichwohl nicht seiner Grundrechte enthoben.⁴⁷⁹ M.a.W.: «(D)er Vermögensverwalter ist nicht Grundrechtswalter.»⁴⁸⁰

3. Beschwerdegrund – Zum Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde

a) Allgemeines

Nicht jede Rechtsverletzung eröffnet den davon Betroffenen den Weg zum Staatsgerichtshof. Die Verfassungsbeschwerde ist vielmehr ein spe-

⁴⁷⁷ Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (55 ff.).

⁴⁷⁸ Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (62).

⁴⁷⁹ Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (63).

⁴⁸⁰ Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (64).

zifisches Instrument zum Schutze besonderer Rechte.⁴⁸¹ Der *Beschwerdegrund*⁴⁸² ist also durch seine besondere Qualität der als verletzt gerügten Rechte gekennzeichnet. Schutzobjekt⁴⁸³ der Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof – oder anders formuliert: rügefähige Rechtspositionen⁴⁸⁴ – sind die Grundrechte, um – wie schon bislang – abkürzend einen nach liechtensteinischer Verfassungspraxis mehrere Subkategorien umfassenden Terminus zu gebrauchen.

Nach Massgabe der Terminologie des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts lässt sich insoweit differenzierend folgendes festhalten:

- Das Verfassungsprozessrecht von Verfassungsrang, konkret: Art. 104 Abs. 1 LV, spricht nur vom Schutze der «verfassungsmässig gewährleisteten Rechte», die dem Staatsgerichtshof als Aufgabe zugewiesen ist.
- Das Staatsgerichtshofsgesetz als konkretisierendes Verfassungsprozessrecht einfachgesetzlicher Rangstufe greift diese Formulierung in Art. 11 Ziffer 1 auf (allerdings mit dem Zusatz: der Bürger), führt dies aber dann in Art. 23 näher aus. Danach kann gegen bestimmte hoheitliche Massnahmen⁴⁸⁵ Verfassungsbeschwerde erhoben werden:
«a) wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte, sei es in Folge unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder in Folge von Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung;
b) wegen Verletzung der Rechte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950;

⁴⁸¹ Siehe vorläufig nur StGH 1993/8 – Urteil vom 21. Juni 1993, LES 1993, 91 (96); vergleichbar für die staatsrechtliche Beschwerde in der Schweiz etwa Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1965; Michael Kleine-Cosack, Verfassungsbeschwerde und Menschenrechtsbeschwerde, 2001, S. 105 ff. m. w. Nachw.
⁴⁸² Diese in der schweizerischen Rechtsterminologie geläufige Begrifflichkeit etwa bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 39 ff.; ferner Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1965; Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, 1984, S. 167 ff.; auch der Staatsgerichtshof spricht von Beschwerdegründen, siehe etwa StGH 1993/8 – Urteil vom 21. Juni 1993, LES 1993, 91 (96).

⁴⁸³ Begriff z.B. bei Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 39.
⁴⁸⁴ S. StGH 1993/8 – Urteil vom 21. Juni 1993, LES 1993, 91 (96).

⁴⁸⁵ Zu den tauglichen Anfechtungsobjekten noch unten, S. 126 ff.

c) wegen Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966».

Durch die so vorgenommene Bestimmung des Kreises von Grundrechtspositionen, die der Beschwerdeführer als tauglichen Beschwerdegrund im Verfassungsbeschwerdeverfahren geltend machen kann, werden einige Fragen aufgeworfen, die im Folgenden näher zu erörtern sind: Sie betreffen zum Einen den Begriff der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte⁴⁸⁶ und zum Zweiten die Problematik der normtextlichen Differenz zwischen Verfassungsprozessrecht von Verfassungsrang und einfachem Verfassungsprozessrecht.⁴⁸⁷ Darüber hinaus bedarf näherer Betrachtung, ob und inwieweit auch EWR-Rechte zum Schutzobjekt der liechtensteinischen Verfassungsbeschwerde gehören.⁴⁸⁸

b) Die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte

aa) Begriff und Begriffsgeschichte

Das liechtensteinische Grundrechtsverständnis ist geprägt durch eine starke rechtstechnische Formalisierung des Grundrechtsbegriffs. Weder der Verfassungstext noch die einfache Rechtsordnung kennen den Terminus «Grundrechte». Stattdessen ist die Rede von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» (z.B. Art. 104 Abs. 1 LV). Hier wird das österreichische Vorbild⁴⁸⁹ ganz besonders deutlich.⁴⁹⁰ In Österreich ist die positivistische Verselbständigung der Grundrechte gegenüber ihrem philosophisch-geschichtlichen Fundament wohl am konsequentesten vollzogen worden.⁴⁹¹ Dies wiederum hängt eng zusammen mit dem öster-

⁴⁸⁶ Dazu im Folgenden b).

⁴⁸⁷ Dazu im Folgenden c).

⁴⁸⁸ Dazu unten d).

⁴⁸⁹ Siehe Art. 144 B-VG.

⁴⁹⁰ Dazu auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (110).

⁴⁹¹ Vgl. demgegenüber die Konzeption des Grundgesetzes, das ebenfalls in Art. 1 Abs. 3 GG die strikte Positivität der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht betont, in Art. 1 Abs. 2 GG aber die unauflösliche Verbindung zu überpositiven Menschenrechten betont; zu dieser – zusätzlich mit der Grund- und Fundamental-

reichischen Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit, durch die der Schutz der Grundrechte einem besonderen Gericht als Aufgabe übertragen worden ist.⁴⁹²

bb) Der Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte

Trotz dieser relativ stark positivistischen Konzeption steht keineswegs zweifelsfrei fest, welche Grundrechte zum Katalog der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte gehören und damit als Beschwerdegrund für die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs gehören zu den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten jedenfalls zunächst «zweifellos» die im IV. Hauptstück der Verfassung niedergelegten Grundrechte.⁴⁹³ Schon die Überschrift des IV. Hauptstücks, in welchem gerade nicht von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» die Rede ist, zeigt, dass sich möglicherweise auch andere Bestimmungen der Verfassung als Rechtsgrundlage von Individualrechten eignen, beispielsweise im Rahmen der Aufzählung der Staatsaufgaben oder im Kontext gewisser organisatorischer Grundsätze.⁴⁹⁴

Der Staatsgerichtshof steht damit vor der Aufgabe, durch Interpretation der in Frage kommenden Verfassungsbestimmungen deren möglicherweise individualschützende Funktion zu ermitteln; denn Grundrechte sind nur Verfassungsnormen, die subjektive Rechte gewährleis-

norm der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG – verknüpften besonderen Stufenarchitektur Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG-Komm., Art. 1 Rn. 1 ff.

⁴⁹² Dazu bereits oben; vgl. ferner Theo Öhlinger, Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, 216 (217, 238 f.); Edwin Loebenstein, Die Behandlung des österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte, EuGRZ 1985, 365 (379 f.); eingehend Walter Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, S. 19 ff.; siehe auch schon die rechtsvergleichenden Überlegungen bei Hans Spanner, Aufgaben und Stil der deutschen und österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Hundert Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, 50 Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich, Felix Ermacora/Hans Klecatsky/René Marcic (Hrsg.), 1968, S. 143 (158 ff.).

⁴⁹³ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

⁴⁹⁴ StGH, aaO; anders die Entscheidung vom 30. Mai 1942 zum Privatschulunterricht; siehe Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (58).

ten.⁴⁹⁵ Bejaht hat das Verfassungsgericht den (auch) individualschützenden Charakter der politischen Rechte.⁴⁹⁶ Als verfassungsmässig gewährleistet Recht versteht der Staatsgerichtshof auch die durch Art. 110 LV garantierte Gemeindeautonomie.⁴⁹⁷

Hinsichtlich mehrerer verfassungsrechtlicher Bestimmungen hat der Staatsgerichtshof deren Qualifikation als Grundrechte problematisiert bzw. verworfen:

- So hat er es in einer älteren Entscheidung abgelehnt, aus Art. 16 Abs. 8 LV die Existenz eines Rechts auf Privatunterricht abzuleiten. Im Gegensatz zu manchen «liberalen Verfassungen», welche die Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den Privatunterricht für frei erklärten (z.B. Art. 17 des österreichischen StGG), machten Ausdrucksweise und Geist der liechtensteinischen Verfassung deutlich, dass insoweit ein verfassungsmässig gewährleistet Recht nicht gegeben sei.⁴⁹⁸ Allerdings hat er in einer Entscheidung aus dem Jahre 1996 die Frage offengelassen unter Hinweis darauf, dass sich «in jedem Falle ... ein grundrechtlicher Anspruch auf freie Errichtung und Betrieb von Privatschulen nun insbesondere aus dem Recht auf Bildung gemäss Art. 2 des für Liechtenstein erst kürzlich in Kraft getretenen 1. Zusatzprotokolls der EMRK» ergebe.⁴⁹⁹ Demgegenüber wird man jedenfalls die Garantie eines unentgeltlichen Unterrichts in den Elementarfächern (Art. 16 Abs. 3 LV), aber auch die Vorschriften über die Gewährung von Stipendien (Art. 17 Abs. 2 LV) als Gewährleistungen mit primär individualschützender Zielsetzung und damit als subjektive

⁴⁹⁵ Umschreibung in StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2).

⁴⁹⁶ Siehe nur StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2); ferner Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 23 und S. 55.

⁴⁹⁷ Grundlegend StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 ff.; siehe dazu auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 23 und S. 251; zur Rechtslage in der Schweiz: Markus Dill, Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie, 1996, insbes. S. 16 ff.

⁴⁹⁸ StGH – Entscheidung vom 30. Mai 1942, in: Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (59); a.A. wohl Erich Seeger, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in Liechtenstein, EuGRZ 1981, 656 (657).

⁴⁹⁹ Siehe dazu StGH 1995/34 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 78 (83); vgl. hierzu auch Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 140 (152 f.).

Rechtsposition vermittelnde Grundrechtsbestimmungen deuten müssen.⁵⁰⁰

- Auch das Legalitätsprinzip des Art. 92 Abs. 2 LV stellt, wie der Staatsgerichtshof – in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zum Legalitätsgrundsatz des Art. 18 B-VG⁵⁰¹ – in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, kein den Weg der Verfassungsbeschwerde eröffnendes individuelles Verfassungsrecht dar.⁵⁰²
- Entsprechendes gilt für Art. 66 Abs. 3 LV,⁵⁰³ der ebenfalls kein verfassungsmässiges Individualrecht verbürgt.⁵⁰⁴
- Auch im Blick auf die Begnadigungsbefugnis des Fürsten gemäss Art. 12 LV hat der Staatsgerichtshof eine Subjektivierung im Sinne eines individuellen Rechts auf Gnade abgelehnt.⁵⁰⁵

Beruft sich ein Beschwerdeführer auf derartige Verfassungspositionen, so ist auf solche Rügen «nicht einzutreten». Es handelt sich insoweit gerade nicht um, wie der Staatsgerichtshof formuliert, «zulässige Beschwerdegründe».⁵⁰⁶

⁵⁰⁰ Siehe dazu – und zum vorstehenden – Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 23 f.; zum Teil anders Erich Seeger, EuGRZ 1981, 656 (657), der nur Art. 16 Abs. 3 LV als subjektives Recht einstuft, im Blick auf Art. 17 Abs. 2 LV dagegen lediglich von einer «Zielnorm» spricht.

⁵⁰¹ Siehe etwa VfSlg. 1324/1930; 5800/1968; 7832/1976.

⁵⁰² Siehe StGH 1978/16 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 11. Dezember 1978, S. 6; StGH 1993/8 – Urteil vom 21.6.1993, LES 1993, 91 (96). Siehe aber auch StGH 2000/33 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 22. Dem Grundsatz von Treu und Glauben hat der Staatsgerichtshof demgegenüber «in beschränktem Masse Grundrechtscharakter zugesprochen», siehe StGH 1995/16 – Urteil vom 24. November 1998, LES 1999, 137 (140) unter Bezugnahme auf StGH 1988/20, LES 1988, 125 (129). – Zur Bedeutung der Grundsätze von Treu und Glauben und des Vertrauensschutzes bei der Abgrenzung von Verfassungsverletzungen und Verletzungen des einfachen Rechts siehe Fritz Gygi, Freie und beschränkte Prüfung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, in: Kurt Eichenberger u.a., Recht als Prozess und Gefüge, FS für Hans Huber, 1981, S. 191 (203).

⁵⁰³ Wonach der Landtag befugt ist, über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung zu veranlassen.

⁵⁰⁴ Siehe StGH 1993/8 – Urteil vom 21.6.1993, LES 1993, 91 (96).

⁵⁰⁵ StGH 1989/16 und StGH 1990/3 (verbundene Rechtssachen), nicht veröffentlichtes Urteil vom 21.11.1990, S. 14 f.

⁵⁰⁶ So etwa StGH 1993/8 – Urteil vom 21.6.1993, LES 1993, 91 (96).

cc) Ungeschriebene Grundrechte als tauglicher Beschwerdegrund?

Vor dem Hintergrund der skizzierten Grundrechtskonzeption stellt sich für das Fürstentum Liechtenstein das Problem ungeschriebenen Verfassungsrechts, speziell die Frage nach der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte in besonderer Weise. In seiner älteren Judikatur hatte der Staatsgerichtshof insoweit ausdrücklich auf den (angeblichen?) Gegensatz zwischen den Verfassungsrechtsordnungen Österreichs und Liechtensteins einerseits und der Schweiz sowie Deutschlands andererseits⁵⁰⁷ abgehoben und die Existenz ungeschriebenen Verfassungsrechts abgelehnt.⁵⁰⁸ Auch diese Position hat der Staatsgerichtshof in jüngster Zeit ausdrücklich aufgegeben und damit – wie *Hilmar Hoch* formuliert hat – «gewissermassen den traditionellen, durch den österreichischen Einfluss bedingten positivistischen «Bann» gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht, jedenfalls gegen ungeschriebene Grundrechte, gebrochen.»⁵⁰⁹ In dieser Leitentscheidung zum Willkürverbot⁵¹⁰ ist der Staatsgerichtshof auf deutliche Distanz zum österreichischen Vorbild gegangen: «Indessen hat sich die liechtensteinische Praxis die österreichische Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nie konsequent zu eigen gemacht, da jedenfalls im Grundrechtsbereich eine Nachführung der Verfassung, wie dies insbesondere die schöpferische Rechtsprechung des

⁵⁰⁷ Siehe dazu auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (110 f.); Theo Öhlinger, EuGRZ 1982, 216 (217).

⁵⁰⁸ Siehe StGH 1970/2 – Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967–1972, 256 (259); siehe zudem auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 24 f.; ferner etwa Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 4 f.

⁵⁰⁹ Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (78); Hilmar Hoch, aaO, S. 78 f., weist allerdings darauf hin, der Staatsgerichtshof habe stillschweigend auch schon früher ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt, nämlich neben dem Grundsatz der unmittelbaren innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts beispielsweise grundrechtsdogmatische Kategorien zur Prüfung von Grundrechtseingriffen. – In meiner Studie «Die liechtensteinische Grundrechtsordnung» hatte ich auf S. 25, FN 25, darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof in StGH 1977/4 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 19. Dezember 1977, S. 19, es offengelassen hatte, «ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe» gebe. Diese Formulierung muss nach Hilmar Hoch, aaO, S. 78, FN 63, «wohl eher als dogmatisches Versehen» gewertet werden.

⁵¹⁰ Dazu noch unten, S. 171 ff.

Staatsgerichtshofs notwendig gemacht hätte, nie erfolgt ist».⁵¹¹ Er hat sich dabei namentlich auf die Studie von *Andreas Kley* zum liechtensteinischen Verwaltungsrecht berufen, der zu Recht auf wichtige Unterschiede zwischen dem österreichischen Modell und der liechtensteinischen Rechtsordnung hingewiesen hat.⁵¹² Im Übrigen, so fährt der Staatsgerichtshof fort, werde auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt. Es erscheine deshalb «nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennt, anstatt sie thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten».⁵¹³ Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, dem Willkürverbot den Status eines solchen ungeschriebenen Grundrechtes zuzuerkennen.⁵¹⁴

Somit können auch ungeschriebene Grundrechte tauglicher Beschwerdegrund eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein.

c) *Die EMRK-Grundrechte*

Nach Art. 23 Satz 1 Buchstabe b) StGHG kann Verfassungsbeschwerde auch erhoben werden «wegen Verletzung der Rechte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950».

Das Fürstentum Liechtenstein hat am 8. September 1982 diese Konvention, also die EMRK, ratifiziert.⁵¹⁵ Am gleichen Tage ist sie für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten.⁵¹⁶ Aufgrund der von der

⁵¹¹ Siehe StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (6).

⁵¹² Siehe Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 67 ff., worauf StGH 1998/45, aaO, S. 6 ausdrücklich Bezug nimmt; näher zum dogmengeschichtlichen Hintergrund der österreichischen Lehre: Andreas Kley, Urteilsanmerkung, Jus & News 1999, 256 ff.

⁵¹³ StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (6) unter erneuter Bezugnahme auf Andreas Kley, der wiederum auf Ivo Hangartner hinweist.

⁵¹⁴ StGH 1998/45 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2000, 1 (6); vgl. auch Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (52 f.); Andreas Kley, Urteilsanmerkung, Jus & News 1999, 256 ff.

⁵¹⁵ Siehe LGBl. 1982/60.

⁵¹⁶ Zur Diskussion um die Ratifikation siehe Bericht der Regierung vom 1. Juni 1982 an den Hohen Landtag betreffend die Konvention zum Schutze der Menschen-

liechtensteinischen Verfassungspraxis angenommenen völkerrechtsfreundlichen Regel der automatischen Adoption des Völkervertragsrechts im innerstaatlichen Bereich⁵¹⁷ werden die materiellen Grundrechtsgarantien der EMRK seitdem vom Staatsgerichtshof denn auch in ständiger Rechtsprechung unmittelbar angewandt.⁵¹⁸

aa) Zum innerstaatlichen Geltungsrang der EMRK-Grundrechte

Damit ist indes noch nicht endgültig die Frage geklärt, auf welcher Stufe innerhalb der liechtensteinischen Normenhierarchie die EMRK zu verorten ist.⁵¹⁹ Die Landesverfassung gibt insoweit keine explizite Auskunft. Der Bericht der Regierung vom 1. Juni 1982 ging davon aus, dass die EMRK mindestens auf Gesetzesrang besteht, hielt es aber nicht für empfehlenswert, ihr – wie dies in Österreich geschehen war⁵²⁰ – Verfassungsrang zuzubilligen.⁵²¹ Nach allgemeinen Regeln kommt der EMRK lediglich Gesetzesrang zu.⁵²² Für die Bundesrepublik Deutschland ent-

rechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, das Protokoll Nr. 2 zur Konvention vom 6. Mai 1963 und die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1955; ferner Herbert Wille/Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Marzell Beck u.a. (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS 10, 1984, S. 227 ff.; Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), S. 140 ff.

⁵¹⁷ Siehe dazu die – im Wesentlichen von Luzius Wildhaber verfasste – Postulatsbeantwortung vom 17. November 1981, die der Landtag ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen hat; siehe Landtagsprotokoll 1981, Bd. 4, 1189; vgl. ferner auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (146); Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, AVR 36 (1998), 98 (109).

⁵¹⁸ S. z.B. StGH 1996/6 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 148 (151); ferner m.w.N. Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 26; ders., Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 114 ff.

⁵¹⁹ Zu den einzelnen vertretenen Positionen siehe etwa Herbert Wille/Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Marzell Beck u.a. (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, S. 227 (246 ff.); Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (149); zur Position des Staatsgerichtshofs hierin noch sogleich.

⁵²⁰ Siehe Art. II Ziff. 7 B-VG vom 4. März 1964 (Österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 59).

⁵²¹ Siehe Bericht der Regierung, aaO, S. 25 f.

⁵²² So für die Bundesrepublik Deutschland, Italien und das Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich auch Mark E. Villiger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die schweizerische Rechtsordnung, EuGRZ 1991, 81 (82, FN 11); gegen Ver-

spricht dies der herrschenden Auffassung;⁵²³ die herrschende Doktrin in der Schweiz billigt demgegenüber der EMRK Übergesetzesrang zu.⁵²⁴

Der Staatsgerichtshof hat in neueren Entscheidungen der EMRK «faktisch Verfassungsrang»⁵²⁵ attestiert und dies damit begründet, ihre Verletzung sei gleich der Verletzung eines Grundrechts der Landesverfassung mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar.⁵²⁶ Mit dieser Aussage ist indes nicht wirklich eine tragfähige Begründung für den Verfassungsrang der EMRK gegeben worden, vielmehr lediglich auf ein handfestes verfassungsprozessuales Problem hingewiesen.

bb) Zur Divergenz von verfassungsrechtlicher und einfachrechtlicher Kompetenzzuweisung zur EMRK-Grundrechtskontrolle

Denn anders als das einfachrechtliche Verfassungsrecht im Staatsgerichtshof-Gesetz weist die Verfassung in Art. 104 dem Staatsgerichtshof nicht die Kompetenz zur Kontrolle über die Einhaltung der EMRK-Grundrechte zu, sondern spricht insoweit nur von der Schutzaufgabe im Blick auf die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte. Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden,⁵²⁷ dass dadurch ein verfassungsrechtliches Problem aufgeworfen wird, wenn man die Kompetenzzuweisung an den Staatsgerichtshof durch die Landesverfassung als abschliessend deutet.⁵²⁸ Da der Staatsgerichtshof selbst mehrfach diese

fassungsrang der EMRK in Liechtenstein auch Günther Winkler/Bernhard Raschauer, Die Pflichtmitgliedschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1991, 119 (126); für einen Überblick über den Geltungsrang der EMRK in den Vertragsstaaten siehe auch Bernhard Schmid, Rang und Geltung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. November 1950 in den Vertragsstaaten, 1984; Klaus Stern, Staatsrecht III/1, S. 278 f.

⁵²³ Siehe nur BVerfGE 1, 396 (411); 30, 272 (284 f.); Klaus Stern, Staatsrecht III/1, S. 278 m. w. Nachw.

⁵²⁴ Siehe etwa Luzius Wildhaber, Verfassungsrang der Europäischen Konvention für Menschenrechte in der Schweiz?, ZBJV 105 (1969), 250 (261); Arthur Haefliger, Die Hierarchie von Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Menschenrechte, EuGRZ 1990, 474 (480).

⁵²⁵ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9, spricht vom «Quasi-Verfassungsrang».

⁵²⁶ So StGH 1995/21 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 18 (28); StGH 1998/17 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 271 (273).

⁵²⁷ Dazu oben, S. 112 f.

⁵²⁸ So etwa Heinz Josef Stotter, LJZ 1986, 167 (168).

Position vertreten hat,⁵²⁹ mutet die von ihm wie selbstverständlich in Anspruch genommene Schutzfunktion für die EMRK-Grundrechte – wie sinnvoll und wünschenswert dies auch ist!⁵³⁰ – doch bemerkenswert an.⁵³¹

Einwandfrei könnten die insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken nur durch eine Erweiterung der Kompetenzzuweisung an Art. 104 Abs. 1 LV ausgeräumt werden. Eine solche Ergänzung könnte entweder in einer expliziten Zuschreibung der entsprechenden Kontrollkompetenz an den Staatsgerichtshof erfolgen oder aber durch eine verfassungsgesetzliche Formulierung wie in Art. 93 Abs. 2 GG, wonach – auf Liechtenstein übertragen – der Staatsgerichtshof ferner in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen tätig wird.

Trotz dieser hier erneut wiederholten Bedenken ist allerdings festzuhalten, dass der Staatsgerichtshof die EMRK-Grundrechte nicht nur materiell, sondern auch verfahrensrechtlich wie verfassungsmässig gewährleistete Rechte behandelt.⁵³²

d) Die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

Nach Art. 23 c StGHG kann ein Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde auch die Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 als zuläs-

⁵²⁹ Siehe StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 (89); StGH 1982/27 – Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 112 (113); StGH 1968/2 – Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–1972, 236 (238); StGH 1964/4 – Entscheidung vom 22. Oktober 1964, ELG 1962–1966, 215 (217).

⁵³⁰ Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 32: Die Grundrechte der Landesverfassung und die EMRK-Rechte gehören «sachlich ... eng zusammen».

⁵³¹ Zur Kritik siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 35 f.; ders., Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 140 (144 f).

⁵³² Auch in der Schweiz werden die Rechte der EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht wegen ihrer engen inhaltlichen Beziehung zu den verfassungsmässigen Rechten wie Grundrechte der Bundesverfassung behandelt; siehe nur Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 236 und 1969; dort auch der Hinweis, dass diese verfahrensmässige Gleichbehandlung vor der 1992 erfolgten OG-Revision vor allem dem Zweck diene, auch für die Geltendmachung einer Verletzung der EMRK für Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zu fordern. Seit 1992 hat die Vorschrift der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges für alle Arten von staatsrechtlichen Beschwerden Geltung (dazu Ulrich Häfelin/Walter Haller, aaO, Rn. 1987).

sigen Beschwerdegrund anführen.⁵³³ Dieser sog. UNO-Pakt II garantiert in Art. 6–27 im Wesentlichen die klassischen Menschenrechte.⁵³⁴

Für die Rechte des UN-Paktes II gilt in verfahrensrechtlicher Perspektive entsprechendes wie für die EMRK-Grundrechte: Wie diese werden sie nur im einfachen Verfassungsprozessrecht als Beschwerdegrund genannt. Art. 104 LV weist dem Staatsgerichtshof ihren Schutz nicht als Aufgabe zu. Auch insoweit empfiehlt sich eine entsprechende Ergänzung der Landesverfassung.

Im Übrigen spielen – bislang – die Grundrechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 in der Judikatur des Staatsgerichtshofs keine Rolle. In der Schweiz werden sie weitestgehend vom Bundesgericht gleich behandelt wie die Grundrechte der EMRK.⁵³⁵

e) EWR-Rechte als tauglicher Beschwerdegrund?

Eine weitere Zuspitzung der vorstehend skizzierten Problematik hinsichtlich der Bestimmung des Kreises zulässiger Beschwerdegründe und der damit zusammenhängenden Thematik der Reichweite der Kontrollkompetenz des Staatsgerichtshofs nimmt das EWR-Recht in den Blick.

aa) Das Problem

Seit dem 1.5.1995 gilt das EWR-Abkommen im Fürstentum Liechtenstein.⁵³⁶ In seiner Entscheidung vom 24. April 1997 hat der Staatsge-

⁵³³ Art. 23 c StGHG ist eingefügt durch LGBL 1999/46.

⁵³⁴ Vgl. hierzu etwa Manfred Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. CCPR-Kommentar 1989, Einführung Rn. 1 ff.; Ivo Schwander, Schweizerische Bundesverfassung, Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Menschenrechtspakte und weitere internationale Konventionen zum Schutze der Menschenrechte, 1999, S. 555 ff.; Klaus Stern, Staatsrecht III/2, S. 1544 ff.

⁵³⁵ Vgl. etwa BGE 120 Ia 247 (254 f., E. 5 a); BGE 122 I 109 (114, E. 13); Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 245. – Zur deutschen Diskussion darüber, ob der Einzelne gegenüber seinem Staat sich auf die Pakte-rechte berufen kann, siehe mit weiteren Nachweisen Klaus Stern, Staatsrecht III/2, S. 1547 f., der dies selbst ablehnt.

⁵³⁶ Zum Integrationsprozess Liechtensteins siehe etwa Thomas Bruha/Katja Gey-Ritter, Kleinstaat und Integration, AVR 36 (1998), 154 (161 ff.).

richtshof ausgeführt, das EWR-Abkommen habe «materiell einen verfassungsändernden bzw. -ergänzenden Charakter».⁵³⁷ Hieraus ergebe sich, dass der Staatsgerichtshof seine Normenkontrollfunktion auch in Bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen habe. Deshalb sieht der Staatsgerichtshof «kein Hindernis für eine materielle Behandlung der Rüge des Beschwerdeführers, wonach das neue Treuhändergesetz gegen den EWR-Vertrag verstosse».⁵³⁸ Wenig später hat der Staatsgerichtshof diese Auffassung erneut bekräftigt: Die wiederum aufgeworfene Frage, «ob die in der vorliegenden Beschwerde erhobene Rüge der Verletzung von EWR-Recht zulässig» sei, wird unter Bezugnahme auf StGH 1996/34 knapp bejaht.⁵³⁹

In der Sache mag vieles für eine entsprechende Kontrollkompetenz des Staatsgerichtshofs sprechen; indes ist es in hohem Masse problematisch, dass die entsprechende judikative Tätigkeit des Staatsgerichtshofs sich in diesem Falle – anders als im Blick auf die EMRK-Rechte sowie die Rechte des UNO-Paktes II⁵⁴⁰ – nicht einmal auf eine einfachgesetzliche, geschweige denn verfassungsrechtliche Grundlage stützen kann. Eine so wesentliche Zuständigkeitserweiterung hätte aber eine Regelung durch den Gesetz- und den Verfassungsgesetzgeber verlangt.⁵⁴¹

bb) Kontrolle von EWR-Recht am Massstab «höherrangigen»
Verfassungsrechts?

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens hat eine weitere dogmatisch hochkomplizierte Fragestellung aufgeworfen: Der Staatsgerichtshof hat sich nämlich veranlasst gesehen, die Verfassungskonformität des EWR-Rechts zu thematisieren. Zwar überprüft er EWR-Recht bzw. sich direkt

⁵³⁷ StGH 1996/34 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, 74 (80) unter Bezugnahme auf Thomas Bruha/Markus Büchel, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft, LJZ 1992, 3 (5) sowie Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 31 (allerdings habe ich an dieser Stelle nur vom grundsätzlichen Vorranganspruch des EWR-Rechts gegenüber nationalem Recht gesprochen).

⁵³⁸ StGH 1996/34, aaO, S. 80.

⁵³⁹ Siehe StGH 1998/6 – Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, 169 (171).

⁵⁴⁰ Dazu vorstehend d).

⁵⁴¹ So zu Recht auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 33.

darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer auf EWR-Recht beruhenden Gesetzesbestimmung würde nämlich faktisch auf den Vorrang der Verfassung und somit des Landesrechts gegenüber EWR-Recht hinauslaufen. Dies – so der Staatsgerichtshof – «stünde aber zumindest implizit im Widerspruch insbesondere zu Art. 7 EWRA, wonach das EWR-Recht für die Vertragsparteien verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts ist und in solches umgesetzt werden muss. In Protokoll 35 zum EWRA-Abkommen verpflichten sich die EFTA-Staaten für Fälle möglicher Konflikte zwischen EWR-Bestimmungen und innerstaatlichem Recht nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen».⁵⁴² Dann aber betont der Staatsgerichtshof: «Andererseits müsste der Vorrang des EWR-Rechts vor dem Landesrecht dort seine Grenze haben, wo Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung tangiert würden». Insoweit aber sieht der Staatsgerichtshof nur ein theoretisches Problem. Nachdem das Recht der Europäischen Gemeinschaft und damit auch das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die EMRK anerkannt hätten, sei ein solcher Konfliktfall in der Praxis kaum denkbar.⁵⁴³ Deshalb überprüft der Staatsgerichtshof eben das EWR-Recht bzw. sich darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungskonformität, «ausser es bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention».⁵⁴⁴

Zwei Aspekte sind an dieser Konzeption bemerkenswert:

- Einerseits versteht sich der Staatsgerichtshof ganz offenkundig als (höchster) Garant der Grundrechte, der innerhalb Liechtensteins jedenfalls stets, wenngleich auch unter Umständen nur in der Reserve, zur Verfügung steht. Der Ansatz lässt eine gewisse Parallele

⁵⁴² Siehe StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (130) unter Bezugnahme auf Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 98 (112 f.).

⁵⁴³ Staatsgerichtshof 1998/61, aaO, S. 130 f.

⁵⁴⁴ StGH 1998/61, aaO, S. 131 – zum Verhältnis von Verfassungsrecht (der LV) und EWR-Recht s. auch: VBl 1997/17 – Entscheidung vom 17. September 1997, LES 1998, 207 (210 f.).

zur vieldiskutierten Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁴⁵ erkennen. Danach überprüft das Bundesverfassungsgericht auch Akte einer besonderen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten verschiedenen öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation, soweit sie die Grundrechtsberechtigten in Deutschland betreffen. Auf diese Weise sichere – so das Bundesverfassungsgericht – es den Wesensgehalt auch gegenüber der Hoheitsgewalt der EG. Allerdings übe das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem ›Kooperationsverhältnis‹ zum EuGH aus, «indem der Europäische Gerichtshof den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaften garantiert, das Bundesverfassungsgericht sich deshalb auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards ... beschränken kann».⁵⁴⁶

- Zum zweiten ist das Problem von *verfassungswidrigem Verfassungsrecht* aufgeworfen. Bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1947 zum Ermächtigungsgesetz vom 30. Mai 1933, wenngleich auch in wenig klaren Ausführungen, die Möglichkeit der Überprüfung eines Verfassungsgesetzes am Massstab der Verfassung angedeutet.⁵⁴⁷ Die Entscheidung StGH 1998/61 geht hierüber hinaus, wenn sie die Möglichkeit einer Überprüfung von EWR-Recht, dem materieller Verfassungsrang zugebilligt wird, daraufhin für möglich hält, ob der «Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention» gegeben sei.⁵⁴⁸ Da in Liechtenstein – anders als in Deutschland, wo mit der singulären Norm des Art. 79 Abs. 3 GG ein eigenständiger Prüfungsmassstab für Verfassungsrecht bereitsteht,⁵⁴⁹ – der Verfassungstext

⁵⁴⁵ BVerfGE 89, 155 ff.

⁵⁴⁶ BVerfGE 89, 155 (174 f.); vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG-Komm., Art. 1 Rn. 79 ff.

⁵⁴⁷ StGH – Entscheidung vom 4. Dezember 1947, ELG 1946/47, Beilage zum Rechenschaftsbericht 1947, S. 26 (33); hierzu kritisch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 221–223.

⁵⁴⁸ StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (131).

⁵⁴⁹ Siehe dazu beispielsweise BVerfGE 30, 1 ff.

keine expliziten Prüfungsmassstäbe benennt, werden durch die Konzeption des Staatsgerichtshofs schwierige interpretationstheoretische, kompetenzielle und dogmatische Fragen aufgeworfen, denen im vorliegenden Kontext nicht weiter nachgegangen werden soll. Immerhin sei allerdings darauf hingewiesen, dass jüngst der österreichische Verfassungsgerichtshof in einer aufsehenerregenden Entscheidung⁵⁵⁰ erstmals eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung als verfassungswidrig aufgehoben hat.⁵⁵¹

4. *Beschwerdegegenstand/Anfechtungsobjekt*

a) *Grundsätzliche und rechtsvergleichende Aspekte*

Eine zentrale, die Bedeutung der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit für den Grundrechtsschutz geradezu charakterisierende Funktion⁵⁵² kommt der Sachentscheidungs voraussetzung des *tauglichen Beschwerdegegenstandes* zu. Mit ihm ist die Frage aufgeworfen, was zulässigerweise *Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde*⁵⁵³ sein kann.

Gerade in diesem Zusammenhang lassen sich durchaus bedeutsame Unterschiede bei der Ausgestaltung des Instituts der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum erkennen:

⁵⁵⁰ Martin Hiesel, Gibt es in Österreich unabänderliches Verfassungsrecht?, ÖJZ 2002, 121 ff. (121) spricht vom «in staatsrechtlicher Hinsicht vielleicht wichtigste(n) Erkenntnis in der Geschichte der Zweiten Republik».

⁵⁵¹ Erkenntnis VerfGH 11.10.2001, G 132/01; dazu eingehend Martin Hiesel, ÖJZ 2002, 121; zur österreichischen Diskussion (vor dieser Entscheidung) grundsätzlich Peter Pernthaler, Der Verfassungskern: Gesamtänderung und Durchbrechung der Verfassung im Lichte der Theorie, Rechtsprechung und europäischen Verfassungskultur, 1998; Edwin Loebenstein, Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz gezeigt am Begriff der Gesamtänderung der Verfassung, in: Festschrift für Robert Walter zum 60. Geburtstag, 1991, S. 437 ff.

⁵⁵² Siehe dazu bereits oben, S. 27 ff.

⁵⁵³ Zur Begrifflichkeit: Der Terminus «Anfechtungsobjekt» oder «taugliches Anfechtungsobjekt» ist die bevorzugte Redeweise des Staatsgerichtshofs; siehe etwa StGH 1990/7 – Urteil vom 21. November 1990, LES 1992, 10 (11). Der Begriff «Anfechtungsobjekt» entspricht auch der schweizerischen Rechtsterminologie; vgl. bspw. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, vor Rn. 1935; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 106.

In Deutschland ist überwiegend vom tauglichen Beschwerdegegenstand die Rede; siehe etwa Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, S. 138; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 198.

- Kennzeichnend für das deutsche Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit ist der umfassende, ja: lückenlose prozessuale Schutz der Grundrechte. So wie Art. 1 Abs. 3 GG die Staatsgewalt in all ihren Erscheinungsformen materiell an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet,⁵⁵⁴ so eröffnet Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG den Weg zum Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde gegen jeden Akt der öffentlichen Gewalt, sei er exekutiver, judikativer oder legislativer Art.⁵⁵⁵
- In der Schweiz ergibt sich die bedeutsamste Beschränkung der staatsrechtlichen Beschwerde aus der Fokussierung des Anfechtungsobjekts auf *kantonale Hoheitsakte*.⁵⁵⁶
- In Österreich eröffnet Art. 144 Abs. 1 B-VG den Weg zum Verfassungsgerichtshof nur «gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschliesslich der unabhängigen Verwaltungssenaten» nach Erschöpfung des Instanzenzuges.⁵⁵⁷
- Das Modell der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit,⁵⁵⁸ wollte man es auf dieser Skala verorten, stünde nahe an jenem Endpunkt umfassender Kontrolle, die das deutsche Bundesverfassungsgericht einnimmt. Dies ist im Folgenden im Einzelnen näher zu erläutern.

b) *Die verfassungsprozessrechtliche Bestimmung des Beschwerdegegenstandes – Problemdimension*

Art. 23 Satz 1 StGHG umschreibt das taugliche Anfechtungsobjekt einer Verfassungsbeschwerde als «*Entscheidung oder Verfügung eines*

⁵⁵⁴ Dazu siehe Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG-Komm., Art. 1 Rn. 72 ff.; Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG-Komm., Bd. 1, Art. 1 Satz 3 Rn. 36 ff.

⁵⁵⁵ Siehe etwa Dieter Kley/Jürgen Rühmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 90 Rn. 29.

⁵⁵⁶ Siehe nur Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1936 ff., wo indes (Rn. 1938) darauf hingewiesen wird, dass dies nicht ausschliesst, dass anlässlich der Überprüfung eines kantonalen Aktes unter Umständen auch die Rechtmässigkeit gewisser Erlasse des Bundes akzessorisch überprüft wird; zum Begriff und zur Rechtsnatur des akzessorischen Prüfungsrechts vgl. ebda., Rn. 270 ff.

⁵⁵⁷ Vgl. dazu, insbesondere zum Begriff des Bescheides Heinz Mayer, B-VG, Art. 144 B-VG, Anm. I (S. 451 f.).

⁵⁵⁸ Dazu bereits oben, S. 40, und noch sogleich, S. 129 ff.

*Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde»*⁵⁵⁹ (nach Erschöpfung des Instanzenzuges). Damit ist der Beschwerdegegenstand in doppelter Weise konkretisiert:

- (1) einmal, indem an ein bestimmtes Staatshandeln («Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde») angeknüpft wird,
 - (2) zum anderen, indem aus dem so festgelegten Kreis der Anfechtungsobjekte nur jene den Weg zum Staatsgerichtshof passieren, die letztinstanzlich sind.⁵⁶⁰ Beide Aspekte verdienen nähere Aufmerksamkeit.
- Die Bestimmung des tauglichen Anfechtungsobjektes unter Rückanknüpfung an bestimmte Handlungsformen gewaltenteilungsspezifisch bestimmter Staatsgewalten wirft u.a. die Frage nach der Möglichkeit auf, ob und inwieweit Akte von Rechtsetzungsorganen zulässigerweise Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können.⁵⁶¹ Darüber hinaus ist zu klären, ob auch Akte des Landesfürsten mittels der Verfassungsbeschwerde der Kontrolle des Staatsgerichtshofs unterstellt werden können.⁵⁶²
 - Auch das Zulässigkeitskriterium der Letztinstanzlichkeit bedarf weiterer Konkretisierung. Dies gilt vor allem im Blick auf judikative Akte als Anfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde. Hier kommt dem Merkmal der Letztinstanzlichkeit nämlich eine wichtige funktionell-rechtliche Kompetenzabgrenzungsfunktion zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit zu.⁵⁶³

⁵⁵⁹ Hervorhebung hinzugefügt.

⁵⁶⁰ Beides gehört systematisch zusammen; siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, aaO, S. 24: «Als Gegenstand der Beschwerde nimmt diese Vorschrift (sc. Art. 23 StGHG) Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde letzter Instanz»; vgl. auch schon oben, S. 77.

⁵⁶¹ Siehe dazu unten, S. 141 ff.

⁵⁶² Dazu unten, S. 146 ff.

⁵⁶³ Siehe dazu im Folgenden, S. 129 ff.

- c) *Letztinstanzliche Akte der Judikative als taugliches Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde*
- aa) Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit – Der liechtensteinische Beitrag zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Gerade die Umschreibung des Kreises tauglicher Anfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde markiert wohl die zentrale Differenz zum in vielfacher Hinsicht als Vorbild dienenden österreichischen System der Verfassungsgerichtsbarkeit. Gerade dieses – wie zu Recht formuliert worden ist – «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit⁵⁶⁴ ist auch treibender Grund für die nicht selten formulierte Wertung, die Vorschriften über die Einrichtung und den Status eines Staatsgerichtshofs im VII. Hauptstück der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bildeten die «Krönung ... der Verfassungsreform von 1921».⁵⁶⁵ Die Zulassung der Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide erwies sich in der Tat als wesentliche und wegweisende Fortentwicklung des österreichischen Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit.⁵⁶⁶ Deshalb dürfte es auch – wie *Gerard Batliner* zutreffend formuliert hat – «für den hochangesehenen österreichischen Juristen und damaligen Präsidenten des Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, *Franz Gschnitzer*, ungewohnt gewesen sein, als 1961 ein unter seiner Präsidentschaft ergangenes Urteil vom Staatsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben wurde».⁵⁶⁷ Doch

⁵⁶⁴ So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113).

⁵⁶⁵ So etwa Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230 ff. (230); ferner etwa Arno Waschkuhn, Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38 (41); vgl. ferner ausführlich zur Entstehungsgeschichte Herbert Wille, Normenkontrolle.

⁵⁶⁶ Der Staatsgerichtshof hat auf diesen Unterschied zu einer neueren Entscheidung denn auch ausdrücklich hingewiesen, siehe StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁵⁶⁷ So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113) unter Hinweis auf StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961, als ersten Anwendungsfall der Aufhebung eines OGH-Urteils. – Auf diese Entscheidung nimmt der Staatsgerichtshof auch Bezug in StGH 1974/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 6 ff.

der Staatsgerichtshof hob in einer späteren Entscheidung mit Nachdruck hervor, dass auch fachgerichtliche Entscheidungen an die Vorschriften der Verfassung gebunden und «daher gegenüber einer Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof nicht immun» seien.⁵⁶⁸

bb) Das Kriterium der Letztinstanzlichkeit – zugleich zum Vorrang der Fachgerichtsbarkeit

Indem Art. 23 Satz 1 StGHG – ebenso wie in Österreich Art. 144 Abs. 1 Satz 2 B-VG und in Deutschland § 90 Abs. 2 BVerfGG – den tauglichen Beschwerdegegenstand der Verfassungsbeschwerde auf letztinstanzliche Akte der Exekutive und Judikative beschränkt, statuiert das Verfassungsprozessrecht den Grundsatz der Nachrangigkeit bzw. der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde⁵⁶⁹ bzw. korrespondierend des Vorrangs der Fachgerichtsbarkeit.

Dieser Grundsatz beruht auf dem Gedanken, die Gewährung von Grundrechtsschutz sei zunächst und vorrangig Aufgabe der Fachgerichtsbarkeit.⁵⁷⁰ Damit einher geht eine Entlastungsfunktion zu Gunsten des Verfassungsgerichts.⁵⁷¹ Darüber hinaus gewährleistet das Zulässigkeitskriterium der Letztinstanzlichkeit, dass der Staatsgerichtshof sich grundsätzlich nur mit in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht vorgeklärten Streitfällen zu befassen hat. Auf diese Weise wird ihm die Fallanschauung der Fachgerichte vermittelt und die Gefahr minimiert, dass das Verfassungsgericht auf ungesicherter Grundlage weitreichende Entscheidungen treffen muss.⁵⁷² Schliesslich zielt die Voraussetzung der Er-

⁵⁶⁸ So StGH 1974/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 10.

⁵⁶⁹ Zur schweizerischen Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Subsidiarität (entspricht dem Erfordernis der Letztinstanzlichkeit) siehe Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 282; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1987, halten den Begriff der relativen Subsidiarität für wenig glücklich.

⁵⁷⁰ Für Deutschland vgl. etwa BVerfGE 77, 381 (401); 74, 102 (113 f.); vgl. ferner Gersdorf, Jura 1994, 398 ff.; Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 236; Klaus Stern, Staatsrecht III/1, S. 1428 und Staatsrecht III/2, S. 1189, spricht im Blick auf die Gerichtsbarkeit schlechthin als von der «grundrechtsschützenden Gewalt par excellence».

⁵⁷¹ Dazu etwa Dieter Kley/Jürgen Rühmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 90 Rn. 78 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁷² So zu Recht für die deutsche Rechtslage BVerfGE 56, 54 (69); vgl. ferner BVerfGE 65, 1 (28); 79, 29 (37); 86, 15 (23).

schöpfung des Instanzenzuges in funktionell-rechtlicher Hinsicht auf die Wahrung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche von Verfassungsgericht und Fachgerichten. Damit wird auch den jeweiligen Fachgerichten die Aufgabe zugewiesen, auf die Wahrung und Durchsetzung der Grundrechte hinzuwirken.⁵⁷³

Auch in Liechtenstein ist der sog. Fachgerichtsbarkeit insofern vorrangig der Schutz der Grundrechte der Bürger übertragen, als die Gerichte bei ihren Entscheidungen einfache Gesetze verfassungskonform auszulegen haben.⁵⁷⁴ Vermieden werden soll damit einerseits die dem Staatsgerichtshof vorbehaltene Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen seitens der Fachgerichtsbarkeit sowie eine Verfassungswidrigkeit der fachgerichtlichen Entscheidungen und die damit verbundene Grundrechtsverletzung der Bürger. Erst wenn die angesprochene verfassungskonforme Auslegung ausscheidet oder vom Gericht verfehlt wird, kann der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht eingreifen.

Der Bürger muss daher zunächst auch gegenüber ihn verletzenden grundrechtsrelevanten staatlichen Massnahmen um Schutz im Rahmen der fachgerichtlichen Instanzenzüge nachsuchen. Der Staatsgerichtshof erblickt zu Recht «Sinn und Zweck» des in Art. 23 StGHG verankerten Erfordernisses der Erschöpfung des Instanzenzuges nämlich darin, «dass der Beschwerdeführer sich schon im Instanzenzug gegen eine ihm drohende Grundrechtsverletzung wehrt». Erst wenn die zuständigen Gerichtsinstanzen den dem Beschwerdeführer zustehenden individuellen Grundrechtsschutz verweigern, könne der Staatsgerichtshof mit der Grundrechtsrüge dieses Beschwerdeführers befasst werden.⁵⁷⁵ Dies bedeutet indes nicht, dass der Beschwerdeführer gezwungen ist, fachgerichtlichen Rechtsschutz auch in einem neuen und gesonderten Instanzenzug zu suchen, bevor er sich an den Staatsgerichtshof wendet.⁵⁷⁶

⁵⁷³ Siehe auch Eckart Klein, Subsidiarität der Verfassungsgerichtsbarkeit und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, in: Walter Fürst/Roman Herzog/Dieter Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. 2, 1987, S. 1305 (1318).

⁵⁷⁴ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 8.

⁵⁷⁵ So StGH 1998/3 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 19. Juli 1998, S. 9.

⁵⁷⁶ Siehe dazu StGH 1996/20 – Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 68 (72): Hier hatten die Beschwerdegegner geltend gemacht, dem Beschwerdeführer stehe noch offen, in der Angelegenheit eine Eigentumsklage zu erheben. Diese Möglichkeit, so der Staatsgerichtshof, ändere nichts an der Letztinstanzlichkeit der angefochtenen Entscheidung des OGH.

Schwierigkeiten können entstehen, wenn der Staatsgerichtshof zur Entscheidung der Beschwerde auf die eigene Tatsachenermittlung und Erhebung eigener Beweise angewiesen ist. Grundsätzlich gilt, dass der Staatsgerichtshof in seiner Eigenschaft als Verfassungsgerichtshof gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz eröffnen soll.⁵⁷⁷ Andernfalls würde die funktionellrechtliche Abgrenzung zwischen Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit gestört. Andererseits kann es bei der Klärung der Frage, ob eine staatliche Massnahme spezifisches Verfassungsrecht verletzt, notwendig werden, dass der Staatsgerichtshof ergänzende Beweise aufnimmt und Tatsachenfeststellungen trifft. Nicht zulässig ist es von Seiten des Beschwerdeführers aber, im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens neue Tatsachen nachzuschieben, die in den vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahren nicht vorgetragen waren.⁵⁷⁸ Vor dem Staatsgerichtshof sind «den ordentlichen Instanzen vorenthaltene Fakten als unzulässige Nova in der Regel von vornherein unbeachtlich».⁵⁷⁹

cc) Zu den Anforderungen an letztinstanzliche
Gerichtsentscheidungen

Der Begriff der Letztinstanzlichkeit ist in seiner abkürzenden Umschreibung des Tatbestandsmerkmals «nach Erschöpfung des Instanzenzuges» des Art. 23 Satz 1 StGHG ein wenig missverständlich. Es reicht nämlich gerade nicht, dass irgendeine letztinstanzliche Entscheidung vorliegt.⁵⁸⁰ Es ist dementsprechend nicht zulässig, wenn ein Beschwerdeführer zu-

⁵⁷⁷ Vgl. etwa StGH 1991/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 77 (78), keine «revisionsartige» Bekämpfung einer Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren; vgl. weiter StGH 1989/14 – Urteil vom 31.5.1990, LES 1992, 1 (3) unter Hinweis auf StGH 1987/23, LES 1988, 139; vgl. weiter StGH 1991/6 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 93 (95); StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 82 (83); StGH 1993/25 – Urteil vom 23.6.1994, LES 1995, 1 (2); StGH 1993/21 – Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 10 (15) unter Hinweis auf StGH 1993/1 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 89; s.a. StGH 1994/16 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (54 f.). – Vgl. zur deutschen Rechtslage: Winfried Kluth, Beweiserhebung und Beweiswürdigung durch das Bundesverfassungsgericht, NJW 1999, 3513 ff.

⁵⁷⁸ Zum Ganzen vgl. StGH 1996/38 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 177 (180).

⁵⁷⁹ So StGH 1998/63 – Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2000, 63 (65).

⁵⁸⁰ In dieser Richtung aber StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (211): «Erschöpfung des Instanzenzuges bedeutet, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die als letzte Instanz angerufen werden konnte, vorliegt».

nächst abwartet, bis über die Beschwerde einer anderen Partei letztinstanzlich entschieden worden ist, sondern seinerseits gegen diese Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft.⁵⁸¹ Die Erschöpfung des Instanzenzuges setzt nämlich voraus, dass der Instanzenzug, in dem die mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Entscheidung ergangen ist, vom Beschwerdeführer selbst auch tatsächlich durchlaufen worden ist.⁵⁸² Wird einem Grundrechtsträger unzulässigerweise die Stellung einer Partei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten im fachgerichtlichen Instanzenzug verwehrt, kann er den entsprechenden Zurückweisungs- bzw. Nichtzulässigkeitsentscheid nach Durchlaufen gerade dieses Instanzenzuges vom Staatsgerichtshof mittels Verfassungsbeschwerde überprüfen lassen.⁵⁸³

Das Erfordernis einer Erschöpfung des Instanzenzuges steht der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde auch dann entgegen, wenn ein fachgerichtliches Rechtsmittel aufgrund fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung nicht erhoben wurde. «Im Zweifel»⁵⁸⁴ aber ist – so der Staatsgerichtshof – schon wegen des verfassungsmässig verankerten Beschwerderechts in Art. 43 LV⁵⁸⁵ sowie aus Gründen der Rechtssicherheit von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auszugehen.⁵⁸⁶ Dies gelte auch dann, wenn der Beschwerdeführer von der Einlegung des «richtigen» Rechtsbehelfs infolge einer falschen Rechtsmittelbelehrung abgesehen habe. Wollte man anders entscheiden, führte eine falsche Rechtsmittelbelehrung dazu, dass dem Rechtsmittelführer ein ansonsten offen stehender Rechtsweg abgeschnitten werde.⁵⁸⁷ Im Blick auf die auch und gerade gegenüber rechtsunkundigen Bürgern nicht nur objektivrechtlich, sondern in erster Linie subjektivrechtlich gedeutete Funktion der Verfassungsbeschwerde, fängt der Staatsgerichtshof unbillige Härten auf, indem er aus-

⁵⁸¹ So zu Recht StGH 1998/3 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1998, S. 9.

⁵⁸² Siehe StGH 1994/17 – Urteil vom 22. Juli 1995, LES 1996, 6 (7); siehe auch schon der Sache nach StGH 1985/13 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 41 (42).

⁵⁸³ StGH 1994/17 – Urteil vom 22.7.1995, LES 1996, 6 (7); StGH 1985/13 – Urteil vom 28.10.1986, LES 1987, 41 (42); StGH 1998/3 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1998, S. 9.

⁵⁸⁴ Ein solcher Zweifel sei etwa anzunehmen, wenn die obere Instanz nach der bisherigen Gerichtspraxis von der Anfechtbarkeit einer Entscheidung ausging, vgl. StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (3).

⁵⁸⁵ Vgl. insoweit bereits StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 1999, 137 (139).

⁵⁸⁶ StGH 1995/11 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 1 (6); StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1. (3).

⁵⁸⁷ StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (3).

nahmsweise trotz an sich bestehender weiterer Rechtsmittel von der Erschöpfung des Rechtswegs ausgeht, wenn – insbesondere bei rechtsunkundigen Bürgern – der Beschwerdeführer, durch die Rechtsmittelbelehrung verleitet, entschuldbar kein ordentliches Rechtsmittel ergriff.⁵⁸⁸

Ist streitig, ob der Rechtsweg erschöpft ist, lässt der Staatsgerichtshof die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde unter bestimmten Umständen nicht scheitern, wenn OG oder OGH von der Unzulässigkeit weiterer Rechtsbehelfe ausgingen und eingelegte Rechtsbehelfe fälschlich als unzulässig zurückgewiesen haben.⁵⁸⁹ Der Staatsgerichtshof prüft dann erst im Rahmen einer Verletzung des Art. 43 LV (Beschwerderecht), ob weitere Rechtsmittel zur Verfügung standen und deswegen eine Verletzung des Beschwerderechts in Betracht kommt.⁵⁹⁰ Aus Sicht des betroffenen Bürgers dürfte es ratsam sein, für den Fall hinsichtlich der Erschöpfung des Rechtswegs bestehender Unklarheiten, gleichzeitig mit der Einlegung des fraglichen ordentlichen Rechtsmittels auch Verfassungsbeschwerde zu erheben. Andernfalls droht in der Tat Verfristung der Verfassungsbeschwerdemöglichkeit für den Fall, dass sich ein ordentliches Rechtsmittel als nicht gegeben herausstellt.⁵⁹¹

dd) Beispiele

Als i.S.v. Art. 23 StGHG letztinstanzliche und darum nicht mehr anderweitig angreifbare gerichtliche Entscheidungen seien beispielhaft folgende Konstellationen genannt:

(1) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Urteile⁵⁹², Beschlüsse⁵⁹³ oder etwa auch Beschlüsse des OGH in Disziplinarverfahren handelt.⁵⁹⁴

⁵⁸⁸ StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (4).

⁵⁸⁹ S. oben, S. 133.

⁵⁹⁰ StGH 1996/47 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 195 (199).

⁵⁹¹ Vgl. Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9.

⁵⁹² Z. B. Revisionsurteil des OGH, vgl. StGH 1998/44 – Urteil vom 8.4.1999, LES 2001, S. 163 (178).

⁵⁹³ Etwa StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (60), StGH 1995/9 und 11 – Urteil vom 23.6.1994, LES 1994, 106 (114).

⁵⁹⁴ Dazu StGH 1994/19 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1997, 73 (74); StGH 1994/18 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1995, 122 (129).

(2) Verfahrensleitende oder prozessuale Zwischenentscheidungen

Als mit der Verfassungsbeschwerde angreifbare Entscheidungen des OGH kommen neben den letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen in der Sache selbst ausnahmsweise⁵⁹⁵ auch verfahrensleitende oder prozessuale Zwischenentscheidungen in Betracht, soweit «durch sie über Ansprüche rechtsrelevant befunden wird».⁵⁹⁶ Abgelehnt hat der Staatsgerichtshof es aber, eine im summarischen Einspruchsverfahren gegen die Anklageschrift ergangene Entscheidung als taugliches Anfechtungsobjekt einer Verfassungsbeschwerde zu qualifizieren.⁵⁹⁷

(3) Instanzgerichtliche Entscheidungen

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde können auch untergerichtliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein, wenn sie sich ausnahmsweise – etwa aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung – als letztinstanzlich darstellen.⁵⁹⁸ Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen des OG, die gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Rechtsfürsorgeverfahren letztinstanzlich i.S.v. Art. 23 StGHG sind⁵⁹⁹ oder für Entscheidungen des OG nach § 238 Abs. 3 StPO⁶⁰⁰ bzw. gemäss § 235 Abs. 1 StPO⁶⁰¹. Letztinstanzlich in diesem Sinne sind auch Beschlüsse des OG gemäss § 496 ZPO⁶⁰² gemäss Art. 13 Abs. 5 des Geset-

⁵⁹⁵ So StGH 2000/26 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. Juli 2000, S. 8.
⁵⁹⁶ So StGH 1993/13 und 14 – Urteil vom 23.11.1993, LES 1994, 49 (51); restriktiver noch StGH 1986/3 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 50 (51): «nur gegen Endentscheidungen»; StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 82 (83): «...gegen verfahrensleitende Verfügungen jedoch nur zusammen mit der Hauptsache zulässig». Vergleichbar gestaltet sich die deutsche Rechtslage, vgl. Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 509.

⁵⁹⁷ StGH 2000/26 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. Juli 2000, S. 8 f.; dort auch Verweis auf StGH 1995/19 zu einem OG-Beschluss aufgrund eines Rekurses gegen ein Sicherungsgebot; auch in diesem Fall hatte der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, da die betreffende Rechtslage nicht «erschöpfend erledigt» worden war.

⁵⁹⁸ Vgl. StGH 1989/8 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 60 (62); StGH 1994/10 – Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 28 (30); StGH 1991/12a+12b – Urteil vom 23.7.1994, LES 1994, 96; StGH 1990/11 – Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, 28 (29).

⁵⁹⁹ StGH 1998/49 – Urteil vom 3.5.1999, LES 2001, 123 (125).

⁶⁰⁰ Dazu StGH 1998/48 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 119 (121) sowie StGH 1991/8 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 80 (81) und StGH 1991/8 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 96 (97).

⁶⁰¹ Dazu StGH 1997/35 – Urteil vom 29.1.1998, LES 1999, 71 (74) sowie StGH 1997/23 – Urteil vom 29.1.1998, LES 1998, 283 (286), StGH 1996/4 – Urteil vom 24.10.1996, LES 1997, 203 (205) und StGH 1991/6 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 93 (95).

⁶⁰² Dazu StGH 1998/3 – Urteil vom 19.6.1998, LES 1999, 169 (170).

zes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchgebühren (GebG)⁶⁰³. Letztinstanzlichkeit i.S.v. Art. 23 StGHG besteht des weiteren auch bei Entscheidungen des OG gemäss Art. 4 Abs. 2 RFVG⁶⁰⁴.

Auch nach Zurückweisung des Rechtsmittels durch den OGH werden Beschlüsse des OG als letztinstanzlich im Sinne der Bestimmung des Art. 23 Satz 1 StGHG behandelt.⁶⁰⁵ Das gilt unabhängig davon, ob der Staatsgerichtshof die Rechtsauffassung des OGH bzw. des OG über die Letztinstanzlichkeit teilt.⁶⁰⁶

(4) Entscheidungen der VBI

Mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar sind weiter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangene Entscheidungen der VBI.⁶⁰⁷

⁶⁰³ Dazu StGH 1998/4 – Urteil vom 18.6.1998, LES 1999, 164 (167).

⁶⁰⁴ Dazu StGH 1996/42 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 185 (189) sowie StGH 1996/41 – Urteil vom 27.6.1997, LES 1998, 181 (183).

⁶⁰⁵ So z.B. StGH 1993/1 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 89 (90): Beschwerde «ab Zustellung des Revisionsrekursbeschlusses des OGH zulässig»; ebenso StGH 1995/11 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 1 (5), dort aber insgesamt eine unklare Konstruktion: Hier war nämlich sowohl gegen die in letztgerichtlicher Instanz ergangene Entscheidung des OGH als auch gegen die letztinstanzliche Sachentscheidung des OG Beschwerde eingelegt worden. Der Staatsgerichtshof hält zunächst die Beschwerde gegen die Entscheidung des OGH für zulässig, stellt sodann klar, dass der Beschluss des OG nach «obergerichtlicher Zurückweisung des Revisionsrekurses nun die letztinstanzliche Sachentscheidung» sei und fährt dann fort: «Der StGH erachtet die Beschwerde auch gegen den nun letztinstanzlichen Beschluss des OG bei der gegebenen Sachlage aus prozessökonomischen Gründen (!) ... zulässig».

⁶⁰⁶ S. StGH 1996/47 – Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 195 (199). In diesem Fall hatte der Beschwerdeführer, der die Rechtsmittelbelehrung des OG für falsch hielt, nicht nur den OGH angerufen, sondern vorsorglich zur Fristwahrung auch Verfassungsbeschwerde eingelegt (s. aaO, S. 198).

⁶⁰⁷ Dazu gehören u.a. Entscheidungen auf dem Gebiet des Baurechts, z.B. StGH 1989/14 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1992, 1 (2); des Agrarrechts, z.B. StGH 1993/10 – Urteil vom 22. März 1995, LES 1994, 69 (70) oder des Gemeinderechts, z.B. StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (293) und LES 2001, 9 (10). Zur vom StGH bejahten Frage, ob die VBI auch ein Gericht im Sinne des Art. 28 Abs. 2 LV und damit im Verfahren der konkreten Normenkontrolle vorlagebefugt sei vgl. StGH 1998/12 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 215 (217); ebenso StGH 1997/28 – Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1999, 148 (152); StGH 1997/42 – Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, 89 (93); StGH 1996/40 – Urteil vom 20. Februar 1997, LES 1998, 137 (139); StGH 1996/1+2 – Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 1998, 123 (124); StGH 1996/15 – Urteil vom 27. Juni 1996, LES 1997, 137 (140).

(5) Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
Wegen der Doppelfunktion des Staatsgerichtshofs als Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof ist es auch möglich, Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, die dieser als Verwaltungsgerichtshof gefällt hat, im Wege des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch den Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.⁶⁰⁸

Abgesehen davon, dass die janusköpfige Gestalt des Staatsgerichtshofs ganz prinzipiell kritikwürdig ist,⁶⁰⁹ setzt eine doppelspurige Prüfung unter dem Dach des Staatsgerichtshofs eine strikte Trennung der verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Kontrollkompetenzen in klar geschiedenen Verfahren voraus.⁶¹⁰

In seiner älteren Judikatur⁶¹¹ hat der Staatsgerichtshof eine solche Trennungstheorie auch weitgehend praktiziert und noch in seiner Entscheidung StGH 1994/13⁶¹² hat er insoweit zutreffend die funktionelle Unterscheidung hervorgehoben: Einmal werde er in seiner «Sonderfunktion als Verwaltungsgerichtshof», etwa in Steuersachen, als verwaltungsgerichtliche Sachinstanz tätig. «Gesondert hiervon und nicht instanzenmässig als Unter- und Oberbehörde im Rechtsmittelverfahren verbunden, hat der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht über die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu entscheiden».⁶¹³ In der Folgezeit hat der Staatsgerichtshof diese klare Separierung mehr und mehr aufgegeben und ist zu einer wenig transparenten «Kombinationskontrolle» übergegangen.⁶¹⁴ Schon terminologisch werden Intransparenz ge-

⁶⁰⁸ Gregor Steger, Der Landesfürst und die Rechtspflege, LJZ 1980/81, 41 (45) spricht von einem «sonderbare(n) Dualismus in der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeits-Regelung» und einer «eigenartige(n) verwaltungsgerichtliche(n) Dekonzentration».

⁶⁰⁹ Insofern erscheint in der Tat eine entsprechende Übertragung der noch verbleibenden verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen des Staatsgerichtshofs auf die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in hohem Masse wünschenswert; siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 143, FN 98, in Verbindung mit S. 134, FN 70; vgl. auch noch unten sub C, S. 205 ff.

⁶¹⁰ In diesem Sinne ebenso und mit Nachdruck Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 140 ff.

⁶¹¹ Siehe bspw. StGH 1980/6 – Entscheidung vom 24. Oktober 1980, LES 1982, 1.

⁶¹² StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 ff.

⁶¹³ StGH 1994/13, aaO, S. 121, wo zugleich auch von «zwei unterschiedliche Rechtsgründe betreffende(n) Funktionen» die Rede ist.

⁶¹⁴ Herbert Wille, Normenkontrolle, spricht kritisch von «Verfahrensverknüpfung bzw. -vermengung».

schaffen und Missverständnisse gefördert, wenn die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs als solche des Verfassungsgerichtshofs publiziert werden, obwohl sie tatsächlich – wie das Original ausweist – in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgerichtshof bzw. als Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof in Erscheinung tritt.⁶¹⁵ In der Sache rechtfertigt der Staatsgerichtshof die Verbindung von Verfassungs- und Verwaltungsbeschwerde⁶¹⁶ im Wesentlichen mit verfahrensökonomischen Gesichtspunkten.⁶¹⁷ Dabei vertritt er die Auffassung, soweit sich die Verfassungs-rüge auf die behördliche Rechtsanwendung beziehe, sei diese auch «ohne weiteres durch den Kognitionsbereich des StGH als Verwaltungsgerichtshof abgedeckt». Darüber hinaus sei auch eine Rüge der Verfassungswidrigkeit eines anzuwendenden Gesetzes zulässig, da der Staatsgerichtshof gemäss Art. 24 StGHG auch zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zuständig sei und es aus verfahrensökonomischen Gründen bei Bedarf sinnvoll erscheine, Verwaltungsgerichts- und Verfassungsgerichtsbeschwerden zu verbinden.⁶¹⁸ Dieser Praxis ist indes zu widersprechen:

⁶¹⁵ Siehe als Beispiele StGH 1995/35 – Urteil vom 27. Juni 1996, LES 1997, 85 ff.; StGH 1995/30 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 159 ff.; StGH 1996/36 – Urteil vom 24. April 1996, LES 1997, 211 ff. – Hierzu auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 144 f. mit Nachweisen; Herbert Wille, aaO, S. 142, weist auch darauf hin, dass es ohne erkennbaren Grund einmal heisst, der Staatsgerichtshof habe als «Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof», das andere Mal als «Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof» entschieden.

⁶¹⁶ Siehe etwa die wenig präzise Formulierung in StGH 1995/35 – Urteil vom 27. Juni 1996, LES 1997, 85 (88): «Die an den StGH als Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof verbundene Beschwerde».

⁶¹⁷ Siehe StGH 1994/6 – Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, 16 (18 f.); vgl. ferner StGH 1995/33 – Urteil vom 20.2.1997, LES 1998, 63 (67); StGH 1995/32 – Urteil vom 20.2.1997, LES 1998, 22 (28); s.a. StGH 1997/10 – Urteil vom 26.6.1997, LES 1997, 218 (220), dort allerdings ohne Begründung; s.a. StGH 1996/36 – Urteil vom 24.4.1997, LES 1997, 211 (214), dort wiederum unter Berufung auf die Kompetenz aus Art. 24 StGHG sowie verfahrensökonomische Gründe; in StGH 1995/30 – Urteil vom 30.8.1996, LES 1997, 159 (161) geht der StGH wiederum apodiktisch von einer Kompetenz zur verfassungsgerichtlichen Kontrolle in einem Verfahren, in dem das Gericht an sich als Verwaltungsgerichtshof handelt aus, vgl. aaO, unter Hinweis auf StGH 1994/6 – Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 16 (18); s. weiter StGH 1993/25 – Urteil vom 2.11.1989, LES 1995, 1.

⁶¹⁸ So StGH 1996/36 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 211 (214); ferner StGH 1997/10 – Urteil vom 26. Juni 1997, LES 1997, 218 (220).

- Zum einen stösst sie auf prinzipielle Bedenken. Verfassungsrechtssprechung ist spezifisch judikative Tätigkeit⁶¹⁹ und deshalb strikt von verwaltungsgerichtlicher Tätigkeit zu unterscheiden.⁶²⁰ Es ist mit der funktionell-rechtlichen Abgrenzung von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht vereinbar, wenn der Staatsgerichtshof sich in Verfahren, die vor ihm als Verwaltungsgerichtshof geführt werden, als Verfassungsgerichtshof geriert. Die damit einhergehende Ungereimtheit würde besonders sinnfällig, wenn der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof eine Vorschrift für verfassungswidrig erachtete und dann kassatorisch urteilte. Es käme dann zu einer fachgerichtlichen Verwerfungskompetenz parlamentarischer Gesetze.
- Im Übrigen kann die Verbindung des verwaltungs- mit dem verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren für den (späteren) Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu einem Zulässigkeitsrisiko führen. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1989/9 und 10⁶²¹ ausgeführt: Wenn eine in eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde «integrierte Rüge der Verfassungswidrigkeit eines Erlasses im selben Verfahren einer umfassenden Prüfung» unterzogen und somit definitiv beurteilt werde, erübrige sich die «separate Verfassungsbeschwerde nicht nur, sondern sie ist gar nicht mehr zulässig». Eine trotzdem erhobene Verfassungsbeschwerde müsse der Staatsgerichtshof in einem solchen Fall zurückweisen.⁶²²

⁶¹⁹ Siehe dazu bereits oben A, S. 31 f.

⁶²⁰ Übereinstimmend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 140 ff.; im Blick auf die Einbeziehung der Normenkontrolle kritisch auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 316, der aber die Verbindung des verwaltungsgerichtlichen und des verfassungsgerichtlichen Prüfbehrens im Übrigen für zulässig hält.

⁶²¹ StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 ff.

⁶²² So StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 (66). Da aber im beschwerdegegenständlichen Entscheid der Staatsgerichtshof die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Verfassungsrügen nur vorprüfungsweise und ohne umfassende Prüfung aufgegriffen habe, sei es «nur folgerichtig, wenn die Beschwerdeführer mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nunmehr die uneingeschränkte Prüfung der Verfassungsmässigkeit der von ihnen gerügten Gesetzesbestimmungen begehren. Die Beschwerde ist als zulässig zu erachten, da der Staatsgerichtshof andernfalls durch eine nicht vom Gesetz abgedeckte Einschränkung seiner Kognition eine Rechtsverweigerung begehen würde» (aaO, S. 67).

d) Letztinstanzliche Exekutivakte

Art. 23 Abs. 1 StGHG nennt als mit der Verfassungsbeschwerde angreifbare Exekutivakte nur Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde. Massnahmen der Verwaltung, die nicht unter die genannten Begriffe subsumiert werden können, also insbesondere faktische Amtshandlungen bzw. Realakte, scheinen damit einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Freilich ist die damit vermutete Rechtsschutzlücke geringer als angenommen. Denn Verwaltungsmassnahmen, die ohne einen förmlichen hoheitlichen Akt ergehen, stehen ja nicht ausserhalb der Rechtsordnung, sondern können im normalen Instanzenzug gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden und im Anschluss daran als Teil der gerichtlichen Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden.⁶²³

Direkter verfassungsgerichtlicher Anfechtung unterliegen die in der sog. verwaltungsinternen Rechtspflege getroffenen letztinstanzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies gilt etwa für die Verfügung der Dienststelle für Bankenaufsicht, weil hiergegen kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.⁶²⁴ Allerdings hat der Staatsgerichtshof seit den 80er Jahren nicht zuletzt unter dem Einfluss der EMRK das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV deutlich aufgewertet.⁶²⁵ Mit der Entscheidung zur Milchkontingentierung aus dem Jahre 1989⁶²⁶ wird nunmehr eine generelle verwaltungsgerichtliche Überprüfung aller Verwaltungsakte durch unabhängige Kollegialorgane in voller Kognition als Sach- und Rechtsinstanz gefordert. Im Zuge dieser Rechtsprechung sind etliche Vorschriften, die letztinstanzliche Behördenentscheidungen vorsahen, als verfassungswidrig aufgehoben worden.⁶²⁷

⁶²³ Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 112 unter Hinweis auf Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 156 und Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 145 f.

⁶²⁴ StGH 1998/61 – Urteil vom 3.5.1999, LES 2001, S. 126 (129).

⁶²⁵ Dazu näher Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 238 ff.

⁶²⁶ StGH 1988/20 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 125 (128); zur Bedeutung dieser Entscheidung siehe auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (125), der insoweit von einem radikalen Kurswechsel spricht (aaO, S. 143 f.).

⁶²⁷ Siehe etwa StGH 1989/11 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 68 (70); StGH 1990/10 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 40 (42).

e) *Hoheitsakte des Landtages*

aa) Die normative Ausgangssituation

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt keine unmittelbare Gesetzesverfassungsbeschwerde oder – umfassender formuliert – Rechtssatzverfassungsbeschwerde.⁶²⁸

In StGH 1982/26 hat der Staatsgerichtshof insoweit knapp beschrieben: «Die Frage der Prüfung der Verfassungsmässigkeit (zu ergänzen: eines Gesetzes) kann durch ein Gericht dem Staatsgerichtshof unterbreitet werden (Art. 28 Abs. 2 StGHG) oder das Begehren, das Gesetz als verfassungswidrig ganz oder teilweise aufzuheben, kann von der Regierung oder einer Gemeindevertretung gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 StGHG). Jeden anderen Antragsteller schliesst das Staatsgerichtshofsgesetz aus».⁶²⁹ Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1963 heisst es: «Einer Privatperson steht dieses Recht (sc. einen Antrag zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu stellen) nicht zu».⁶³⁰

Allerdings besteht die Möglichkeit einer gleichsam indirekten Rechtssatzverfassungsbeschwerde, wenn der Beschwerdeführer im Rahmen eines anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens geltend machen kann, die materielle Verhandlung der Streitsache mache die Anwendung der betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsnorm notwendig. In die-

⁶²⁸ Anders ist die Rechtslage in *Deutschland*, wo allerdings der Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegenüber der Urteilsverfassungsbeschwerde quantitativ nur eine geringe Rolle zukommt. Die Selektion der Rechtssatzverfassungsbeschwerde erfolgt in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts durch das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Grundrechtsbetroffenheit durch die Norm selbst; vgl. hierzu aus jüngster Zeit etwa knapp zusammenfassend Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Band, 2001, S. 641 (657 ff.). – Eingehend zur Gesetzesverfassungsbeschwerde: Markus van den Hövel, Zulässigkeits- und Zulassungsprobleme der Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze, 1990.

Zu den Individualanträgen auf Prüfung der Gesetzeskonformität von Verordnungen bzw. der Verfassungskonformität von Gesetzen gemäss Art. 139 Abs. 1 Satz 3 und Art. 140 Abs. 1 Satz 4 B-VG siehe etwa Walter Berka, Grundrechte, Rn. 304 ff.; Heinz Mayer, B-VG, Art. 139 B-VG Anm. III.2 (S. 387 ff.) und Art. 140 Anm. B-VG Anm. III.2 (S. 398); eingehend zur diesbezüglichen Judikatur Martin Hiesel, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Individualanträgen, ÖJZ 1998, 841 ff.

⁶²⁹ So StGH 1982/26 – Beschluss vom 1. Juli 1982, LES 1983, 73.

⁶³⁰ StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (210).

sem Zusammenhang ist es möglich, die Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Norm zu beantragen.⁶³¹

Im Übrigen verbleibt es bei einer inzidenten Überprüfung von Rechtsnormen, wenn ein Antragsteller gegen eine erstinstanzliche Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung Verfassungsbeschwerde einlegt mit der Behauptung, der angegriffene Akt stelle eine Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte «infolge von Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung» (Art. 23 Satz 1 lit. a StGHG) dar.⁶³² Mit diesen Möglichkeiten ist, so der Staatsgerichtshof, «der Rechtsschutz ... voll gewahrt».⁶³³ Hält der Staatsgerichtshof die Norm, auf die sich die mit der Verfas-

⁶³¹ Siehe bspw. StGH 1970/2 – Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967–1972, S. 256 (258), wo – wie der Staatsgerichtshof formuliert – ein «entsprechender Parteiantrag» vorlag; in einem anderen Fall StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (210): Hier lag die Voraussetzung nicht vor, «dass der Antragsteller eine Rechtssache beim Staatsgerichtshofe anhängig gemacht hätte, zu deren materiellen Behandlung die Anwendung der Gesetze vom 21.12.1960 und 28.12.1962 notwendig gewesen wäre»; nur in diesem Zusammenhang wäre auch ein Antrag auf Prüfung der Verfassungsmässigkeit zulässig gewesen. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, fehlte dem Antragsteller, wie der Staatsgerichtshof formuliert, «die Aktivlegitimation für seinen Antrag und da auch eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Amts wegen nicht vorzunehmen war, war der Antrag zurückzuweisen».

⁶³² Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 112 und S. 114 f., der in diesem Zusammenhang auch zu Recht darauf hinweist, dass die Verfassungsbeschwerde «ein häufiger Anwendungsfall der konkreten Normenkontrolle» sei (S. 115). In StGH 2000/33 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 22 lässt der Staatsgerichtshof die Rüge von Beschwerdeführern (genügen), sie seien durch die angefochtene Entscheidung in ihrem durch Art. 92 LV zumindest indirekt garantierten Recht, dass die gesamte Landesverwaltung sich innerhalb der Schranken der Verfassung und der übrigen Gesetze zu bewegen habe und nur die zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen erlasse, verletzt. Zwar sei festzuhalten, dass das in Art. 92 LV beantragte Legalitätsprinzip weder direkt noch indirekt ein eigenständiges Grundrecht darstelle (zu dieser Problematik siehe bereits oben, ____), doch gelte die Unzulässigkeit der Rüge der Verletzung des Legalitätsprinzips nur für die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Einzelaktes, nicht jedoch in Bezug auf die Normenkontrolle. Hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen stehe dem Staatsgerichtshof aufgrund von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 LV i. V. m. Art. 23 Abs. 1 lit. a StGHG eine spezifische Überprüfungscompetenz zu. «Insoweit ist es nicht erforderlich, dass ein Beschwerdeführer zusätzlich zur Normenkontrollrüge die Verletzung eines anerkannten Grundrechts geltend macht» (unter Bezugnahme auf StGH 1999/14 Erw. 2.1). – Dies erscheint zumindest missverständlich. Zu den Sachentscheidungs Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde gehört unabhängig die plausible Rüge der Verletzung eines Grundrechts.

⁶³³ So StGH 1993/15 – Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).

sungsbeschwerde angegriffene (judikative oder exekutive) Entscheidung stützt, für verfassungs- bzw. gesetzeswidrig, so hebt er sowohl den angefochtenen Hoheitsakt als auch die – auf Parteiantrag oder von Amts wegen – geprüfte Norm mit Wirkung gegen alle auf.⁶³⁴ Auch hier wird wiederum deutlich, dass die Verfassungsbeschwerde nicht nur eine subjektive Rechtsschutzfunktion hat, sondern darüber hinaus auch der Wahrung und Durchsetzung des objektiven Verfassungsrechts dient.⁶³⁵

bb) Nichtlegislative Akte des Landtages als taugliches Anfechtungsobjekt?

Mit der Feststellung, das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kenne keine unmittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerde, ist indes noch nicht die weitergehende Frage beantwortet, ob und inwieweit die Nichtlegislative Akte des Landtages zulässigerweise zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde machen kann.

Der Staatsgerichtshof jedenfalls geht von einer solchen Möglichkeit aus. Da er aber diese Rechtsauffassung bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1954 vertreten hatte,⁶³⁶ hatte er seine Position in einem – namentlich von *Herbert Wille* eingehend kritisierten⁶³⁷ – Urteil aus dem Jahre 1993 nochmals bekräftigt.⁶³⁸

In dieser Entscheidung, die die Argumentation aus dem Jahre 1954 aufgreift, begründet der Staatsgerichtshof die in Anspruch genommene Kontrollkompetenz über den Enteignungsbeschluss des Landtages wie folgt: Zwar ist eine Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 nur zulässig, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Entscheidung oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde gerügt werde. Der

⁶³⁴ Siehe dazu etwa Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113); eingehend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 334 ff.

⁶³⁵ Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 14, der das Verfahren der Verfassungsbeschwerde für «in hervorragender Weise» für geeignet hält, Gesetze und Verordnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu überprüfen.

⁶³⁶ Siehe StGH – Entscheidung vom 16. Juni 1954, ELG 1947–1954, 266 (268 f.).

⁶³⁷ Siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 231 ff.; siehe aber auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9 f.

⁶³⁸ Siehe StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 ff.

Landtag aber sei «weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde».⁶³⁹ Da jedoch der Staatsgerichtshof berufen sei, «sogar ein Gesetz, zu dem nicht nur die Zustimmung des Landtages, sondern auch die Sanktion des Fürsten notwendig ist, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (Art. 24 und 25 StGHG)», müsse er «umso mehr» befugt sein, einen Landtagsbeschluss allein aufzuheben.⁶⁴⁰ Da im gegenständlichen Fall das Anfechtungsobjekt ein Beschluss des Landtages über die Notwendigkeit der Expropriation im Sinne von § 2 Expr. G sei, stehe «daher der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nichts entgegen». Auch der Instanzenzug sei gewahrt, da ordentlicherweise gegen Landtagsbeschlüsse keine Rechtsmittel offenstünden.⁶⁴¹

Die Argumentation des Staatsgerichtshofs und namentlich sein Erst-Recht-Schluss hat in doppelter Hinsicht ganz grundsätzliche⁶⁴² Kritik erfahren:

- Zum einen könnte der Staatsgerichtshof mit einer derartigen Begründung «alles und jedes kassieren ... was ein Staatsorgan setzt, z.B. die staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten». Gerade diese letzteren aber könnten vor keine liechtensteinische Instanz gebracht werden.⁶⁴³ Deshalb sei die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zur Kontrolle von Landtagsbeschlüssen im Verfassungsbeschwerdeverfahren «sehr fragwürdig».⁶⁴⁴
- Zum anderen ist dem Staatsgerichtshof vorgeworfen worden, er verknüpfe in unzulässiger Weise das Institut der Verfassungsbeschwerde mit demjenigen der Normenkontrolle. Diese unterschieden sich sowohl in funktionell- wie in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Namentlich die verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen seien im Blick auf den Kreis der Antragsberechtigten ganz unterschiedlich.⁶⁴⁵

⁶³⁹ So ausdrücklich StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 (78).

⁶⁴⁰ StGH 1992/8 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 77 (79) unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 16.6.1994 und Ivo Beck, Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, 1950, S. 127 f.

⁶⁴¹ StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 (79).

⁶⁴² Siehe die Formulierung bei Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 234: «Fragestellung schon im Ansatz falsch».

⁶⁴³ Dazu noch sogleich, S. 146 ff.

⁶⁴⁴ In diesem Sinne Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 9 f.

⁶⁴⁵ So eindringlich Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 232 ff.

Die Kritik greift zu Recht Schwachstellen im Begründungsduktus des Staatsgerichtshofs auf. Gleichwohl ist damit noch nicht entschieden, ob nicht in der Sache die Kontrollkompetenz des Staatsgerichtshofs im Blick auf nicht-legislative Landtagsbeschlüsse im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu Recht in Anspruch genommen worden ist.

- cc) Der Landtag als «Verwaltungsbehörde» – ein Vorschlag zur funktionellen Deutung der nicht-legislativen Tätigkeit des Landtages

Im Hintergrund der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zur angesprochenen Problematik dürfte wohl die Überlegung gestanden haben, seiner Rolle als «Hüter der Grundrechte» gerecht zu werden. Steht nämlich – wie das Verfassungsgericht festgestellt hat – gegen Landtagsbeschlüsse der Rechtsweg nicht offen,⁶⁴⁶ so liefe die Abwehrfunktion der Eigentumsgarantie leer, eröffnete man nicht die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.

Diesen teleologischen Anliegen lässt sich durch eine funktionelle Deutung des Begriffs der Verwaltungsbehörde in Art. 23 Satz 1 StGHG jedenfalls partiell gerecht werden. Bei formeller Betrachtung ist der Landtag in der Tat keine Verwaltungsbehörde.⁶⁴⁷ Allerdings handelt der Landtag in diesen und vergleichbaren Konstellationen gerade nicht als Legislativorgan; sein Expropriationsbeschluss ist vielmehr ein «individueller Rechtsanwendungsakt».⁶⁴⁸ Funktional handelt er damit durchaus als Verwaltungsbehörde. Dass es aber dogmatisch und rechtstechnisch möglich, ja sinnvoll ist, Staatsorgane, die dem typischen Bild einer administrativen Stelle nicht entsprechen, dennoch für bestimmte Konstellationen als Verwaltungsbehörden zu qualifizieren, belegt etwa der rechtsvergleichende Blick auf das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht. Der in § 1 Abs. 4 VwVfG verwandte Begriff der Behörde («jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt») erfasst durchaus auch Gesetzgebungsorgane und andere Verfassungsorgane ausserhalb

⁶⁴⁶ Siehe StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 (79).

⁶⁴⁷ So auch StGH 1992/8, aaO, S. 78; ferner Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 234.

⁶⁴⁸ Siehe StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 (81).

ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben.⁶⁴⁹ Diese Konzeption lässt sich durchaus auch auf die Deutung des Begriffs der Verwaltungsbehörde in Art. 23 Satz 1 StGHG übertragen. Durchaus vergleichbar hat der Staatsgerichtshof den Begriff der Verordnung weit gedeutet, weil eine «grosszügige Praxis ... Gewähr dafür bietet, dass das System der Normenkontrolle nicht ausgehebelt wird».⁶⁵⁰ Im Ergebnis – wenngleich nicht in der Begründung – ist deshalb der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofs beizutreten, dass auch nicht-legislative Entscheidungen des Landtages taugliches Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde sein können.

Der Entwurf des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshofsgesetzes zielt im Übrigen in dieselbe Richtung, wenn es unter den Begriff der öffentlichen Gewalt in Art. 40 auch (nicht-legislative) Beschlüsse des Landtages subsumieren und damit hiergegen die Verfassungsbeschwerde eröffnen will.⁶⁵¹

f) Akte des Fürsten

Ein spezifisches, zugleich aber auch hochbrisantes Problem wird durch die Frage der Einbindung des Fürsten in die verfassungsstaatliche Ordnung Liechtensteins aufgeworfen.

- aa) Das Grundsatzproblem: Verfassungsgerichtsexemte Staatsakte in der verfassungsgerichtskonstituierten Verfassungsordnung?

Es entspricht wohl im Kern nahezu einmütiger Rechtsauffassung in der liechtensteinischen Literatur, dass «staatliche Akte des Fürsten nicht

⁶⁴⁹ Siehe nur Paul Stelkens/Herbert Schmitz, in: Paul Stelkens/ Heinz Joachim Bonk/ Michael Sachs (Hrsg.), VwVfG-Komm., 6. Aufl. 2001, § 1 Rn. 164; siehe auch Heinz Joachim Bonk/Herbert Schmitz, aaO, § 1 Rn. 241.

⁶⁵⁰ So StGH 1997/28 – Urteil vom 29. Januar 1999, LES 1999, 148 (152) mit Nachweisen aus seiner Judikatur und unter Bezugnahme auf Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 1989, S. 382. – Ob diese Rechtsprechung in der Sache berechtigt ist, ist hier nicht näher zu prüfen; vgl. hierzu Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 246 ff.

⁶⁵¹ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Staatsgerichtshof-Gesetz Nr. 71/1991, S. 24 ff.; Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den in der Ersten Lesung der Regierungsvorlage zum Staatsgerichtshof-Gesetz aufgeworfenen Fragen, Nr. 42/1992, S. 7 ff.; vgl. ferner Landtagsprotokoll 1992, Bd. IV, S. 1905 (1928 ff.).

beim Staatsgerichtshof anfechtbar» sind.⁶⁵² Der Landesfürst selbst hat diese Position in der aktuellen Diskussion um die Verfassungsreform und insbesondere die Richterernennungen wie folgt zugespitzt: «Und eine unabhängigere Instanz kann man sich diesbezüglich (sc. Richterernennung) gar nicht vorstellen als den Monarchen, weil dieser ja nicht einmal der Gerichtsbarkeit untersteht. Er ist nicht einmal davon betroffen».⁶⁵³ Diese Position ist indes fragwürdig im eigentlichen Sinne des Wortes, und für die gegenteilige Rechtsauffassung sprechen, wie noch zu zeigen sein wird, verfassungshistorische und verfassungssystematisch-teleologische Interpretationsgesichtspunkte.⁶⁵⁴

Zunächst aber ist problemabschichtend festzuhalten, dass die Frage nach der verfassungsgerichtlichen Anbindung von fürstlichem Organhandeln nicht durch Art. 7 Abs. 2 LV beantwortet wird, wonach die Person des Landesfürsten «geheiligt und unverletzlich» ist.⁶⁵⁵ Die sog. absolute Immunität gilt nur der Person des Fürsten. Der insoweit gewährleistete Schutz vor persönlicher gerichtlicher und anderer Verfolgung ändert an der uneingeschränkten Einbindung des Fürsten in die liechtensteinische (und internationale) Rechtsordnung nichts.⁶⁵⁶ Indes lässt sich

⁶⁵² So Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (48); siehe ferner etwa Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 10: «Nun können aber gerade die staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten vor keine liechtensteinische Instanz gebracht werden, denn Art. 104 LV i.V.m. Art. 23 StGHG öffnet diesen Rechtsweg nicht»; Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, 1998, Rn. 134; zurückhaltender aber ders., Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001), S. 78 Rn. 131: «Die derzeitige Regelung des Staatsgerichtshofgesetzes (Art. 23) scheint in der Tat eine Verfassungsbeschwerde gegen grundrechtsverletzende Akte des Fürsten nicht vorzusehen».

⁶⁵³ Interview des Landesfürsten im Liechtensteinischen Vaterland vom 23.9.1999, S. 4 f.

⁶⁵⁴ Dazu auch noch unten, S. 150 f.

⁶⁵⁵ Vgl. hierzu eingehender Wolfram Höfling, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Jochen A. Frowein/Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. Februar 1995 und vom 4. April 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, 1995, S. 19 (22 ff.).

⁶⁵⁶ Zutreffend Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (132 f.); ebenso Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 10: «Diese Tatsache der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit der staatsrechtlichen Akte des Fürsten hat im Übrigen nichts mit der sog. «absoluten Immunität nach Art. 7 Abs. 2 LV» zu tun, wonach die Person des Landesfürsten geheiligt und unverletzlich ist. Hier geht es um die Handlungen des Fürsten, die er als Staatsorgan setzt, und nicht um seine Persönlichkeit»; mit anderer Tendenz aber ders., Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 315 f.: «Einzig die faktischen und staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten können vor keine liechten-

nicht nur Art. 7 Abs. 2 LV nichts zugunsten der Position einer mangelnden verfassungsgerichtlichen Einbindung des Landesfürsten entnehmen. Auch Art. 104 Abs. 1 LV lässt nicht erkennen, dass der Schutz der Grundrechte durch den Staatsgerichtshof im Blick auf bestimmte Hoheitsakte wieder aufgehoben sein soll. Ganz im Gegenteil: In entstehungsgeschichtlicher Perspektive wird offenkundig, dass die liechtensteinische Verfassung von 1921 mit der Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit die Grundlagen des Staates im Wesentlichen neu konstituiert hat. Namentlich mit der Bestimmung des Art. 112 LV⁶⁵⁷ war nicht lediglich eine blosser Nachführung von schon bestehendem Verfassungsrecht (§ 21 LV von 1862) intendiert. Es wurden gerade «Unterschiede zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 der fürstlichen Gewalt von Verfassung wegen Grenzen durch die Verfassung im Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit gezogen. Es sollen Verfassungsstreitigkeiten mit dem andern Träger der Staatsgewalt (Landtag/Volk) nicht im Wege eines Schiedsspruchs oder gar eines Machtspruchs des Fürsten bereinigt werden, sondern im Wege gerichtlicher Entscheidung, die der Staatsgerichtshof zu fällen hat».⁶⁵⁸ *Gerard Batliner* hat zutreffend die herausgehobene Position des Staatsgerichtshofs für die Grundordnung des Fürstentums Liechtenstein wie folgt charakterisiert: «Bei verfassungsrechtlichen Zuständigkeits- und Funktionsstreitigkeiten zwischen Fürst und Landtag zur alle bindenden Entscheidung berufen, leistet die neutrale, ausschliesslich auf das Recht verpflichtete Instanz des Staatsgerichtshofes sohin ... die rechtliche Integration der politisch höchsten Organe Fürst und Landtag in den Verfassungsstaat, wirkt dieser Gerichtshof verfassungsstörenden Eigenentwicklungen entgegen, schützt gegen verfassungsrechtlich unzulässige Übergriffe oder korrigiert sie, beseitigt insoweit mögliche Blockaden und sichert das verfassungsmässige Weiterfunktionieren des staatlichen Apparates. Kraft Art. 112 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof oberster *rechtlicher* Integrationsfaktor, ein Schutz

steinische Instanz gebracht werden. Denn (!) nach Art. 7 Abs. 2 LV ist seine Person geheiligt und unverletzlich ...» – Hervorhebung hinzugefügt.

⁶⁵⁷ Und es ist kein Zufall, dass der sog. Fall Wille, der in Wahrheit ein «Fall Landesfürst» ist, seinen Ausgangspunkt in der Auseinandersetzung um die Deutung dieser Norm genommen hat.

⁶⁵⁸ So Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (23), siehe auch S. 27 ff.

für den elliptischen Staatsaufbau und die beteiligten Faktoren und für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat ...». ⁶⁵⁹

Der Staatsgerichtshof hat im Übrigen anlässlich einer Beschwerde im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung mit deutlichen Worten seine Kontrollkompetenz auch über das Organhandeln des Fürsten in Anspruch genommen. Dessen Interventionen hat er als unzulässigen Eingriff in die Abstimmungsfreiheit qualifiziert. Zwar dürfe der Landesfürst sich auch im Hinblick auf einen grundlegenden Urnengang richtungsweisend an die Stimmbürger wenden. Er habe dies aber, «was den Inhalt, Zeitpunkt und Stil seiner Stellungnahme betrifft, mit der gebotenen Zurückhaltung zu tun». Dies sei indes nicht geschehen, weshalb der Staatsgerichtshof eine Verletzung der Pflichten im Abstimmungskampf konstatierte. ⁶⁶⁰

bb) Die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention

Bezieht man in die bisherigen verfassungshistorischen und verfassungssystematischen Überlegungen auch die europäische Rechtsdimension ein, so ergeben sich weitere Argumentationsaspekte, die die Einbindung des Fürsten in die (verfassungs-)gerichtliche Kontrollkompetenz zwingend machen. In seinem Urteil im sog. Fall *Wille* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ⁶⁶¹ den Beschwerdeführer als «Opfer einer Verletzung von Art. 13 EMRK» bezeichnet. ⁶⁶² Zuvor hatte die Kommission die Ansicht vertreten, der liechtensteinischen Regierung sei es nicht gelungen darzutun, dass es im liechtensteinischen Recht eine sowohl in der Praxis als auch nach dem Gesetz wirksame Beschwerde gegen den Fürsten gegeben habe, die es dem Beschwerdeführer gestattet hätte, sich wegen Verstosses gegen die Meinungsfreiheit zu beschweren.

⁶⁵⁹ So Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: ders. (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung von 1921, 1994, S. 14 (99 f.).

⁶⁶⁰ Siehe StGH 1993/8 – Urteil vom 21. Juni 1993, LES 1993, 91 (97); Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Rn. 135 hält es zu Recht für bemerkenswert, dass der Landesfürst auf diese Entscheidung mit der Erklärung reagierte, er lasse sich vom Staatsgerichtshof nicht «einen Maulkorb umhängen» (Interview im Liechtensteinischen Vaterland vom 14.8.1993).

⁶⁶¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28.10.1999 (Grosse Kammer), LJZ 2000, 105 ff. = ÖJZ 2000, 647 ff. = NJW 2001, 1195 ff.

⁶⁶² Siehe EGMR, NJW 2001, 1195 (1199).

Insbesondere wegen eines möglichen Antrags an den Staatsgerichtshof habe die Regierung kein Beispiel genannt, in dem dieser Weg mit Erfolg in einem ähnlich gelagerten Fall gegangen worden sei.⁶⁶³

Folgt man der bislang vertretenen Rechtsauffassung, es bestehe tatsächlich nach geltendem Verfassungs(prozess)recht keine Möglichkeit, Akte des Fürsten im Wege der Verfassungsbeschwerde vor den Staatsgerichtshof zu bringen, muss man feststellen, dass der liechtensteinische (Verfassungs-)Gesetzgeber den konstatierten Mangel im Blick auf ein wirksames und vertretbares Beschwerderecht gemäss Art. 13 EMRK nicht beseitigt hat. *Andreas Kley* hat darauf hingewiesen, die in Liechtenstein wohl vorherrschende Auffassung, mit der Bezahlung der Entschädigung an einen Beschwerdeführer gemäss Art. 41 EMRK könne es sein Bewenden haben, sei «insofern nicht korrekt, als dass der Fürst seine EMRK-widrige Entscheidung zurücknehmen muss, und dass auf dem Wege der Verfassungsänderung eine Wiederholung dieser Konstellation verunmöglicht werden muss».⁶⁶⁴ Solange dies nicht geschehe, sei die Verpflichtung aus Art. 46 Abs.2 EMRK noch nicht umgesetzt. Das Ministerkomitee habe denn auch gemäss Art. 46 Abs. 2 den korrekten Vollzug des Urteils noch nicht in einer Resolution festgestellt. Es sei deshalb «dringend notwendig, die Handlungen des Fürsten in seiner Funktion als Staatsorgan einer Kontrolle des Staatsgerichtshofes zu unterwerfen, damit der Grundrechtsschutz flächendeckend gewährt wird».⁶⁶⁵

cc) Ein verfassungssystematisch-teleologischer Interpretationsvorschlag

Indes erscheint es nicht zwingend, die verfassungsgerichtliche Kontrolle grundrechtsbeeinträchtigender Akte des Fürsten von einer entsprechenden expliziten Änderung des Verfassungsprozessrechts, sei es auf verfassungs-, sei es auf einfachgesetzlicher Stufe, abhängig zu machen. Eine verfassungssystematisch orientierte, die Direktiven der EMRK beachtende Deutung des geltenden Rechts eröffnet bereits heute die Möglichkeit, mittels der Verfassungsbeschwerde Akte des Fürsten vor den Staatsgerichtshof zu bringen.

⁶⁶³ Siehe EGMR, NJW 2001, 1195 (1199).

⁶⁶⁴ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 32.

⁶⁶⁵ Andreas Kley, aaO, S. 32 und S. 10.

Ausgangspunkt hat dabei zunächst die Feststellung zu sein, dass die vermeintliche Lücke im Grundrechtsschutz, was Akte des Fürsten als Hauptanfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde betreffen, allenfalls eine einfachgesetzliche Lücke darstellt. Die bislang vertretene Rechtsauffassung sieht sich nämlich durch die Formulierung des Art. 23 Satz 1 StGHG, der – wie bereits in anderem Zusammenhang erörtert⁶⁶⁶ – allein auf letztinstanzlichen Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde abstellt, gehindert. Die Verfassung selbst sieht in Art. 104 LV eine solche Beschränkung nicht vor. Sie ist auf umfassende verfassungsgerichtliche Kontrolle ausgelegt. Vor diesem Hintergrund lassen sich zwei Argumentationsstränge zusammenführen, um auch die prozessuale Absicherung der materiellen Grundrechtsbindung des Landesfürsten⁶⁶⁷ auf der Basis des geltenden Rechts zu begründen:

- Zum einen lässt sich der bereits im Blick auf nicht-legislative Akte des Landtags zur Geltung gebrachte Aspekt einer funktionellen Deutung des Begriffs der Verwaltungsbehörde erneut in Ansatz bringen: Das geltende liechtensteinische Verfassungsprozessrecht zielt auf einen umfassenden Grundrechtsschutz gegen Massnahmen der Judikative wie der Exekutive im weitesten Sinne. Der Begriff der Verwaltungsbehörde bezeichnet insoweit als Auffangbegriff jede grundrechtsbeeinträchtigende Intervention nicht-judikativer und nicht-legislativer Art.⁶⁶⁸
- Diese funktionelle Deutung wird unterstützt, ja sogar gefordert durch eine verfassungs- und EMRK-konforme Auslegung. Wenn Art. 104 selbst eine Beschränkung des Kreises der tauglichen Anfechtungsobjekte auf Gerichtsentscheidungen und Behördenentscheidungen im engeren Sinne nicht vorsieht, andererseits Art. 13 EMRK ein innerstaatliches Beschwerderecht aber fordert, so ist eine weite Deutung des Terminus «Verwaltungsbehörde» in Art. 23 Satz 1 StGHG eine zwingende Konsequenz.

⁶⁶⁶ Siehe dazu vorstehend cc).

⁶⁶⁷ Zur letzteren Wolfram Höfling, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Jochen A. Frowein/Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten, S. 19 ff. – Auch Günther Winkler, Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001, S. 12, spricht von der «Bindung des Monarchen als Staatsoberhaupt an die Verfassung als Grundgesetz des Staats».

⁶⁶⁸ Siehe zu dieser Argumentation bereits vorstehend sub cc).

Zulässigkeitsvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Damit lässt sich festhalten, dass auch unmittelbar in den Grundrechtsbereich hineinwirkende Akte des Landesfürsten der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und von den Betroffenen mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen werden können.

g) Sonderkonstellationen: «Auslandsbeteiligung» und ausländische Hoheitsgewalt

Abschliessende Überlegungen zum tauglichen Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde sollen Sonderkonstellationen gewidmet sein, in denen es – untechnisch gesprochen – um die Einbeziehung ausländischer Hoheitsgewalt in das Kontrollregime geht. Insoweit lassen sich zwei Fragestellungen unterscheiden:

- Einmal geht es um die Frage, ob und inwieweit Staatsverträge der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sind.⁶⁶⁹
- Zum zweiten ist die Begrenzung der angreifbaren Hoheitsgewalt auf die inländische liechtensteinische Hoheitsgewalt zu thematisieren.⁶⁷⁰

aa) Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Staatsverträge

Staatsverträge sind nach Auffassung des Staatsgerichtshofs aufgrund der derzeitigen Rechts- und Verfassungslage inhaltlich seiner Kontrollkompetenz entzogen;⁶⁷¹ eine gewisse Kontrolle findet insofern statt, als das Gericht die ordnungsgemässe Kundmachung der Staatsverträge überprüft.⁶⁷² Die aufgrund der verweigerten Sanktion seitens des Fürsten

⁶⁶⁹ Dazu im Folgenden aa).

⁶⁷⁰ Dazu im Folgenden bb).

⁶⁷¹ StGH 1996/28, 1996/32, 1996/37, 1996/46 – Urteil vom 21.2.1997, LES 1998, 57 (59); StGH 1993/4 – Urteil vom 30.10.1995, LES 1996, 41 (46) jeweils im Rahmen abstrakter Normenkontrollen nach Art. 28 Abs. 2 LV.

⁶⁷² Vgl. StGH 1988/22 u. 1989/1 – Urteil vom 2.11.1989, LES 1990, 1 (4 ff.). In der Sache ging es um die verfassungsmässig gebotene Kundmachung ausländischer Rechtsvorschriften in Liechtenstein und zwar namentlich des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz.

(Art. 9 LV) nicht in Kraft getretene Staatsgerichtshofgesetznovelle des Jahres 1992 enthält in Art. 22 Abs. 1 eine ausdrückliche Zuweisung einer am Massstab der Landesverfassung vorzunehmenden inhaltlichen Kontrolle der Staatsverträge.⁶⁷³ Eine Kassationsbefugnis soll dem Gerichtshof nach der expliziten Regelung des Entwurfs in Art. 22 Abs. 1 StGHG indes nicht zustehen; als Sanktion erkannter Verfassungswidrigkeit soll vielmehr allein die schlichte Nichtanwendung durch die nationalen Organe erfolgen.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach Art. 28 Abs. 2 LV hat der Staatsgerichtshof Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates, die aufgrund des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein Anwendung finden, als Verordnungen i.S.v. Art. 28 Abs. 2 LV bezeichnet und diese dementsprechend am Massstab der liechtensteinischen Verfassung geprüft⁶⁷⁴.

bb) Begrenzung auf inländische öffentliche Gewalt?

Grundsätzlich können sowohl in der Schweiz als auch in Österreich oder Deutschland nur inländische Hoheitsakte mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.⁶⁷⁵ Entsprechendes gilt auch in Liechtenstein. Bereits in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1947 hat der Staatsgerichtshof hervorgehoben, er könne die Grundrechte «selbstverständlich nur im Lande schützen». Nur Entscheidungen inländischer Gerichte

⁶⁷³ Die Vorschrift lautete: «Erkennt der Staatsgerichtshof, dass Rechtsvorschriften in einem Staatsvertrag mit der Verfassung unvereinbar sind, so spricht er aus, dass die Bestimmungen im rechtswidrigen Umfang von den zur Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind»; vgl. auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 6.

⁶⁷⁴ Vgl. StGH 1997/28 – Urteil vom 29.1.1999, LES 1999, 148 (151).

⁶⁷⁵ Vgl. Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JöR NF 19 (1970), S. 29 (149). – Zur besonderen EU-Problematik in Deutschland siehe aus der intensiven Diskussion: Rainer Arnold, Das «Kooperationsverhältnis» zwischen Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht in der Zukunft, in: Michael Piazolo (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht, S. 273; Paul Kirchhof, Das Kooperationsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, in: Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Perspektiven des Rechts in der Europäischen Union, Band 1, 1998, S. 163 ff.; Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Bonner GG, Art. 93, Rn. 80 ff.; Rudolf Streinz, Bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz und europäisches Gemeinschaftsrecht, 1989.

oder Behörden unterständen seiner Überprüfung. Ein ausländisches Urteil sei «daher an sich kein taugliches Anfechtungsobjekt».⁶⁷⁶ Anderes könne nur in Betracht kommen, wenn ein solches ausländisches Urteil durch eine Verfügung einer inländischen Behörde im Inland in Vollzug gesetzt werde.⁶⁷⁷

Das liechtensteinische Gerichtssystem kennt allerdings eine Besonderheit. Aufgrund verschiedener Staatsverträge mit der Schweiz ist ein Weiterzug liechtensteinischer Urteile an schweizerische Gerichte und schliesslich an das Schweizer Bundesgericht vorgesehen.⁶⁷⁸ Insoweit hat das Fürstentum Liechtenstein also judikative Kompetenzen an die Schweiz abgetreten.⁶⁷⁹ Es könnte sich deshalb die Frage stellen, ob die Kompetenz des Staatsgerichtshofs in Urteilsverfassungsbeschwerdeverfahren auch die aufgrund solcher «Übertragungen» ergangenen Urteile der schweizerischen («als» liechtensteinische?) Gerichte erfasst. Die Regelung, wonach der Inhalt von Staatsverträgen keiner Kontrolle zugeführt werden kann,⁶⁸⁰ ist insoweit nicht einschlägig. Es geht ja nicht um eine inhaltliche Kontrolle der Staatsverträge, sondern der gerichtlichen Entscheidungen.

Im Ergebnis wird man eine derartige Kompetenz des Staatsgerichtshofs grundsätzlich verneinen müssen. Die vereinbarte Abtretung judikativer Kompetenzen hat ersichtlich eine unidirektionale Schlagseite: der Weiterzug soll an schweizerische Gerichte, sogar an das Bundesgericht möglich sein. Bedenkt man aber, dass das Bundesgericht im Wege der staatsrechtlichen Beschwerde einen Grundrechtsschutz gewährt, der dem liechtensteinischen Schutzniveau im Kern vergleichbar ist, dann wäre es eine prozessökonomisch kaum einleuchtende und auch unter dem Aspekt der Effektivität des Rechtsschutzes wenig überzeugende Doppelung des Grundrechtsschutzes, wenn das entsprechende

⁶⁷⁶ So StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947–1954, 191 (200).

⁶⁷⁷ StGH-Entscheidung vom 30.1.1947, ELG 1947–1954, 191 (200). – Vgl. auch StGH 1996/28 und 32, 37, 43 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 57 (59), wo das Verfassungsgericht festhält, «dass selbstredend eine Kassation eines schweizerischen Erlasses durch den StGH nicht möglich ist».

⁶⁷⁸ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 3.

⁶⁷⁹ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 3 unter Hinweis auf Karlheinz Ritter, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 1958, S. 158 f.

⁶⁸⁰ Dazu vorstehend sub aa).

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts womöglich noch vom Staatsgerichtshof überprüft werden dürfte. Das wird auch der Regelungslogik der einschlägigen staatsvertraglichen Regelungen nicht gerecht. Handelt es sich um eine Abtretung judikativer Kompetenzen – eine Verfügung über Staatshoheitsrechte (Art. 8 Abs. 2 LV) – an die Schweiz, dann hat sich Liechtenstein verpflichtet, für bestimmte liechtensteinische Urteile nur noch die justizielle Überprüfung eines anderen Landes zuzulassen. Die Entscheidungen der Gerichte der Schweiz sind demnach Hoheitsakte eines anderen Staates. Die schweizerischen Gerichte üben somit nicht etwa im Wege der Organleihe übertragene liechtensteinische, sondern originär schweizerische Staatsgewalt aus. Sofern in den Staatsverträgen nichts anderes geregelt ist, ist deshalb die liechtensteinische Staatsgewalt nicht befugt, Hoheitsakte eines anderen Staates nach Massgabe des eigenen Rechts zu überprüfen.

Ob man etwas anderes für den Fall annehmen müsste, dass der Grundrechtsschutz, den das schweizerische Bundesgericht gewährt, die generell in Liechtenstein unabdingbaren Grundrechtsstandards unterschreitet,⁶⁸¹ ihnen also nicht mehr im Wesentlichen gleich zu achten ist,⁶⁸² kann hier dahinstehen, denn dieser Fall hat zurzeit keine praktische Relevanz; dabei dürfte es auch in Zukunft bleiben. Das Fürstentum Liechtenstein hat der jeweiligen Abtretung des judikativen Staatshoheitsrechts nach Massgabe der eigenen Verfassung nur insoweit zustimmen dürfen, als dadurch der Schutz der in der FL-Verfassung garantierten sowie der gleichgestellten, internationalrechtlich radizierten Grundrechte («faktisches Verfassungsrecht», vgl. Art. 23 StGHG) nicht leer läuft. Angesichts des (Grund-) Rechtsschutzsystems der Schweiz kann von einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes indes keine Rede sein. Wird nicht überzeugend dargelegt, dass die Schweiz effektiven Grundrechtsschutz generell nicht mehr gewährleistet (was praktisch nicht gelingen dürfte), ist eine gleichwohl erhobene Beschwerde zum Staatsgerichtshof schon allein deshalb unzulässig.

⁶⁸¹ Zu dieser Überlegung im Hinblick auf den vom EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutz vgl. BVerfGE 89, 155 (175).

⁶⁸² Dazu im Hinblick auf den vom EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutz BVerfGE 73, 339 (387).

III. Form und Inhalt der Beschwerdebegründung sowie Frist

1. *Form und Inhalt der Beschwerdebegründung*

a) *Form der Verfassungsbeschwerde*

Die Formerfordernisse, die für eine Verfassungsbeschwerde gelten, sind vergleichsweise gering. Gem. Art. 20 Abs. 1 StGHG muss der Beschwerdeführer seine Eingabe mindestens in zwei Exemplaren einreichen. Art. 23 StGHG sieht vor, dass der Beschwerde die angegriffene Entscheidung oder Verfügung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen ist. Allerdings ist aus Sicht des Staatsgerichtshofs das Fehlen des Originals bzw. der Abschrift einer angefochtenen Verfügung jedenfalls dann unschädlich, wenn die Beschwerdeführerin nicht Adressatin der angegriffenen Verfügung war, ihr also auch keine Ausfertigung zugestellt wurde: «Unter diesen Umständen muss die Vorlage einer Kopie der angefochtenen Verfügung ohne weiteres genügen, sofern alle anderen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.»⁶⁸³

Das Gebot, die genannten Unterlagen beizulegen, setzt voraus, dass es einen Gegenstand gibt, dem etwas beigelegt werden kann, nämlich eine *schriftliche* Beschwerde. Das wird in der Regel ein zusammenhängendes, mehrseitiges Schriftstück sein. In Frage kommt angesichts der modernen Kommunikationstechniken auch die Übermittlung der Beschwerde (und der nötigen Anlagen) durch Telefax.⁶⁸⁴

Die Beschwerde muss in der deutschen Staats- und Amtssprache (Art. 6 LV) verfasst sein.⁶⁸⁵ Sprachbezogene Mängel der Beschwerde-schrift sind unbeachtlich, sofern sich aus der Beschwerde noch Informationen gewinnen lassen, die eine Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, namentlich der Legitimationsvoraussetzungen, ermöglichen.

⁶⁸³ StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (129).

⁶⁸⁴ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 620.

⁶⁸⁵ Vgl. für die Schweiz Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 360.

Fehlt jeglicher Antrag, ist die Beschwerde jedenfalls zu verwerfen.⁶⁸⁶

Die Beschwerde muss nicht handschriftlich unterzeichnet sein, sofern sich auf andere Weise der Urheber der Beschwerde aus dem eingereichten Schriftstück ergibt.⁶⁸⁷ Zweckmässigerweise sollte aber die Unterschrift die Beschwerde beschliessen. Eine falsche Bezeichnung der Beschwerde ist unschädlich (Art. 1 Abs. 4 StGHG i.V.m. Art. 90 Abs. 9 Halbs. 1 LVG),⁶⁸⁸ sofern nur das Begehren erkennbar wird, gerade eine Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof einlegen zu wollen.⁶⁸⁹

b) *Die rechtsgenüglihe Begründung der Verfassungsbeschwerde*

aa) Normative Verankerung und Funktion der Begründungspflicht

Nach Art. 93 Abs. 2 lit. c LVG «soll» die Beschwerde «*die Anführung der Beschwerdegründe* und der Anträge» enthalten.⁶⁹⁰ Die Norm findet über Art. 40 Abs. 1 StGHG auch für das Verfassungsbeschwerdeverfahren Anwendung.⁶⁹¹ Wiewohl als Sollvorschrift formuliert, versteht sie der Staatsgerichtshof durchweg⁶⁹² als ausnahmslos zwingende Bestimmung.⁶⁹³ Damit wird eine Parallelisierung zur schweizerischen und deutschen Prozessrechtssituation hergestellt. So müssen staatsrechtliche Be-

⁶⁸⁶ So – im Blick auf eine Vorstellung – StGH 1974/12 – Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, 372 (373).

⁶⁸⁷ Vgl. für Deutschland BVerfGE 15, 288 (291); Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 620.

⁶⁸⁸ Vgl. auch Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 361.

⁶⁸⁹ StGH 1979/4 – Urteil vom 16. Oktober und 11. Dezember 1979, LES 1981, 110 (111), wonach die Benennung einer unzuständigen Rechtsmittelbehörde – im Unterschied zur Falschbenennung der Verfassungsbeschwerde – dazu führt, dass die Verfassungsbeschwerde «überhaupt nicht ordnungsgemäss eingelangt» ist.

⁶⁹⁰ Hervorhebung in Kursivdruck hinzugefügt. – Zur Praxis der Auslegung der Beschwerdeanforderungen gemäss Art. 93 Abs. 2 LVG durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz siehe Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 308 f.

⁶⁹¹ So z.B. StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82).

⁶⁹² Siehe aber StGH 1978/1 – Entscheidung vom 12.6.1978 und 15.2.1979, LES 1980, 25 f. (25), wo der Normtext des Art. 93 Abs. 2 lit. c LVG korrekt wiedergegeben wird.

⁶⁹³ Siehe bspw. StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82), mit der Formulierung, wonach gemäss Art. 93 Abs. 2 lit. c LVG «eine Beschwerde die Anführung der Beschwerdegründe enthalten *muss*» (Hervorhebung hinzugefügt).

schwerden gemäss Art. 90 Abs. 1 lit b OG näher begründet werden⁶⁹⁴ und verlangt § 92 BVerfGG – neben dem allgemeinen Begründungserfordernis für die Einleitung aller verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäss § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG, dass in der Begründung der Verfassungsbeschwerde «das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen» sind.⁶⁹⁵

Als «Voraussetzung der Zulässigkeit» der Verfassungsbeschwerde⁶⁹⁶ ist sie ein wesentlicher Bestandteil des Antrages.⁶⁹⁷ Enthält eine Verfassungsbeschwerde keine Beschwerdegründe, ist sie deshalb – wie der Staatsgerichtshof formuliert hat – «gemäss ständiger Rechtsprechung» zurückzuweisen.⁶⁹⁸ Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, eine fehlende Begründung der Verfassungsbeschwerde zu ersetzen.⁶⁹⁹ Aus dieser Perspektive führt das Erfordernis einer rechtsgenügenden Begründung zu einer deutlichen Modifizierung des Grundsatzes der Amtswegigkeit.⁷⁰⁰

⁶⁹⁴ Die Norm gilt auch für Beschwerden wegen EMRK-Verletzungen; siehe etwa BGE 113 I a 230 E 2; ferner Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 365 mit FN 124; zur Handhabung von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG siehe noch im Folgenden, S. 160 f.

⁶⁹⁵ Vgl. hierzu zum Verhältnis von § 92 zu § 23 Abs. 2 etwa Adelheid Puttler, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 23 Rdnrn. 1 ff.; Andreas Kley, in: ebda., § 92 Rdnrn. 1 ff.; ferner etwa Johann Friedrich Henschel, Zulässigkeit und Darlegungslast im Verfahren der Verfassungsbeschwerde, in: Willy Brandt/Helmut Gollwitzer/Johann Friedrich Henschel (Hrsg.), Festschrift für Helmut Simon, 1987, S. 95 ff.

⁶⁹⁶ So ausdrücklich StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 7 (9); die Einordnung als Zulässigkeitsvoraussetzung hindert den StGH indes nicht daran, das Zulässigkeitsproblem der hinreichenden Begründung gelegentlich im Kontext der Begründetheitsprüfung zu erörtern; siehe StGH 1997/32 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 16 (20).

⁶⁹⁷ So für die deutsche Rechtslage etwa BVerfGE 21, 359 (361); 24, 252 (259); obwohl es um inhaltliche Mindestanforderungen geht, handelt es sich doch im Grunde um eine Formvorschrift (so BVerfGE 28, 104 [111]; 78, 320 [327]).

⁶⁹⁸ So bspw. StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82) unter Bezugnahme auf StGH 1983/1, LES 1984, 61 f.; StGH 1978/1, LES 1980, 25 und StGH 1988/1, LES 1989, 48 ff.

⁶⁹⁹ So StGH 1983/1 – Beschluss vom 15. September 1983, LES 1994, 61 (62).

⁷⁰⁰ Nach Peter Galli, Die rechtsgenügende Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde, SJZ 1985, 121 ff. (121 mit FN 2) schliesst das qualifizierte Rügeprinzip der staatsrechtlichen Beschwerde «das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen vollständig aus». Nach Johann Friedrich Henschel, Zulässigkeit und Darlegungslast im Verfahren der Verfassungsbeschwerde, in: Willy Brandt/Helmut Gollwitzer/Johann Friedrich Henschel (Hrsg.), Festschrift für Helmut Simon, S. 95 (99) widerspricht allerdings eine umfassende Begründungspflicht nicht dem Grund-

Das Zulässigkeitserfordernis der rechtsgenüglien Begründung der Verfassungsbeschwerde hat die *Funktion, eine sach- und problemangemessene Auseinandersetzung mit dem Begehren zu ermöglichen*.⁷⁰¹ Der Staatsgerichtshof soll ohne weitere eigene Ermittlungen in den Stand gesetzt werden, über die Sachentscheidungsvoraussetzungen zu befinden. Dem Gericht soll eine zuverlässige Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages gegeben werden,⁷⁰² was voraussetzt, dass der Beschwerdeführer den Gegenstand seines Begehrens ausreichend substantiiert.⁷⁰³

bb) Anforderungen an eine rechtsgenüglihe Begründung

Die Judikatur des Staatsgerichtshofs zu den Anforderungen an eine rechtsgenüglihe Begründung⁷⁰⁴ vermittelt kein deutliches Bild. Einerseits führt der Staatsgerichtshof aus, eine Verfassungsbeschwerde sei unzulässig, wenn Beschwerdeführer entweder «überhaupt nicht begründet haben, warum sie den Staatsgerichtshof anrufen»,⁷⁰⁵ oder «lediglich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte als solcher» rügen.⁷⁰⁶ Anderer-

satz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz). – Allgemein zum Untersuchungsgrundsatz bzw. zum Prinzip der Amtswegigkeit bereits oben, S. 47 ff.

⁷⁰¹ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 180; sehr stark den Aspekt der Arbeitserleichterung für das Bundesgericht betonend: Peter Galli, SJZ 1985, 121 (122).

⁷⁰² Vgl. auch für die deutsche Rechtslage BVerfGE 15, 288 (292); näher Thomas Kreuder, Praxisfragen zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, NJW 2001, 1243 (1246 ff.).

⁷⁰³ Vgl. auch Andreas Kley, in: Dieter Umbach/ Thomas Clemens, BVerfGG, § 92 Rn. 3.

⁷⁰⁴ Der Begriff findet sich etwa in StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 7 (9); StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82).

⁷⁰⁵ So die Formulierung in StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82).

⁷⁰⁶ Formulierung ebda.; siehe auch StGH 1978/1 – Entscheidung vom 12. Juni 1978 und 15. Februar 1979, LES 1980, 25 f. (25); vgl. ferner auch die Ausführungen in StGH 1984/2 – Urteil vom 30. April 1984, LES 1985, 65 (67): «Einmal geht es um den allgemeinen Vorwurf am Anfang der Beschwerdeschrift, ihre umfangreichen Vorbringen seien nicht mit genügender Ausführlichkeit behandelt und beantwortet worden. Ein derart allgemein gehaltener Vorwurf kann aber nicht genügen, um den Vorwurf einer Rechtsverweigerung schlüssig darzutun. Vielmehr müsste im Einzelfall begründet und erwiesen werden, dass eine bestimmte Behauptung entscheidend relevant sei, so dass das Nichteingehen auf dieses Argument eine Verletzung des Gleichheitssatzes darstellen würde. Ebenso wenig geht es an, dass die Beschwerdeführer ganz allgemein rügen, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz habe nicht genügend Beweise erhoben zu einem von ihnen als wesentlich erachteten Sachverhalt.

seits lässt Staatsgerichtshof 1993/22⁷⁰⁷ eine «äusserst knappe» und «zweifellos rudimentäre» Begründung genügen, wenn «daraus immerhin erkennbar (wird), dass der Beschwerdeführer eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte erheben will».⁷⁰⁸ Dementsprechend wurde der Hinweis des Beschwerdeführers, er halte es für einen Grundrechtsverstoss, dass ihm im Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz kein Anwalt zur Verfügung gestanden habe, als ausreichende Begründung angesehen – obwohl der Staatsgerichtshof bislang eine entsprechende grundrechtliche Garantie noch gar nicht anerkannt hatte.⁷⁰⁹

Eine solch «implizite» Rüge⁷¹⁰ wurde indes – wiederum andererseits – in einer Konstellation als unzureichend angesehen, in der der Beschwerdeführer geltend gemacht hatte, er erleide durch den angefochtenen Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz berufliche Nachteile. Diese Begründung erschien dem Staatsgerichtshof als «zu wenig spezifisch, da weder auf die Handels- und Gesellschaftsfreiheit Bezug genommen noch Art. 36 LV als einschlägige Verfassungsbestimmung genannt wird».⁷¹¹

Die zuletzt zitierte Entscheidung scheint auf eine relativ scharfe Selektion der Verfassungsbeschwerden unter dem Aspekt des Zulässigkeitskriteriums der rechtsgenügenden Begründung hinzuweisen, wie sie auch in der neueren Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts etabliert worden ist. Dieses hat die eher zurückhaltende Linie seiner älteren Rechtsprechung⁷¹² verlassen und praktiziert heute ein «qualifiziertes

Wieder müssten die Beschwerdeführer im Einzelnen dartun, dass das Verweigern einer Beweisaufnahme zu einem bestimmten Punkt sie in verfassungsmässig gewährleisteten Rechten treffe» (Allerdings können diese Ausführungen auch als Teil einer Begründetheitsprüfung gelesen werden; dies wird in den Ausführungen des Staatsgerichtshofs nicht hinreichend deutlich).

⁷⁰⁷ Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 7 ff.

⁷⁰⁸ StGH 1993/22 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 7 (9). – Ähnlich etwa BVerfGE 92, 158 (175): Der Verfassungsbeschwerde lasse sich «hinreichend deutlich entnehmen, dass (der Beschwerdeführer) sich auch in eigenen Rechten verletzt sieht». Er habe «einen Sachverhalt vorgetragen, der die Möglichkeit einer Verletzung seiner Grundrechte erkennen lässt. Eine genaue Bezeichnung des Grundrechts, dessen Verletzung er geltend machen will, ist nicht erforderlich».

⁷⁰⁹ Siehe StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, 7 (9).

⁷¹⁰ Wie der StGH eher verunklarend formuliert, siehe StGH 1993/22, aaO.

⁷¹¹ StGH 1997/32 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 16 (20).

⁷¹² Siehe z.B. noch BGE 107 I a 257 É. 1; rechtsvergleichende Hinweise älteren Datums bei Schüler, JÖR NF 19 (1970), 129 (179–181).

Rügeprinzip».⁷¹³ Das schweizerische Bundesgericht prüft nur noch Rügen, die «genügend klar und detailliert erhoben» worden sind.⁷¹⁴ In diese Richtung weist auch Art. 15 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshofsgesetzes, der verlangt, dass die Verfassungsbeschwerde «den Sachverhalt genau darzulegen und zu begründen» hat. Im Anschluss an diese wenig glückliche Formulierung des Satzes 1 heisst es dann aber – in wörtlicher Übernahme des § 92 des deutschen BVerfGG –, dass in der Begründung «das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs und der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen» sind. Das Bundesverfassungsgericht aber handhabt diese Norm eher grosszügig.⁷¹⁵

Und in der Tendenz der Judikatur des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs lässt sich ebenfalls eher eine solch grosszügige Praxis konstatieren.⁷¹⁶ Mehrfach hat der Staatsgerichtshof hervorgehoben, dass es unschädlich sei, «wenn ein eindeutig bezeichnetes Grundrecht nicht unter der richtigen Verfassungsbestimmung subsumiert wird».⁷¹⁷ Deshalb ist es wohl eine insgesamt zutreffende Charakterisierung einer Prüfungspraxis, wenn der Staatsgerichtshof – im Blick auf den zuletzt genannten Aspekt – formuliert, er stelle «keine strengen Anforderungen» in Bezug auf die richtige Subsumtion einer Grundrechtsrüge innerhalb des positiv-rechtlich normierten Grundrechtskatalogs.⁷¹⁸ Es genügt dementspre-

⁷¹³ Siehe hierzu und zur Praxis des Bundesgerichts: Marc Forster, *Woran staatsrechtliche Beschwerden scheitern*, SJZ 1993, 77 (77 f.).

⁷¹⁴ Siehe etwa BGE 118 I a 188 f.; 117 I a 395 E.

⁷¹⁵ Siehe bspw. BVerfGE 92, 158 (175).

⁷¹⁶ Deutlich etwa StGH 1998/29 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 276 (280): «... unbeschadet der knappen Begründung ...»; StGH 1986/4 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 137 (138): «Die Begründung seiner Beschwerde ist zudem derart kursorisch, dass es fraglich erscheint, ob auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, oder ob sie nicht von vornherein zurückgewiesen werden müsste. Im Folgenden soll dennoch auf die Beschwerde eingetreten werden ...».

⁷¹⁷ So etwa StGH 1997/32 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 16 (20) unter Bezugnahme auf StGH 1996/21, LES 1998, 18 (21); beispielhaft auch StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (204): Rüge einer Verletzung der Freiheit der Person statt des Hausrechts; StGH 1998/35 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 287 (290): Es genüge, «wenn im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde zumindest sinngemäss eine konkrete Grundrechtsrüge geltend gemacht wird» unter Bezugnahme auf StGH 1996/31, Erw. 3.1 zu StGH 1996/21, LES 1998, 18 (21) Erw. 2.

⁷¹⁸ So StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (6); es schade deshalb auch in Zukunft nicht, wenn in einer Willkürfrage auf Art. 31 LV Bezug genommen werde, sofern die angefochtene Entscheidung ausdrücklich auch als willkürlich bezeichnet werde.

chend, wenn «zumindest sinngemäss eine konkrete Grundrechtsrüge geltend gemacht wird.⁷¹⁹

- cc) Exkurs: Beschränkung der Prüfung auf die explizit gerügten Grundrechte?

Nicht eigentlich ein Problem der rechtsgenüglihen Begründung, sondern darüber hinausweisend das komplexe Verhältnis von Dispositions- und Officialmaxime im Verfassungsbeschwerdeverfahren⁷²⁰ betreffend stellt sich schliesslich die Frage des Relationsmusters von Rügeprogramm und von Kontrollprogramm. Mit anderen Worten: Wie hat der Staatsgerichtshof mit als nicht verletzt gerügten Grundrechten in einer als grundsätzlich zulässig erkannten Verfassungsbeschwerde umzugehen?

Prinzipiell entspricht es der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde am ehesten, wenn nicht nur die Begrenzung des Beschwerdegegenstandes dem Beschwerdeführer überlassen wird, sondern dieser auch den Umfang der verfassungsgerichtlichen Prüfung bestimmt.⁷²¹ Andererseits legt die Pflicht zur rechtsgenüglihen Begründung nicht endgültig und abschliessend den Streitgegenstand gleichsam «aktionenrechtlich» fest. Hat die Verfassungsbeschwerde mit hinreichender Substantiierung dargelegt, dass eine Grundrechtsverletzung jedenfalls möglich ist, und ergibt sich aus dem Vortrag die Richtung des «Angriffs» des Beschwerdeführers, so hat dieser ein anzuerkennendes Interesse daran, dass der Staatsgerichtshof seiner Beschwerde substantiell und nicht nur formal nachgeht.⁷²² Gelegentlich aber erweckt der Staatsgerichtshof den Eindruck, als beschränke er seine materielle Prüfung auf die explizit vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Grundrechte. Im Falle einer Verfassungsbeschwerde gegen die Versa-

⁷¹⁹ StGH 1998/35 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 287 (290) unter Bezugnahme auf StGH 1996/31, Erw. 3.1 und StGH 1996/21, LES 1998, 18 (21) Erw. 2.

⁷²⁰ Dazu bereits oben B. I. 3.

⁷²¹ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 613.

⁷²² Siehe auch Sebastian Müller-Franken, Über den Umgang mit ungerügten Grundrechten bei der Verfassungsbeschwerde, DÖV 1999, 590 (597); Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 613.

gung einer Baubewilligung hatte der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Handels- und Gewerbefreiheit geltend gemacht. Eine «Anrufung weiterer Grundrechte, insbesondere der Eigentumsgarantie» konnte der Staatsgerichtshof der Beschwerde auch nicht implizit oder sinngemäss, «selbst bei Anwendung eines grosszügigen Massstabes», entnehmen. «Dementsprechend», so fährt der Staatsgerichtshof fort, «ist der Schutzbereich, der zwar durch die Eigentumsgarantie, nicht aber durch die Handels- und Gewerbefreiheit gedeckt ist, nicht zu berücksichtigen.»⁷²³ Trotz dieser Ausführungen prüft er indes «vorfrageweise», ob eine Verletzung der Eigentumsgarantie vorliegt.⁷²⁴

Die Erstreckung der Prüfung über das in der Beschwerdebegründung vorgetragene Rügeprogramm hinaus lässt sich überdies in bestimmten Konstellationen mit der objektiv-rechtlichen Funktion der Verfassungsbeschwerde⁷²⁵ begründen.⁷²⁶

2. *Frist*

Die Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde kann beim Staatsgerichtshof nach Erschöpfung des Instanzenzugs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung erhoben werden (Art. 23 StGHG).

Der Staatsgerichtshof geht mit dem Erfordernis der fristgerechten Erhebung der Beschwerde «beschwerdeführerfreundlich» um. Exempla-

⁷²³ So StGH 1997/33 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 20 (23).

⁷²⁴ StGH 1997/33, aaO, S. 25.

⁷²⁵ Dazu bereits oben, S. 56 ff.

⁷²⁶ Siehe auch Sebastian Müller-Franken, DÖV 1999, 590 (597). – Nach Rudolf Machacek, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, 4. Aufl., S. 81, ist es nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs nicht erforderlich, konkret zu bezeichnen, in welchem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht sich der Beschwerdeführer als verletzt erachtet (unter Hinweis auf VfSlg 6024/1969). Der Verfassungsgerichtshof habe von Amts wegen die Verletzung aller in Betracht kommenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zu prüfen (unter Hinweis auf VfSlg 7370/1974). Sodann aber heisst es bei Rudolf Machacek: «Um eine Beschwerde fundiert zu begründen, ist es unbedingt erforderlich, sich auf konkrete verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zu beziehen» (ebda.); siehe auch Michael Potacs/Doris Hattenberger, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, Art. 144 B-VG Rn. 32 (Stand: 2001).

risch zeigt das die Entscheidung vom 28. Oktober 1986: «Ob die Frist eingehalten ist, lässt sich anhand der Akten nicht abklären. Den Beschwerdeführerinnen kann dies nicht angelastet werden. Die Frist gilt daher als eingehalten.»⁷²⁷ Bedenkt man, dass der Staatsgerichtshof das Vorliegen aller Eintretensvoraussetzungen von Amts wegen prüft,⁷²⁸ dann bedeutet dies, dass ein «non liquet», also eine Situation, in der sich bestimmte, für die Zulässigkeit der Beschwerde relevante Tatsachen nicht klären lassen, nach Massgabe einer Beweislastregel zu lösen sind, die den Tatsachenzweifel zugunsten des Beschwerdeführers auflöst, *sofern* es sich um Tatsachenzweifel handelt, die nicht in der Sphäre des Beschwerdeführers wurzeln (andernfalls muss der Beschwerdeführer Beweis antreten)⁷²⁹. So ist es in dem genannten Fall des Staatsgerichtshofs: Die Beweisprobleme sind eine Folge unvollständiger Akten. Die Aktenführung ist aber keine Angelegenheit, die der Sphäre des Beschwerdeführers zugerechnet wird.

Die Einhaltung der Frist wird auch dann als gegeben unterstellt, wenn die für die Fristeinhaltung relevanten Tatsachen zugleich für die materiell-verfassungsrechtliche Würdigung der Beschwerde relevant sind. Ist z.B. fraglich, ob eine gerichtliche Hinterlegung zulässig ist und hängt das auch vom – strittigen – Datum der Hinterlegung ab, das zugleich über die fristgerechte Einreichung der Beschwerde entscheidet, dann ist nach Ansicht des Staatsgerichtshofs «davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist.»⁷³⁰

Die Berechnung der Frist erfolgt, wie der Staatsgerichtshof betont, in «sinngemässer» Anwendung der Bestimmungen der ZPO⁷³¹ sowie

⁷²⁷ StGH 1985/13 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 41 (42); StGH 1986/4 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 137 (138). – S. a. schon StGH-Entscheidung vom 15. Dezember 1948, ELG 1947–1954, 207 (210 f.), wo der Staatsgerichtshof ein Schreiben der Regierung als Zweitbescheid mit Entscheidungsscharakter qualifiziert und damit – die allein hiergegen, nicht aber schon gegen den Entscheid gerichtete – Verfassungsbeschwerde als fristgerecht eingelegte behandeln kann.

⁷²⁸ So beispielhaft StGH 1990/11 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 28 (29); s. auch StGH 1993/13 und 1993/14 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 49 (51): «stets gebotene Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung».

⁷²⁹ StGH 1977/3 – Urteil vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 41 (42), wo die Beschwerdeführer durch Vorlage einer Kopie der Postaufgabe-Bescheinigung die fristgerechte Einreichung nachweisen konnten.

⁷³⁰ StGH 1998/3 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 169 (171).

⁷³¹ StGH 1995/10 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 9 (16), spricht von der «gebotenen sinngemässen Anwendung von § 126 Abs. 2 ZPO».

sonstiger, fristrelevanter Gesetze.⁷³² Der Staatsgerichtshof verkürzt, soweit es um die ZPO geht, ersichtlich aus Gründen der Vereinfachung, eine eigentlich einschlägige längere Verweisungskette: Art. 1 Abs. 4 StGHG, der im 1. Titel «Allgemeines» steht,⁷³³ ordnet die «ergänzend(e) Anwendung» der Bestimmungen des LVG betreffend die Beschwerdeinstanz an, Art. 103 LVG normiert sodann, dass «ergänzend (...) die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Berufung sinngemäss Anwendung» finden, nach § 433 ZPO sind auf das Berufungsverfahren die Vorschriften über das Verfahren vor dem Gerichte erster Instanz anzuwenden, soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen ergäben. Da sowohl auf die Berufung als auf das Verfahren vor dem Gerichte erster Instanz die «Allgemeinen Bestimmungen» (1. Teil der ZPO) Anwendung finden, zu denen auch die Fristbestimmungen gehören (§§ 123 ff. ZPO), richtet sich die Berechnung der Fristen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der ZPO. Vor diesem Hintergrund geht es, wie der Staatsgerichtshof betont, um eine «sinngemässe»⁷³⁴ Anwendung der Fristbestimmungen der ZPO.

Der ergänzende Verweis des Staatsgerichtshofs auf fristrelevante Bestimmungen, die ausserhalb der ZPO angesiedelt sind, aber in der Sache deren Regelungen konkretisieren, darf als grosszügige, aber sinnvolle Ergänzung des durch die Verweisungskette Gewollten begriffen werden: Die jeweils für die ZPO geltenden Fristbestimmungen sollen auch für das Verfassungsbeschwerdeverfahren gelten; nach dem Sinn der Verweisungskette erstreckt sich diese Regelungsabsicht auch auf flankierende fristrelevante Nebengesetze.

⁷³² StGH 1995/10 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 9 (16), weist auf Art. 1 des Gesetzes über die Hemmung des Fristenlaufes durch Samstage und den Karfreitag (LGBl. 1964/29) hin.

⁷³³ Fristen gehören zum «Allgemeinen» (vgl. den «1. Teil. Allgemeine Bestimmungen» der ZPO, der Fristbestimmungen enthält). Deshalb findet die Verweisung des Art. 17 StGHG auf das einfache Verwaltungsverfahren für Fristen keine Anwendung, denn in Art. 17 StGHG geht es um den Verfahrensgang.

⁷³⁴ StGH 1995/10 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 9 (16).

IV. Zum Prüfungsumfang und zur Kontrolldichte im verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. Problemaufriss und Problemabschichtung

a) *Funktionsadäquate Kontrollteilung zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Grundrechtsschutz*

Zu den Kernproblemen einer Verfassungsgerichtsbarkeit mit ausgeprägter Grundrechtsschutzfunktion zählt die (funktionell-rechtliche) Aufgabenabgrenzung gegenüber der sog. Fachgerichtsbarkeit.⁷³⁵ Auch die sog. Fachgerichte,⁷³⁶ also die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nämlich «kleine Verfassungsgerichte».⁷³⁷ Der Vorrang der Verfassung und die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in alle Bereiche des Rechts⁷³⁸ bewirkt eine umfassende Konstitutionalisierung der Rechtsordnung. Die Zugehörigkeit der Judikative zu den grundrechtsverpflichteten Staatsgewalten bedeutet, dass die Gerichte in ihrer Tätigkeit die gesamte Rechtsordnung auf die Verfassung hin auszurichten und an ihr zu messen haben. Verletzt eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung jemanden in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht, so kann er Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. Das hat der Staatsgerichtshof im Übrigen schon in einer seiner ersten Entscheidungen klargestellt.⁷³⁹ Allerdings ist der Staatsgerichtshof – und sind die Verfassungsgerichte ganz allgemein –

⁷³⁵ Dieser Konflikt zeigt sich im Übrigen auch in der jüngsten Phase der Expansion der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa. Ein besonders dramatischer Konflikt zwischen dem Obersten Zivilgericht und dem Verfassungsgericht lässt sich etwa für Albanien nachweisen.

⁷³⁶ Schroff ablehnend gegenüber diesem Begriff jüngst Peter Häberle, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 61 (2002), 185 ff. (185), wo er sich «zugunsten einer erbarmungslosen Verabschiedung des unseligen Terminus «Fachgerichte» äussert.

⁷³⁷ Diesen Begriff von Robert Alexy greift Peter Häberle, aaO, S. 186, auf.

⁷³⁸ Der «Urknall», der den entsprechenden Konstitutionalisierungsschub auslöste, ist für Deutschland das berühmte Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198 ff.); siehe hierzu Robert Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, VVDStRL 61 (2002), 7 (9).

⁷³⁹ Siehe StGH-Entscheidung vom 2. Dezember 1931, in: Entscheidungen des fürstlich-lichtensteinischen Staatsgerichtshofes 1931, S. 39 (42); vgl. hierzu auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 74 f.

nicht zugleich oberstes Zivilgericht⁷⁴⁰ und nicht höchstes Strafgericht. Dementsprechend hat es der Staatsgerichtshof – ebenso wie etwa das Bundesverfassungsgericht⁷⁴¹ – immer wieder abgelehnt, die Rolle einer zusätzlichen, vierten Berufungs- bzw. Revisionsinstanz zu übernehmen.⁷⁴² Mit solchen Feststellungen aber ist das eigentliche komplexe Problem der Abgrenzung von sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit erst benannt, nämlich dasjenige der Abschichtung von bloss unrichtiger Auslegung des einfachen Rechts und (qualifizierter) Grundrechtsverletzung.⁷⁴³

b) Entwicklungslinien der Judikatur des Staatsgerichtshofs – eine erste Bestandsaufnahme der Rechtsprechung bis Mitte der 90er Jahre

Das vorstehend skizzierte Problem ist in der Judikatur des Staatsgerichtshofs seit langem präsent. Den Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Reflexion des Themas bildet die nicht veröffentlichte Grundsatzentscheidung des StGH 1961/1 vom 12. Juni 1961, in der erstmals eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs als verfassungswidrig aufgehoben wurde.⁷⁴⁴ In dieser Entscheidung öffnet allerdings eine unpräzise Rezeption des Normtextes des Art. 23 StGHG dem Staatsgerichtshof die Prüfung, wenn er ausführt, aufgrund der Vorschrift könne eine «Beschwerde unter anderem gegen eine Entscheidung durch ein Gericht infolge unrichtiger Anwendung eines Gesetzes (!) ... erhoben werden».⁷⁴⁵ Sodann wirft der Staatsgerichtshof einen rechtsvergleichenden Blick in die Schweiz und nach Österreich: In Lehre und Rechtsprechung

⁷⁴⁰ So in seiner harschen Kritik Uwe Diederichsen, Das Bundesverfassungsgericht als oberstes Zivilgericht – ein Lehrstück der juristischen Methodenlehre, AcP 198 (1998), 171 ff.

⁷⁴¹ Siehe bspw. BVerfGE 49, 168 (185).

⁷⁴² Siehe bspw. StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 (4); StGH 1984/16/V – Urteil vom 7. April 1986, LES 1986, 99 (100); StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 82 (83).

⁷⁴³ Siehe Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 75; näher im Folgenden, S. 171 ff.

⁷⁴⁴ Siehe StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961; hieran ausdrücklich anknüpfend die Entscheidung StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 ff. (131); vgl. auch schon oben, S. 129.

⁷⁴⁵ StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 3 – Hervorhebung hinzugefügt.

beider Länder sei es unbestritten, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit sowohl die Rechtsetzung als auch die Rechtsanwendung binde. Da die Gesetze gegenüber jedermann in gleicher Weise vollzogen werden müssten, könnte unter Umständen hieraus geschlossen werden, dass jede Gesetzesverletzung gegenüber einem Staatsbürger auch eine Verletzung des Rechts der Gleichheit vor dem Gesetz bedeute. Doch sowohl die schweizerische als auch die österreichische Lehre sowie Rechtsprechung seien sich darüber einig, «dass eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nicht schon dann vorliegt, wenn eine Gesetzesverletzung schlechthin gegeben ist, sondern nun dann, wenn es sich um Willkür handelt, d.h. um eine besonders qualifizierte Ungerechtigkeit bzw. Rechtsverletzung».⁷⁴⁶ Im gegenteiligen Falle wäre, wie erwähnt, jede Gesetzesverletzung zugleich eine Verfassungsverletzung und der Staatsgerichtshof somit regelmässige Prüfungsinstanz für das gesetzmässige Verhalten aller Behörden, was nicht der Fall ist».⁷⁴⁷

In der Folgezeit entwickelte sich dann bis weit in die 90er Jahre hinein unter gewissen Schwankungen eine Rechtsprechungslinie, die mit Hilfe bestimmter Formeln ein relativ flexibles Prüfprogramm⁷⁴⁸ bereitstellt, dessen sich der Staatsgerichtshof – mal zurückhaltender, mal stärker interventionistisch – zur Kontrolle der grundrechtsrelevanten Judikatur der sog. Fachgerichte bedient.

- StGH 1977/8⁷⁴⁹ hebt ausdrücklich hervor, er sei zur Entscheidung über die Behauptung der Verletzung verfassungsrechtlich garantierter Rechte zuständig, «nicht jedoch zur materiellen Überprüfung einer Entscheidung eines Höchstgerichtes». Es gehe nicht an, dass der Staatsgerichtshof «als sog. vierte Instanz zur Anfechtung

⁷⁴⁶ Unter Bezugnahme auf Fritz Fleiner/Zaccaria Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949, S. 413 ff. und Leopold Werner/Hans R. Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1961, S. 68 ff.

⁷⁴⁷ So StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4, aaO, S. 4 f. hält der Staatsgerichtshof bei der Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen die grosszügigere schweizerische Rechtslehre für den liechtensteinischen Verhältnissen angemessener. Es sei deshalb nicht, wie in Österreich, zu prüfen, ob bei Verletzung von Verfahrensvorschriften eine subjektiv begründete Benachteiligung vorliege, sondern lediglich, ob das formelle Recht so wesentlich verletzt wurde, dass es einer Rechtsverweigerung gleichkomme.

⁷⁴⁸ Siehe schon den Hinweis bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 76.

⁷⁴⁹ StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 ff.

des Entscheides der ordentlichen letzten Instanz in einem Gerichtsverfahren verwendet wird. Dieser Versuch, einen unberechtigten Schutz des FL Staatsgerichtshofes gegen oberstgerichtliche Urteile zu erwirken, muss ins Leere gehen ...».⁷⁵⁰ Die Problematik erscheint dem Staatsgerichtshof in dieser Entscheidung so wichtig, dass am Ende seiner Entscheidung er sich nochmals veranlasst sieht, seine Position im Verhältnis zur sog. Fachgerichtsbarkeit zu bestimmen. Es sei unzulässig, nach Erledigung des ordentlichen Instanzenzuges den Beschluss des OGH mit Mitteln und Behauptungen anzufechten, die Gegenstand eines ordentlichen Rechtszuges wären. Damit werde offenbar beabsichtigt, den ordentlichen Rechtsmittelzug von einem Höchstgericht, das in letzter Instanz entschieden hat, zum Staatsgerichtshof hin zu verlängern. Die Beschwerde setzt sich nur damit auseinander, die Entscheidungsgründe des OGH zu widerlegen. Es mangle der Beschwerde aber «an echten verfassungsrechtlichen Argumenten».⁷⁵¹

- In den 80er Jahren lauten die Eingangsformulierungen in der Begründetheitsprüfung⁷⁵² durchweg, der Staatsgerichtshof verstehe «in ständiger gefestigter Rechtsprechung» seine Zuständigkeit zur Prüfung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen von Verfassungsbeschwerden wie folgt: Die Kontrolle letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen beschränke sich ausschliesslich auf die Beachtung der in Art. 28 ff. der Landesverfassung und der in der EMRK gewährleisteten Rechte. Eine «weitere instanzenmässige einfachgesetzlich gründende Sach- und Rechtsprüfung» könne mit der Verfassungsbeschwerde nicht bewirkt wer-

⁷⁵⁰ StGH 1977/8, aaO, S. 50 f.

⁷⁵¹ StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 (53).

⁷⁵² Es ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsgerichtshof von Anfang an die hier diskutierten Aspekte nicht als Zulässigkeitsproblem aufgefasst hat, sondern als einen Aspekt der materiellen Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde; siehe auch Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (76), der hervorhebt, der Staatsgerichtshof trete – anders als das schweizerische Bundesgericht – auf Willkürbeschwerden «ohne weiteres ein», auch wenn die Erfolgschancen solcher Verfassungsbeschwerden «zwangsläufig gering» seien. «Doch ist dies für den Staatsgerichtshof eine materielle und keine Legitimationsfrage». Unter Bezugnahme auf StGH 1998/42, LES 1999, 295 (2989 Erw. 4 f.) und StGH 1999/7. Hilmar Hoch, aaO, FN 51, weist allerdings darauf hin, dass der Staatsgerichtshof sich «noch nie explizit mit dieser Thematik befasst» habe.

den.⁷⁵³ In behaupteter unrichtiger Anwendung von Gesetzen und Verordnungen allein sei eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte nicht zu erblicken,⁷⁵⁴ sofern nicht eine als verfassungs- oder gesetzeswidrig erkannte Norm angewandt oder eine qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung erweislich wäre, die einer Verletzung des Gleichheitsgebotes oder tragender Rechtsgrundsätze als Willkür gleichkäme.⁷⁵⁵ Gelegentlich sieht der Staatsgerichtshof sich zu der Feststellung veranlasst, wegen der «sich mehrenden Verfahren» komme er «nicht umhin, diese Prüfkriterien besonders genau zu beachten».⁷⁵⁶

- Bis weit in die 90er Jahre hinein bleibt das der massgebliche Kern der einschlägigen Judikatur des Staatsgerichtshofs, die lediglich in sprachlichen Nuancen variiert wurde, ohne dass in der Sache eine Neukonzeption ersichtlich wäre. Gelegentlich hebt der Staatsgerichtshof darauf ab, dass die von ihm zu überprüfenden Urteile auch in richterlicher Unabhängigkeit ergangen seien. Insbesondere verfahrensleitende und zwischenprozessuale Entscheidungen, die allerdings unmittelbare Rechtswirkungen für die Parteien hätten, könne er nur daraufhin überprüfen, ob das Gesetz «denkunmöglich oder so unsachlich grob verfehlt angewendet wäre, dass die getroffene Entscheidung einer erweislich verfassungswidrigen, oder im konkreten Fall erkennbar willkürlich unsachlichen Rechtsanwendung gleichkäme und damit der Rechtsfindung ein so schwerer

⁷⁵³ Andere Formulierung z.B.: «Eine rein appellatorische Begründung zum Zweck der Schaffung einer zusätzlichen Beschwerdeinstanz reicht ... nicht aus, um eine Verfassungsverletzung darzutun»; so StGH 1984/17 – Urteil vom 25. April 1985, LES 1985, 100 (104).

⁷⁵⁴ Siehe bspw. StGH 1984/17 – Urteil vom 25. April 1985, LES 1985, 100 (104): «Ob die Verwaltungsbeschwerdeinstanz das LVG unökonomisch ausgelegt (hat), ist verfassungsrechtlich unerheblich»; ferner StGH 1988/15 – Urteil vom 28. April 1989, LES 1989, 108 (114): Unzulässig sind auch «Geschäftsordnungs- oder Disziplarinwände».

⁷⁵⁵ So etwa StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 (132) unter Bezug und, wie es heisst, «in Zusammenfassung ständiger Rechtsprechung» zuletzt StGH 1984/6 und 1984/6/V in LES 1986, S. 61 ff.; StGH 1984/11 und 1984/11/V in LES 1986, S. 63 ff.; StGH 1987/4 vom 9. November 1987; ferner bspw. StGH 1984/18 – Urteil vom 24. April 1985, LES 1987, 33 (34).

⁷⁵⁶ So StGH 1984/9 – Urteil vom 25. April 1985, LES 1985, 108; StGH 1984/12 – Urteil vom 8./9. April 1986, LES 1986, 70 (71).

Fehler unterliefe, der mit erweislicher Gesetzeswidrigkeit gleichzusetzen wäre».⁷⁵⁷

2. Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre kam dann allerdings – so der Eindruck – «Bewegung» in das auf die skizzierte Weise austarierte Beziehungsgeflecht zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit. Gleich in doppelter Weise entwickelte der Staatsgerichtshof seine Konzeption weiter:

(1) Zum einen stellte er die Willkürbeschwerde auf ein neues grundrechtsdogmatisches Fundament.⁷⁵⁸

(2) Zum anderen modifizierte und verfeinerte er sein Kontrollprogramm hinsichtlich einer stärker einzelgrundrechtlich orientierten Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen letzter Instanz.⁷⁵⁹

a) Nochmals: Zum Verhältnis von sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit – zugleich zum «Widerstand» des OGH

Das gleichsam systemimmanente Spannungsverhältnis zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit ist naturgemäss immer wieder kleineren und grösseren Belastungsproben ausgesetzt. Mehr oder weniger spürbare tektonische Bewegungen sind das Resultat. In den späten 90er Jahren – so der durch die Judikatur vermittelte Eindruck – formulierte der OGH sein zunehmendes Unbehagen an Art und Ausmass der verfassungsgerichtlichen Kontrolle seiner Judikatur. In seinen Gegenäusserungen weist er immer wieder darauf hin, dass aus seiner Sicht die erhobenen Verfassungsbeschwerden nichts anderes als den vergeblichen Versuch darstellten, den Staatsgerichtshof als eine Art vierte

⁷⁵⁷ So StGH 1993/13 und 14 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 49 (51) unter Bezugnahme auf eine ständige Rechtsprechung, «zuletzt zusammenfassend StGH 1992/10/11, 23.3.1993, LES 1993, 82 ff.».

⁷⁵⁸ Dazu unten 2. b), S. 173 f.

⁷⁵⁹ Dazu im Folgenden sub 3, S. 174 ff.

Sachinstanz in Anspruch zu nehmen.⁷⁶⁰ Der Staatsgerichtshof stimmt dieser grundsätzlichen Einschätzung des OGH zwar zu, versäumt aber nicht darauf hinzuweisen, dass er – im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof – «aber doch gemäss Art. 23 StGHG die Aufgabe (habe), sämtliche mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Endentscheidungen – also nicht nur Entscheidungen der VBI, sondern auch diejenigen des OGH – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu kassieren».⁷⁶¹

Auch wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist, sieht sich der Staatsgerichtshof auf einen entsprechenden Antrag doch zur Prüfung berufen, ob eine Verletzung des Willkürverbots vorliege. Wann nun die Grenze zwischen einer in einem Rechtsstaat gerade noch vertretbaren und einer qualifiziert falschen und damit willkürlichen Entscheidung überschritten sei, habe er – so der Staatsgerichtshof in einer deutlichen Akzentverschiebung gegenüber der bisherigen Judikatur – «im Einzelfall ab(zu)wägen und nachvollziehbar zu begründen – letzteres jedenfalls solange, als der Gesetzgeber dem Staatsgerichtshof nicht die Möglichkeit einräumt, offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung keine Folge zu geben».⁷⁶² Und hieran schliesst der Staatsgerichtshof die Feststellung an: «Nach der geltenden gesetzlichen Regelung hat der Staatsgerichtshof indessen bei jeder Willkürbeschwerde die vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers grundsätzlich nicht anders als eine vierte Rechts- oder allenfalls sogar Sachinstanz genau zu prüfen – auch wenn die vom Staatsgerichtshof aus dieser Analyse zu ziehenden rechtlichen Folgerungen grundsätzlich andere sind als bei einer ordentlichen Gerichtsinstanz. Eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen».⁷⁶³

⁷⁶⁰ Siehe bspw. StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁷⁶¹ StGH 1995/28, aaO, S. 11.

⁷⁶² Diese letztere Bemerkung deutet wohl auf die zunehmende Belastung des Staatsgerichtshofs durch das Institut der Verfassungsbeschwerde hin und weist einen möglichen Entlastungsausweg.

⁷⁶³ So StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11) unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Fritz Gygi, Freie und beschränkte Prüfung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, in: Kurt Eichenberger u. a., Festschrift für Hans Huber, S. 192. – Zu den Parallelen und Unterschieden zur schweizerischen Judikatur siehe noch sogleich, S. 176 f.

Es dürften diese und ähnliche Ausführungen des Staatsgerichtshofs gewesen sein, die wenig später den OGH zu einer deutlicheren «Protestnote» veranlasst haben. Im Verfahren StGH 1997/1 erstattete der OGH eine Gegenäusserung, in der er sich zunächst gegen die Bezeichnung als «Beschwerdegegner» verwahrte. Er sei ein unabhängiges Gericht und somit bemüht, ohne Ansehen der Person oder der Sache dem geltenden Recht zwischen den Verfahrensparteien Beachtung zu verschaffen. Im Übrigen seien die Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht geeignet, die Argumentationslinien und das Ergebnis der angefochtenen letztinstanzlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erschüttern. Der OGH habe nach seiner eigenen und ausführlich belegten Rechtsauffassung entschieden, was in richtiger Würdigung aller Umstände noch lange keine Willkür beinhalte. Auch der Staatsgerichtshof habe sich bislang auf die Überprüfung grob unsachlicher Verletzungen beschränkt. Neuerdings aber sei darauf hingewiesen worden,⁷⁶⁴ «mit der Willkürformel einen Spielraum zur differenzierten, einzelfallbezogenen Beurteilung zu eröffnen. Gerade dies halte der OGH aber für sehr gefährlich, weil ein solcher Spielraum die Rechtssicherheit im liechtensteinischen Staatswesen gefährden und rechtlichen Modetrends Tür und Tor öffnen würde».⁷⁶⁵

b) Die «Antwort» des Staatsgerichtshofs

Der Staatsgerichtshof indes lässt sich offenkundig auf seinem neu eingeschlagenen Weg hierdurch nicht beirren und weist die Gegenäusserung zurück: «Der Staatsgerichtshof hat ... in seinem jüngsten Grundsatzurteil einen im Wesentlichen mit Höfling übereinstimmenden Standpunkt vertreten. Danach hat das Willkürverbot die Funktion eines Auffanggrundrechts und kommt dann zur Anwendung, wenn kein spezifisches anderes Grundrecht betroffen ist. Der Staatsgerichtshof hat auch bei Willkürbeschwerden die vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers grundsätzlich anders als eine vierte Rechts- und allenfalls sogar

⁷⁶⁴ Der OGH nimmt dabei Bezug auf meine Ausführungen in «Die liechtensteinische Grundrechtsordnung», S. 221 f.

⁷⁶⁵ So die Wiedergabe der Gegenäusserung des OGH in StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (204).

Sachinstanz genau zu prüfen ... Denn ob eine ihm vorgelegte Entscheidung nur unrichtig und somit noch vertretbar oder aber geradezu unhaltbar und folglich willkürlich ist, kann der Staatsgerichtshof nur dann fundiert beurteilen, wenn er sich mit den Einzelheiten des Falles eingehend befasst». ⁷⁶⁶ Bei der Überprüfung von Eingriffen in spezifische, in der Verfassung normierte Grundrechte – so führt der Staatsgerichtshof weiter aus – nehme er nach seiner neueren Rechtsprechung im Übrigen nicht nur eine Willkürprüfung, sondern jedenfalls bei schweren Grundrechtseingriffen eine differenzierte Prüfung vor. ⁷⁶⁷

Die verfahrensrechtliche Neuakzentuierung in der Judikatur des Staatsgerichtshofs ⁷⁶⁸ wurde begleitet und abgesichert durch eine Fortentwicklung in der (materiellen) Grundrechtsdogmatik. In seiner Grundsatzentscheidung vom 22. Februar 1999 ⁷⁶⁹ hat der Staatsgerichtshof nunmehr dem Willkürverbot den Status eines eigenständigen ungeschriebenen Grundrechts zuerkannt. Zu Recht hat das Verfassungsgericht in einer genauen Analyse der Normbereiche und Normdirektiven des Gleichheitsgebots des Art. 31 Abs. 1 LV und des Willkürverbots ⁷⁷⁰ den Charakter des Willkürverbots als eines grundrechtlichen Auffangrechts hervorgehoben. ⁷⁷¹

3. Zusammenfassende Überlegungen zum Kontrollprogramm des Staatsgerichtshofs und zu den Prüfkriterien

a) Spannungsfelder verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes

Ein umfassend angelegtes Modell des Verfassungsintegritätsschutzes durch ein besonderes Verfassungsgericht wirkt in vielfältiger Weise Fra-

⁷⁶⁶ So StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205) unter Bezugnahme auf die Entscheidung StGH 1995/28 und den dort bereits genannten Aufsatz von Fritz Gygi in der Festschrift für Hans Huber, 1981, S. 192.

⁷⁶⁷ StGH 1997/1, aaO, unter Bezugnahme auf StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130) mit Literaturnachweisen.

⁷⁶⁸ Siehe dazu noch sogleich unter 3, S. 174 ff.

⁷⁶⁹ StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 ff.

⁷⁷⁰ Vgl. hierzu im Blick auf die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 220 ff.

⁷⁷¹ Siehe StGH 1998/45, aaO, S. 5 f. mit weiteren Nachweisen; siehe eingehender auch Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (74 ff.).

gen nach der angemessenen Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber den anderen Staatsgewalten auf.⁷⁷² Namentlich im Verhältnis zum Gesetzgeber und zur übrigen (Fach-)Gerichtbarkeit lassen sich insoweit geradezu systembedingte Spannungsfelder ausmachen. Die spannungsreiche Beziehung zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber, die insbesondere im Institut der Normenkontrolle⁷⁷³ ihren prozessualen Ausdruck findet, ist dabei tendenziell aufzulösen zugunsten einer – je nach Eigenart des betroffenen Sachbereichs⁷⁷⁴ und des massstabbildenden Verfassungsrechts⁷⁷⁵ – Anerkennung eines relativ weiten Gestaltungsspielraums zugunsten des Gesetzgebers. Dies entspricht durchweg auch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs.⁷⁷⁶ Dem ist im vorliegenden Erkenntniszusammenhang allerdings nicht weiter nachzugehen.

Näherer Betrachtung bedarf indes vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Entwicklungslinien der Judikatur des Staatsgerichtshofs die Bestimmung seiner Kontrollkompetenz hinsichtlich fachgerichtlicher Entscheidungen. Insoweit sollen im Folgenden in systematischer Absicht einige zusammenfassende Bewertungen und ergänzende Bemerkungen formuliert werden.

⁷⁷² Aus der nahezu unübersehbaren Literatur vgl. bspw. Kostas Chryssofonos, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, 1987; Martin Drath, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, VVDStRL 9 (1952), 97; Christoph Gusy, Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht, 1985; Christine Landfried, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber 1984; Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, GG, Art. 93 Rn. 35 ff.; Herbert Wille, Normenkontrolle S. 63 ff.

⁷⁷³ Einschliesslich der (indirekten) Normenkontrolle im Wege der Verfassungsbeschwerde; siehe dazu auch oben, S. 141 ff.

⁷⁷⁴ Vgl. hierzu bspw. aus der deutschen Rechtsprechung BVerfGE 57, 139 (159).

⁷⁷⁵ Von Bedeutung kann auch die Frage der Intensität des Grundrechtseingriffs sein.

⁷⁷⁶ Vgl. bspw. StGH 1998/2 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 158 (163): «Für das Verfassungsgericht ist nicht relevant, ob diese Regelung besonders zweckmässig ist und ob allenfalls ein umfassender Kostenersatzanspruch im Sinne der Beschwerdeausführungen rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.», unter Bezugnahme auf StGH 1982/65/V, LES 1984, 3 (4) und StGH 1988/16, LES 1989, 115 ff.; siehe auch Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (60).

b) «Emanzipation» der Willkür-Judikatur vom schweizerischen Leitbild?

Auffällig an der Willkür-Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs als dem zentralen Topos der hier zu erörternden Problematik erscheint zunächst eine gewisse Emanzipation vom schweizerischen «Vorbild». Die (frühere) Leitbildfunktion der schweizerischen Rechtslehre und Rechtspraxis wird schon deutlich in der Grundsatzentscheidung des Staatsgerichtshofs vom 12. Juni 1961, mit der erstmals eine Entscheidung des OGH aufgehoben wurde.⁷⁷⁷ Hier nimmt der Staatsgerichtshof sowohl die österreichische wie die schweizerische Dogmatik in den Blick, bewertet aber die schweizerische Praxis als den liechtensteinischen Verhältnissen besser entsprechend.⁷⁷⁸ Auch in der Folgezeit erinnern etliche Formulierungen an jene schweizerische Differenzierung zwischen freier und beschränkter Kognition⁷⁷⁹ und dabei namentlich an das «Doppel-Brillen-Theorem» *Auberts*: Danach ist das Bundesgericht für die Behandlung staatsrechtlicher Beschwerden gleichsam mit zwei verschiedenen Brillen ausgerüstet. Die mit klarem Glas versehene Brille dient der freien Prüfung; die zweite Milchglas-Brille lässt nur die groben Konturen der Problematik erkennen und wird für die Willkürprüfung verwendet.⁷⁸⁰ Und in den neueren Entscheidungen zeigt die Bezugnahme auf *Fritz Gygi*, auf den im Wesentlichen die materiell-rechtliche Betrachtungsweise der Kognitionsproblematik zurückgeht,⁷⁸¹ den Einfluss der schweizerischen Rechtslehre.

⁷⁷⁷ StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961; dazu bereits eingehend vorstehend, S. 167 f.

⁷⁷⁸ StGH 1961/1, aaO, S. 5.

⁷⁷⁹ Vgl. dazu mit zahlreichen Nachweisen Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 157 ff.; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2036 ff.; siehe auch Ivo Hangartner, Die bundesgerichtliche Überprüfung der Anwendung von Gesetzesrecht in der Beurteilung staatsrechtlicher Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, in: *Mélanges André Grisel*, 1983, S. 117 ff.

⁷⁸⁰ Siehe hierzu Jean-Francois Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Bd. II, 1967, N 1717; ähnlich Otto Konstantin Kaufmann, Die beiden Brillen des Bundesgerichts, in: *Beiträge zur Methode des Rechts*. St. Galler Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1981, 1981, S. 165 ff.

⁷⁸¹ Siehe Fritz Gygi, Freie und beschränkte Prüfung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, in: Kurt Eichenberger u.a., *Festschrift für Hans Huber*, 1981, S. 191 ff.; hierauf nimmt der Staatsgerichtshof Bezug z.B. in StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11); StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205).

Dennoch aber lässt die Entwicklung seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre eine durchaus eigenständige Position des Staatsgerichtshofs erkennen:

- (1) Diese zeigt sich zunächst in der Begründung des (materiell-rechtlichen) Willkürverbots als eines ungeschriebenen Grundrechts mit einem «originären Schutzbereich».⁷⁸²
- (2) Dies setzt sich fort im Ansatz einer grundrechtlichen Konkurrenzlehre, in der dem Willkürverbot eine subsidiäre Auffangfunktion gegenüber dem speziellen Grundrecht zugewiesen wird.⁷⁸³
- (3) Zum dritten, und dies im Gegensatz zur Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, anerkennt der Staatsgerichtshof das Willkürverbot auch verfahrensrechtlich als «vollwertiges Grundrecht».⁷⁸⁴ Der liechtensteinische Staatsgerichtshof stellt im Blick auf die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde bei Willkürklagen keine strengeren Anforderungen als bei anderen Grundrechtsklagen.⁷⁸⁵

c) Kontrollprogramm und Prüfkriterien – ein Vorschlag

Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs verdient grundsätzlich Zustimmung.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde – neben der Erfüllung der anderen Sachentscheidungsvoraussetzungen⁷⁸⁶ – nur voraussetzt, dass der Beschwerdeführer plausibel geltend machen kann, in einem oder in mehreren seiner Grundrechte⁷⁸⁷

⁷⁸² Siehe StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, 1 (6); siehe auch schon oben, S. 174.

⁷⁸³ Siehe etwa StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205); vgl. ferner Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (74 f.).

⁷⁸⁴ So nachdrücklich Hilmar Hoch, aaO, S. 76 mit weiteren Nachweisen auch aus der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur.

⁷⁸⁵ Siehe auch Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, S. 179 f.; Hilmar Hoch, aaO, S. 76.

⁷⁸⁶ Siehe oben B. II. 1.

⁷⁸⁷ Zum weiten Begriff der Grundrechte, der verschiedene Subkategorien enthält, siehe oben, S. 112 ff.

verletzt zu sein.⁷⁸⁸ Insoweit kann er – vorrangig – die Verletzung spezifischer Grundrechte und lebensbereichskonturierter Schutzbereiche⁷⁸⁹ rügen, subsidiär aber auch eine Verletzung des ungeschriebenen Grundrechts auf Willkürfreiheit. Erst dann ist in der Begründetheitsprüfung durch den Staatsgerichtshof die Kontrolldichte in Entsprechung zur Normierungsdichte des betroffenen Grundrechts vorzunehmen.⁷⁹⁰ Die Behauptung der Verletzung des unspezifischen Grundrechts auf Willkürfreiheit eröffnet in diesem Zusammenhang zwar durchaus eine weite und umfassende Prüfung,⁷⁹¹ wird aber angesichts des gleichsam zurückgenommenen normativen Direktionsgehalts nur in Ausnahmefällen die Feststellung der Grundrechtswidrigkeit einer fachgerichtlichen Entscheidung mit der Folge der Kassation erlauben.⁷⁹²

In diesem Kontext verspricht ein Rückgriff auf die hochkomplexe und zum Teil wenig konsistente Kognitionslehre keine wirkliche Hilfe.⁷⁹³ Sinnvoll erscheint demgegenüber eine differenzierende Weiterentwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs in der Bestimmung des

⁷⁸⁸ Zur Beschwerdebefugnis und zur Möglichkeitstheorie siehe ebenfalls bereits oben, S. 96 ff.

⁷⁸⁹ Zum Begriff des Grundrechtstatbestandes siehe Wolfram Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, S. 80 f.

⁷⁹⁰ Vgl. auch Hilmar Hoch, *Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes*, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Festgabe Staatsgerichtshof*, S. 65 (74): Eine konsequent angewandte, differenzierten Prüfungskriterien folgende Grundrechtsprüfung sei bei Grundrechten mit genügend klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereichen möglich; anders sei dies beim Willkürverbot, das über einen solchen klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereich gerade nicht verfügt; siehe auch Hilmar Hoch, aaO, S. 79.

⁷⁹¹ Siehe auch StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11); StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205).

⁷⁹² In diese Richtung geht wohl auch die Formulierung bei Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), *Festgabe Staatsgerichtshof*, S. 9 (57), die Willkürprüfung unterscheide sich in ihrem Inhalt und ihrer Dichte, nicht jedoch in ihrer Reichweite bzw. in ihrem Umfang.

⁷⁹³ Zu Recht ist zunächst kritisiert worden, schon der Begriff Kognition verberge zwei unterschiedliche Problemkreise, nämlich den der Kognition im engeren Sinne und den der sog. Prüfungsdichte (siehe Walter Kälin, *Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde*, S. 157; ferner etwa Matthias Leuthold, *Die Prüfungsdichte des Bundesgerichts im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte*, 1992, S. 60 ff.). Darüber hinaus ist gerade die Praxis des Bundesgerichts zur Frage der Kognition nicht wirklich klar durchschaubar (siehe auch Ulrich Häfelin/Walter Haller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Rn. 2038). Wie komplex die Kognitionsregeln sind, zeigt etwa auch der Lösungsvorschlag von Walter Kälin, aaO, S. 164 ff.: Sein Prüfungssystem besteht aus vier Regeln, vier Ausnahmen und zwei Sonderfällen.

Verhältnisses von speziellen Grundrechten zum Auffanggrundrecht auf Willkürfreiheit. Der präzise Blick auf den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Hoheitsakt und den durch ihn erfassten Lebenssachverhalt wird nicht selten erweisen, dass etliche fachgerichtliche Entscheidungen gleichsam «im» Gewährleistungsbereich eines besonderen Freiheitsrechts ergehen. Die Rüge einer willkürlichen Rechtsanwendung beinhaltet in solchen Fällen dann eigentlich die Geltendmachung einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.⁷⁹⁴ Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Ein Arbeitnehmer, dem wegen einer kritischen Äußerung über die Unternehmensführung gekündigt wird, kann mit der Rüge willkürlicher Anwendung des Kündigungsrechts durch das die Kündigung bestätigende Gericht – genau betrachtet – geltend machen, das Gericht habe bei der Auslegung des einfachen Rechts die Bedeutung der Meinungsfreiheit verkannt. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde zielt dann im Kern auf die Kassation einer fachgerichtlichen Entscheidung, die die Schutz- bzw. Ausstrahlungsdimension des einschlägigen Grundrechts⁷⁹⁵ verfehlt hat.

Auch bei dieser Problemaufbereitung bleibt das Grundsatzproblem der Abgrenzung zwischen dem Vorrang des fachgerichtlichen Grundrechtsschutzes und der verfassungsgerichtlichen Kontrolle beste-

⁷⁹⁴ Die Formel vom spezifischen Verfassungsrecht dient namentlich dem Bundesverfassungsgericht zur prinzipiellen Umschreibung seiner Kontrollkompetenz gegenüber der Fachgerichtsbarkeit (siehe etwa BVerfGE 18, 85 (92); 62, 338 (343); 80, 81 (95); ständige Rechtsprechung; vgl. hierzu aus der reichhaltigen Literatur mit weiteren Nachweisen Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 271 ff.; vgl. ferner etwa Gerhard Robbers, Für ein neues Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit – Möglichkeit und Inhalt von «Formeln» zur Bestimmung von verfassungsgerichtlicher Kompetenzweite, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht 1999, 57 ff.; Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 2001, S. 641 (663 ff.); aus der älteren Literatur vor allen Dingen Hans-Jürgen Papier, «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht» als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, 1. Band, 1976, S. 432 ff.; Ulrich Steinwedel, «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht», 1976. – Die Formel vom spezifischen Verfassungsrecht hat der Staatsgerichtshof aufgegriffen in StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (75), wo er an der «an sich zwar durchaus schlüssige(n)» Argumentation des OGH doch bemängelt, dass sie «spezifisch grundrechtliche Aspekte ausser Acht» lässt.

⁷⁹⁵ Siehe dazu Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 78 f. mit weiteren Nachweisen; ferner Kuno Frick, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen. Liechtenstein-Institut. Beiträge Nr. 3, 1996.

hen.⁷⁹⁶ Doch verspricht die stärkere Fokussierung auf die Steuerungskraft der speziellen Grundrechte einen Zugewinn an Transparenz und Rationalität. Der Vorrang der Fachgerichtsbarkeit und die Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf Grundrechtsbeeinträchtigungen erfordern dabei allerdings eine entsprechende Konzentration des Kontrollprogramms und seiner Prüfkriterien.⁷⁹⁷ Insoweit lässt sich – in Anlehnung an die deutsche Dogmatik – das Urteil eines grundrechtsrelevanten Fehlers bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in zwei verschiedene Fallkonstellationen treffen:

- Erfolgreich ist eine Urteilsverfassungsbeschwerde jedenfalls, wenn der (Fach-)Richter bei der Auslegung und Anwendung des anzuwendenden einfachen Rechts überhaupt nicht erkannt hat, dass Grundrechte von Einfluss sind.⁷⁹⁸ Hier handelt es sich dann um die *Konstellation eines vollständigen Reflexionsausfalls*.
- Die Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung ist aber auch dann erfolgreich, wenn die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts auf einer grundsätzlich unzutreffenden Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruht.⁷⁹⁹ Diese *Konstellation eines grundrechtlichen Reflexionsdefizits* kann sich sowohl aufgrund einer Fehleinschätzung über den Umfang des grundrechtlichen Schutzbereichs oder aber hinsichtlich der Rechtfertigungsfähigkeit eines Grundrechtseingriffs ergeben.⁸⁰⁰ Mit diesen – immer noch – relativ groben Prüfkriterien respektiert das Verfassungsgericht die im Vorrang der Fachgerichtsbarkeit verkörperte regelmässig grössere Sachnähe und Sachkunde der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte.⁸⁰¹ Das

⁷⁹⁶ Für ein Modell eines «Kooperationsverhältnis(ses) von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit» plädiert: Martin Düwel, Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, 2000.

⁷⁹⁷ Den Begriff verwendet der Staatsgerichtshof auch immer wieder, siehe z.B. StGH 1989/8 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 60 (63).

⁷⁹⁸ Siehe als Beispiel etwa BVerfGE 59, 231 (270 f.); 71, 162 (178 f.); 95, 28 (37).

⁷⁹⁹ Siehe bspw. BVerfGE 42, 143 (148); 62, 230 (243); 89, 1 (10); 100, 214 (222); siehe dazu auch Roman Herzog, Das Bundesverfassungsgericht und die Anwendung des einfachen Gesetzesrechts, in: Peter Häberle/Walter Schmitt/Glaeser/Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 431 ff.

⁸⁰⁰ Siehe auch Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte, Rn. 1258; zum ganzen auch – wenngleich mit anderer Terminologie – Klaus Schlaich/Stefan Korioth, Bundesverfassungsgericht, Rn. 284 ff.

⁸⁰¹ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 661.

Verfassungsgericht beschränkt sich so auf seine spezifische Funktion als Hüter der Grundrechte und masst sich nicht die Kompetenz an, zu prüfen, ob die Entscheidung der Fachgerichte vom einfachen Recht her gesehen «richtig» sind.⁸⁰² Lässt sich die Rüge einer Verfassungsbeschwerde nicht auf ein spezifisches Grundrecht beziehen, so bleibt die Willkürkontrolle.⁸⁰³ Bei einem solchen Prüfprogramm ist indes zu berücksichtigen, dass die Grenze zwischen Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht starr, sondern fließend ist. Die verfassungsgerichtliche Kontrollkompetenz steht deshalb immer unter dem Vorbehalt des besonderen Einzelfalles.⁸⁰⁴ In diesem Zusammenhang spielt auch die Intensität des Grundrechtseingriffs eine Rolle.⁸⁰⁵ Aber auch die generelle Bedeutung der zu entscheidenden Streitfrage kann in diesem Zusammenhang – nicht zuletzt im Blick auf die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde⁸⁰⁶ – eine Rolle spielen.⁸⁰⁷

V. Einstweiliger Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren/Vorsorgliche Massnahmen

1. *Allgemeines*

Der Verfassungsbeschwerde als solcher kommt keine aufschiebende Wirkung zu.⁸⁰⁸ Dies ist die Konsequenz des Umstands, dass die Verfas-

⁸⁰² So zutreffend BVerfGE 13, 318 (325); ähnlich der Staatsgerichtshof, siehe bereits die Nachweise oben sub 1. b).

⁸⁰³ Auch das Bundesverfassungsgericht praktiziert im Übrigen eine Willkürkontrolle und spricht von schlechthin unhaltbaren und deshalb objektiv willkürlichen und eindeutig unangemessenen Entscheidungen; siehe etwa BVerfGE 58, 163 (167); 64, 389 (394); 80, 48 (52); vgl. hierzu auch Norman Weiss, Objektive Willkür. Zu einem Prüfkriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde, 2000.

⁸⁰⁴ Auf den Einzelfall abstellend bspw. StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁸⁰⁵ Siehe etwa StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (5); StGH 1997/27 – Urteil vom 18. November 1997, LES 1999, 11 (15).

⁸⁰⁶ Dazu oben, S. 56 ff.; siehe auch Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (59 f.).

⁸⁰⁷ Siehe auch StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 (133).

⁸⁰⁸ Siehe z.B. StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 (120); ferner StGH 1995/21 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 18 (19); StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (200): «Der Präsident des StGH gewährte ... die von dem Beschwerdeführer beantragte aufschiebende Wirkung der ... Beschwerde».

sungsbeschwerde zum StGH ein spezifischer, ausserordentlicher Rechtsbehelf ist, der ein neues Verfahren einleitet. In diesem Verfahren hat der Staatsgerichtshof (lediglich) zu prüfen, ob eine an sich rechtskräftige Entscheidung wegen Verletzung von Grundrechten nicht im Nachhinein aufgehoben werden soll.⁸⁰⁹ Das damit verbundene Risiko für den Beschwerdeführer wird teilweise kompensiert durch das Institut der vorsorglichen Massnahme.

Gem. Art. 35 Abs. 1 StGHG ist der Präsident des Staatsgerichtshofs befugt, nach Eingehen einer Beschwerde auf Ansuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den bestehenden Zustand festzuhalten, oder bedrohte rechtliche Verhältnisse einstweilen sicherzustellen. Diese Bestimmung entspricht normtextlich Art. 94 OG, der den Erlass vorsorglicher Verfügungen durch das schweizerische Bundesgericht regelt.⁸¹⁰

Mit der Regelung des Art. 35 Abs. 1 StGHG ist die normative Grundlage dafür geschaffen, dass der StGH im Zeitraum zwischen der Anhängigmachung eines Rechtsstreits und der endgültigen Hauptsachentscheidung eine Zwischenlösung finden kann, die vorläufig den Rechtsfrieden wahrt und die eigentliche Sachentscheidung noch offenhält. Der vorläufige Rechtsschutz reflektiert die eminente Bedeutung des Faktors «Zeit» und realisiert eine der vornehmsten Funktionen des Prozessrechts: die Sicherung und Durchsetzung des materiellen Rechts.⁸¹¹

Zur Regelung des Art. 35 Abs. 1 StGHG hat der Staatsgerichtshof ausgeführt: «Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof diesem ein Mittel in die Hand zu geben, um Verfügungen über oder Veränderungen am Streitobjekt zu verhindern. Diese Sicherstellung dient der Rechtsverwirklichung und hat zum Ziel, dass das Endurteil des Staatsgerichtshofes nicht dadurch obsolet wird, dass im Laufe des Verfahrens über den

⁸⁰⁹ Für die schweizerische Rechtslehre vgl. BGE 107 I a 271; Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 253 f.; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 378.

⁸¹⁰ Für Deutschland vgl. § 32 BVerfGG; vgl. dazu etwa Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 242 ff.; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1191 ff.

⁸¹¹ Friedrich Schoch, Einstweilige Anordnung, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band, 2001, S. 695 ff. (695); siehe auch Jörg Berkemann, Das «verdeckte» summarische Verfahren der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1993, 161 (161f.).

Streitgegenstand verfügt wird, dieser unwiederbringlich verloren geht oder andere tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Vollstreckung des Urteils sinnlos machen würden. Im Verfahren der vorsorglichen Massnahmen darf an sich nicht materiell über die Hauptsache entschieden werden, da der Rechtssicherungsgedanke im Vordergrund steht. Immerhin ist es je nach Fallkonstellation unumgänglich, bereits den materiellen Ausgang der Hauptsache mitzubedenken und provisorisch zu beurteilen, immer unter Vorbehalt einer anderslautenden Beurteilung in der Hauptsache selbst.»⁸¹²

2. Sicherung bzw. Wiederherstellung des status quo ante als Ziel des Antrages gemäss Art. 35 Abs. 1 StGHG

Grundsätzlich soll die vorsorgliche Massnahme die Verwirklichung – also eine die Wirklichkeit des Beschwerdeführers verändernde Umsetzung – des angegriffenen Hoheitsakts verhindern. Die vorsorgliche Massnahme hemmt die Anwendung einer endgültigen und vollstreckbaren Verfügung oder Entscheidung.⁸¹³ Die Rechtskraft des angegriffenen Individualhoheitsaktes bleibt jedoch unberührt, sofern sich nicht ausnahmsweise die Hemmung der Rechtskraft als notwendig erweist, um die gefährdeten Interessen sicherzustellen.⁸¹⁴

Ziel des Antrages auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung⁸¹⁵ der Verfassungsbeschwerde ist die Sicherung des status quo ante. Die Regelungswirkung des angegriffenen Hoheitsaktes ist bis zur Entscheidung über die Hauptsache suspendiert. Es kommen allerdings auch vorsorgliche Massnahmen im Sinne einer Restitution in Betracht, etwa die provisorische und bedingte Entlassung einer inhaftierten Person oder die einstweilige Rückgabe beschlagnahmter Dokumente.⁸¹⁶

Der Staatsgerichtshof formuliert zwar gelegentlich so, als spiele die materiell-rechtliche Würdigung der Hauptsache bei der Entscheidung

⁸¹² StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (52).

⁸¹³ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 382.

⁸¹⁴ Walter Kälin, aaO, S. 382 mit Verweis auf BGE 106 Ia 160.

⁸¹⁵ Siehe etwa StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 (120); StGH 1996/5 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 141 (145).

⁸¹⁶ Vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 381 mit dortiger FN 224.

über eine vorsorgliche Massnahme grundsätzlich keine Rolle.⁸¹⁷ Das erinnert an das Vorgehen des deutschen Bundesverfassungsgerichts,⁸¹⁸ das beim Erlass einstweiliger Anordnungen grundsätzlich nicht die materiell-verfassungsrechtliche Lage in den Blick nimmt, sondern die Folgen, «die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Hauptsacheantrag aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen [abwägt], die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Hauptsacheantrag aber der Erfolg zu versagen wäre.»⁸¹⁹ Diese Folgenabwägung unterbleibt, wenn sich die Verfassungsbeschwerde von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet darstellt.⁸²⁰ Allerdings werden diese Unterscheidungen nicht strikt durchgehalten, je nach Fallkonstellation kann die antizipierte Würdigung der Rechtslage durchaus eine Rolle bei der Folgenabwägung spielen.⁸²¹

Beim Staatsgerichtshof indes spielen die Obsiegensaussichten ganz explizit eine entscheidende Rolle.⁸²² Zwar wird dies in der flexiblen Formel des Staatsgerichtshofs nur auf besondere, nicht näher bestimmte Fallkonstellationen bezogen, in denen der materielle Ausgang bloss mitzubedenken sei.⁸²³ Tatsächlich dürfte die Frage, ob dem angegriffenen Hoheitsakt «offensichtliche Elemente einer rechtlich unzutreffenden Beurteilung»⁸²⁴ anhaften, aber in der Praxis vielfach das entscheidende Kriterium sein. Die Aussage, dass eine vorsorgliche Massnahme nur bei «ganz aussergewöhnliche(n) Umstände(n)»⁸²⁵ in Frage komme, erscheint vor diesem Hintergrund als zu pauschal.

⁸¹⁷ Siehe z.B. aus jüngerer Zeit StGH 1997/39, in dieser Sache der nicht veröffentlichte Beschluss des Präsidenten vom 16. Dezember 1997: «In Abwägung der in Frage stehenden Interessen war – unbeschadet des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens – dem Antrag stattzugeben».

⁸¹⁸ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1191 ff., insb. Rn. 1216; Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 450 ff.

⁸¹⁹ Beispielhaft BVerfGE 80, 74 (79). – Vgl. auch StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 (120): «Durch Abwägung die in Frage stehenden Interessen ...»; ferner StGH 1996/5 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 141 (145).

⁸²⁰ Beispielhaft BVerfGE 94, 334 (347).

⁸²¹ Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 454 m.w.N.

⁸²² Vgl. die entsprechenden Ausführungen zum Obsiegen in StGH 1996/5 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 141 (145); ferner StGH 1998/55 – (wohl) nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 8.

⁸²³ StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (52).

⁸²⁴ StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (53).

⁸²⁵ StGH 1985/12 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1988, 41 (45).

VI. Verfahrensvereinigung

Über die Verbindung von Verfahren vor dem Staatsgerichtshof enthält das StGHG keine expliziten Regelungen.⁸²⁶ Aufgrund der Verweisung des Art. 17 StGHG auf die Vorschriften des LVG und der dort enthaltenen weiteren Verweisungsnorm des Art. 51 Abs. 1 LVG auf die Bestimmung der ZPO hält aber der Staatsgerichtshof grundsätzlich die Verbindung von Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung für zulässig. Er verweist insoweit auf § 187 Abs. 1 ZPO, der unter anderem vorsieht, dass mehrere Rechtsstreite vor demselben Gericht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden können. Voraussetzung sei, dass die Prozesse zwischen den nämlichen Personen geführt und dadurch eine Vereinfachung und Beschleunigung sowie eine Kostenverminderung erreicht werden könnten. Abs. 2 der genannten Bestimmung lasse zudem bei einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien ein gemeinsames Urteil zu.⁸²⁷

Der Staatsgerichtshof hat beispielsweise bei zwei Verfassungsbeschwerden desselben Beschwerdeführers, die beide ein bestimmtes Konkursverfahren betrafen, wegen der «in casu bestehende(n) Deckungsgleichheit» eine sinngemässe Anwendung von § 187 ZPO befürwortet und die Verfassungsbeschwerden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.⁸²⁸

In einem anderen Fall hat der Staatsgerichtshof im Hinblick darauf, «dass sich beide Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung des OGH richten, dieselbe Streitsache und dieselbe Beschwerdegegnerin betreffen, gleichartige Beschwerdepunkte geltend machen und Anträge stellen»,

⁸²⁶ So auch StGH 1991/12a und 12b – Urteil vom 23. Juli 1994, LES 1994, 96 ff. (96). – Das deutsche Bundesverfassungsgerichtsgesetz enthält eine solche Ermächtigung nur für Organstreitigkeiten und Bund-Länder-Streitigkeiten (vgl. §§ 66 und 69 BVerfGG). Dennoch hält sich das Bundesverfassungsgericht darüber hinausgehend für befugt, auch andere Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden, wenn dies aus Gründen der Prozessökonomie zweckmässig erscheint und im Wesentlichen dieselben oder voneinander abhängige Fragen streitig sind. Dies gilt sogar für die Verbindung von artverschiedenen Verfahren, etwa die Verbindung von Organstreit und Verfassungsbeschwerde (BVerfGE 1, 208, 210) oder von abstrakter Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde (BVerfGE 22, 180, 199); vgl. hierzu auch Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 58.

⁸²⁷ Siehe StGH 1991/12a und 12b – Urteil vom 23. Juli 1994, LES 1994, 96 (97).

⁸²⁸ StGH, aaO; s. als anderes Beispiel: StGH 1992/10 und 11 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 82 (82 f.).

die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.⁸²⁹

Das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshofsgesetz sieht in seinem Art. 47 Abs. 4 nunmehr auch vor, Verfahren in gleicher Sache zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Keine derartige Verfahrensverbindung stellt jedoch die vom Staatsgerichtshof in problematischer Weise⁸³⁰ praktizierte Verknüpfung von verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Verfahren dar.⁸³¹

VII. Entscheidungsinhalt und Entscheidungswirkungen

1. *Normative Grundlagen und Grundsatzaspekte*

a) *Normative Grundlagen*

Das Staatsgerichtshofsgesetz befasst sich in den Art. 38 ff. mit der Entscheidung und ihren Wirkungen.⁸³² Ebenso wie Art. 104 LV bringt Art. 38 Abs. 1, aber auch aus Art. 43 Abs. 2 StGHG die im Wesentlichen kassatorische Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofs deutlich zum Ausdruck.⁸³³ Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs thematisiert Art. 42 Abs. 2 StGHG.⁸³⁴ Mit der Vollstreckung und weiteren Entscheidungswirkungen befasst sich Art. 43 StGHG.

Trotz dieser Vorschriften bleiben etliche Fragen im Zusammenhang mit dem Entscheidungsinhalt und den Entscheidungswirkungen des Staatsgerichtshofs offen. Auf sie ist im Folgenden einzugehen, wobei auch die vom Staatsgerichtshof ohne gesetzliche Ermächtigung in Anspruch genommenen Entscheidungsvarianten einer kritischen Analyse bedürfen.⁸³⁵ Zuvor aber sind einige terminologische Festlegungen zu treffen und dogmatische Grundlinien nachzuzeichnen.

⁸²⁹ So StGH 1993/13 und 14 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 49 (51).

⁸³⁰ Dazu bereits vorstehend, S. 135 ff.

⁸³¹ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 143.

⁸³² Siehe darüber hinaus auch noch Art. 37 Abs. 3 StGHG.

⁸³³ Siehe auch StGH 1998/3 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 169 (173): Der Staatsgerichtshof agiert «rein kassatorisch».

⁸³⁴ Dazu noch unten 2. b), S. 191 ff.

⁸³⁵ Dazu im Folgenden sub 3., S. 194 ff.

b) Grundlegende Unterscheidungen und dogmatische Grundlinien

aa) Die Entscheidungsbefugnis

Mit dem Begriff der Entscheidungsbefugnis wird die Fähigkeit des Gerichts bezeichnet, bestimmte Entscheidungen zu fällen.⁸³⁶ Solche Befugnisse bestehen nicht eo ipso, sondern bedürfen der gesetzlichen Regelung.⁸³⁷ Ob jenseits dieser gesetzlichen Bindung der Entscheidungsbefugnisse des Verfassungsgerichts Spielraum für Fortentwicklungen besteht, ist ein in der verfassungsprozessualen Literatur viel erörtertes Problem.⁸³⁸ Darauf ist im Kontext der sog. Appellentscheidungen des Staatsgerichtshofs zurückzukommen.⁸³⁹

bb) Nichteintretensentscheidung und Sachentscheidung

Sieht man vom Fall des Art. 37 Abs. 3 StGHG ab, wonach das Verfahren nach Klaglosstellung des Beschwerdeführers nach dessen Einvernahme durch Beschluss des Staatsgerichtshofs eingestellt wird,⁸⁴⁰ lassen sich Prozessentscheidungen und Sachentscheidungen unterscheiden.

(1) Die Nichteintretensentscheidung als Prozessentscheidung

Eine Prozessentscheidung ergeht, wenn eine oder mehrere Sachentscheidungsvoraussetzungen⁸⁴¹ nicht vorliegen, das Gericht also zur Sache

⁸³⁶ Siehe auch Georg Ress, Die Entscheidungsbefugnis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1968, S. 8 f.; zu den Urteilsbefugnissen des schweizerischen Bundesgerichts im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde siehe auch Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde. Wirkungen und Grenzen des Grundrechtsschutzes in Praxis und Theorie, 1990, S. 279 ff.

⁸³⁷ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1237; Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 271.

⁸³⁸ Siehe nur mit weiteren Nachweisen Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 440 ff. zur «Freiheit und Bindung des Bundesverfassungsgerichts bei der Rechtsfolgenanordnung».

⁸³⁹ Dazu im Folgenden sub 3., S. 194 ff.

⁸⁴⁰ Art. 43 II 2 des noch nicht sanktionierten StGHG erweitert dies auf den Fall der Rücknahme der Verfassungsbeschwerde.

⁸⁴¹ Zu diesen siehe oben, S. 75 ff.

nicht entscheidet.⁸⁴² Das Gericht weist die Beschwerde vielmehr zurück. In diesem Fall ergeht ein Nichteintretensentscheid.⁸⁴³

(2) Sachentscheidungen

Sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben, wird über die Verfassungsbeschwerde «in der Sache» entschieden. Im Gegensatz zum Prozessentscheid ist hier insoweit von einem Sachurteil bzw. einer Sachentscheidung die Rede.⁸⁴⁴ Aus der Perspektive des Beschwerdeführers kann eine solche Sachentscheidung positiv oder negativ ausfallen, die Beschwerde also abgewiesen oder gutgeheissen werden.⁸⁴⁵

cc) Urteil oder Entscheidung

Der Staatsgerichtshof entscheidet in der Regel durch *Urteil*, wenn eine öffentliche Schlussverhandlung stattgefunden hat. Im Übrigen ergeht eine *Entscheidung*. Diese Differenzierung erscheint jedenfalls der Judikatur der letzten Jahre zugrunde zu liegen.⁸⁴⁶

Während die Terminologie des Staatsgerichtshofs in der älteren Judikatur insoweit völlig undifferenziert war und im Wesentlichen durchweg von Entscheidung gesprochen wurde, ergingen dann ab den 80er Jahren durchweg Urteile.⁸⁴⁷ In jüngster Zeit aber ist eine deutliche Zunahme solcher Verfassungsbeschwerden zu konstatieren, in denen der Staatsgerichtshof nach Massgabe des Art. 37 Abs. 1 StGHG eine mündliche Schlussverhandlung für nicht notwendig erachtet und deshalb eine Entscheidung ergeht.

⁸⁴² Streng genommen darf das Gericht dann auch nicht entscheiden; siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1238.

⁸⁴³ Siehe auch Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 5.

⁸⁴⁴ Siehe etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1241 ff.; Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 6.

⁸⁴⁵ Dazu siehe noch unten, S. 139 ff.

⁸⁴⁶ Indes ist auch dies nicht konsequent durchgehalten, s. z. B. StGH 1998/55 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 1 und 8 (hier war die Schlussverhandlung nicht-öffentlich).

⁸⁴⁷ Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 305 f., vermerkt zu Recht, dass der StGH hierfür keine Gründe anführt, sich aber wohl am Vorbild der ZPO orientiert.

2. *Die Sachentscheidung*

Tritt der Staatsgerichtshof auf eine Verfassungsbeschwerde hin auf die Sache ein, wendet er sich also – weil alle Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind – der Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde zu, ergeht am Ende eine Sachentscheidung. Nach Art. 38 Abs. 1 hat der Staatsgerichtshof bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte «die Entscheidung auszusprechen, ob eine Verletzung solcher Rechte stattgefunden hat und bejahendenfalls die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise aufzuheben». Anders als in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht nur dann eine Feststellung über die Verfassungsgemässheit trifft, wenn es der Verfassungsbeschwerde stattgibt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG), stellt somit der Staatsgerichtshof in jedem Fall einer zulässigen Verfassungsbeschwerde fest, ob der angegriffene Hoheitsakt mit den massstabsbildenden Grundrechten vereinbar ist oder nicht.⁸⁴⁸

a) Kassation

Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, wird sie gutgeheissen, ist – wie Art. 38 Abs. 1 1. HS StGHG formuliert – «die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise aufzuheben». Die *Kassation* ist die klassische Entscheidungsform der Verfassungsbeschwerde.⁸⁴⁹ Der Staatsgerichtshof agiert – wie er gelegentlich etwas pauschalierend hervorhebt – «rein kassatorisch».⁸⁵⁰ Hebt er eine Entscheidung auf, so bedeutet dies, «dass das Verfahren in den früheren Stand zurücktritt».⁸⁵¹ Gelegentlich hebt der Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang «der Vollständigkeit halber» hervor, «dass auch im Falle der Beschwerdestattgebung die angefochtene Entscheidung selbstredend nur gerade aufgehoben, nicht aber antragsgemäss abgeändert hätte wer-

⁸⁴⁸ S. a. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 299.

⁸⁴⁹ Für die Schweiz siehe nur Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 143.

⁸⁵⁰ StGH 1998/3 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 169 (173).

⁸⁵¹ So StGH 1987/7 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 1 (2) im Blick auf die Aufhebung einer Entscheidung der VBI.

den können».⁸⁵² Fungiert der Staatsgerichtshof hingegen zugleich auch als Verwaltungsgerichtshof,⁸⁵³ fühlt er sich «nicht auf eine kassatorische Entscheidung beschränkt». So gibt er etwa, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, einem Einbürgerungsantrag statt.⁸⁵⁴

Der Entscheidungsausspruch richtet sich nach Art. 38 StGHG. Danach hat der Staatsgerichtshof bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte auszusprechen, «ob eine Verletzung solcher Rechte stattgefunden hat und bejahendenfalls die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise aufzuheben.» Demnach stellt der StGH in jedem Fall einer zulässigen Beschwerde fest, ob der angegriffene Hoheitsakt mit der Verfassung vereinbar ist oder nicht. Das unterscheidet die liechtensteinische Rechtslage von der Rechtslage in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht nur dann eine Feststellung über die Verfassungsgemässheit trifft, wenn es der Verfassungsbeschwerde stattgibt (§ 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

Ist die Verfassungsbeschwerde begründet, dann ist im Entscheidungsausspruch zugleich noch auszusprechen, dass der angegriffene Hoheitsakt aufzuheben sei (Art. 38 Abs. 1 StGHG). Dabei handelt es sich um eine unmittelbar gestaltende Entscheidung, die ex nunc zum Fortfall der angegriffenen Entscheidung führt.⁸⁵⁵ Allerdings gilt dies für aufgehobene Gesetzes- oder Verordnungsnormen nur, wenn der aufhebende Ausspruch von der Landesregierung unverzüglich im Landesgesetzblatt veröffentlicht wird, «womit sodann die Aufhebung rechtskräftig wird, sofern der Entscheid des Staatsgerichtshofes nicht eine andere, sechs Monate übersteigende Frist bestimmt» (Art. 43 Abs. 2 StGHG). Die Kundmachung hat konstitutive Wirkung.⁸⁵⁶

Abgesehen von den Besonderheiten der Gesetzes- bzw. Verordnungsaufhebung, ist mit der Aufhebung die Situation hergestellt, wie sie sich darstellte, bevor die angegriffene Verfügung oder Entscheidung bestand.⁸⁵⁷

⁸⁵² So StGH 1997/23 – Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, 283 (287).

⁸⁵³ Dazu schon oben, S. 137 f.

⁸⁵⁴ So StGH 1997/13 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 258 (263).

⁸⁵⁵ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 25.

⁸⁵⁶ Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 344. – Nach deutschem Verständnis wirken Nichtigerklärungen ex-tunc; Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 367 ff. m.w.N.

⁸⁵⁷ Vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 399.

b) Wirkungen

Die Wirkungen einer gutheissenden Entscheidung des Staatsgerichtshofs sind nur zum Teil normativ vorgezeichnet. In dogmatischer Hinsicht lassen sich insoweit Wirkungen

- im Blick auf die (personelle) Reichweite der Bindung
- und hinsichtlich der Wirkungen in der Zeitdimension unterscheiden.

aa) Personelle Reichweite der Bindung

Im Verhältnis zu den anderen Staatsorganen bestimmt Art. 42 Abs. 2 StGHG, dass eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, die aufgrund einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs «eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat, ... an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden» ist. Hat beispielsweise der Staatsgerichtshof eine Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wegen mangelhafter Begründung aufgehoben, so bedeutet die Bindungswirkung des Art. 42 Abs. 2 StGHG, «dass die VBI eine angemessene Entscheidungsbegründung zu formulieren hat».⁸⁵⁸ Auf diese Bindungswirkung weist der Staatsgerichtshof im Tenor hin.⁸⁵⁹ Die Bindungswirkung bezieht sich auf die Rechtsanschauung, wie sie für die konkrete Entscheidung massgeblich war. Das geht weiter als die sehr fallbezogene Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG, die sich nicht auf einen generellen Obersatz, sondern eher auf die für die konkrete Fallentscheidung relevante Entscheidungsregel, d.h. die speziell auf den Fall und seinen Sachverhalt zugeschnittene Norm referiert.⁸⁶⁰ Im Unterschied zur deutschen Regelung sind aber durch Art. 42 Abs. 2 StGHG nicht alle Gerichte und Behörden gebunden,⁸⁶¹ sondern nur die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die als

⁸⁵⁸ So StGH 1987/7 – Urteil vom 9. November 1997, LES 1998, 1 (2 f.).

⁸⁵⁹ S. etwa StGH 1993/18 und 1993/19 – Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 1994, 54; StGH 1994/3 – Urteil vom 23. Juni 1994, LES 1994, 103; StGH 2000/45 – unveröffentlichtes Urteil vom 25. 10 2000, S. 2.

⁸⁶⁰ Hier ist allerdings manches umstritten, s. Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 463 ff.

⁸⁶¹ § 31 Abs. 1 BVerfGG.

Folge des Staatsgerichtshof-Entscheids in der Sache, die zur Verfassungsbeschwerde geführt hat, neu zu entscheiden haben.

Soweit eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verfügung oder ein Urteil aufhebt, so hat dies nur Wirkung für die betroffenen Parteien (inter partes-Wirkung). Kassiert die Entscheidung des Staatsgerichtshofs hingegen ein Gesetz, eine Verordnung oder Teile davon, so besitzt diese Aufhebung erga omnes-Wirkung.⁸⁶²

bb) Die Entscheidungswirkungen in zeitlicher Hinsicht

Nach Art. 42 Abs. 1 StGHG ist die Entscheidung des Staatsgerichtshofs mit Ablauf von vierzehn Tagen seit ihrer Zustellung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie ist also materiell rechtskräftig, weil über den konkreten Streitgegenstand verbindlich als verfassungswidrig oder verfassungsgemäss entschieden ist, und sie ist auch – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Wiederaufnahme (Art. 41 StGHG i. V. m. Art. 104 LVG) –⁸⁶³ formell rechtskräftig, also endgültig, wie es am Ende der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs zutreffend heisst («Diese Entscheidung ist endgültig.»).⁸⁶⁴ Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs entfaltet ihre Wirkungen mit dieser Rechtskraft, unabhängig davon, ob sie eine Verfügung, ein Urteil, eine Verordnung oder ein Gesetz «kassiert» bzw. «aufhebt».⁸⁶⁵ Der Entscheidung des Staatsgerichtshofs kommt damit eine *ex nunc-Wirkung* zu.⁸⁶⁶ Hier wird der Einfluss der österreichischen Judikatur und Lehre besonders deutlich.⁸⁶⁷ Im Blick auf die Aufhebung von Rechtssätzen bedeutet die *ex nunc-Wirkung*, dass diese bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung zwar verfassungswidrig bzw. gesetzeswid-

⁸⁶² Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 25, der auch darauf hinweist, dass es nur folgerichtig ist, wenn eine normaufhebende Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Landesgesetzblatt veröffentlicht wird, womit die Aufhebung erst ihre Wirkung für und gegen jedermann entfalten kann (Art. 43 Abs. 2 StGHG).

⁸⁶³ Als Beispiel StGH 1985/11/W – Urteil vom 11. November 1987, LES 1988, 3 (4).

⁸⁶⁴ So statt aller StGH 2000/10 – Urteil vom 5. 12. 2000, S. 22 (unveröffentl.).

⁸⁶⁵ Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 25.

⁸⁶⁶ Vgl. demgegenüber die traditionelle deutsche Auffassung von der *ex tunc*-Nichtigkeit eines verfassungswidrigen Gesetzes: Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 366 ff.

⁸⁶⁷ Dazu eingehend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 329 ff.

rig, aber dennoch gültig und wirksam sind.⁸⁶⁸ Eine Wirkung *ex tunc* – und damit eigentlich lediglich die Feststellung der Nichtigkeit – kommt nur dann in Frage, wenn der angefochtene Hoheitsakt an derart schwerwiegenden Mängeln leidet, dass er erst gar nicht in Kraft treten konnte.⁸⁶⁹

Wird im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens auf Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung erkannt, so ist gemäss Art. 43 Abs. 2 StGHG der entsprechende Entscheidungsausspruch des Staatsgerichtshofs von der Regierung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs «unverzüglich im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen, womit sodann die Aufhebung rechtskräftig wird, sofern der Entscheid des Staatsgerichtshofes nicht eine andere, sechs Monate nicht übersteigende Frist bestimmt». Zumindest in der neueren Judikatur nimmt der Staatsgerichtshof die Verpflichtung zur Kundmachung in den Tenor auf.⁸⁷⁰ Die Verschiebung der Aufhebungswirkung, die auch nach österreichischem Recht möglich ist (Art. 140 Abs. 5 B-VG sieht eine Frist von bis zu 18 Monaten vor), lässt Zeit für die Sanierung der verfassungswidrigen Lage.⁸⁷¹ Die Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung gilt auch bei einer Fristsetzung; sie betrifft das Inkrafttreten (Rechtskräftigwerden i. S. des Art. 43 Abs. 2 StGHG) der Aufhebung und bezieht sich nicht auf das Inkrafttreten der Pflicht zur unverzüglichen Kundmachung.⁸⁷²

Die Möglichkeit der Fristsetzung besteht nach dem Text des BVerfGG in Deutschland nicht, allerdings hat das BVerfG *praeter legem* ein funktionales Äquivalent mit der Möglichkeit «erfunden»,⁸⁷³ verfassungswidrige Normen für unvereinbar mit der Verfassung zu erklären und gleichzeitig ihre vorläufige Weiteranwendung für eine Übergangszeit anzuordnen.⁸⁷⁴ «Das BVerfG nimmt sich hier Befugnisse, wie sie der

⁸⁶⁸ Siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 329; Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 25.

⁸⁶⁹ Dazu näher Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 127 ff.; ders., Landesbericht Liechtenstein, S. 25.

⁸⁷⁰ Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 344 mit FN 243.

⁸⁷¹ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 25; eingehend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 346 ff.

⁸⁷² Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 345.

⁸⁷³ Von einer «Erfindung des BVerfG» sprechen Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 383.

⁸⁷⁴ Dazu m. w. N. Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 393 ff.

Österr. VerFGH kraft ausdrücklicher Regelung hat»⁸⁷⁵ und, wie gesehen, auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof.

Der Staatsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang gelegentlich darauf hin, dass er selbst verfassungswidrige Gesetze oder Verordnungen nur kassieren, nicht aber ergänzen oder gar neue Gesetze erlassen könne. Letzteres sei eben allein Aufgabe der rechtsetzenden Gewalt.⁸⁷⁶ Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs ergibt sich hier «nicht selten» die Problematik für den Staatsgerichtshof als «gewissermassen «negativer Gesetzgeber», «dass die Aufhebung einer als verfassungswidrig erkannten Rechtsnorm nur gerade um die gesetzliche Maximalfrist von sechs Monaten gemäss Art. 43 Abs. 2 StGHG aufgeschoben werden kann».⁸⁷⁷

Der Staatsgerichtshof hat allerdings angedeutet, dass er seine Zurückhaltung aufgeben werde, «wenn der Gesetzgeber trotz der aus grundrechtlicher Sicht nicht unbedenklichen Gesetzeslage längere Zeit nicht tätig würde».⁸⁷⁸ Der Fristaufschub gilt nicht für den obsiegenden Beschwerdeführer. Ansonsten würde dieser um den Erfolg seiner Beschwerde gebracht.⁸⁷⁹

3. So genannte Appellentscheidungen

a) Problemaufriss

Bereits in den 80er Jahren hat der Staatsgerichtshof indes seine Entscheidungsbefugnis über die gesetzlich vorgesehene Variante der Kassation hinaus erweitert. Bereits in StGH 1981/18⁸⁸⁰ hat der Staatsgerichtshof «aus Zweckmässigkeitsgründen von der Kassation abgesehen», sah sich aber in diesem das Betäubungsmittelrecht betreffenden Fall veranlasst,

⁸⁷⁵ Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 395.

⁸⁷⁶ Siehe etwa StGH 1981/14 – Beschluss vom 9. Dezember 1981, LES 1982, 169; StGH 1993/3 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 37 (39); StGH 1995/20 – Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (37).

⁸⁷⁷ So StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (37).

⁸⁷⁸ So StGH 1993/3 – Entscheidung vom 23. November 1993, LES 1994, 37 (39); vgl. ferner StGH 1991/14 – Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 73 (75 f.); Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 26.

⁸⁷⁹ Siehe StGH 1994/6 – Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 16 (23); StGH 1994/4 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 26.5.1994, S. 20.

⁸⁸⁰ Siehe StGH 1981/18 – Entscheidung vom 10. Februar 1982, LES 1983, 39 ff.

die Rechtsgültigkeit der einschlägigen Regelungen zu beurteilen, «in der Erwartung, dass unverzüglich geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung ergriffen werden».⁸⁸¹ Auf diese Entscheidung nimmt der Staatsgerichtshof – und zwar in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgerichtshof⁸⁸² – Bezug und führt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸³ den Begriff der *Appellentscheidung* ein. Zugleich unter legitimatorischer Berufung auf die schweizerische Judikatur betrachtet er eine «nur anlassbedingte, doch darüber hinaus allgemein auf das geltende wie neu zu regelnde Steuerrecht wirkende Kassation untunlich».⁸⁸⁴ Der Staatsgerichtshof versteht diese Entscheidungsvariante offenkundig als einen den Gesetzgeber schonenden Urteilspruch,⁸⁸⁵ wenn er ausführt, er wolle dem Gesetzgeber nicht vorgreifen und bei der Besteuerung eines konkreten Falles vorschreiben, wie und in welcher Höhe die Besteuerung zu geschehen habe. Sodann aber fügt er seine eigenen Vorstellungen von einer zukünftigen Regelung gleichsam als Empfehlung an.⁸⁸⁶

Von dieser Form der Appellentscheidung im eigentlichen Sinne, die im Anschluss an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung eine Nachbesserung des Gesetzgebers verlangt, gibt es auch «weichere» Formen. In dieser Konstellation vermag der Staatsgerichtshof (noch) nicht von einer verfassungswidrigen Rechtslage zu sprechen, legt dem Gesetzgeber aber dennoch eine Intervention nahe.⁸⁸⁷ Hier sind es rechtspolitische oder menschliche⁸⁸⁸ Fragwürdigkeiten und Korrekturbedürftigkeiten bestimmter Gesetze, die ihn veranlassen, Ratschläge bzw. Empfehlungen zu erteilen.⁸⁸⁹

⁸⁸¹ StGH 1981/18, aaO.

⁸⁸² Dies vermerkend auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 314.

⁸⁸³ Siehe vorläufig nur Martin Schulte, Appellentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1988, 1200 ff.

⁸⁸⁴ StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (141).

⁸⁸⁵ Dazu siehe noch sogleich, S. 192.

⁸⁸⁶ Siehe StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (141).

⁸⁸⁷ Siehe zu diesen Formen auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 319 f., wo allerdings beide Varianten jeweils als Regelfall vorgestellt werden. – Zu Ansätzen in der Judikatur des österreichischen VerFGH: Peter Oberndörfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, 193 (202f.).

⁸⁸⁸ Siehe etwa StGH 1985/1 – Urteil vom 8. April 1986, LES 1986, 108 (112): «Der Staatsgerichtshof anerkennt die menschlichen Schwierigkeiten ...».

⁸⁸⁹ Siehe auch mit Nachweisen Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 316 ff.

b) Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs

In seiner Entscheidung zum Ehepaarrentensystem des AHV-Gesetzes vom 24. Mai 1996⁸⁹⁰ sieht sich der Staatsgerichtshof dann veranlasst, die Entscheidungsvariante der Appellentscheidung ganz grundsätzlich zu problematisieren.⁸⁹¹ Dabei sieht sich der Staatsgerichtshof ausdrücklich «vor dem Dilemma, dass er einerseits nicht umhin kann, die offensichtliche Verfassungswidrigkeit der vom Beschwerdeführer gerügten Bestimmungen ... festzustellen, sich aber andererseits entgegen dem Wortlaut von Art. 38 Abs. 1 StGHG ausserstande sieht, die verfassungswidrigen Bestimmungen aufzuheben».⁸⁹² Das Verfassungsgericht fährt fort: «Da Art. 38 StGHG ... Appellentscheidungen nicht vorsieht, hat der Staatsgerichtshof damit aber stillschweigend eine sogenannte rechtspolitische Lücke bzw. eine planwidrige Unvollständigkeit im StGHG angenommen. ... Tatsächlich stellen Appellentscheidungen eine pragmatische Mittellösung dar,⁸⁹³ welche dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist.» Und weiter: dass ein Bedürfnis bestehe, solche Appellentscheidungen zu fällen, habe sich auch in der Schweiz und insbesondere in Deutschland gezeigt.⁸⁹⁴

Der Staatsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 43 Abs. 2 StGHG, der es erlaubt, die Kassation von als verfassungswidrig erachteten Gesetzesbestimmungen um maximal sechs Monate aufzuschieben.⁸⁹⁵ Für Fallkonstellationen wie die zu beurteilende hält er aber diese Frist für zu kurz. Wenn aber, so führt er aus, «heute

⁸⁹⁰ StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 ff.

⁸⁹¹ Obwohl der StGH zugleich aaO, S. 30 feststellt, er könne sich «auf eine durchaus gefestigte Praxis sog. Appellentscheidungen abstützen».

⁸⁹² StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38). An dieser Stelle verweist der Staatsgerichtshof auch auf andere Konstellationen mit dieser Problematik, vermengt dabei aber die unterschiedlichen Varianten der Appellentscheidung im engeren und im weiteren Sinne (dazu vorstehend, S. 194 ff).

⁸⁹³ Diese Formulierung greift auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 314 auf.

⁸⁹⁴ StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38 f.) unter Bezugnahme auf Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich, 1985, S. 254 f.

⁸⁹⁵ Siehe dazu bereits vorstehend 2. b) bb), S. 192 ff.

schon die im neuen StGHG vorgesehene einjährige Maximalfrist für den Kassationsaufschub gelten würde, hätte der Staatsgerichtshof auch im vorliegenden Fall weniger Bedenken, dem Kassationsantrag des Beschwerdeführers zu entsprechen, obwohl dadurch aus dem Sozialversicherungsrecht ein regelrechter Torso entstünde. Der Gesetzgeber hätte dann in jedem Fall genügend Zeit, um eine zusammenhängende verfassungskonforme Regelung zu schaffen...». ⁸⁹⁶

Während diese Überlegungen eine durchaus problembewusste Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen, ⁸⁹⁷ heisst es in einer kurz zuvor betroffenen Entscheidung noch sehr selbstbewusst, es müsse «allein dem Staatsgerichtshof vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob eine verfassungswidrige Norm aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise nicht aufgehoben werden soll». ⁸⁹⁸

c) Das Dilemma: Freiheit oder Bindung des Staatsgerichtshofs beim Entscheidungsausspruch?

Das Dilemma, von dem der Staatsgerichtshof ausdrücklich gesprochen hat, ⁸⁹⁹ lässt sich nach zwei Seiten hin auflösen. Denkbar ist die strikte Beachtung der verfassungsprozessualen Vorgaben, denkbar ist aber auch eine verfassungsgerichtliche «Grenzüberschreitung» ⁹⁰⁰ hin zu einem pragmatisch-autonom gesetzten Entscheidungsspielraum. Für beide Positionen lassen sich Gründe anführen:

⁸⁹⁶ StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

⁸⁹⁷ Eine ungewöhnliche und zugleich beeindruckende selbstkritische Auseinandersetzung mit seiner Rechtsprechung formuliert der Staatsgerichtshof in anderem Zusammenhang in StGH 1995/6 – Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, 65 (69), wo es heisst: «Anzufügen bleibt, dass die nunmehrige StGH-E um Jahre zu spät ergeht. Der StGH muss selbstkritisch feststellen, dass es nicht angeht, wenn durch die Nichtbehandlung von Verfassungsbeschwerden bei gleichzeitiger Gewährung der aufschiebenden Wirkung Rechtshilfefeuerfahren während Jahren nicht fortgesetzt werden können. ... Mit dieser Säumnis setzt sich der StGH in Widerspruch zu seinen eigenen Erwägungen zur Notwendigkeit einer speditiven Rechtshilfegewährung ...».

⁸⁹⁸ Siehe StGH 1996/36 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 211 (216); kritisch dazu auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 325.

⁸⁹⁹ Siehe StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

⁹⁰⁰ Siehe auch Michael Bertrams, Verfassungsgerichtliche Grenzüberschreitungen, in: Joachim Burmeister u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Stern, 1997, S. 1027 ff.

- Einerseits könnte man darauf verweisen, dass ein Verfassungsgericht, dem weitreichende Normenkontrollbefugnisse zugestanden sind, nicht daran gehindert werden dürfe, seine Aufgaben in auch politisch sachgerechter Weise zu bewältigen. Ein pragmatischer Mittelweg⁹⁰¹ dränge sich geradezu auf in Konstellationen, in denen die Kassation den Staat etwa im Bereich des Steuerrechts finanziell über Gebühr belaste oder aber vom Parlament Unmögliches verlangen würde.
- Die Gegenposition wird demgegenüber den Gerichtscharakter des Staatsgerichtshofs – und nicht seinen Verfassungsorganstatus⁹⁰² – betonen und auf der Einhaltung der verfassungsprozessual gezogenen Kompetenzgrenzen insistieren. Sie könnte darüber hinaus auch problematisieren, ob die Annahme, Appellentscheidungen seien eine schonende Alternative für den Gesetzgeber,⁹⁰³ wirklich zutreffend ist. Möglicherweise setzt das Verfassungsgericht damit die Hemmschwelle herab, die der an sich geforderte «scharfe Schnitt»⁹⁰⁴ der Kassation eines verfassungswidrigen Gesetzes darstellt, und verschafft sich damit eigentlich einen grösseren Einfluss auf den Bereich der Gesetzgebung.⁹⁰⁵

Vor dem Hintergrund der in den einleitenden Überlegungen skizzierten kompetenzabgrenzenden Funktionen des Verfassungsprozessrechts mit der Einbindung auch des Staatsgerichtshofs in die verfassungsmässige Ordnung spricht einiges für jene «strenge» Position, die für jede Entscheidungsvariante des Staatsgerichtshofs eine gesetzliche Legitimation verlangt.⁹⁰⁶ Indes wäre eine solche Position ohne Zweifel einfacher zu vertreten, wenn die Möglichkeit, das Ausserkrafttreten eines verfassungswidrigen Gesetzes für einen längeren Zeitraum als dies de lege lata

⁹⁰¹ Auch dies eine Formulierung des Staatsgerichtshofs: StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

⁹⁰² Dazu oben, S. 32 ff.

⁹⁰³ Auch dazu siehe die Andeutung in StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (141).

⁹⁰⁴ Siehe Hartmut Maurer, Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, in: Hans Schneider/Volkmar Götz (Hrsg.), Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber, 1974, S. 345 (346).

⁹⁰⁵ Zur Diskussion dieser Positionen siehe instruktiv Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 440 ff.

⁹⁰⁶ In diesem Sinne auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 324 ff.

Art. 43 Abs. 2 StGHG vorsieht, eingeräumt würde. Ob insofern die Jahresfrist, die das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshofsgesetz statuiert,⁹⁰⁷ ausreicht, erscheint insoweit allerdings nicht sicher. Für komplexe legislative Neuordnungen wäre insoweit ein Zeitraum von 18 Monaten, wie sie auch Art. 139 Abs. 5 bzw. Art. 140 Abs. 5 des österreichischen B-VG normieren, angemessener.⁹⁰⁸

VIII. Kosten und Verfahrenshilfe

1. *Kosten*

Der Kostenspruch, der Teil des Tenors ist, erfolgt nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs «in analoger Anwendung»⁹⁰⁹ des Gebührengesetzes LGBL 1974/42 (Gesetz vom 30.5.1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister und Grundbuchgebühren). Damit konkretisiert der Staatsgerichtshof den von ihm selbst so genannten «undifferenzierten Verweis»⁹¹⁰ des Art. 22 StGHG auf die «allgemeinen Vorschriften über die Einhebung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren», die für die «Tragung der Kosten und Gebühren» gelten sollen.

Der Staatsgerichtshof stellt seit dem Urteil vom 11. Dezember 1995 auf das Gebührengesetz LGBL 1974/42 ab; der Staatsgerichtshof hat dadurch nach eigener Auskunft eine «neue Praxis»⁹¹¹ begründet. In dieser Entscheidung hat er die bis dato praktizierte Anwendung des Gesetzes vom 1.6.1922 betreffend die vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren (LGBL 1922/22) aufgegeben.⁹¹² Die Annahme, es handle sich bei dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof um eine «Verwaltungssache» im Sinne von Art. 2 des Gesetzes LGBL

⁹⁰⁷ Siehe dazu auch die Hinweise bei StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

⁹⁰⁸ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 326 f.

⁹⁰⁹ StGH 2000/10 – unveröffentlichtes Urteil vom 5. Dezember 2000, S. 22; s. auch StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78): «analog».

⁹¹⁰ StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (77).

⁹¹¹ StGH 1996/4 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (207); s. auch StGH 1996/8 – Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, 153 (158): «Praxisänderung».

⁹¹² StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78): «entgegen der bisherigen Praxis».

1922/22, ist in der Tat wenig überzeugend.⁹¹³ Richtigerweise handelt es sich bei den Verfahren vor dem Staatsgerichtshof um ein «gerichtliches Verfahren» i.S. von Art. 1 des Gesetzes LGBL. 1974/42.⁹¹⁴ Die Anwendung dieses Gesetzes ist auch sachgerecht, denn im Unterschied zum Gesetz LGBL. 1922/22 enthält es eine «differenzierte Regelung der Gerichtsgebühren einschliesslich der Entscheidungsgebühren in Abhängigkeit vom Streitwert. Generell ist festzuhalten, dass das Gesetz LGBL. 1974/42 den verfassungsmässigen Anforderungen insbesondere hinsichtlich einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren ungleich besser genügt als das Gesetz LGBL. 1922/22.»⁹¹⁵

Nach dem Gesetz LGBL. 1974/42 fallen neben den Eingabe- nur noch Protokoll- und Entscheidungsgebühren an; die früheren auf der Grundlage des Gesetzes LGBL. 1922/22 erhobenen Tageskostenbeiträge sieht die neue Rechtslage nicht mehr vor.⁹¹⁶ Demgemäss verurteilt der Staatsgerichtshof einen Beschwerdeführer im Falle des Unterliegens zur Bezahlung der in diesem Gesetz explizit vorgesehenen Eingabe- und Entscheidungsgebühren und im Falle einer öffentlichen Verhandlung auch zur Bezahlung der Protokollgebühren (vgl. insb. Art. 18 und 19 des Gesetzes LGBL. 1974/42).⁹¹⁷

Allerdings bedeutet ein «Nicht-Obsiegen» vor dem Staatsgerichtshof nicht zwangsläufig eine Pflicht zur Kostenübernahme. So hat der Staatsgerichtshof in einer Konstellation, in der die Verfassungsbeschwerde wegen Wegfall der Beschwer gegenstandslos geworden und deshalb kein Sachurteil ergangen war, es als «stossend» empfunden, die Beschwerdeführer zur Tragung der Prozesskosten zu verurteilen. Die Beschwer für das Verfassungsbeschwerdeverfahren sei erst nachträglich

⁹¹³ Der StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78), versucht freilich seine bis dato auf dieser Grundlage praktizierte Anwendung des Gesetzes LGBL. 1922/22 gegen nachträgliche Kritik zu immunisieren, wenn er behauptet, für die «bisherige Kostensprachpraxis» bestehe «nach wie vor eine gesetzliche Grundlage».

⁹¹⁴ So nunmehr StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78).

⁹¹⁵ StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78).

⁹¹⁶ StGH 1996/4 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (207).

⁹¹⁷ StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (78); StGH 2000/12 – Urteil vom 5. Dezember 2000, S. 31 (unveröffentl.). – Die Kostentragungspflicht des Bf. tritt bei seinem Unterliegen auch dann ein, wenn aus Anlass eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens von Amts wegen eine (Rechtsverordnungs-) Norm wegen Verfassungswidrigkeit kassiert wird; s. StGH 1997/32 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 16 (20).

entfallen und wegen der unklaren Rechtslage sei eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerde den Beschwerdeführern nicht zumutbar gewesen.⁹¹⁸

Analog zur früheren (dem Gesetz LGBL. 1922/22 folgenden) Praxis für die Festsetzung des Anwaltshonorars im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gelangt bei den Protokoll- und Entscheidungsgebühren der Gebührensatz für das Verfahren vor dem OGH zur Anwendung.⁹¹⁹ Führt eine falsche Rechtsmittelbelehrung zu Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung der Rechtslage ist es nach Auffassung des Staatsgerichtshofs unbillig, das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens des Beschwerdeführers gänzlich auf ihn abzuwälzen; es gebiete dann vielmehr der «Vertrauensgrundsatz», dem Beschwerdeführer trotz Zurückweisung der Beschwerde die Kosten ausnahmsweise zu ersetzen und die Verfahrenskosten dem Land aufzuerlegen.⁹²⁰ Auch insofern geht der Staatsgerichtshof von einer analogen Anwendung der Art. 18 und 19 des Gesetzes LGBL. 1974/42 aus, wobei freilich die sinngemässe Anwendung durch Billigkeitserwägungen, in die der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Vertrauensgrundsatz einfließt,⁹²¹ modifiziert wird. Fällt die Beschwerde erst nachträglich durch einen positiven Baubewilligungsbescheid weg, bleibt deren Rechtsgültigkeit aber aufgrund der angegriffenen Entscheidung weiter unklar, so dass «ein Rückzug der (...) Verfassungsbeschwerde weder sinnvoll noch (...) zumutbar war», so ist es nach Ansicht des Staatsgerichtshofs «stossend», den Beschwerdeführer zur Tragung der Prozesskosten zu verurteilen.⁹²²

Bei Appellentscheidungen des Staatsgerichtshofs⁹²³ kommt es grundsätzlich zur Anerkennung des Kostenerstattungsanspruchs des Beschwerdeführers. Insoweit hebt der Staatsgerichtshof hervor, dass der Verfassungsbeschwerde «teilweise Folge zu geben (ist), als festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm angefochtene Ent-

⁹¹⁸ So StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10).

⁹¹⁹ StGH 1996/4 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (207).

⁹²⁰ StGH 1995/16 – Urteil vom 24. November 1998, LES 1999, 137 (140).

⁹²¹ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 225 ff.

⁹²² StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10) – die Entscheidung ist noch vor der Rechtsprechungsänderung in der StGH-E v. 11.12.1995 (LES 1997, 73 [78]) ergangen, aber auf die neue Rechtslage (= analoge Anwendung des Gesetzes LGBL. 1974/42) übertragbar.

⁹²³ Dazu vorstehend S. 194 ff.

scheidung des OGH tatsächlich im von ihm gerügten verfassungsmässigen Recht verletzt worden ist, auch wenn diese Entscheidung ebenso wie die ihr zugrunde liegende verfassungswidrige Norm ausnahmsweise nicht aufgehoben werden kann».

Auch in Bezug auf Gemeindeautonomiebeschwerden hat der Staatsgerichtshof eine «Praxisänderung»⁹²⁴ für angebracht gehalten. Danach gilt: Da die Gemeinde bei Gemeindeautonomiebeschwerden immer in ihrer Funktion als Hoheitsträger betroffen ist, erscheint es nicht angezeigt, die für private Beschwerdeführer vorgesehene Kostentragungsregelung anzuwenden. In einem solchen im Grundsatz allein der Durchsetzung öffentlicher Interessen dienenden Verfahren sind die Verfahrenskosten unabhängig vom Verfahrensausgang dem Land zu überbinden – wie dies etwa auch beim Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen gem. Art. 28 Abs. 2 StGHG der Fall ist. Den Beschwerdegegnern von Gemeinden sind deshalb trotz eines Erfolgs mit der Gemeindeautonomiebeschwerde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.⁹²⁵

Im Übrigen hat der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage der zulässigen Höhe der im Staatsgerichtshofsverfahren vom Beschwerdegegner geltend zu machenden Prozesskosten darauf hingewiesen, dass derartige Kosten «nicht so hoch ausfallen dürfen, dass für einen potentiellen Beschwerdeführer der Zugang zur Verfassungsbeschwerde faktisch verbaut oder doch wesentlich erschwert wird».⁹²⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint dem Staatsgerichtshof auch die Auferlegung einer aktorischen Kautions im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gerechtfertigt.⁹²⁷

⁹²⁴ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (295) = LES 2001, 9 (12).

⁹²⁵ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (295) = LES 2001, 9 (12).

⁹²⁶ So StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (213) unter Bezugnahme auf StGH 1997/2, Erw. 6.

⁹²⁷ StGH 1998/11, aaO, wobei der Staatsgerichtshof darüber hinaus darauf hinweist, dass für die Auferlegung einer solchen Kautions auch eine klare gesetzliche Grundlage zu fordern sei.

2. Verfahrenshilfe

Im Gegensatz zum streitigen Zivilverfahren (§§ 63 ff. ZPO) enthalten weder das Staatsgerichtshofsgesetz noch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Bestimmungen über die *Verfahrenshilfe*.⁹²⁸ Insoweit lässt sich eine weitgehende Parallele zu den Prozessrechtsordnungen des deutschsprachigen Raumes ausmachen.⁹²⁹

Der Staatsgerichtshof leitete zunächst unmittelbar aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 LV auch für das Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Verfahrenshilfe analog der Regelung für das Zivilverfahren ab. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschwerdeführer bedürftig und der Prozess nicht aussichtslos ist; darüber hinaus muss der Beizug eines Anwalts sachlich notwendig erscheinen.⁹³⁰ Namentlich im Blick darauf, dass die Verfahrenshilfe in sämtlichen zivilprozessualen Verfahren gewährt werde, unabhängig davon, ob diese von der Dispositions- oder Officialmaxime beherrscht würden, erschien es dem Verfassungsgericht «rechtsungleich», in den öffentlich-rechtlichen Verfahren einen solchen Anspruch auf Verfahrenshilfe nicht zu gewähren.⁹³¹

⁹²⁸ Dennoch hat der Staatsgerichtshof gleichsam in einem Doppelschritt den Anwendungsbereich des Anspruchs auf Verfahrenshilfe ausgedehnt und zuletzt auch auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren erstreckt. Siehe dazu StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juli 1995, LES 1996, 7 (9); StGH 1998/29 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 276 (279); siehe ferner noch StGH 2000/77 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. September 2001, S. 14 sowie StGH 2000/73 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. September 2001, S. 41.

⁹²⁹ In der *Schweiz* hatte das Bundesgericht schon früher aus dem Gleichbehandlungsgebot das sog. prozessuale Armenrecht abgeleitet und ausgedehnt; vgl. dazu und zur neuen Regelung des Art. 29 Abs. 3 BV: Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999, S. 542 ff.; hierauf verweist auch StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juli 1995, LES 1996, S. 7 (9).

In *Deutschland* hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls schon früh auf die Grundsätze des damals noch so genannten Armenrechts zurückgegriffen und die §§ 114 ff. ZPO analog angewendet; siehe die ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 1, 109 ff. Bei Vorliegen besonderer Gründe wird Prozesskostenhilfe auch für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens einer Urteilsverfassungsbeschwerde gewährt; siehe BVerfGE 92, 122 (123 ff.); zum Ganzen auch die knappen Hinweise bei Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 343.

In *Österreich* ist die Verfahrenshilfe auch nicht im VerfGG geregelt, weshalb die Bestimmungen in der ZPO (§§ 63 ff.) sinngemäss angewendet werden; vgl. hierzu nur Rudolf Machacek, in: ders. (Hrsg.), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, S. 72 ff.

⁹³⁰ Siehe hierzu näher StGH 1993/22 – Urteil vom 22. Juli 1995, 7 (9).

⁹³¹ StGH 1993/22, aaO.

In seiner Entscheidung vom 3. September 1998 hat der Staatsgerichtshof diesen Ansatz auch auf das verfassungsgerichtliche Verfahren ausgedehnt.⁹³² Der Staatsgerichtshof weist in dieser Entscheidung darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe auf entsprechenden Antrag vom Staatsgerichtshof unabhängig von der Gewährung der Verfahrenshilfe in vorangegangenen Verfahren «erneut und spezifisch für das Staatsgerichtshofverfahren» zu prüfen seien. Das gelte insbesondere für die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos sei; hier seien andere Massstäbe anzusetzen als in vorangegangenen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren. «Die Rechtsverfolgung vor dem Staatsgerichtshof wird sich in Anbetracht von dessen auf Verfassungsverletzungen beschränkter Prüfungskompetenz nicht selten von vornherein als aussichtslos erweisen, auch wenn dies für den ordentlichen Rechtsweg noch keineswegs gegolten haben muss».⁹³³

⁹³² StGH 1998/29 – Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, 276 (279).

⁹³³ StGH 1998/29, aaO; ebenso etwa StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (212f.); StGH 2000/77 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 17. September 2001, S. 14.

C. Schlussbemerkungen

Zu den immanenten Problemen verfassungsgerichtlicher Systeme mit Grundrechtsklagen⁹³⁴ gehört die Tendenz zur Überlastung des Verfassungsgerichts.⁹³⁵ Dies gilt namentlich dort, wo – wie im Fürstentum Liechtenstein – der verfassungsprozessuale Grundrechtsschutz sich auch auf die Kontrolle der so genannten Fachgerichtsbarkeit erstreckt. In Kombination mit den allgemeinen Konstitutionalisierungstendenzen in wohl allen deutschsprachigen Ländern⁹³⁶ ergeben sich hier spürbare Expansionsschübe in der verfassungsgerichtlichen Grundrechtsjudikatur. Auch in Liechtenstein lässt sich seit Jahren eine deutliche Zunahme der Fallzahlen konstatieren.⁹³⁷

Manche sehen in dieser Entwicklung die Gefahr, dass sich die Verfassungsgerichtsbarkeit in einen «Moloch» verwandelt, der nicht nur die Fachgerichtsbarkeit verschlingt, sondern am Ende auch sich selbst.⁹³⁸

Dies ist gewiss übertrieben. Dennoch: Auch der Staatsgerichtshof wird auf seinem – nach meiner Einschätzung: durchaus richtigen – Weg in der Entfaltung des materiellen Gehaltes der Grundrechte und der Ausdifferenzierung des prozessualen Kontrollinstrumentariums⁹³⁹ sorgsam die auch ihm gezogenen Grenzen zu beachten und den so genannten Vor-

⁹³⁴ S. dazu oben A. II. 2. b), S. 26 ff.

⁹³⁵ S. nur Georg Brunner, JÖR NF 50 (2002), 191 (214 ff.). Karl Korinek, Zur Konzeption und Bewährung des österreichischen Weges der Zulassung von Verfassungsbeschwerden, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde, S. 81 (85).

⁹³⁶ S. Gunnar Folke Schuppert/Christian Bumke, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, 2000.

⁹³⁷ Der Staatsgerichtshof hat hierauf mehrfach hingewiesen; s. etwa den Nachweis in FN 941.

⁹³⁸ S. auch Robert Alexy, VVDStRL 61 (2002), 7 (12): «Es wäre ein zwei Opfer fressender Moloch: die anderen Gewalten und die eigene.».

⁹³⁹ Namentlich in der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen; s. dazu oben B. II. 4. c), S. 129 ff. und IV., 166 ff.

rang der Fachgerichtsbarkeit zu respektieren haben. Er wird darüber hinaus wohl auch in absehbarer Zeit die Selektionsfunktion der Prozessvoraussetzungen⁹⁴⁰ näher in den Blick nehmen müssen. Der Staatsgerichtshof scheint dies anzudeuten, wenn er – mit bedauerndem Unterton? – anmerkt, der Gesetzgeber habe dem Staatsgerichtshof noch «nicht die Möglichkeit ein(ge)räumt, offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung keine Folge zu geben».⁹⁴¹

All diese Entwicklungstendenzen werfen schliesslich ganz grundsätzlich die Frage nach der sachangemessenen «Verfasstheit» des Staatsgerichtshofs als des für das liechtensteinische Gemeinwesen unentbehrlichen Hüters der Verfassung auf. Themen der Richterwahl, der Rekrutierungskriterien, der Amtsdauer, der Sicherung der Unabhängigkeit,⁹⁴² der Professionalisierung der richterlichen Tätigkeit stehen damit mehr denn je auf der Tagesordnung. Der Entwurf eines Staatsgerichtshofsgesetzes, der nunmehr schon ein Jahrzehnt auf seine Sanktionierung durch den Landesfürsten wartet, gibt hierauf keine Antworten. Doch diese könnten sich bald als unabweisbar herausstellen.⁹⁴³

⁹⁴⁰ S. oben B. II. 1. a), S. 75 ff.

⁹⁴¹ So StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁹⁴² Hierzu und zur Frage der Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG eindringlich: Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Roland Kley/Silvano Möckli (Hrsg.), Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik. FS für Alois Riklin zum 65. Geburtstag, 2000, S. 388 ff.

⁹⁴³ Bereits jetzt könnte – und sollte! – allerdings das Defizit beseitigt werden, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nur teilweise publiziert wird. Die Entscheidungen des höchsten Gerichts eines Landes gehören auf das Forum der (nicht nur wissenschaftlichen) Öffentlichkeit. Die «Geheimhaltungsvorschrift» des Art. 43 Abs. 3 StGHG, wonach Entscheidungen des Staatsgerichtshofs (die grundsätzlich von der Regierung alljährlich ganz oder auszugsweise zum Abdruck zu bringen sind) dann nicht der Veröffentlichung unterliegen, wenn dem das «Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit» oder das sonstige Staatsinteresse oder der Schutz verfassungs- oder gesetzmässiger Rechte einer Partei» entgegenstehen, ist ohnehin antiquiert.

D. Zusammenfassung

I. Das «liechtensteinische Modell» (Gerard Batliner) des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes, das in einer Zeit herber Kritik an der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit im deutschsprachigen Raum etabliert wurde, erwies sich als wegweisende Neukonzeption: Mit der durch Art. 104 Abs. 1 LV eröffneten Möglichkeit, auch letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zu entziehen, wurde den Grundrechten eine ihrem subjektiven Charakter entsprechende und zugleich verfassungsspezifische, also verfassungsgerichtliche Sanktion verliehen. Diese besondere Stellung, die das Fürstentum Liechtenstein in rechtsvergleichender Perspektive auf die Systeme verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes einnimmt, hat der Staatsgerichtshof namentlich in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten auch inhaltlich konkretisiert und akzentuiert. Er versteht sich dezidiert als Hüter der Grundrechte und reklamiert für sich eine verfassungsrechtliche Leitfunktion.

II. Verfassungsgerichtsbarkeit ist indes eine komplexe und sensitive Institution. Sie übt nicht nur judikative Tätigkeiten aus, vielmehr kommt ihr auch eine staatsintegrative Funktion zu. *Der Staatsgerichtshof ist richterlich arbeitendes Verfassungsorgan* und nach der Konzeption der Landesverfassung die institutionelle Klammer des liechtensteinischen Gemeinwesens.

III. Die gleichsam überschüssende Bedeutung, die der Rechtsprechung in Verfassungssachen damit zukommt, ist indes ihrerseits normativ eingegrenzt. Die (Selbst-)Qualifikation als Verfassungsorgan liefert keinen eigenständigen Titel zur Erweiterung von Kompetenzen. In diesem Zu-

Zusammenfassung

sammenhang kommt vor allem dem Verfassungsprozessrecht eine wichtige Rolle zu. Es ist sowohl Funktionssicherungsrecht als auch Kompetenz- und Statusrecht.

IV. *Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht* aber vermag diese Funktionen nur bedingt zu erfüllen. Es *ist gekennzeichnet durch einen fragmentarischen Charakter und eine kompliziert-unklare Verweisungstechnik*. Auch das neue Staatsgerichtshofgesetz, das mangels Sanktionierung durch den Fürsten immer noch nicht in Kraft getreten ist, formuliert insoweit nur partielle Verbesserungen.

1. Das Gesetz vom 5.11.1995 über den Staatsgerichtshof (StGHG) präsentiert einen eher redseligen und dennoch lückenhaften, darüber hinaus wenig konsistenten und teilweise gar widersprüchlichen Text über das verfassungsgerichtliche Verfahren.

2. Hinzu tritt jene sachunangemessene, den Funktionen von Verfassungsprozessrecht zuwiderlaufende Besonderheit des Staatsgerichtshofgesetzes, dass über die Verweisung in Art. 1 Abs. 4 das einfache Verwaltungsverfahren des Landesverwaltungspflegegesetzes im Kern jene Rechtsnormen enthält, die das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regeln. Die hochkomplizierte Verweisungstechnik, die über das LVG hinaus auch beispielsweise die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung einbezieht, führt zu etlichen Reibungen, Inkonsistenzen und Widersprüchen.

3. Dieser generalisierend skizzierte Befund trifft auch für das verfassungsbeschwerdespezifische Verfassungsprozessrecht zu. Hier beschränkt sich die liechtensteinische Rechtsordnung auf einige ganz wenige Vorgaben, die darüber hinaus noch normhierarchische Probleme aufwerfen.

V. Der Staatsgerichtshof entfaltet die Beschwerde zum Schutze der Grundrechte in seiner Judikatur durchaus als ein plurifunktionelles Rechtsinstrument, das nicht nur auf den Individualschutz zielt, sondern

Zusammenfassung

auch objektive Wirkdimensionen enthält. Hierzu kann man auch die Mobilisierungsfunktion der Verfassungsbeschwerde zählen.

VI. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. Sachentscheidungsvoraussetzungen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde wirken wie Filter und ermöglichen die Konzentration der knappen Ressource «Verfassungsrechtsprechung» auf die im eigentlichen Sinne relevanten Fälle. Die Einteilung des Prozesses in eine Zulässigkeits- und eine Begründetheitsstation folgt allerdings nicht nur einem prozessökonomischen Kalkül, sondern ist zentral auch eine Kompetenzfrage. Das Stadium der Zulässigkeitsprüfung entscheidet darüber, ob die Tür geöffnet werden darf, durch die sich das Gericht der Streitsache nähern darf.

VII. Wie die Zulässigkeitsvoraussetzungen in eine konsistente Systematik gebracht werden können, ist normativ nur teilweise bzw. fragmentarisch geregelt, und auch durch die Judikatur des Staatsgerichtshofs ist insoweit kein geschlossenes Prüfungssystem entwickelt worden. Sinnvoll erscheint nachfolgendes Raster, das zuallererst auf die prozessrechtlichen Vorgaben rekurriert, sich darüber hinaus an der Funktion der Verfassungsbeschwerde als einem primär subjektiven Rechtsschutzinstrument orientiert und in seiner Ausdifferenzierung auf die Bedürfnisse der verfassungsprozessualen Praxis antwortet. Systematisierend lassen sich die einzelnen Aspekte des Prüfrasters in folgenden Kategorien zusammenführen:

1. Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer (Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne): Dazu zählen die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung; die Prozessfähigkeit und die Beschwerdebefugnis/Beschwerdelegitimation im engeren Sinne.
2. Beschwerdegrund: Die Zulässigkeitsvoraussetzung eines tauglichen Beschwerdegrundes hat vor allem die Funktion, den Kreis der rügefähigen (Grund-)Rechte näher abzuschichten.
3. Tauglicher Beschwerdegegenstand/taugliches Anfechtungsobjekt

4. Inhalt und Form der Beschwerde sowie Beschwerdefrist

VIII. Die *Parteifähigkeit/Antragsberechtigung* ist das prozessuale Gegenstück zur materiellen Grundrechtsinhaberschaft. Hier bedarf insbesondere die Parteistellung juristischer Personen, namentlich derjenigen des öffentlichen Rechts der näheren Aufmerksamkeit.

1. Vergleichbar dem deutschen, aber auch dem insoweit als Vorbild vom Staatsgerichtshof ausdrücklich in Bezug genommenen schweizerischen Verfassungsprozessrecht steht beim Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof die fehlende Rechtspersönlichkeit der Bejahung der Parteieigenschaft nicht grundsätzlich entgegen.

2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wie der Staatsgerichtshof hervorgehoben hat, nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen verfassungsmässig gewährleisteter Rechte an den Staatsgerichtshof zu erheben. Abgesehen vom Sonderfall der Gemeinden hat der Staatsgerichtshof insoweit im Ganzen eine eher restriktive Position eingenommen und dies in den letzten Jahren mehrfach bekräftigt.

IX. Zentrales Element der in der Person des Beschwerdeführers liegenden Sachentscheidungsvoraussetzungen ist die sog. *Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis*. Vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 92 Abs. 1 LVG lassen sich insoweit folgende Aspekte des Bedeutungsgehalts unterscheiden:

- (1) die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung beim Beschwerdeführer;
- (2) die unmittelbare Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers;
- (3) die gegenwärtige Betroffenheit des Beschwerdeführers.

X. Das Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde, der Beschwerdegrund, ist durch die besondere Qualität der als verletzt gerügten Rechte gekennzeichnet. Nur Grundrechte können als Beschwerdegrund herangezogen werden.

Zusammenfassung

1. Hierzu zählen nach der Judikatur des Staatsgerichtshofs zum einen die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte einschliesslich ungeschriebener Grundrechte.

2. Zum anderen bezieht Art. 23 Staatsgerichtshofgesetz auf einfachrechtlicher Grundlage - allerdings ohne ausreichende verfassungsrechtliche Legitimation - auch die EMRK-Rechte und die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 ein.

3. Darüber hinaus hält der Staatsgerichtshof auch eine Verfassungsbeschwerde für zulässig, in der die Verletzung von EWR-Recht gerügt wird. In der Sache mag vieles für eine entsprechende Kontrollkompetenz sprechen. Indes ist es in hohem Masse problematisch, dass die entsprechende judikative Tätigkeit des Staatsgerichtshofs sich in diesem Falle nicht einmal auf eine einfachgesetzliche, geschweige denn verfassungsrechtliche Grundlage stützen kann.

XI. Mit der Sachentscheidungsvoraussetzung des *tauglichen Beschwerdegegenstandes* ist die Frage aufgeworfen worden, was zulässigerweise Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde sein kann. Art. 23 Abs. 1 StGHG umschreibt den Kreis der tauglichen Anfechtungsobjekte mit der Formulierung «Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde» nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

1. Der liechtensteinische Beitrag zur Entwicklung des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes liegt in der Einbeziehung letztinstanzlicher Akte der Judikative in den Kreis der tauglichen Anfechtungsobjekte. Mit dem Kriterium der Letztinstanzlichkeit statuiert das Verfassungsprozessrecht den Grundsatz der Nachrangigkeit bzw. der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde und – dem korrespondierend – des Vorrangs der Fachgerichtsbarkeit.

2. Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt keine unmittelbare Gesetzesverfassungsbeschwerde oder – umfassender formuliert – Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Mit dieser Feststellung ist indes noch nicht die Frage beantwortet, ob und inwieweit *nichtlegislative Akte des*

Zusammenfassung

Landtages zulässigerweise zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden können. Der Staatsgerichtshof nimmt insoweit eine Kontrollkompetenz in Anspruch. Dem ist zuzustimmen in den Konstellationen, in denen der Landtag funktional als Verwaltungsbehörde handelt.

3. Auch *Akte des Landesfürsten* lassen sich mit diesem Begründungsansatz der Kontrolle des Staatsgerichtshofs unterwerfen.

a) Gegenüber einer weit verbreiteten Rechtsauffassung in der liechtensteinischen Literatur, wonach staatliche Akte des Fürsten nicht beim Staatsgerichtshof anfechtbar seien, ist darauf hinzuweisen, dass es verfassungsgerichtsexemte Staatsakte in einer verfassungsgerichtskonstituierten Verfassungsordnung nicht geben kann. Die sog. absolute Immunität des Art. 7 Abs. 2 LV gilt nur der Person des Fürsten und steht dieser These nicht entgegen.

b) Die verfassungsprozessuale Absicherung der materiellen Grundrechtsbindung des Landesfürsten folgt im Übrigen aus einer verfassungs- und EMRK-konformen Auslegung des einfachen Verfassungsprozessrechts: Wenn Art. 104 LV selbst eine Beschränkung des Kreises der tauglichen Anfechtungsobjekte auf Gerichtsentscheidungen und Behördenentscheidungen im engeren Sinne nicht vorsieht, andererseits Art. 13 EMRK – wie der EGMR in seiner wichtigen Entscheidung zum Fall Wille hervorgehoben hat – ein innerstaatliches Beschwerderecht auch gegenüber Organakten des Fürsten verlangt, ist eine weite Deutung des Terminus «Verwaltungsbehörde» in Art. 23 Satz 1 StGHG eine zwingende Konsequenz.

XII. Zu den Kernproblemen der Verfassungsgerichtsbarkeit mit ausgeprägter Grundrechtsschutzfunktion zählt die (funktionell-rechtliche) *Aufgabenabgrenzung gegenüber der sog. Fachgerichtsbarkeit*. Der Vorrang der Verfassung und die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in alle Bereiche des Rechts bedeutet nicht, dass der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur die Rolle einer zusätzlichen, vierten Berufungs- bzw. Revisionsinstanz übernehmen darf.

1. Seit der Grundsatzentscheidung vom 12. Juni 1961 hat der Staatsgerichtshof in seiner einschlägigen Judikatur bis weit in die 90er Jahre hin-

Zusammenfassung

ein unter gewissen Schwankungen und mit Hilfe bestimmter Formeln insoweit ein relativ flexibles Prüfprogramm entwickelt, dessen er sich – mal zurückhaltender, mal stärker interventionistisch – zur Kontrolle der grundrechtsrelevanten Judikatur der sog. Fachgerichte bedient.

2. Seit etwa Mitte der 90er Jahre hat der Staatsgerichtshof eine Neukonzeption formuliert: In dieser wird das materiellrechtliche Willkürverbot als ein ungeschriebenes Grundrecht mit einem originären Schutzbereich anerkannt, dem aber gegenüber speziellen Grundrechten eine subsidiäre Auffangfunktion zugewiesen wird. Im Gegensatz zur Praxis des schweizerischen Bundesgerichts anerkennt der Staatsgerichtshof das Willkürverbot aber auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht als vollwertiges Grundrecht.

3. Diese Judikatur verdient grundsätzlich Zustimmung. Sie lässt sich indes auch noch differenzierter entfalten: Das Urteil eines grundrechtsrelevanten Fehlers bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch die sog. Fachgerichte lässt sich in zwei verschiedenen Fallkonstellationen treffen:

a) Erfolgreich ist eine Urteilsverfassungsbeschwerde jedenfalls dann, wenn der (Fach-)Richter bei der Auslegung und Anwendung des anzuwendenden einfachen Rechts überhaupt nicht erkannt hat, dass Grundrechte von Einfluss sind (*Konstellation eines vollständigen Reflexionsausfalls*).

b) Die Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung ist aber auch dann erfolgreich, wenn die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts auf einer grundsätzlich unzutreffenden Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruht (*Konstellation eines grundrechtlichen Reflexionsdefizits*).

XIII. Mit dem Entscheidungsinhalt und den Entscheidungswirkungen befassen sich die Art. 28 ff. StGHG, in denen die im Wesentlichen kassatorische Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofs deutlich zum Ausdruck kommt.

1. Bereits in den 80er Jahren hat der Staatsgerichtshof indes seine Entscheidungsbefugnis über die gesetzlich vorgesehene Variante der Kassa-

Zusammenfassung

tion hinaus erweitert und verschiedene Formen sog. Appellentscheidungen entwickelt.

2. Vor dem Hintergrund der kompetenzabgrenzenden Funktion des Verfassungsprozessrechts spricht allerdings einiges für eine Position, die für jede Entscheidungsvariante des Staatsgerichtshofs eine gesetzliche Legitimation verlangt.

Sachverzeichnis

- Akte des Fürsten: 146 ff.
Anfechtungsobjekt: 99, 126 ff., 143
Appellentscheidungen: 194, 201
Ausländische Hoheitsgewalt: 152 ff.
Auslandsbeteiligung: 152 ff.
- Begründung, rechtgenügende: 157 ff.
Beschwerdebefugnis: 96 ff.
Beschwerdeführer: 132 f.,
Beschwerdegegenstand: 126 ff.
Beschwerdegrund: 111 ff.
Beschwerdelegitimation: 96 ff., 100
Betroffenheit des Beschwerdeführers: 102 f.
Bundesverfassungsgericht: 28, 31, 33, 62 ff., 76, 82, 85, 109 f., 127, 167, 190, 193, 195
- Deutschland: 26, 52, 59, 71, 74, 88, 111, 117, 119, 125, 130, 153, 190, 193
Dispositions- und Officialmaxime: 50
- Einstweiliger Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren: 181 ff.
EMRK-Grundrechte: 45, 80 f., 91, 93, 101, 118 ff., 122
Entscheidungsbefugnis: 187
Entscheidungsinhalt: 186 ff.
Entscheidungswirkungen: 191 ff.
EWR-Abkommen: 122 f.,
EWR-Recht: 101, 122 f., 125
Exekutivakte: 140
- Fachgerichtsbarkeit: 129 f., 166, 171, 175
Form der Beschwerdebegründung: 156
Freiheit oder Bindung des Staatsgerichtshofs beim Entscheidungsausspruch: 197
Frist: 163 ff.
Fürstentum Liechtenstein: 20, 26, 41, 154
- Gemeinden: 88, 93, 102
Gerichtsentscheidungen, letztinstanzliche: 132
Grundrechte: 23, 54 f., 56 f., 78, 82 ff., 99 f., 112 ff., 124, 131, 153, 162 f., 177 f.
– ungeschriebene: 117 f.
Grundrechtsschutz: 17 f., 24, 27
- Hoheitsakte des Landtages: 141 ff.
- Inhalt der Beschwerdebegründung: 156 f., 159 ff.
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: 46, 113, 121
- Judikative, Akte der: 129
Juristische Personen: 81 ff.
– des öffentlichen Rechts: 85
– des Privatrechts: 82
– und Verfahrensgrundrechte: 93
- Kassation: 189 f., 194
Konstitutionalismus: 20, 22
Kontrolldichte: 166 ff.

Sachverzeichnis

- Kontrollprogramm des StGH: 174, 177
Kosten: 199
- Landtag: 141 ff.
– als Verwaltungsbehörde: 145
Letztinstanzliche Exekutivakte: 140
Letztinstanzlichkeit, Kriterium der: 130
Liechtenstein: 20, 29, 74, 79, 111, 117, 125, 131, 155
- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung: 99 f., 102
- Natürliche Personen: 79 ff.
Nichteintretensentscheidung: 187
- Österreich: 19, 22, 26, 29, 44, 52, 60, 88, 118, 127, 130, 153, 167
Österreichischer Verfassungsgerichtshof: 31, 44, 60, 172
- Parteifähigkeit: 69 ff., 86
Popularklage, Ausschluss der: 96, 102
Prozessfähigkeit: 94
Prozessrechtsgrundsätze: 46 ff.
Prozessstandschaft: 107
Prüfungsumfang: 166 ff.
- Rechtsschutzinteresse: 97, 103 f., 106 f.
- Sachentscheidung: 188, 189 ff.
Sachentscheidungsvoraussetzungen: 76
Schweiz: 27, 28, 44, 72, 74, 84, 117, 120, 127, 153, 155
Schweizerische Bundesverfassung: 23, 42
Schweizerisches Bundesgericht: 23, 31, 44, 56, 76, 90, 105 f., 155, 161, 176
Staatsgerichtshof: 18, 31 f., 34, 39, 42, 49, 59, 64, 73, 84, 91, 97 f., 100, 103, 105, 108, 115, 124, 129, 134, 144, 163, 168 f., 171 ff., 176, 184, 188, 190, 194, 196, 197 f., 200, 202
– als «Herr des Verfahrens»: 34 f.
– als Verwaltungsgerichtshof: 137 ff.
– Kontrollprogramm: 174, 177
- Staatsrechtliche Beschwerde: 22, 27, 38, 72
Staatsverträge, verfassungsgerichtliche Kontrolle: 152
- Ungeschriebene Grundrechte: 117 f.
- Verfahrensbeteiligte: 69 ff., 72
Verfahrenshilfe: 203
Verfahrensvereinigung: 185 ff.
Verfassungsbeschwerde: 18, 21 f., 38, 49, 53 ff., 65, 78, 111, 136, 142, 152, 162, 169, 183, 185
– Begründung: 157 ff.
– Doppelfunktionalität: 54, 68
Verfassungsbeschwerdeverfahren als kontradiktorisches Verfahren: 71 f.
Verfassungsgerichtsbarkeit: 24 f.
– «liechtensteinisches Modell»: 24, 129
Verfassungsprozessrecht: 30 ff., 40 f., 43
– Funktionen: 36
– und Verfassungsrechtsprechung: 34
Verfassungsrechtsprechung: 30 ff., 139
Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime: 47 ff.
- Weimarer Reichsverfassung: 21
Willkür-Judikatur: 176
- ZPO: 35, 40, 94 f., 109, 165, 185
Zulässigkeitsvoraussetzungen: 75

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort	CCPR-Kommentar	
AcP	Archiv für die civilistische Praxis		Kommentar zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
a. F.	alte (r) Fassung	ders.	derselbe
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
AKGG	Alternativkommentar zum Grundgesetz	E.	Entwurf
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts	ebda.	Ebenda
Aufl.	Auflage	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
AVR	Archiv des Völkerrechts	ELG	Entscheidungen Liechtensteinischer Gerichte
Bd.	Band	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Bf.	Beschwerdeführer	Erl.	Erläuterung(en)
BGBL.	Bundesgesetzblatt	EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BGH	Bundesgerichtshof	EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen	FL	Fürstentum Liechtenstein
BV	Bundesverfassung der Schweiz	FN	Fussnote
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	FS	Festschrift
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	GG	Grundgesetz
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	GG-Komm.	Grundgesetz-Kommentar
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)	Grds.	Grundsatz
bzw.	beziehungsweise	Hrsg.	Herausgeber
		JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
		JöR NF	Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge

Abkürzungsverzeichnis

Jus	Juristische Schulung	sog.	so genannte (n/r/s)
JZ	Juristen Zeitung	st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
LES	Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung	StaatsR	Staatsrecht
LGBL	Landesgesetzblatt	StGG	Staatsgrundgesetz
LJZ	Liechtensteinische Juristen Zeitung	StGH	Staatsgerichtshof
LPS	Liechtenstein Politische Schriften	StGHG	Staatsgerichtshofgesetz
LS	Leitsatz	StPO	Strafprozessordnung
LV	Liechtensteinische Verfassung	u. a.	unter anderem oder: und andere
LVG	Landesverwaltungspflege- gesetz	usw.	und so weiter
m. a. W.	mit anderen Worten	VBJ	Verwaltungsbeschwerde- instanz
MS.	Manuskript	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
n.F.	neue(r) Fassung	VersR	Versicherungsrecht
NF	Neue Folge	VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz
NJW	Neue Juristische Wochen- schrift	VfGH	Verfassungsgerichtshof
o. a.	oben angegebene	VfSlG	Erkenntnis und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs (Österreich)
o.J.	ohne Jahresangabe	Vgl./vgl.	Vergleiche
OG	Fürstliches Obergericht	VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
OGH	Fürstlicher Oberster Gerichtshof	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen- Zeitung	ZBJV	Zeitschrift des Bernschen Juristenvereins
RHG	Rechtshilfegesetz	ZPO	Zivilprozessordnung
Rn.	Randnummer	ZSR	Zeitschrift für schweizeri- sches Recht
Rspr.	Rechtsprechung	ZSR NF	Zeitschrift für schweizeri- sches Recht, Neue Folge
S.	Seite	z. T.	zum Teil
s.	siehe		
s. a.	siehe auch		
SJZ	Schweizerische Juristen- Zeitung		

Literaturverzeichnis

- Adamovich, Ludwig K.*: Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Bernd Wieser/ Arnim Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 7 ff.
- Alexy, Robert*: Verfassungsrecht und Einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, VVDStRL 61 (2002), S. 7 ff.
- Alternativkommentar*: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 2. Auflage 1989.
- Arnold, Rainer*: Das «Kooperationsverhältnis» zwischen Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht in der Zukunft, in: Michael Piazolo (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht.
- Aubert, Jean-Francois*: Traité de droit constitutionnel suisse, Bd. II, 1967.
- Auer, Andreas*: Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, 1984.
- Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.)*: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1, 2001.
- Batliner, Gerard*: Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, (s. dort), S. 91 ff.
- Batliner, Gerard*: Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat (s. dort), S. 281 ff.
- Batliner, Gerard*: Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. D LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Roland Kley/Silvano Möckli (Hrsg.), Festschrift für Alois Riklin, (s. dort), S. 388 ff.
- Batliner, Gerard*: Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit, (s. dort), S. 109 ff.
- Batliner, Gerard*: Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, 1998.
- Batliner, Gerard*: Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten, 2001.
- Batliner, Gerard (Hrsg.)*: Die liechtensteinische Verfassung von 1921, 1994.
- Batliner, Gerard*: Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), die liechtensteinische Verfassung (s. dort), s. 14 ff.
- Bauer, Hartmut/Möllers, Christoph*: Die Rechtschreibreform vor dem Bundesverfassungsgericht, JZ 1999, S. 697 ff.
- Beck, Ivo*: Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, 1950.
- Beck, Marzell u. a. (Hrsg.)*: Liechtenstein in Europa, LPS 10, 1984.
- Benda, Ernst/Klein, Eckart*: Verfassungsprozessrecht, 2. Auflage 2001.

Literaturverzeichnis

- Bender, Albrecht W.*: Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht: Dogmatik und Schutzbereich, VersR 2001, S. 815 ff.
- Berka, Walter*: Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999.
- Berkemann, Jörg*: Das «verdeckte» summarische Verfahren der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1993, S. 161 ff.
- Bertrams, Michael*: Verfassungsgerichtliche Grenzüberschreitungen, in: Joachim Burmeister u. a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Stern (s. dort), S. 1027 ff.
- Bethge, Herbert*: Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, 1985.
- Bettermann, Karl August*: Die rechtsprechende Gewalt, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (s. dort), Band III, § 73.
- Bettermann, Karl August/Nipperdey, Hans Carl/Scheuner, Ulrich*: Die Grundrechte, Bd. III/2, 1959.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, NJW 1999, S. 9 ff.
- Bogs, Harald (Hrsg.)*: Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, 1999.
- Brandt, Willy/Gollwitzer, Helmut/Henschel, Johann Friedrich (Hrsg.)*: Festschrift für Helmut Simon, 1987.
- Brunneck, Alexander von*: Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, 1992.
- Bruha, Thomas/Büchel, Markus*: Staats- und Völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft, LJZ 1992, S. 3 ff.
- Bruha, Thomas/Gey-Ritter, Katja*: Kleinstaat und Integration, AVR 36 (1998), S. 154 ff.
- Brunner, Georg*: Grundrechtsschutz durch Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, in: Joachim Burmeister u. a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, (s. dort), S. 1041 ff.
- Brunner, Georg*: Die neue Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, ZaöRV 1993, S. 819 ff.
- Brunner, Georg*: Der Zugang des einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Raum, JöR NF 50 (2002), S. 191 ff.
- Brunner, Georg/Garlicki, Leszek*: Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, 1999.
- Brunner, Georg/Solyom, L.*: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn, 1995.
- Burmeister, Joachim, u. a. (Hrsg.)*: Verfassungsstaatlichkeit: Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, 1997.
- Camprubi, Madeleine*: Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde. Wirkungen und Grenzen des Grundrechtsschutzes in Praxis und Theorie, 1999.
- Cappelletti, Mauro S./Ritterspach, Theodor*: Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung, JöR NF 20 (1971), S. 65 ff.
- Chrysogonos, Kostas*: Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, 1987.
- Cornils, Matthias*: Prozessstandschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren, AöR 125 (2000), S. 45 ff.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht, 1995.
- Diederichsen, Uwe*: Das Bundesverfassungsgericht als oberstes Zivilgericht – ein Lehrstück der juristischen Methodenlehre, AcP 198 (1998), S. 171 ff.

Literaturverzeichnis

- Dill, Markus*: Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie, 1996.
- Dörr, Dieter*: Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis, 2. Aufl., 1997.
- Drath, Martin*: Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, VVDStRL 9 (1952), 97.
- Dreier, Horst*, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 1996.
- Düwel, Martin*: Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, 2000.
- Eichenberger, Kurt*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Gliedstaaten der Schweiz, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), Teilband 1, S. 435 ff.
- Eichenberger, Kurt u.a.*: Recht als Prozess und Gefüge, Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, 1981.
- Engelmann, Klaus*: Prozessgrundsätze im Verfassungsprozessrecht. Zugleich ein Beitrag zum materiellen Verständnis des Verfassungsprozessrechts, 1977.
- Ermacora, Felix/Klecatsky, Hans/Marcic, René* (Hrsg.): Hundert Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, 50 Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich, 1968.
- Fleiner, Fritz/Giacometti, Zaccaria*: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949.
- Forster, Marc*: Woran staatsrechtliche Beschwerden scheitern, SJZ 1993, S. 77 ff.
- Frick, Kuno*: Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen. Liechtenstein-Institut. Beiträge Nr. 3, 1996.
- Frick, Kuno*: Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1998.
- Friesenhahn, Ernst*: Wesen und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, ZSR NF 73 (1954), S. 130 ff.
- Fröbinger, Margot*: Die Erledigung der Verfassungsbeschwerde, 1982.
- Frommeyer, Ingo*: Persönlichkeitsschutz nach dem Tode und Schadenersatz – BGHZ 143, 214 ff. («Marlene Dietrich») und BGH, NJW 2000, 2201f. («Der blaue Engel»), JuS 2002, S. 13ff.
- Frowein Jochen A./Peukert, Wolfgang* (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996
- Frowein, Jochen A./Höfling, Wolfram*: Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II vom 27. Februar 1995 und vom 4. April 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, 1995.
- Frowein, Jochen A./Marauhn, Thilo* (Hrsg.): Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, 1998
- Fürst, Walther/Herzog, Roman/Umbach, Dieter C.*: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 2, 1987.
- Galli, Peter*: Die rechtsgenüßliche Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde, SJZ 1985, S. 121 ff.
- Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno* (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinstaat und Interdependenz, LPS 14, 1990.
- Grewe, Constanze*: Die Grundrechte und ihre rechtliche Kontrolle in Frankreich, EuGRZ 2002, S. 209 ff.
- Grof, Alfred*: In: Machacek (Hrsg.), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (s. dort), S. 131 ff.
- Guggenberger, Bernd/Würtenberger, Thomas* (Hrsg.): Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik?: Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit, 1998.

Literaturverzeichnis

- Gusy, Christoph*: Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht, 1985.
- Gusy, Christoph*: Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift Bundesverfassungsgericht, (s. dort), S. 641 ff.
- Gygi, Fritz*: Freie und beschränkte Prüfung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, in: Kurt Eichenberger u.a., Festschrift für Hans Huber, (s. dort), S. 191 ff.
- Gygi, Fritz*: Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage 1983.
- Häberle, Peter (Hrsg.)*: Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976.
- Häberle, Peter*: Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR NF 45 (1997), S. 89 ff.
- Häberle, Peter*: Grundprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 1 ff.
- Häberle, Peter*: Verfassungsprozessrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, JZ 1976, S. 377 ff.
- Häberle, Peter*: Diskussionsbeitrag, VVDStRL 61 (2002), S. 185 ff.
- Häberle, Peter/Schmitt Glaeser, Walter/ Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.)*: Das akzeptierte Grundgesetz. Festschrift für Günter Dürig zum 70. Geburtstag, 1990.
- Haefliger, Arthur*: Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich, 1985.
- Haefliger, Arthur*: Die Hierarchie von Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Menschenrechte, EuGRZ 1990, S. 474 ff.
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter*: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Auflage 1988.
- Hain, Sabine*: Die Individualverfassungsbeschwerde nach Bundesrecht. Von den Vorarbeiten zu einer deutschen Verfassung bis zur Aufnahme der Verfassungsbeschwerde ins Grundgesetz, 2002.
- Haller, Walter (Hrsg.)*: Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, 1989.
- Hangartner, Yvo*: Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1986, S. 129 ff.
- Hangartner, Yvo*: Verfassungsmässige Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Walter Haller (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Häfelin (s. dort), S. 111 ff.
- Hangartner, Yvo*: Die bundesgerichtliche Überprüfung der Anwendung von Gesetzesrecht in der Beurteilung staatsrechtlicher Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, in: Mélanges André Grisel, 1983, S. 117 ff.
- Henschel, Johann Friedrich*: Zulässigkeit und Darlegungslast im Verfahren der Verfassungsbeschwerde, in: Willy Brandt/Helmut Gollwitzer/Johann Friedrich Henschel (Hrsg.), Festschrift für Helmut Simon (s. dort), S. 95 ff.
- Herzog, Roman*: Das Bundesverfassungsgericht und die Anwendung des einfachen Gesetzesrechts, in: Peter Häberle/Walter Schmitt Glaeser/Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Festschrift für Günter Dürig (s. dort), S. 431 ff.
- Hesse, Konrad*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage 1995.
- Hiesel, Martin*: Gibt es in Österreich unabänderliches Verfassungsrecht?, ÖJZ 2002, S. 121 ff.
- Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Individualanträgen, ÖJZ 1998, S. 841 ff.
- Hinden, Jakob*: Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde, 1961.
- Hoch, Hilmar*: Rezension, LJZ 1999, S. 51 ff.

Literaturverzeichnis

- Hoch, Hilmar:* Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 65 ff.
- Höfling, Wolfram:* Das Institut der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum, in: Makulena Hofmann/Herbert Küpper (Hrsg.), Festschrift für Georg Brunner (s. dort), S. 77 ff.
- Höfling, Wolfram:* Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, 1994.
- Höfling, Wolfram:* In: Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 138 ff.
- Höfling, Wolfram:* Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, AVR 36 (1998), S. 140 ff.
- Höfling, Wolfram:* Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Jochen Frowein/Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten (s. dort), S. 19 ff.
- Hofmann, Makulena/Küpper, Herbert (Hrsg.):* Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner, 2001.
- Holoubek, Michael:* Grundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in: ders./Michael Lang (Hrsg.), Das verfassungsrechtliche Verfahren (s. dort), S. 13 ff.
- Holoubek, Michael/Lang, Michael (Hrsg.):* Das verfassungsrechtliche Verfahren in Steuer-sachen, 1998.
- Hövel, Markus van den:* Zulässigkeits- und Zulassungsprobleme der Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze, 1990.
- Hund, Michael:* Zur Rücknahme von Verfassungsbeschwerden, in: Wolfgang Zeidler/Theodor Maunz/Gerd Roellecke (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Faller, S. 68 ff.
- Isensee, Josef:* Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 15 ff.
- Isensee, Josef:* Bundesverfassungsgericht – Quo vadis ?, JZ 1996, S. 1085 ff.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.):* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland.
Band II: Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, 1987.
Band III: Das Handeln des Staates, 1988.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 6. Auflage 2002.
- Jellinek, Walter:* Verwaltungsrecht, 3. Auflage, 1948.
- Kälin, Walter:* Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Auflage 1994.
- Kälin, Walter:* Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie. Funktionen der staatsrechtlichen Beschwerde, 1987.
- Kälin, Walter:* Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde – Neuere Entwicklungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBJV 1988, S. 169 ff.
- Kaufmann, Otto Konstantin:* Die beiden Brillen des Bundesgerichts, in: Beiträge zur Methode des Rechts. St. Galler Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1981, S. 165 ff.
- Kelsen, Hans:* Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929), S. 30 ff.
- Kelsen, Hans:* Wer soll Hüter der Verfassung sein?, 1931.
- Kirchhof, Paul:* Das Kooperationsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, in: Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Perspektiven des Rechts (s. dort), s. 163 ff.
- Kirchhof, Paul:* Verfassungsverständnis, Rechtsprechungsaufgabe und Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, in: Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde, (s. dort), S. 71 ff.

Literaturverzeichnis

- Klein, Eckart*: Subsidiarität der Verfassungsgerichtsbarkeit und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, in: Walther Fürst/Roman Herzog/Dieter Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler (s. dort), S. 1305 ff.
- Klein, Eckart*: Verfassungsprozessrecht – Versuch einer Systematik anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 108 (1983), S. 410 ff.
- Klein, Eckart*: Zur objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde, DÖV 1982, S. 797 ff.
- Klein, Hans-Hugo*: Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Joachim Burmeister (Hrsg.), FS für Klaus Stern (s. dort), S. 1135 ff.
- Kleine-Cosack, Michael*: Verfassungsbeschwerde und Menschenrechtsbeschwerde, 2001.
- Kley, Andreas*: Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane, Landesbericht Liechtenstein, 2001, [zitiert: Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein].
- Kley, Andreas*: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, 1998.
- Kley, Andreas*: Urteilsanmerkung, Jus & News 1999, S. 256 ff.
- Kley, Roland/Möckli, Silvano (Hrsg.)*: Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik, Festschrift für Alois Riklin zum 65. Geburtstag, 2000.
- Kluth, Winfried*: Beweiserhebung und Beweiswürdigung durch das Bundesverfassungsgericht, NJW 1999, S. 3513 ff.
- Korinek, Karl*: Zur Konzeption und Bewährung des österreichischen Weges der Zulassung von Verfassungsbeschwerden, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde (s. dort), S. 81 ff.
- Korinek, Karl*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1981), S. 7 ff.
- Korinek, Karl*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Christian Starck/Albrecht Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 149 ff.
- Korinek, Karl/Gutknecht, Brigitte*: Der Grundrechtsschutz, in: Herbert Schambeck (Hrsg.), Das österreichische Bundes-Verfassungs-Gesetz (s. dort), S. 291 ff.
- Kreuder, Thomas*: Praxisfragen zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, NJW 2001, S. 1243 ff.
- Kreuzer, Karl*: Vorläufer der Verfassungsgerichtsbarkeit im süddeutschen Konstitutionalismus, EuGRZ 1986, S. 94 ff.
- Kühne, Jörg-Detlef*: Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2. Auflage 1998.
- Kühne, Josef*: Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, S. 230 ff.
- Landfried, Christine*: Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber, 1984.
- Lang, Heinrich*: Wo kein Kläger, da acht Richter, DÖV 1999, S. 624 ff.
- Leibholz, Gerhard*: Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971, 1971.
- Leuthold, Matthias*: Die Prüfungsdichte des Bundesgerichts im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, 1992.
- Loebenstein, Edwin*: Die Behandlung des österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte, EuGRZ 1985, S. 365 ff.
- Loebenstein, Edwin*: Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz gezeigt am Begriff der Gesamtänderung der Verfassung, in: Heinz Mayer (Hrsg.), Festschrift für Robert Walter, (s. dort), S. 437 ff.

Literaturverzeichnis

- Löwer, Wolfgang*: Zuständigkeit und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (s. dort), Bd. II, § 56.
- Luetjohann, Eberhard*: Nicht-normative Wirkungen des Bundesverfassungsgerichts, 1991.
- Machacek, Rudolf*, in: *ders.* (Hrsg.): Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (s. dort), S. 67 ff.
- Machacek, Rudolf, u. a.* (Hrsg.): Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, 3. Aufl. 1997 und 4. Auflage 2000.
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg.): Das Bonner Grundgesetz, Band 3: Art. 79–146, 5. Auflage 2001.
- Marxer, Otto Ludwig*: Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1994.
- Masing, Johannes*: Die Mobilisierung der Bürger für die Durchsetzung des Rechts, 1997.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter u. a.* (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2002.
- Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Ulsamer, Gerhard* (Hrsg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar. Stand: Juni 2001.
- Maurer, Hartmut*: Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, in: Hans Schneider/Volkmar Götz (Hrsg.), Festschrift für Werner Weber (s. dort), S. 345 ff.
- Mayer, Heinz* (Hrsg.): Festschrift für Robert Walter zum 60. Geburtstag, 1991.
- Mayer, Heinz*: Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkomentar, 2. Auflage 1997.
- Merkel, Adolf*: Diskussionsbeitrag, VVDStRL 5 (1929), S. 97 ff.
- Mosler, Hermann*: Das Heidelberger Kolloquium über Verfassungsgerichtsbarkeit. Ziele – Methoden – Ergebnis, in: *ders.* (Hrsg.) Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. IX.
- Mosler, Hermann.* (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart: Länderberichte und Rechtsvergleichung, 1962.
- Müller, Jörg Paul*: Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999.
- Müller, Jörg Paul/Schäfer, Markus*: Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 1992–1996, 1998.
- Müller, Oda*: Die Verfassungsbeschwerde nach der bayerischen Verfassung von 1818 (1818–1848), 2000.
- Müller-Franken, Sebastian*: Über den Umgang mit ungerügten Grundrechten bei der Verfassungsbeschwerde, DÖV 1999, S. 590 ff.
- Müller-Graff, Peter-Christian* (Hrsg.): Perspektiven des Rechts in der Europäischen Union, Heidelberger Forum für Europäisches Recht, Band 1, 1998.
- Nell, Job von*: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein LPS 12, 1987.
- Nierhaus, Michael*: Beweismass und Beweislast, 1989.
- Nowak, Manfred*: UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. CCPR-Kommentar, 1989.
- Oberndörfer, Peter*: Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, S. 193 ff.
- Öhlinger, Theo*: Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, S. 216 ff.
- Pabst, Heinz-Joachim*: Der postmortale Persönlichkeitsschutz in der neueren Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2002, S. 999 ff.

Literaturverzeichnis

- Papier, Hans-Jürgen*: «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht» als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz (s. dort), S. 432 ff.
- Pernthaler, Peter*: Der Verfassungskern: Gesamtänderung und Durchbrechung der Verfassung im Lichte der Theorie, Rechtsprechung und europäischen Verfassungskultur, 1998.
- Pestalozza, Christian*: Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage 1991.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*: Grundrechte. 17. Auflage 2001.
- Prütting, Hanns/Rüssmann, Helmut*: Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts, Festschrift für Gerhard Lücke, 1997.
- Ress, Georg*: Die Verfassungsbeschwerde als Verteilungsmassstab bei Grundrechtsverstößen, in: Hanns Prütting/Helmut Rüssmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts (s. dort), S. 633 ff.
- Ress, Georg*: Die Entscheidungsbefugnis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1968.
- Rill, Heinz Peter/Schäffer, Heinz* (Hrsg.): Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 2001 ff., Loseblattsammlung, Stand: 2001.
- Ritter, Karlheinz*: Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 1958.
- Ritterspach, Theo*: Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1976, S. 57 ff.
- Robbers, Gerhard*: Für ein neues Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit – Möglichkeit und Inhalt von «Formeln» zur Bestimmung von verfassungsgerichtlicher Kompetenzweite, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde (s. dort), S. 57 ff.
- Roellecke, Gerd*: Zum Problem einer Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit, JZ 2001, S. 114 ff.
- Rogge, Kersten*: Offizialmaxime bei Grundrechtsbeschwerden, EuGRZ 1998, S. 705 ff.
- Rupp, Hans Heinrich*: Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, 1965.
- Sachs, Michael* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 2. Auflage 1999.
- Sachs, Michael*: Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2000.
- Sangmeister, Bernd*: «Der Krieg der Richter» – BVerfG, NJW 1998, 519, JuS 1999, S. 21 ff.
- Schambeck, Herbert* (Hrsg.): Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, 1980.
- Scheuner, Ulrich*: Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz (s. dort), S. 1 ff.
- Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan*: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 5. Auflage 2001.
- Schlink, Bernhard*: Zugangshürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1984, S. 89 ff.
- Schmid, Bernhard*: Rang und Geltung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. November 1950 in den Vertragsstaaten, 1984.
- Schmitt, Carl*: Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze (s. dort), S. 63 ff.
- Schmitt, Carl*: Verfassungsrechtliche Aufsätze, 2. Auflage 1973.
- Schmitt, Carl*: Der Hüter der Verfassung, 1931.

Literaturverzeichnis

- Schneider, Hans/Götz, Volkmar (Hrsg.):* Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, 1974.
- Schoch, Friedrich:* Einstweilige Anordnung, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. I, 2001, S. 695 ff.
- Schreiber, Werner:* Die Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, 1976.
- Schuhmann, Ekkehard:* Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsklage) zu den Landesverfassungsgerichten, in: Christian Starck/Klaus Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), 1983, S. 149 ff.
- Schuler, Andrea Hans:* Die Verfassungsbeschwerde in der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, 1968.
- Schuler, Andrea Hans:* Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JÖR NF 19 (1970), S. 129 ff.
- Schulte, Martin:* Appellentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1988, S. 1200 ff.
- Schuppert, Gunnar Folke/Bumke, Christian:* Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, 2000.
- Schurti, Andreas:* Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 1989.
- Schwander, Ivo:* Schweizerische Bundesverfassung, Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Menschenrechtspakte und weitere internationale Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, 1999.
- Seeger, Erich:* Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in Liechtenstein, EuGRZ 1981, S. 656ff.
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan (Hrsg.):* Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Band II, 1996 (Stand: Dezember 2001).
- Spanner, Hans:* Aufgaben und Stil der deutschen und österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Felix Ermacora/Hans Klecatsky/René Marcic (Hrsg.), Hundert Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 143 ff.
- Spiess, Pirmin:* Die Verfassungsbeschwerde – Von der Paulskirche zum Grundgesetz?, in: Jürgen Wolter/Eibe Riedel/Jochen Taupitz (Hrsg.), Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht (s. dort), S. 55 ff.
- Spühler, Karl:* Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994.
- Starck, Christian (Hrsg.):* Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band 1: Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976.
- Starck, Christian/Stern, Klaus (Hrsg.):* Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilband 1 und 2, 1983.
- Starck, Christian/Weber, Albrecht (Hrsg.):* Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Bd. 1, 1986.
- Steger, Gregor:* Der Landesfürst und die Rechtspflege, LJZ 1980/81, S. 41 ff.
- Steiner, Peter R.:* Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, LJZ 2000, S. 1 ff.
- Steinwedel, Ulrich:* «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht», 1976.
- Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/ Sachs, Michael (Hrsg.):* Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 6. Auflage 2001.

Literaturverzeichnis

- Stern, Klaus:* Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland.
Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, 1980.
Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1. Halbband, 1988, 2. Halbband, 1994.
- Stotter, Heinz Josef:* Verfassungsrechtliche Probleme zum Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, LJZ 1986, S. 167 ff.
- Stotter, Heinz Josef:* Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1986.
- Streinz, Rudolf:* Bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz und europäisches Gemeinschaftsrecht, 1989.
- Thürer, Daniel:* Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, AVR 36 (1998), S. 98 ff.
- Triepel, Heinrich:* Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929), S. 2 ff.
- Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas (Hrsg.):* Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 1992.
- Villiger, Mark. E.:* Die Europäische Menschenrechtskonvention und die schweizerische Rechtsordnung, EuGRZ 1991, S. 81 ff.
- Wahl, Rainer:* In: Bernd Guggenberger/Thomas Würtenberger (Hrsg.), Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik (s. dort), S. 104 ff.
- Wahl, Rainer/Wieland, Joachim:* Verfassungsrechtsprechung als knappes Gut, JZ 1996, S. 1137 ff.
- Walter, Robert:* Bundes-Verfassungsrecht, 3. Aufl. 2002.
- Walter, Robert/Mayer, Heinz:* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Auflage 1996.
- Wanger, Ralph:* Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, 1997.
- Waschkuhn, Arno:* Das Spannungsverhältnis von Recht und Politik im Hinblick auf den Kleinstaat, in: Gedenkschrift für Erich Seeger, o.J., S. 1999 ff.
- Waschkuhn, Arno (Hrsg.):* Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, 1993.
- Waschkuhn, Arno:* Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, S. 38 ff.
- Weiss, Norman:* Objektive Willkür. Zu einem Prüfkriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde, 2000.
- Werner, Leopold/Klecatsky, Hans R.:* Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1961.
- Wieser, Bernd/Stolz, Armin (Hrsg.):* Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Symposion aus Anlass des 60. Geburtstages von Richard Nowack, 2000.
- Wildhaber, Luzius:* Verfassungsrang der Europäischen Konvention für Menschenrechte in der Schweiz?, ZBJV 105 (1969), S. 250 ff.
- Wille, Herbert (Hrsg.):* Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, 2001 [zitiert: Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof].
- Wille, Herbert:* Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, 1999.
- Wille, Herbert:* Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit (s. dort), S. 9 ff.
- Wille, Herbert:* Revision des Verwaltungsverfahrensrechts im Fürstentum Liechtenstein, Manuskript, o. J.

Literaturverzeichnis

- Wille, Herbert/Beck, Marzell*: Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Marzell Beck u. a. (Hrsg.), Liechtenstein in Europa (s. dort), S. 227 ff.
- Winkler, Günther*: Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001.
- Winkler, Günther/Raschauer, Bernhard*: Die Pflichtmitgliedschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1991, S. 119 ff.
- Wintrich, Josef/Lechner, Hans*: Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Karl August Bettermann/Hans Carl Nipperdey/Ulrich Scheuner Die Grundrechte (s. dort), S. 643 ff.
- Wolter, Jürgen/Riedel, Eibe/Taupitz, Jochen (Hrsg.)*: Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht, Mannheimer Fakultätstagung über 50 Jahre Grundgesetz, 1999.
- Zacher, Hans F.*: Die Selektion der Verfassungsbeschwerden, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. I, 1976, S. 396 ff.
- Zeidler, Wolfgang/Maunz, Theodor/Roellecke, Gerd*: Festschrift für Hans Joachim Faller, 1984.
- Zweigert, Konrad*: Die Verfassungsbeschwerde, JZ 1952, S. 321 ff.

Über den Autor

Professor Dr. Wolfram Höfling, M. A., Jahrgang 1954, Studium der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft und der Ägyptologie. 1978 politikwissenschaftliches Masterexamen, 1981 Erstes und 1984 Zweites Juristisches Staatsexamen; 1987 Promotion zum Dr. iur., 1992 Habilitation. Anschliessend Professor für Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg, ab Sommersemester 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Justus-Liebig-Universität Giessen, seit Wintersemester 1998/99 Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Finanzrecht und Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Universität zu Köln. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Staats-, Verwaltungs-, Finanz- und Gesundheitsrecht, Buchpublikationen u.a.: Offene Grundrechtsinterpretation, 1987; Vertragsfreiheit, 1991; Staatsschuldenrecht, 1993; Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994; Verfassungsfragen der Transplantationsmedizin, 1996 (zusammen mit Stephan Rixen); Berliner Kommentar zum Grundgesetz (als Mitherausgeber neben Karl Heinrich Friauf), 2000 ff.; Reprogenetik und Verfassungsrecht, 2001; Kommentar zum Transplantationsgesetz (Hrsg.), 2003.